Gründliche
Untersuchung

der von Seiten Hessen-Cassel ohnnothiger Weiß formirten Frage:

Ob Ihro Hochfürstliche Durchläucht, Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, an die mit Hanau und respective dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt Anno 1714. und 1718. errichtete Pacta überhaupt, und in specie so viel das Amt Babenhaußen betrifft, gebunden seye?

Wobey zugleich

EX IPSIS

PACTIS ET STATUTIS

ILLUSTRISSIMÆ DOMUS HANOICÆ

deutlich bewiesen wird,

Daß,

nach gäntzlicher Erlöschung

des

Hanauischen Manns-Stammen,

die Grafschafft

Hanau-Münтzenberg

keines wegs

dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel,

sondern vielmehr eintzig und allein

denen

Durchläuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstadt,

als

Proximioribus Gradu,

ab ultimo Possessore computando,

Jure Successionis legitimæ, angefallen seye;

ins besondere aber

die, obschon zur Ungebühr, prætendirte

Hessen-Casselische Erb-Folge in ermeldter Grafschafft,

auf das Amt

Babenhaußen

nicht erstrecket werden könne.

MDCCXXXVI.

Staatsbibliothek München

Cicero *in Oratione pro M. Cælio.*

Magna vis eſt veritatis, quæ contra hominum ingenia, calliditatem, ſolertiam, contraque fictas omnium inſidias, facile ſe per ſe ipſam defendit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

WEn wegen des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel ist bißhero viele Mühe angewendet worden, die von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. beschehene gewaltsame Infringirung der, zwischen beeden Fürstlich-Heßischen Häußern und dem letztabgelebten Herrn Grafen zu Hanau, respectivè in Anno 1714. und 1718. der Hanauischen Erbschafft halber, errichteten Verträge so wohlen bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, als auch sonsten in Publico, zu entschuldigen / und vermeintlich gar zu justificiren; Allermaßen, in gleichmäßiger Absicht, eine Deduction, *sub Rubro*: In Rechten gegründete Ursachen, warum höchstgedachte Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. an gedachte Pacta überhaupt, und insbesondere so viel das Amt Babenhausen betrifft, nicht gebunden, noch auch Ihro Majestät des Königs in Schweden Renunciation auf die Hanauische Erb-Folge für eine Cession zu achten seye? nicht allein judicialiter exhibiret, sondern auch folgends in Druck gegeben und divulgiret worden.

Ob nun schon Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits der offenbare Ungrund der in diesem Scripto zum alleinigen Fundament genommenen Principiorum durch die darauff gerichtlich übergebene Replicas, so viel wenigstens in Possessorio nöthig seyn möchte / genugam demonstriret ist; So hat man jedoch dasselbe nochmahlen verbotenus abdrucken, und mit erforderlichen Anmerckungen versehen, darbenebenst aber auch die darin angezogene *Pacta & Statuta Domus, in integra sua forma*, beyfügen zu lassen, darum

vor dienlich ermessen / weilen die von Seiten Hessen-Cassel daraus formirte Extractus der Sache zwar einigen Schein, jedoch dem Leser die vollkommene Verständniß davon nicht geben können, welcher bey deren genauen Einsicht handgreifflich erkennen wird / daß durch Anfangs berührte Pacta nicht das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / wie vorgespiegelt werden will, sondern vielmehr des Hochseeligen Herrn Grafen hinterlassene Fürstliche Enckel und Enckelinnen / gegen alles Recht und Billigkeit, auf das höchste graviret worden, als denen die, Ihnen *ex Pactis & Providentia Majorum* gebührende / gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg dadurch ohnvermerckt- und listiger Weiße entzogen werden sollen. Denn, es ist *in Pacto de Anno 1458.* austrücklich versehen, daß, nach Abgang des einen Manns-Stammen, der Uberbleibende demselben in allen hinterlassenen Landen, Lehen und Eigenthum, auch der fahrenden Haabe, succediren, und wann auch dieser erlöschen würde, die Tochter des *ultimi Possessoris*, bey deren Ermangelung aber dessen Schwester, die Erb-Folge haben solle.

vid. dict. Pactum infra *sub Lit. B. §. 7. & 20.*

Desgleichen ist in der, von Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten, Erb-Verbrüderung de Anno 1610. worinnen vorbemeltes Pactum austrücklich bestättiget worden / gantz deutlich enthalten, daß des zuerst abgehenden Mannes-Stammen hinterlassene Töchter an der abgestorbenen Grafschafft weiter kein Erb-Recht haben, sondern gantz und zumahlen davon abgemehret seyn, dahergegen dieselbe an den sodann noch allein übrigen Manns-Stamm und dessen Lehens-fähige Erben ohnwiederrufflich fallen solle.

vid. infra die Beylage *Lit. C. §. 2. & 23.*

Da es nun nach dem ohnerforschlichen Rath und Willen GOttes sich ergeben, daß im Jahr 1642. die Hanau-Müntzenbergische Manns-Linie erloschen / und dadurch die Grafschafft dieses Nahmens an den Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm und dessen Lehen-fähige Erben ohnwiederrufflich gefallen; So ist nicht wohl zu begreiffen, daß nach gleichmäßiger Erlöschung jetztgedachten Manns-Stammen, von wegen der Durchläuchtigsten Frau Landgräfin Amelien zu Hessen-Cassel, als einer gewesenen

Ha-

Hanau-Münzenbergischen Gräfin, die von Deroselben descendirende Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel die Erb-Folge in ermelter Grafschafft prætendiren mögen, welche vielmehr, nach dem buchstäblichen Inhalt erstangeführter Verträge, des Hanau-Lichtenbergischen Mannes-Stammen Lehens-fähigen, i. e. Weiblichen Erben ohnwiederrufflich gelassen werden sollen. Die Worte dieser beeden Pactorum Familiæ, welche nicht weniger von Hessen-Cassel agnosciret werden / sind so deutlich und klar, daß solche keiner weiteren Erklärung bedörffen; Dahero auch billig appliciret werden soll und muß / was der in Reichs-Sachen profundè erfahrne Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf in dem gelehrten Tractat *de Jure Primogenitur æ*

Append. ad aphorism. XII. num. 3. & 17. pag. 329.

meldet / quæstiones inter Familias illustres Germaniæ ortas malè ex usu vocum, juxta mores Galliæ, decidi, rectius ex moribus Gentis, præcipuè ex *Pactis Familiarum*, abstrahendo à *vocabulis*.

add. Berger *de Jure Apanag. §. 17.*

Ut enim Statibus in genere *Potestas legislatoria* competit, sic & *modum succedendi*, quoad ditiones suas introducere possunt, qui deinde, ceu *Lex fundamentalis*, custodiri debet.

Stryk. *de Success. ab intestat. dissertat. VIII. cap. 7. §. 37.*

Es hat demnach so viel weniger Anstand finden können, daß alle zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs errichtete Erb-Verbrüderungen, welche denen Reichs-Gesetzen nicht zuwider, per Capitulationes Cæsareas confirmiret worden sind.

vid. *Capitulat.* Leopoldi I. & Josephi I. *artic. VI.*

& Invictissimi Imperatoris Caroli VI. *artic. I.*

Welches überdiß respectu obangeführter Hanauischen Erb-Verbrüderung lange vorher *specialiter* geschehen ist.

vid. Diar. Europ. *part. 20. in Append. pag. 12.*

Nichts desto weniger muste der Hochseelige Herr Graf / welcher von seines Haußes Rechten nicht genug informiret gewesen / sich durch sein damahliges Ministerium bereden lassen / daß / nach seinem Ableben / ohne Männliche Leibs-Erben / die Grafschafft Hanau-Münzenberg an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel fallen werde und müsse! Und nach diesem Ihme beygebrachten Irrthum wurde Anno 1714. ein Vertrag gemacht / worin eines theils die Hessen-Casselische Erb-Folge ohnvermerckt vor richtig declariret / andern theils des Herrn Grafen Weiblichen Descendentz gewisse Geld-Summen ver-

spro-

sprochen worden, welche denenselben nach seinem Ableben bezahlet werden solten.

Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt wurde nicht minder in diesem errore sehr sorgfältig unterhalten, und darauff mit dessen Zuziehung A. 1718. der zweyte Vergleich gemacht / worin, ratione dictorum præstandorum, eines und das andere mehrers erläutert worden.

Dieses ist der Summarische Inhalt der beeden Verträge, welche man Fürstlich-Hessen-Casselischer Seits nicht halten zu wollen, nicht nur mit Worten declariret / sondern auch unter dem / biß auf den Tod des Hochseeligen Herrn Grafen listiger Weiße heimlich gehaltenen, Vorwand / daß dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die Erb-Folge in gedachter Grafschafft ex Pacto & Providentia Majorum ohne diß gebühre / einfolglich die in ermelten Verträgen enthaltene Geld-Summen und andere Præstationes indebitè versprochen worden, ipso facto umgestossen hat.

Gleichwie aber denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstadt Dero durch offtgedachte Verträge so sehr gekräncktes Successions-Recht dergestalt wieder hergestellet ist / daß Sie solches behöriger Orten zu suchen / nunmehro gantz freye Hände haben; also wird sichs auch / nach der hierunter allenthalben mit verlirenden Göttlichen Providentz, am Ende ausweisen, daß das gegentheilige auf so mancherley Weiße offenbahr widerrechtliche Verfahren dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel so wenig vorträglich gewesen / oder seyn werde, je gewisser es ist, daß der große GOtt diejenige, so andern ihr Erbtheil entziehen, nach seiner ohnveränderlichen Gerechtigkeit, deswegen gebührend heimzusuchen, nicht unterlassen könne.

Micha cap. 2. vers. 1. 2. 3.

Wehe denen, die Schaden zu thun trachten, und gehen mit bösen Tücken um auf ihrem Lager, daß Sie es frühe, wenns Licht wird, vollbringen, weil Sie die Macht haben.

Sie reissen zu sich Aecker, und nehmen Häußer, welche Sie gelüstet; Also treiben Sie Gewalt mit eines jeden Hauß und mit eines jeden Erbe.

Darum spricht der HErr also: Siehe, ich gedencke über diß Geschlecht Böses, aus dem ihr euren Halß nicht ziehen, und nicht so stoltz daher gehen sollet; Denn es soll eine böse Zeit seyn.

Hessen-

…nd Lichtenberg.

…chtet.

…ci II. Tochter oder Schwester,
…ct. Spec. §. I.

…solle. Conradus ist geistlich worden.

F. Sp. §. II.

…kommen. † 1380. *F. Sp. §. II.*

Ulricus VI. …no 1397. die gantze Herrschafft Hanau / …)/ *not. 125.* machte eine …. Johannes hat Anno 1410. noch gelebet. † ohne Kinder.

Lichtenbergische Linie.

Reinhardus III. succe… …terlichen Testaments nur einen gewissen Theil an der Grafschafft haben / war aber …Absterben seines ältern Bruders Reinhardi III. nicht heurathen / welches veran-
Philippus II. machte m… …eilung vorgenommen worden / worin ihm das Amt Babenhausen nebst an-
besten ein Pactum … …afschafft Hanau cum Regalibus & territoriali Jurisdictione zu Theil
worden. §. *IV. seqq.* † 1480.

Reinhardus IV. † 15… …hen Groß-Vatter / Grafen Jacob, Herrn zu Lichtenberg / die halbe Herrschafft
Philippus III. † 152… …von diese Linie den Nahmen geführet. §. *XXI.* † 1504.

Philippus IV. † 156…

Philippus Ludovicus …

Philippus Ludovicus … …ahlin die Herrschafften Bitsch und Ochsenstein. † 1599.

Philippus Ludovicus …
Vetter Johann Rein… …actum successorium mit Philippo Ludovico zu Müntzenberg A. 1610. renoviret
tete Pactur… …mehrers erläutert. §. *XXIII. seqq.* † 1625.

Charlotta Louisa, geb. 1579. † unvermählt circa A. 1646. A… …n Testament, daß der älteste Sohn allein regierender Herr seyn und seinen jüngern
G… …n und Lichtenau zu ihrem Unterhalt eingeben solte. §. *XXXII.* † 1641.

V… …inem Vatter in der Hanau-Lichten-
…Absterben Grafen Johannis Ernesti
…und 1610. die Grafschafft Hanau-
…en Hanau-Müntzenbergischen Töch-
…gen abgefunden. §. *XXXIV. seqq.*

Johannes Philippus zu Babenhausen. † 1669.

Johannes Reinhardus zu Buchsweiler. † 1666.

Wilhelmus …rolis.
C… …e hat deren Vormund / Nahmens von Fleckenstein, mit der
…melia Elisabetha, gebohrner Gräfin von Hanau-Müntzen-
Carolus, La… …Krafft dessen an das Hauß Hessen-Cassel / auf Abgang des
machte mit … …rafschafft Hanau-Müntzenberg / statt eines Recompenses vor
zu Hanau t… …t Hanau / heimfallen solle / welcher aber nicht zum Stand
Grafschafft … …jüngern Brüdern ratificiret worden. §. *XLIII. seqq.*
1714. un…
§. *LV*…

…ielte A. 1691. die Grafschafft Hanau-Lichtenberg /
…sen. §. *LV.* Succedirte seinem Bruder A. 1712. in
…Müntzenberg / und wurde der allein regierende Herr
LVI. Errichtete A. 1714. mit dem Fürstl. Hauß
…uccession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg
…welcher A. 1718. mehrers erläutert. §. *LVIII.* und
…stiget worden. §. *LX.* † 1736. Gem. Doro-
…Marggräfin von Brandenburg-Anspach.
† 1731.

Louisa Sophia. Gem. Friederich Ludwig, Graf von Nassau-Ottweiler. Verm. 1697.

Franciska Albertina, geb. 1663. † 1736.

Fridericus, König in Schweden. Ratificirte A. 1730. die vorherige Vergleiche / §. *LX.* cedirte A. 1735. die Landes-Folge in der Grafschafft an Dero Fürstl. Hauß Hessen-Cassel. §. *LXIV.*

…OVICUS, Erb-Printz zu Hessen-Darmstadt / verm. 1717.

JOHANNES FRIEDERICUS CAROLUS, geb. 1726.

Hessen-Casselische

so rubricirte:

In Rechten gegründete Ursachen ꝛc.

ES ist bekandt, und wird von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt selbsten als eine unverneinliche Wahrheit gericht- und aussergerichtlich eingestanden, mithin bedarff es keines weitern Beweises, kan auch zu seiner Zeit behörigen Orths und erforderenden Falls mit unverwerfflichen Documenten in continenti dargethan werden, daß die Stadt, Schloß und Ambt **Babenhausen** alschon von undencklichen Zeiten, sowohl durch den alten Müntzenbergischen Erb-Sechs-Theil, als uff andere rechtmäßige Weise, zu der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** (1) gebracht worden,

Anmerckungen.

(1.) Es ist nicht ohne/ daß nach Ausgang der Herrn von **Münzenberg**/ welcher sich im Jahr 1255. ergeben/ das Amt **Babenhausen**/ so dieselbe besessen/ an die damahls sogenannte **Herrn zu Hanau**/ in specie Reinhardum I. oder vielmehr dessen Gemahlin/ Adelheid/ so eine **Münzenbergische** Tochter gewesen/ jure hereditario gefallen. Von einer sogenannten Graffschafft **Hanau-Münzenberg** aber ist damahlen noch nichts bekandt gewesen; inmassen der Unterschied zwischen denen beeden Linien **Hanau-Münzenberg** und **Hanau-Lichtenberg** allererst nach der Anno 1458. beschehenen Landtheilung eingeführet worden; dann in dem Statuto Domus de Anno 1375. hat dessen Conditor, Ulrich der fünffte/ keinen andern Titul/ als **Herr zu Hanau**/ gehabt. In der Reichs-Matricul de Anno 1431. wurde derselbe/ ohne das Beywort/ **Münzenberg**/ fortgeführet; die nachfolgende/ welche in den Jahren 1467. 1471. 1481. und 1489. errichtet worden/ melden gleichfals nichts davon/ ohnerachtet

die

und gantz unwiedersprechlich dazu gehöret habe (2), ehe und bevor (3) man bey dem Gräfflichen Hauß Hanau an die zweyer Nahmen der Hanau-Müntzenberg- und Hanau Lichtenbergischen Linie nur gedacht hätte, oder gedencken können.

Es ist nicht weniger bekandt, daß weyland Herr Ulrich zu Hanau und seine Gemahlin Elisabeth Anno 1375. das von undencklichen Zeiten bey dem Hauß Hanau bereits hergebrachte *Jus primogenituræ* (4) auf

---

die Landtheilung schon geschehen / auch beede Linien separiret waren.
vid. **die Erläuterung der Casselischen** *Spec. Facti not. 100.*
Dahergegen findet sich die erste Benennung von **Hanau-Müntzenberg** und **Hanau-Lichtenberg** in der Matricula de Anno 1521. ibi:
Graffen zu Hanau / zu **Hanau-Müntzenberg.** Graff Philipps zu **Hanau-Lichtenberg.**
Dieses wurde also in den neuern nachgeführt / und gibt deutlich zu erkennen / daß der Nahme / Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / so alt nicht seye / wie Casselischer Seits vorgegeben wird.

(2.) Nicht zur Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** (massen diese Benennung / wie erst gedacht / vor der **Landtheilung** noch nicht eingeführet gewesen) sondern zur **Herrschafft Hanau** / und zwar dieses keineswegs vi Legis, quæ non aderat, & adhuc deficit, sondern weilen die Herrn zu Hanau das Amt Babenhausen von ihrer Stamm-Mutter/ **Adelheid von Müntzenberg** / ererbet / und nebst ihren vätterlichen Erblanden besessen hatten.

(3.) In not. 1. ist angezeigt / zu welcher Zeit die zweyerley Namen der Hanau-**Müntzen**- und **Lichtenbergischen** Linien eingeführet worden / nemlich nach der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / wodurch das Amt Babenhausen von der Herr- oder Grafschafft Hanau abgekommen. Dieses ist darum wohl zu mercken / weilen solches zur Verständniß des unten vorkommenden angeblichen Pacti successorii de Anno 1643. dienet.

(4.) Von dem Verfasser dieses Scripti wird das *jus primogenituræ* in solchem Verstand genommen / daß nicht nur **eine Herrschafft untheilbar** seyn/ sondern auch nur **einen Herrn haben** / nebst demaber dem in der Regierung gestandenen Vatter / wann er mehr als einen Sohn verlässet / der **Erst-Gebohrne**, cum exclusione reliquorum, allein succediren / und sofort die SUCCESSIO LINEALIS beobachtet / die fratres ultro geniti hingegen mit gewissen APANAGIIS versehen werden / und respectivè sich begnügen lassen sollen und müssen. Dann aus diesem præsupposito will von ihm der Schluß formiret werden / daß / nach Abgang des Hanauischen Manns-Stammen / denen Töchtern die Erbfolge **auf gleichmäßige Art** / und zwar dergestalt / zustehen / daß die *ex prima Statuentis linea* descendirende Tochter und deren Erben denen Töchtern der zweyten und folgender Linien præferiret werden. Ob nun wohl diese Illation eines theils an sich **unrichtig** / andern theils auf das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel **nimmermehr** *applicable* ist / indem die Frau Landgräfin Amelia zu Hessen-Cassel / ob sie schon eine **Hanau-Müntzenbergische** Tochter gewesen/ dennoch ex prima Statuentis Linea keinesweges descendiret; So ist doch aber auch offenbahr / daß ermeldtes præsuppositum selber bey dem Hauß Hanau gantz irrig und ohne Grund seye. Nicht zu gedencken / daß von dem

dem angegebenen jure primogenituræ niemahlen keine Reichs-Gesetze gegeben worden.

vid. Fact. Spec. §. *XVI. in not. Lit. s.*

So ist auch desfalls so wenig eine Reichs-Observanz, quæ alias vim Legis habet, vorhanden / daß vielmehr die in den mehristen / wo nicht allen / Chur-Fürst- und Gräfl. Häusern vorgegangene Landtheilungen das gerade Gegentheil bezeugen / wie dann zu deren künfftigen Abwendung das jus primogenituræ allererst in denen neuern Zeiten per pacta specialia, privilegiis Cæsareis munita, wiewohl nicht auf einerley Weise / introduciret worden. Die Exempla davon sind so offenkündig / daß man solche anzuführen / vor überflüßig hält. In dem uralten Reichs-Fürstl. Hauß **Hessen** selber sind die **Landtheilungen** so offt und vielmahl vorgenommen worden / als man es / denen Umständen nach / vor räthlich und practicable zu seyn / gehalten.

d. Facti Spec. §. *LXIV. Lit. (c.)*

Allwo auch bewiesen ist / daß Land-Graff Willhem der VI. zu Hessen-Cassel in seiner Anno 1586. errichteten vätterlichen Disposition, die *successionem linealem* gäntzlich ausser Acht gelassen habe. Daß nun in dem Hoch-Gräfflichen Hauß **Hanau** vor und nach dem Jahr 1375. worinn das allegirte Statutum Domus gemacht worden / eine andere und dem Anfangs beschriebenen juri primogenituræ gemässe-mithin gantz particulare / Observanz gewesen seye / solches hat der Verfasser rechtlich zu probiren. Consuetudo enim, quæ a jure communi recedit, est probanda.

Vultej. *Cons. Marb. 33. n. 33. seq.*

Wie ihm aber dieses gantz ohnmöglich fallen wird: Also kan man einsweilen zwar so viel nachgeben / daß die ehemahlige **Herren zu Hanau** / wann sie mit mehrern Söhnen gesegnet gewesen / die der Familie schädliche Landtheilungen zu verhüten / öffters **einen** von denselben zum **alleinigen Landes-***Successore* ernennet / die übrige hingegen in den geistlichen Stand gesetzet haben. Es mag aber hieraus das laudirte Primogenitur-Recht so viel weniger inferirt werden / als dieselbe nicht præcisè bey dem **Erstgebohrnen** Sohn geblieben / sondern eines jeden **Tüchtigkeit zum Regenten-Stand** principaliter vor Augen gehabt / welches auch noch in dem Pacto de Anno 1458. pro norma gehalten worden / als worinn verordnet ist / daß jeder der paciscentium / **der mehr als einen Sohn hätte / nur einen weltlichen lassen solle** / der yn düchte der Graveschafft der nützste und der redlichste sin, **und die andern alle Geistlich machen / off daz die Graveschafft nit ferrer vertheiles und zurissen werde.**

vid. Fact. Spec. §. *XI. not.* (s.) & infra die Beyl. *Lit. B. §. 6.*

Ulricus III. Graff zu Hanau bediente sich dieses Mittels / die Graffschafft beysammen zu halten / in der That; dann / ob er gleich in seiner Anno 1343. gemachten vätterlichen Disposition seinen **ältesten Sohn** Ulricum IV. zum Landes-Successore ernennet; So hat er jedoch denselben / mit **Übergehung des zweyten und dritten Sohns** / folglich contra regulas laudati juris primogenituræ, den **vierten** und jüngsten / Nahmens **Ludwig** / substituiret / auch im Fall dieser versterben sollte / denen nächsten Anverwandten und Freunden zu erkennen / überlassen / **welcher von jenen alsdann zu der Regierung am geschicktesten seye.** In denen von Graff Albrechten zu Hanau am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Anno 1608. übergebenen Replicis wurden aus ermeldter Disposition folgende Formalia davon angeführet: **Queme es auch / daz Ulrich Unser Son abegieng von Todes wegen / ohne lehenbare Erben / daz**

GOtt verhüte / so soll Lutz Unser Son vorgenandt an sine statt ein Herr sin all Unser Herrschafft / als vorgeschrieben stet. & porrò: **Gienge auch der vorgenannte Lutz ohne lehenbaare Erben abe von Todes wegen / datz GOtt wende / welchen dann unter ihren besten Freunden und Magen / Reinhard und Crafft** (erant secundo- & tertio geniti) **unter ihn zu Herren kören / der sol Herr sin / ohn allerhand Hinderfell und Wiederred des andern.** Und auf diese Art suchten die ehemahlige Herren zu Hanau ihre Herrschafft beysammen zu erhalten. Ulricus V. wollte / durch das Anno 1375. gemachte Statutum, per modum legis perpetuæ, die Sache dergestalt einrichten / daß **ewiglichen nur ein Herr in der Herrschafft Hanau seyn / auch Ihme sein ältester Sohn / Ulrich der VI. und dessen Lehen-Erben / jedesmahl der Aelteste allein** *succediren* / derselbe auch der alleinige **Herr** seyn solle. Dieses ware zwar ein Anfang zu dem obbeschriebenen Primogenitur-Recht / wie dann auch denen filiis post-natis gewisse Apanagia an Geld ausgeworffen worden; allein es fehlete noch die *successio linealis*, indeme besagtes Statutum ausweiset / daß / nach Abgang des primogeniti ohne männliche Erben / nicht præcisè der *secundo genitus* oder dessen männliche Descendenten / sondern der **Aelteste** in Familia, **wer der alsdann seyn würde** / mithin citra respectum lineæ, succediren sollte; In so fern aber begriffe das Statutum einen blossen Seniorat.

vid. Fact. Spec. §. *II. in not.* (*b.*)

it. die Erläuterungen der Hessen-Casselischen Sp. Fact. *not. 1.*

Es ist jedoch hiebey zu mercken / daß Ulrici V. jüngere Söhne / deren derselbe / wie aus folgendem Documento erscheinet / **zween** gehabt / mit dieser Disposition keineswegs zufrieden gewesen / und den ältern Bruder dahin obligirt haben / daß er ihnen Anno 1397. nicht nur die gantze Herrschafft Hanau abgetretten / sondern auch Anno 1404. bey dem Herrn Abten zu Fulda angesucht / daß dieselbe mit denen von dasigem Hoch-Sifft relevirenden Lehen investiret werden mögten / welches auch d. Anno würcklich geschehen ist. Diese Umstände finden sich bey Schannat in *Elencho Vasallorum Fuldensium pag. 19. ibi:*

> *Anno 1397. Ulricus ab Hanau, qui fratribus suis*, REINHARDO & JOANNI ab Hanau, RECONCILIATUS, *in eorum favorem non solum* INTEGRUM RERUM DOMINIUM ABS SE ABDICAVIT, *sed & insuper* FEUDA SUA, de quibus eos Anno 1404. ab Abbate Fuldensi investiri obtinuit.

Das Schreiben / welches gedachter Ulricus deßfals nacher Fulda ergehen lassen / ist bey ermeldtem Schannat in *Probationibus Clientelæ Fuldensis n. LX.* integraliter zu lesen / und sequentis tenoris:

> **Dem Erwirdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johannsen / Apte zu Fulda / entpiete ich Ulrich / Herr zu Hanaw / mynen unterdenigen / schuldigen / willigen Dienst. Lieber Herr / ich thu uch zu wissen / datz ich mit dem Edlen Reinhard und Johann, Herren zu Hanaue / mynen lieben Brüdern / mit myn guden Willen gütlichen vereiniget bin / und yn myn Herrschafft gantz mit beradem Mude und frihem Willen gegeben han / hierum bitte ich Uer Gnade dienstlichen / datz ihr den obgenannten mynen Brüdern wollet lehen solche Gute und Lihen / als ich bißher von Uch und eurem Stifft gehabt und getragen han / hieruff ich uf alle solche Gud und Lihen / als vorgeschrieben stet** ꝛc.

Da-

auf das verbündlichste vor alle Ihre Nachkommen erneuert und verordnet haben, daß die Graff- und Herrschafft Hanau, mithin

* *Datum Anno 1404. feria quarta proxima post diem Conceptionis B. Virginis.*

Aus dieser ex Archivo Fuldensi herrührenden- mithin ausser Zweiffel stehenden Nachricht / ist so viel zu erkennen / daß (1.) die jüngere Söhne Ulrici V. in das von demselben gemachte Statutum Domus nicht consentiret haben / folglich dasselbe hoc respectu gleich Anfangs zu keiner Verbindlichkeit gelanget seye.

Illustr. Dn. Assessor de Ludolff in *tr. de jur. primog. part. spec. aph. XI. n. 3.*

Bets. *de pact. famil. Illustr. cap. X. §. 3.*

Agnati enim habent in feudo, præsertim antiquo, *quoad ordinem succedendi*, jus quæsitum, quod ipsis, per Constitutionem *juris primogenituræ*, citra eorum voluntatem auferri nequit.

Schilter *de feud. Jur. Franc. §. 24. sqq.*

Rosenthal *de feud. cap. 7. concl. 26. n. 3.*

id quod & ad liberos *ultragenitos* meritò extenditur, quibus pater, constituendo jus primogenituræ, præjudicare non potest, adeoque & eorum Consensus necessariò requiritur.

d. Dn. de Ludolff *d. l. aph. XVI. n. 17.*

B. de Lyncker *Decis. 847.*

Bets *d. cap. X. §. 1. sqq.*

Nitsch *ad Capitul. Josephi art. III. cap. 4. n. 17.*

Hert. *de special. Germ. Rebus publ. sect 2. §. 7.*

(2.) Daß vorbemeldte drey Brüder gedachtes Statutum unanimi Consensu wieder aufgehoben / welches ihnen allerdings erlaubet gewesen.

vid. gedachte Erläuterungen *not. 68.*

Wie dann nachgehends Reinhardus sich an ermeltes Statutum so wenig gekehret / daß Er zwischen seinen beeden Söhnen eine **neue Verschreibung und Satzung** gemacht / wie sie sich nach seinem Todt mit der Graffschafft Hanau halten / und was jeglichem zu seinem Theil **daran werden und zufallen solle**: mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / **diese seine Ordnung und Satzung zu verändern / zu mehren und zu mindern / nach seinem Willen.**

vid. Facti Spec. §. *III.*

(3.) Daß die beede jüngere Brüder / jetzt gedachter **Reinhard und Johannes** / die Herrschafft Hanau entweder **getheilet** / oder *pro indiviso*, besessen haben. Es ist aber so eines / als das andere / denen Regulis des angeblichen Primogenitur-Rechtens nicht conform gewesen / mithin so viel leichter zu begreiffen, daß nach Abgang gedachten Reinhardi, (massen Johannes, von deme die Scriptores Genealogici nichts melden / sonder Zweifel ohne Kinder verstorben) dessen hinterlassener Enckel und Sohn / nemlich *Philippus Junior* und *Philippus Senior* im Jahr 1458. *jure licito* eine **Landtheilung** vorgenommen / diese auch von keinem der nachhero gelebten Graffen zu Hanau jemahlen widersprochen / sondern vielmehr von Graffen *Philippo Ludovico*, der Frau Land-Gräfin Amelien Herrn Vatter / in der Anno 1610. zwischen beeden Hanauischen Linien errichteten Erbverbrüderung billig pro basi genommen / auch als ein richtiges Statutum Domus gehalten worden.

vid. infra die Beylage *Lit. C.*

auch das darunter mitbegriffene Amt Babenhausen, führohin und zu ewigen Tagen, innmassen es von seinen Eltern auch also auf ihn gekommen, nimmermehr getrennet, sondern unzertheilt beysammen gelassen werden, und jederzeit der Aelteste, sofort in dessen Linie alemahl wiederum der Aelteste für und für allein die Regierung des Landes verwalten, und der regierende Herr seyn, die übrige nachgebohrne aber mit gewissen apanagiis und die Töchter mit behöriger Ausstattung abgefunden werden solten, nach Ausweiß der Anlage
Lit. A. sub Lit. A. und besonders deren nachfolgenden Worten: „ Daß Wir mit „ wohlbedachtem Rath, Muthe und gesunde Leibe, mit guten Sinnen „ und mit Rath Unserer Freunde und lieben Getreuen, einmuthelich seyn „ überkommen, und gemacht und gesetzt han, und machen und setzen das „ mit Krafft und Macht dieses Briefs, *NB.* **daß ümmer ewigliche „ numme dann ein Herr seyn soll zu Hanau** / und mit Nah„ men, so soll Ulrich Unser Sohn, das jetzunden ist der Aelteste, und seine „ Lehen-Erben der Aelteste ein Herr seyn zu Hanau und in der Herr„ schafft zu Hanau nach Unserm Todte, und were es Sach, daß er „ von Todtes wegen abgienge, ehe dann ihm die Herrschafft würde, „ oder ehe dann er Leibes-Erben hätte oder gewinne, so soll dar„ nach der **Aelteste Unser Sohn, wer dann ist** (5.) / ein Herr seyn „ zu Hanau, und keiner mehr, als das Noth geschicht von eine zu „ dem andern, also, daß NB. **allewegen ewigliche nume dann „ ein Herr seyn soll zu Hanau** und NB. in der Herrschaff zu Ha„ nau, *NB.* **wann das von Unsern Oeltern** (6.) **auch also auff „ Unß ist kommen.**

Woraus

(5.) Ergò nicht præcisè der secundo genitus, oder dessen männliche Descendenten; wodurch dann der *Seniorat* deutlich angezeiget worden / wie solches in denen Erläuterungen über die Hessen-Casselische Speciem Facti *nota* (*1*) klärlich demonstriret ist.

Conf. not. anteced. & Facti Spec. §. *II. not. (b)*

(6.) Ulricus V. redet hier lediglich von **Zusammenhaltung** der Herrschafft Hanau / wie solche von seinen Vor-Eltern genau beobachtet worden. Dieses geschahe aber nicht vigore *Legis* vel *Statuti Domus*, deren keines vorhanden gewesen / sondern theils ex *accidenti*, theils ex *Dispositione singulari*. Jenes äusserte sich bey Reinhardo I. welcher nur **einen Sohn** / nemlich Ulricum II. hinterlassen; Dieses aber bey jetzt gedachtem Ulrico, welcher seinen **zweyten Sohn** *Conradum* in den geistlichen Stand treten liesse / damit der Erstgebohrne und Aelteste / Ulricus III. die Regierung allein haben mögte. Welchergestalten aber dieser in gleichmässiger Absicht mit seinen **vier Söhnen** / jedoch keinesweges nach denen regulis juris primogenituræ, verfahren / solches ist oben in *not. 4.* angezeigt.

Ulricus V. war abermahls ein einziger Sohn seines Vatters / Ulrici IV. und muste solchergestalt die Herrschafft in integro suo statu nothwendig auf ihn allein kommen. Es macht aber solches alles noch lange kein *jus prime-*

Woraus sich dann von sellbsten ergiebt, daß durch dieses bey dem Hauß und damahligen Herrschafft Hanau von neuem errichtete Statutum Juris primogenituræ alschon Anno 1375. und über unfürdencklichе Jahre vorher

(a.) die successio linealis (7.) eingeführet, und in Krafft derselben verordnet worden, daß so lange von der älteren Linie Erben vorhanden sind, die jüngere von der Succession **ausgeschlossen bleiben** (8.) / Juris enim Primogenituræ NB. Essentialis conceptus in ordine succeden-

primogenitute aus. Licet enim minores fratres per mille annos primogenito cessissent ad augendam & promovendam familiæ dignitatem, & ipsi, vel ordines Ecclesiasticos suscipiendo, votum Castitatis fecissent, vel alioquin non in matrimonio, sed cœlibatu, vitam egissent, alimentorum submini-stratione contenti, ab omni ditionis suæ regimine & gubernatione abstinuissent, non tamen hujusmodi actus, uti liberrimæ facultatis, & qui sibi necessitatem imponi non patiuntur, posteris præjudicium generare, aut legem præscribere possunt.

Bets de *Pact. Famil. Illustr. cap. VIII. §. 25.*

Springsfeld. *de apanag. cap. XIII. n. 41. ibique* Lombardus

(7.) Dieser modus succedendi ist ante tempora Aureæ Bullæ in Teutschland überhaupt gantz unbekannt gewesen.

vid. gedachte Erläuterungen *not. 1.*

Daß derselbe / wie der Verfasser dahin geschrieben / in dem Hauß Hanau **über unfürdencklichen Jahren** vor Anno 1375. beobachtet worden / mag in Ewigkeit nicht bewiesen werden. So spricht auch das Statutum d. Anni hievon kein Wort / sondern meldet nur so viel / daß die Herrschafft Hanau auf Ulricum V. in statu suo integro **von seinen Eltern gekommen** seye; welches / da er der einige Sohn gewesen / seine natürliche Ursach gehabt. Wollte man vorgeben / daß zugleich die längst abgestorbene **Vor-Eltern** verstanden worden / so ist in *not. 4.* die Nachricht zu finden / auf was Art und Weise dieselbe / die Theilung der Herrschafft zu verhindern / sich angelegen seyn lassen. Es ist aber dardurch das sogenannte Primogenitur-Recht / cum successione lineali, **nicht** eingeführet worden. Ulricus selber hat in dem laudirten Statuto daran nicht gedacht / als worinn Er nur in favorem primogeniti, welcher / uti verba sonant, ohne dis **der Aelteste** gewesen / zwar so viel verordnet / daß von seinen Lehenbaren Descendenten jedesmahl der **älteste Sohn** der alleinige Herr seyn solle. Daß aber nach dessen Abgang ohne männliche Erben der älteste Sohn *ex linea secundo geniti*, welches eigentlich das Kennzeichen der Lineal-Succession ist / allein succediren solle / davon ist altissimum silentium; sondern es wird vielmehr deutlich exprimiret / daß derjenige **Herr** seyn solle / welcher **alsdann** von seinen Söhnen **der Aelteste** seyn wird. Was demnach des Statuentis Groß-Vatter / Ulricus III. vermög des in *not. 4.* allegirten Testamenti, *judicio paterno*, gethan / solches hat derselbe / ad evitandam æmulationem & invidiam inter filios, consilio satis prudenti, auf ein *Seniorat* gesetzet; wiewohlen dessen jüngere Söhne / wie bereits erwiesen worden / auch damit nicht zufrieden gewesen / folglich das Statutum zu keiner Verbindlichkeit gelangen lassen.

(8.) Pro tenore Statuti hat dieses freylich also seyn sollen; allein / nicht zu gedencken / daß die beede jüngere Söhne / Reinhardus und Johannes, damit

nicht

di lineali conſtituitur, ita ut de una linea, quam primogenitorum quilibet novam inchoat, in aliam niſi extincta proxime præcedente, tranſitus non fiat.

Dn. de Ludolff *de introduct. Jur. primogenit. part. ſp. Aphor. 3. n. 2.* confer. Com. Frid. Lud. Solmens. *diſſert. de Majorat. §. 6.*

Und dieſe Succeſſions-**Ordnung wird eben alſo beobachtet** (9) / **wann nach Erlöſchung des Mann-Stammen ſämbtlicher Linien der Rückfall auf die Töchter oder deren** Deſcendenten **erfolget,** nam quæ ratio ſuccedendi obtinet inter deſcendentes maſculos, illa quoque obtinet inter deſcendentes fœminas, quia hæ, deficientibus maſculis in illorum locum ſurrogantur.

Stryk. *de Caut. Teſtam. Cap. V. membr. 2. §. 26.*

Bets.

---

nicht zufrieden geweſen / dahero auch der ältere Bruder denſelben Anno 1397. die Herrſchafft abtretten müſſen; So iſt hoc loco, und ad *demonſtrandam ſucceſſionem linealem*, hauptſächlich dahin zu ſehen / wie nach Abgang Ulrici VI. ohne männliche Leibes-Erben / oder auch deſſen männliche Deſcendentz / die Erbfolge in der Grafſchafft zu reguliren geweſen ſeyn würde. e. g. der Caſus hätte ſich alſo ergeben:

Ulricus wäre geſtorben / und hätte einen Sohn hinterlaſſen / welcher nach ihm die Regierung würcklich angetretten / und ohne männliche Leibes-Erben mit Todt abgegangen wäre. Von dem *ſecundo genito*, Reinhardo, welcher vorhero dieſes Zeitliche verlaſſen / wäre noch ein Sohn / Nahmens *Philippus*, vorhanden / dahergegen der dritte Sohn Ulrici V. ſo der *Johannes* geweſen / noch am Leben.

Wann nun die Frage erörtert werden ſollte / welcher von den beeden letztern vor den Regierenden Herrn zu halten ſeye? würde dieſelbe nach denen Regulis des prætendirten Primogenitur-Rechtens in favorem *Philippi* decidiret werden müſſen; allein das allegirte Statutum ſpricht in ſolchem Fall die Herrſchafft dem noch lebenden Sohn / *Johanni*, darum gantz deutlich zu / weilen er zu der Zeit / da des ältern Bruders Ulrici Manns-Stamm erloſchen / der **älteſte** Sohn geweſen. Hierbey aber kan offenbarlich keine *Succeſſio Linealis* ſtatuiret werden / utpotè in qua tranſitus fit de *prima* Linea in *ſecundam*, & de *ſecunda* in *tertiam* &c. Wie ſolches eine bekannte Sache iſt / und keines ausführens bedarff.

(9.) Nemlich dergeſtalt / daß dem ULTIMO POSSESSORI die **älteſte Tochter** / wann Er nemlich deren mehrere hat / *cum excluſione reliquarum*, & ſic multo magis fœminarum *remotiorum*, allein ſuccedire: wie ſolches der ex adverſo allegirte *Strykius* in tractatu & *loco citato cap. V. membr. 2. §. 26.* deutlich zu erkennen gibt / *in verbis:* Quæ ratio ſuccedendi obtinet inter *deſcendentes maſculos*, illa quoque obtinet inter *deſcendentes fœminas*, quia hæ, deficientibus maſculis, in eorum locum ſurrogantur. Ex quo jure etiam Sereniſſimus Elector Brandenburgicus integrum Ducatum Juliæ & Cliviæ rectè prætendit, quia *filiam ſeniorem* in matrimonium accepit. Es iſt hierbey die Meynung nicht / die von dieſem gelehrten Scriptore allegirte berühmte Controverſiam, wie man wohl könnte / exempli loco, anzuführen. Genug iſt es / daß durch denſelben das denen **Töchtern** des *ultimi poſſidentis* privativè zuſtehende Erb-Recht / der Heſſen-Caſſeliſchen Intention zuwieder / deutlich beſtättiget wird.

Bets. (10.) *de Statut. Pact. & consuetud. famil. illustr. cap. VIII. §. 58. p. 320. edit. Schilter.*

(b) Die Graff- und Herrschafft Hanau / so wie sie damahlen alschon beysammen gewesen, einfolglich mit und nebst dem Amt Babenhausen mit einer unzertrennlichen Vereinigung (11) dergestalten zusammen verknüpffet worden, daß dieselbe in Ewigkeit unzerschlizt bey einander erhalten, und von keinem derer Descendenten, es seye unter welcherley Vorwand es wolle, hinwiederumb getrennet und zerrissen werden sollen oder können; natura enim primogenituræ ea est, ut bona ipsa integra & sine aliqua diminutione gradatim perveniant de primogenito in primogenitum. Quocirca in Constitutione Primogenituræ, si apposita non sit clausula prohibitionis alienationis, ea nihilominus subintelligitur.

Bets. *de Statut. Pact. & consuetut. familiar. Illustr. & nob. cap. VIII. §. 59. pag. 322.*

(c) Nach diesem eingeführten Primogenitur-Recht alle von Herrn Ulrichen zu Hanau und dessen Gemahlin Elisabeth abstammende, in dieser Graff- und Herrschafft Hanau weiter nicht mehr dem letztverstorbenen Vatter, Groß-Vatter, Mutter ꝛc. sondern Jure suo ac proprio, nach der in diesem Statuto de Anno 1375. von neuem festgestellten Successions-Ordnung die Erb-Folge erlangen und succediren, siquidem tales descendentes Jus suum quæsitum habent, non sanguinis vel proximitatis prærogativa, sed à primo instituente.

Vitriar. *Instit. Jur. publ. Lib. 3. Tit. 20. §. 28.*
Sande *Commentar. in Geldr. & Zuthp. consuet. feudal. Tit. 3. cap. 2. §. 3. n. 9.*

(d) Daß dem zufolge, nach einmahl eingeführtem und festgestellten Primogenitur-Recht denen Descendenten eben um deswillen, weil

C Sie

(10.) Dieser Autor ist zwar ebenfals der Meynung / quod Statutum Juris Primogenituræ comprehendat etiam fœminas, ita ut in defectu masculorum *eodem modo* succedant. Allein derselbe dienet in loco allegato der Hessen-Casselischen Intention so wenig / daß er vielmehr die **Tochter** / oder / bey deren Ermangelung / die **Schwester** des *ultimi possessoris* denen fœminis *remotioribus* in Successione terrarum positivè vorziehet / folglich denen Durchleuchtigsten Printzen zu Hessen-Darmstadt deutlich das Wort redet; Wie dann auch dieser richtige Satz von dem Professore Juris zu Göttingen / Herr Doctor Senckenberg, in einer ohnlängst gehaltenen gelehrten Dissertation *de Successione privativa filiæ ultimi gentis suæ in Regnis & Principatibus &c. Cap. V. & VI.* ex legibus & Consuetudinibus Germaniæ weitläufftig ausgeführet / und *Cap. VII.* ad Casum præsentem solidissimè appliciret ist.

(11.) Nichts destoweniger hat nachgehends / wie in Anno 1458. geschehen / eine **Landtheilung** / mit gäntzlicher Aufhebung des angeblichen Primogenitur-Rechtens / vorgenommen / und das Amt Babenhausen von der Herrschafft Hanau jure licito abgetheilet werden können;
vid. obgedachte Erläuterung *not. 68.*
Nicht zu gedencken / daß offt bemeltes Statutum eines theils nicht zur Verbind-

Sie *Jure proprio* (12) succediren, von Ihren Vorfahren auf keinerley Weise præjudiciret, noch die Succession in die mit der Primogenitur verhaffteten Graff- oder Herrschafft geschmählert oder Ihnen etwas davon entzogen werden kan; Jure enim primogenituræ in familia introducto, sive territorium pleno jure habeatur, sive minus pleno, successio defertur lege speciali juxta ordinem Linearum. Quicquid ergo ex Lege competit, illud ab alieno amplius non pendet arbitrio neque adeo parentis primogeniti abdicatio vel cessio Liberis erit nocumento, etiamsi id verbis expressis fuerit dictum. Pro parte, an totius Juris facta sit cessio, nihil interest, cum utrobique sit ratio eadem, & quod de toto dicitur, de singulis etiam dicitur partibus. Consequuntur Liberi Jus succedendi non a parente, sed vi legis, adeo, ut ab hæreditate ista eximia excludendi primogenitum parentis non sit potestas.

Dn. de Ludolff *de introd. Jur. Primog. Part. spec. aphor. XVII. art. 3. n. 30. 31. & 32.*

Mithin kan ein jeder unpartheyischer ab dem allen von selbsten leichtlich zum voraus ermessen, warumb Herr Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. nach jüngsthin erfolgter gäntzlichen Erlöschung des Hanauischen Mann-Stamms sich bestens gegründet (13) / auch höchstens gemüßiget befunden, mit Hindansetzung alles dessen, was etwa vor kurtz oder lang zu Schmählerung derer

---

bindlichkeit gekommen / andern theils das laudirte Primogenitur-Recht keineswegs begreifft.

(12.) Nach diesem Principio, welches man cæteris paribus wohl annehmen kan/ sind die Durchleuchtigste Printzen zu Hessen-Darmstadt an das angebliche Pactum successorium de Anno 1643. gleichermassen nicht gebunden / als denen nach Maaßgab der pactorum Familiæ de Annis 1458. und 1610. die Succession in der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** ohnstrittig gebühret/ folglig per pacta intermedia keineswegs entzogen werden können/

vid. Spec. Facti §. *LXXVIII. not. (k)*

gestalten dieselbe den in letztbemeldten Verträgen begriffenen Casum, nemlich den gäntzlichen Ausgang des Hanauischen Manns-Stammen/ erlebet haben/ ut id in terminis decidit

Bets im Bedencken **wegen Verzigs Fürstl. Töchter**/ quod habetur in tractatu *de pact. famil. illustr. pag. 523. edit. Schilter.*

Im übrigen ist noch nicht erwiesen / daß dem Durchl. Hauß Hessen-Cassel die Succession in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg jure proprio zustehe.

(13.) Stante licet prætenso Jure Primogenituræ, welches in der That ein non-Ens ist / so können doch des Herrn Land-Grafen Wilhems Hoch-Fürstl. Durchl. sich zu der prætendirenden **Erb-Folge** in der Graffschafft Hanau nimmermehr legitimiren / indem sie weder ex *prima* prætensi statuentis *Linea* abstammen / noch dem *ultimo possessori*, wie es doch erfordert wird / am nächsten verwandt sind. Ausser dem ist es offenkündig / daß die Graffen von Hanau pacto noviori de Anno 1458. das Amt **Babenhausen** auf eine/ durch keine Reichs- oder andere Gesetze verbottene/ mithin erlaubte Weise davon separiret haben.

derer mit oberwehntem Statuto Primogenituræ und dem daraus flieſſenden *nexu indiſſolubili* (14) verhaffteten Hanauiſchen Landen ſo ein- als anderer Seits ohne Dero verbindliche Genehmhaltung geſchehen, oder durch allerhand Wege geſucht worden ſeyn mögte, die Poſſeſſion der gantzen Graffſchafft Hanau-Müntzenberg und darzu gehörigen Amts Babenhauſen Jure ſuo ac proprio, als nunmehriger nächſter Erbe von der weiblichen Deſcendenz aus der älteren (15) oder alſo genannten Hanau-Müntzenbergiſchen Linie zu ergreiffen.

Es hat zwar Anno 1458. als Graff Reinhardus Senior, kurtz hernach deſſen Sohn, Graff Reinhardus Junior zu Hanau in einem Jahr verſtorben, und der letztere nur einen minderjährigen Sohn, Philippum Jun. nebſt einer Tochter, Margaretha und Brudern Philippum Sen. hinterlaſſen, mithin der gantze Hanauiſche Manns-Stamm damahlen auf vier Augen (16) beſtanden, des Philippi Jun. Groß-Mutter Catharina, gebohrne Gräffin von Naſſau, auf Anrathen ihrer Freunde, wie auch Ritter und Landſchafft (17) / mit Zuziehung Pfaltz-Graff Ottens gegen Ihres Gemahls auf oberwehntes Statutum Juris Primogenituræ gegründeter Verordnung, aus tragender Vorſorge vor die Conſervation des Hanauiſchen Manns-Stamms, und damit ſolcher nicht etwa mit Philippo Jun. damahlen erlöſchen mögte, in ſoweit nach Ausweiß des anliegenden Pacti de Anno 1458. ſub Lit. B. in der bisherigen Verfaſſung der Graffſchafft Hanau eine Aenderung gemacht, daß an ſtatt Philippus Sen. ſich nur mit appanage an Geld befriedigen müſſen (18) / Ihme nunmehro ein Drit- Lit. B.

(14.) Der Nexus, welcher ſich auf privatam voluntatem einer Perſon gründet/ kan von denen / ſo dabey intereſſiret ſind / pro lubitu wieder diſſolviret werden.

(15.) Die vor 100. Jahren abgegangene Hanau-Müntzenbergiſche Linie iſt intuitu des angeblichen primi Statuentis keineswegs die ältere geweſen; So iſt auch deren ſowohl / als der Hanau-Lichtenbergiſchen Linie gemeiner Stamm-Vatter / Reinhardus II. nicht der älteſte / zu deſſen Faveur das Statutum gemacht worden / ſondern der zweyt-gebohrne Sohn geweſen / wie ſolches alle Genealogiſche Tabellen ausweiſen.

(16.) Eben hieraus iſt zu erkennen / auch denen natürlichen Rechten gemäß / daß dieſe beede Grafen das vorherige Statutum, ſivè Pactum Domus, de Anno 1375. dafern es ſchon zur Richtigkeit damit gelanget wäre / wieder ändern / oder gar aufheben können.

(17.) Nachdem nicht nur eine Land-Theilung vorgenommen / ſondern auch die Succeſſions-Ordnung reguliret worden; So ware die Zuziehung der Ritter- und Landſchafft allerdings nöthig / eò quod agebatur de mutatione Domini,

Betſ. *de Pact. Famil. Illuſtr. cap. 10. §. 60.*
Itter. *de Feudis Imperii cap. 12. §. 11.*
Myler. *de Stat. Imper. cap. 21. §. 8.*

oder doch räthlich; juxta Sententiam

Illuſtr. Dn. de Ludolff *de Jure Primogenituræ, part. ſpecial. aphoriſm. XI. num. 16.*

(18.) Wo ſtehet dieſes geſchrieben? Das Statutum de Anno 1375. ware nicht zu Stan-

theil an der Graffschafft, und damit zugleich das Amt Babenhausen, als ein *augmentum apanagii* (19) mit seinen Revenuen zur Abfindung angewiesen worden, umb denselben, wie die Formalien lauten:

„ Eine eheliche **Haußfrauen** (20) zu geben, mit der Er
„ Söhne und Lehens-Erben möge gewinnen, daß die
„ Graffschafft Hanau ohne eheliche Söhne und Lybes-
„ Lehens-Erben nit usstürbe, und vergänglich werde.

Woraus man bey dem ersten Anblick schliessen möchte, daß das Statutum Juris primogenituræ de Anno 1375. hinwiederum uffgehoben, auch damit ebenfals das Amt Babenhausen von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abgesondert, und an die durch Philippum Sen. gestifftete Hanau-Lichtenbergische Linie gäntzlich abgetretten worden, wie dann auch in der Fürstl. Hessen-Darmstättischer Seits pro impetrando Mandato de abducendo milite, non amplius turbando &c. jüngsthin übergebenen Supplication, **mit Übergehung oberwehnten** *Statuti Primogenituræ* (21), umb nur dem Herrn Referenten einen gantz irrigen Begriff beyzubringen, in diesem Pacto de Anno

---

Stande gekommen; So hatte auch Reinhardus II. in seiner Vätterlichen Dispositition demselben eine gewisse Landes-Portion zugetheilet / womit Er aber nicht zufrieden gewesen.

vid. infra die Beylag *Lit. B. not. (g) & (bb)*

(19.) Daß Philippo Seniori seine Landes-Portion nicht per modum apanagii, sondern per modum divisionis zugetheilet worden / derselbe auch deßfalls eben so wohl / als Philippus Junior / zu einem **regierenden Herrn** gesetzet / dadurch aber in dem Hoch-Gräfflichen Hauß Hanau zwey regierende Linien formiret worden / solches ist in der Hessen-Darmstädtischen Facti Specie §. *VI. & seqq. ibique notatis* ad oculum demonstriret / und noch weiter aus dem unten *sub Lit. C.* vorkommenden Pacto de Anno 1610. deutlich zu ersehen / als worinnen der beeden Linien verschiedentlich gedacht / die Hanau-**Lichtenbergische** der Hanau-**Müntzenbergischen** in ordine so gar vorgesetzet und dabey expresse angeführet wird / daß beede Stämme aus der Anno 1458. beschehenen Landtheilung **entsprossen** seyen.

(20.) Dieses ware eine / jedoch nicht die alleinige / Ursach der vorgenommenen Landtheilung / wodurch zwar auch ein augmentum apanagii veranlasset werden kan. Es geben aber die in dem Instrumento Divisionis enthaltene Umstände deutlich zu erkennen / daß Philippo Seniori kein apanagium constituiret / oder / welches auf eines ankommt / vermehret worden / sondern eine warhaffte Landtheilung geschehen seye / auch Philippus Senior in seiner / ob schon geringern / Landes-Portion eben sowohl / als Philippus Junior in der seinigen / zum **regierenden Herren** gesetzet worden.

vid. Fact. Spec. §. *IX. seqq. ibique notata.*

Wie dann zu dessen offenbahren Zeugnuß / so einer / als der andere / seinen **besondern** Reichs-Anschlag gehabt / wie solches in der **Erläuterung** über die Casselische Spec. Facti *not. 100.* klärlich erwiesen ist. Welcher vernünfftige Mensch kan sich aber einfallen lassen / daß ein constituirtes apanagium, quod hic fingitur, in die Reichs-Matricul besonders eingetragen werden müsse / oder jemahlen eingetragen worden?

(21.) Das Jus Primogenituræ ware / wie in *not. 4.* gewiesen worden / per Statutum

Anno 1458. (22) das Haupt-*Palladium* (23) gesucht, und sogar **vorgegeben** (24) wird, daß hierdurch das Amt Babenhausen auf ewig von der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** (25) *separirt* (26) worden.

Allein dieser Scrupel und das ex adverso daraus gezogene falsum narratum lässet sich gar leicht und mit geringer Mühe ableinen und zeigen, daß vorgedachte Frau Wittib zu Hanau, Gräffin Catharina,

tutum de Anno 1375. nicht introduciret / noch auch dieses zu seiner Perfection gelanget. Dasselbe konte nicht weniger jure propitio wieder aufgehoben / und / wie geschehen / eine Landtheilung vorgenommen werden.

(22.) Es ware das Statutum, wie gedacht / nicht zur Verbindlichkeit gekommen / auch pacto noviori wieder geändert / mithin gantz ohnnöthig / dasselbe zu allegiren.

(23.) Dieses ware gantz billig / indem das Pactum de Anno 1458. pro ejus tenore, in dem Hauß Hanau eine **ewige Ordnung** seyn sollen / in verbis: **und Wyr han ein ander nuwe Ordnung / Teylung und Satzunge gesetzt und gemacht / die fürbaß mee für sich und yre Erben ewiglichen zu halten** ꝛc. folglich muß dasselbe allerdings und so viel mehr pro norma gehalten werden / als die beede Hanauische Linien solches in der Anno 1610. errichteten Erb-Verbrüderung pro fundamento genommen und nochmahlen bestättiget haben.

(24.) Nicht nur **vorgegeben** / sondern auch ex literis Pacti **bewiesen wird.**

(25.) Nicht von der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** / welche Benennung erst nachgehends aufgekommen / sondern von der Graffschafft **Hanau** ist die Erb-Vertheilung geschehen.

(26.) Daß die Vertheilung zwischen beeden Philippis **auf ewig** geschehen / solches ist ex verbis Pacti deutlich zu erkennen / ibi: **Vnd hiemidde so sol der vorgenante Unser Schwager und Sone / Grav Philips der elter vor sich und alle sine Erben einen** gantzen **Abescheid von der Graveschafft Hanauwe und auch daran ein Genügen** han.

So waren auch zu sothaner Vertheilung erhebliche Ursachen vorhanden / dann es ist aus denen immediatè darauf folgenden Expressionen / daß nemlich Graff Philips der ältere **nit wütter noch ferrer zu derselben Graveschafft zu sprechen noch Recht han** solle / **es möchte sich denn mit Todtesfalle** ꝛc. genugsam abzunehmen / daß derselbe nach Abgang seines ältern Bruders Reinhardi III. entweder eine gleiche Landtheilung / oder gar die Regierung in der gantzen Graffschafft / prætendiret habe / wie dann derselbe Anno 1452. mithin vor erlangter Vormundschafft über seinen jungen Vettern / die von dem Hoch-Stifft Fulda relevirende Hanauische Lehen würcklich empfangen hat; uti id ex Archivo Fuldensi testatur

Schannat. *in probat. Client. Fuldens. not. LXI.*

Wie nun dergleichen Lehen-Empfängnuß einem apanagiato keinesweges zukommt / sondern vielmehr dem regierenden Herrn allein competiret;

vid. Fact. Spec. §. *VIII. in not. (m)*

Also konte Philippus Junior um deßwillen keinen gegründeten Anspruch an die Regierung machen / weilen (a) das Statutum de Anno 1375. von seinem Groß-Vatter Reinhardo II. selber nicht agnosciret / sondern wiedersprochen worden. vid. supra *not. 4.*

das Amt Babenhausen von der Herrschafft Hanau-Müntzenberg auf ewig weder absondern **können** (27) / noch wollen.

In ihrer, als einer Wittib, Gewalt und Mächten hat ja offenbahrlich **nicht gestanden** (28) / dasjenige hinwiederum zu cassiren, und aufzuheben, was die Vorfahren und regierende Herren bey dem Hauß Hanau von undencklichen Zeiten hergebracht, auch als ein Grund-

(b) Die darinn enthaltene Verordnung / daß nach Absterben eines Vatters dessen ältester Sohn der alleinige Herr seyn sollte/ expressis verbis nur auf Ulricum VI. und dessen männliche Descendenten (worunter Philippus Junior sich nicht zehlen konte) limitirt gewesen / dahergegen

(c) wegen der übrigen Söhne / worunter gedachter Reinhardus II. ware/ das Seniorat eingeführet worden. vid. *d. not. 4.* Es wurde solchemnach die Sache dahin vermittelt / daß Philippus Junior, welcher das Testamentum avi vor sich gehabt haben mag/

vid. Fact. Spec. §. *III.*

von der gantzen Grafffschafft **zwey Drittel** haben / und Philippus Senior sich mit **einem Drittel** begnügen lassen / auch an die Grafffschafft keinen weitern Anspruch machen sollte; **Es möchte sich dann mit Todes-Falle**; weßhalben in dem Pacto selber die Verordnung dahin gemacht worden/ daß nach Abgang des einen Manns-Stammen der überbleibende demselben in Land und Leuthen/ auch der fahrenden Haabe/ succediren solle.

vid. Fact. Spec. §. *XI.*

(27.) In der Casselischen Facti Specie, welche zur vermeynt-lichen Justificirung des in dem Amt Babenhausen beschehenen Uberfalls / sub rubr. **Unwiederlegliche Gründen** ꝛc. publiciret worden / wurde unter andern dieses Pactum zum Fundament genommen und agnoscirt / dahergegen die in Anno 1610. beschehene Erb-Verbrüderung vieler Defecten beschuldiget. Anjetzo wird es umgewendet / indem dieses vor richtig angenommen / jene aber verworffen werden will; sed irrito sanè conatu. Es gibt indessen solches offenbarlich zu erkennen / daß Casselischer Seits der vermeynte Anspruch auf bemeldtes Amt keineswegs auf solide principia, sondern lediglich auf die in Handen gehabte Gewalt listiglich gesetzet worden seye. Hochfürstl. Hessen-Darmstättischer Seits werden beede Pacta vor richtig und bündig angenommen / welche auch hoc in Casu die Decision machen müssen/ gestalten auffer denenselben keine andere vorhanden sind / worinnen die Successions-Ordnung reguliret worden. Es ist aber dasjenige/ was wieder das Pactum de Anno 1458. neuerlich obmoviret wird/ nicht von der geringsten Erheblichkeit / wie solches ex sqq. erscheinet.

(28.) Die verwittibte Gräfin zu Hanau/ Catharina von Nassau / konte zwar vor sich und in solcher Qualität / keine Landtheilung vornehmen; Dieselbe ware aber Philippi Junioris leibliche Groß-Mutter / und hatte demnach über denselben die natürliche Vormundschafft/ wobey zu derselben Zeit nicht einmahl die gerichtliche Confirmation nöthig ware/ als welche erst Anno 1548. durch einen allgemeinen Reichs-Schluß eingeführet worden.

vid. die Policey-Ordnung *de Anno 1548. tit. 31. §. 2.*

Conf. Stryk. *Us. mod. π. lib. 26. §. 8. sqq.*

Derselben assistirte nicht minder Pfaltzgraf Otto / Philippi Junioris mütterlicher Groß-Herr Vatter und sämtliche Landschafft / welche auch / wie ex teno-

Grund-Gesetz (29) noch Anno 1375. mit so grosser Sorgfalt erneuert haben, dazumahlen Graff Philippus Jun. zu der Zeit noch ein Kind (30) und minderjährig gewesen, folglich ohnehin nichts bündiges zu sein und seiner *Descendenten* (31) Præjudiz vorgenommen werden können, und

 wann

tenore Pacti zu ersehen / Philippo Seniori die Vormundschafft über ihn aufgetragen / so denen alten Teutschen Gesetzen ebenfals gemäß gewesen.

vid. Jus Feud. aleman. *cap.* 50. §. 5. ibi;

Sine / des Kinds Frund müssent Jme einen Vormunt gen / der denen Herrn antwurte für das Kind in Lehen-Rechten und es zu versprechende / wo es sin bedarff.

(29.) Daß dergleichen Grund-Gesetz / Krafft dessen die Graffschafft Hanau nicht vertheilet werden solle / in Domo Hanovica vor Anno 1375. nicht gewesen / ist in *not.* 4. deutlich erwiesen. Es ist dahero per Statutum d. Anni keine **Erneuerung** davon geschehen / sondern vielmehr eine **neue Ordnung** gemacht worden / welche aber / ob Contradictionem filiorum ultra genitorum, nicht zu Stande gekommen / vid. *not.* 4. und wann solches schon geschehen wäre / dennoch jure permittente wieder aufgehoben worden.

(30.) Über dasjenige / was in *not.* 26. angeführet worden / ist zu mercken / daß nicht nur Philippus Junior, wie hier selber nachgegeben wird / nach erlangter Majorennität die Landtheilung approbiret / sondern auch dieselbe von allen nachgefolgten Graffen zu Hanau jederzeit pro norma ac regula gehalten worden / welches noch in der Anno 1610. zwischen beeden Linien getroffenen Erb-Verbrüderung / wovon unten sub Lit C. eine Copia angedruckt ist / wiederholter massen geschehen ist.

(31.) Zu der Zeit / als das Pactum gemacht worden / hat Philippus Junior, als ein Kind von 8. oder 9. Jahren / noch keine Descendenten gehabt. Wie nun ein Vatter / in præjudicium Descendentium nondum natorum, das Jus Primogenituræ einführen kan; So mag er solches noch viel leichter aufheben / wann es zu einer solchen Zeit geschiehet / da er noch mit keinen Kindern gesegnet ist / welche ein jus quæsitum dagegen allegiren können. Gestalten auch diejenige Heredes, so mit einem kräfftig- und bündigen fideicommisso beschweret sind / eo non obstante, mutuo consensu davon wieder abgehen können;

Cephal. *Cons.* 282. *n.* 21. *lib.* 2.
Bœhmer. *Tom.* 2. *resp.* 827. *n.* 14. *seq.*
Peregrin. *de fideicommiss. art.* 40. *n.* 67.
Lyncker. *Vol.* 2. *Resp.* 146. *n.* 8.

hæcque renunciatio favorabilis est, quia inter fratres concordiam alit & rem ad æqualitatem reducit

Gail. *Lib.* 2. *obs.* 189. *n.* 8.
Knipschild *de fideicommiss. famil. cap.* 16. *n.* 121.

Da nun das Statutum de Anno 1375. nicht allein gleich Anfangs nicht zu Stande gekommen / indeme die Söhne des Statuentis obangeregter massen demselben wiedersprochen / sondern auch mit dessen nochmahliger Aufhebung von der darin verordneten Untheilbarkeit per Pactum de Anno 1458. wohlbedächtlich abgegangen worden; So kunte die Durchleuchtige Frau Landgräfin kein Jus quæsitum daraus anführen / vielweniger auf ihren Durchl. Uhr-Enckel transmittiren.

wann man auch gleich obmoviren (32) wolte, daß er dennoch nach erlangter Majorennität dieses Pactum gelten lassen, und also tacitè & ipso facto approbirt habe, so ist doch bereits oben des mehrern ge-**zeigt worden** (33) / und **bekanten Rechtens** (34) / daß durch eine tacitam approbationem denen **Nachkömmen** (35) an ihrem aus der einmahl **festgestellten** (36) Primogenitur erlangten Recht und **Rück-fall** (37) so wenig, als wann solche expresè geschehen wäre, einiges Præ-

(32.) Dieses Obmotum wird niemand mit Grund beantworten können.
(33.) Man hat bißher noch nichts gründliches gezeiget / sondern lauter ungegründete Dinge auf die Bahn gebracht.
(34.) Dieses Recht ist noch zur Zeit in Teutschland unbekannt / und wird Casselischer Seits vielleicht zum erstenmahl allegirt / daß ein weiblicher Descendent, der zu der Famille gar nicht gehöret / dasjenige / was bey derselben von Mann- und Weiblichem Geschlecht über 200. Jahr vor gültig gehalten worden / als zu seinem Præjudiz gereichend / zu impugniren / befugt seyn solte.
(35.) Welche nemlich zu der Zeit / da paciscirt wird / schon am Leben gewesen; dann die Nachkommen / welche nachhero erst / da das Jus Primogenituræ bereits wieder aufgehoben ist / gebohren worden / haben kundbarlich kein Jus quæsitum gehabt. Hinc Consensus universæ familiæ liberis & successoribus postea susceptis & procreatis ita præjudicat, ut bona majoratus & fideicommissa familiæ alienata revocare nequeant.

L. 120. §. 1. de Leg. 1.
Peregrin. *de fideicommiss. art. 33. n. 219.*
Lyncker *Vol. 2. Resp. 146. n. 12.*
Dn. de Wernher *select. obs. vol. 4. part. 6. obs. 384.*
Harpprecht *de Transact. super fideicommiss. inter pers. ad illud voc. th. 38. sqq.*
Bœhmer *Tom. 2. Resp. 695. n. 27.*
Jodoc. Beck. *Diss. de licita majoratuum fideicommiss. famil. bon. alienas §. 17.*

(36.) Wie schlecht es zu der Zeit darum bestellt gewesen / ist ex *not. 4.* zu ersehen.
(37.) Dieses ist eine petitio principii, welches eines theils in hypothesi übel appliciret wird / andern theils sogar secundum regulas Juris Primogenituræ nicht einmahl in Thesi richtig ist. Jenes erhellet ex antecedentibus, dieses aber ist daraus abzunehmen / weilen die Graffen zu Hanau / Lichtenbergischer Linie, auf Absterben des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen / nach dem Casselischen præsupposito zu reden / aus dem Statu apanagiali gekommen / und zu **Regierenden Herren** worden / folglich in den Stand Regierender Herren getretten sind / worinn die Graffen zu Hanau-Müntzenberg gewesen. Dieses hat nach der Eigenschafft des Primogenitur-Rechtens seine vollkommene und unwiedersprechliche Richtigkeit; Wer hat aber jemahlen statuiret / daß in solchem Fall / wo eine apanagirte Linie dem abgegangenen Regierenden Hauß succediret / nach deren gleichmäßigen Erlöschung / die Primogenitur-Lande an des zu erst abgegangenen Stammen weibliche Descendenten rückfällig seyen? die Affirmativam hat der Casselische Verfasser / welcher sein gantzes Fundament darauf setzet / bis noch mit keinem Buchstaben erwiesen / wird es auch so viel weniger thun können / als denen **Töchtern** des ultimi possessoris die allgemeine Rechten indistinctè

das

Præjudiz zugezogen werden können, weil beydes *ipso jure null* ist (38). Quodsi enim bona familiæ contra eorundem naturam & intentionem primi Constituentis, de facto nihilominus alienam contingit, tunc alienatio est invalida, ita quidem, ut si alienationis prohibitio expresse per ultimam voluntatem vel à Lege facta fuerit, alienatio ipso jure sit nulla, nec dominium per illam transferatur.

Stryk (39) *de Jure successoris in revocandis bonis familiæ §. 28.*

Daß aber auch die damahlige Frau Wittib zu Hanau nur allein dahin bedacht gewesen, um Graff Philipp Sen. zum heurathen zu bewe-

gen,

das Wort reden / folglich dergleichen Rückfall keineswegs zugeben.

vid. supra *not. 9. & 10.*

add. Facti Spec. §. *1.*

Wie dann in der Erb-Verbrüderung de Anno 1610. deutlich versehen ist/ daß die Töchter des zuerst abgehenden Manns-Stammen von der Gravschafft **gantz und zumahlen abgemehret seyn** / und weiter kein Successions-Recht daran haben sollen: *in verbis:*

Es sollen auch die Töchtere mit ihren verordneten Ehesteuern und Abfertigungs-Geld *loco Legitimæ* **sich begnügen lassen/ und ferner keiner andern** *Successi*on **oder anderer Anforderung sich anmassen** ꝛc.

vid. Fact. Spec. §. *XXIX. not. (h)*

Wie mag aber bey diesen Umständen ein **Rückfall** an dieselbe oder ihre Descendenten statuiret werden / bevorab da jene den Ausgang des Hanauischen Manns-Stamm nicht erlebet / folglich das angebliche Erb-Recht auf ihre Nachkömmlinge nicht transmittiret haben / auch denen Rechten nach nicht transmittiren können? wie solches

in d. Fact. Spec. §. *XLVI. not. (g)*

überflüßig erwiesen ist. Nicht zu gedencken / daß bey Erlöschung des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen / ausser der Frau Landgräfin Amelien zu Hessen-Cassel / noch mehrere Töchter von demselben vorhanden gewesen / vor welchen selbige das geringste Vorrecht zur alleinigen Succession, oder dem so genannten Rückfall / nicht prætendiren können.

(38.) Dieses könte angehen / wann (a) das Statutum de Anno 1375. zu seiner Verbindlichkeit gelanget wäre / (b) ein vollkommenes Jus Primogenituræ begriffen hätte / (c) die Frau Landgräfin Amelia zu der Zeit / als solches wieder aufgehoben worden / bereits am Leben gewesen / und (d) vor allen übrigen weiblichen Descendenten ein Vor-Recht zur universal Erb-Folge gehabt hätte. Es ist aber so eines als das andere in facto & jure ohnerfindlich.

(39.) Dieser Autor ist hier sehr übel appliciret / inmassen bey der Anno 1458. vorgegangenen Theilung keine alienation extra familiam geschehen / da Graf Philips der ältere / eben so wohl / als der jüngere dieses Nahmens/ ein gebohrner Graf zu Hanau / auch nicht minder dessen Descendenten / die letztere von dieser uralten Reichs-Gräfflichen Familie gewesen. At vero Divisio majoratuum inter agnatos sine dubio licita est, quia bona extra familiam alienari prohibita, alienari tamen possunt in illos, qui sunt de familia, & qui alias erant successuri, per

L. 114. §. 15. 16. & 17. de Leg. 1.

L. 94. de Leg. 3.

Jodoc. Beck. *d. Dissert. de licita majoratuum & fideicommiss. fam. alienat. §. 17.*

gen, und gar nicht etwmahl die *Intention* **gehabt habe** (40) / den Anno 1375. erneuerten nexum Juris primogenituræ aufzuheben oder das Amt **Babenhausen auf ewig** (41) von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg abzureissen, das bezeuget (a) die in vorberührtem Pacto de Anno 1458. bedungene Verbindnuß und *mutuelle* **Hülffleistung**

(40.) Die Intention, ein Jus Primogenituræ aufzuheben / mag sie wohl nicht gehabt haben / weil solches noch nicht eingeführt gewesen; daß aber die Meynung allerseits auf eine **Landtheilung** gegangen / ist ex ipso Pacto deutlich zu erkennen / worinn auch in specie gemeldet worden / daß alle derselben etwa **zuwieder seyende vorherige Hauß-Verordnungen aufgehoben seyn sollen.**

(41.) Wann der Manns-Stamm Grafen Philippi Senioris, oder die ex post sogenante Hanau-Lichtenbergische Linie, zu erst abgegangen wäre; So würde nicht nur das Amt **Babenhausen** / sondern auch der gantze Drittel von der Graffschafft / welcher denselben zugetheilet worden / vermög der in Pacto begriffenen reciprocirlichen Succession, an den Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm gefallen seyn. Dieweilen aber jener der letzte gewesen / und selbsten weibliche Descendenten hinterlassen; So können die von der Grafschafft abgeschiedene / oder pro stylo Pacti de Anno 1610. **gantz und zumahl abgemehrte** Hanau-Müntzenbergische weibliche Descendenten so wenig auf die Grafschafft Hanau / als das davon abgetheilte Amt Babenhausen / den geringsten weitern Anspruch machen. Im übrigen bezeuget der deutliche Buchstabe des Pacti de Anno 1458. ist auch in der

Facti Specie §. *VII. & sqq.*

specialiter demonstriret / daß Philippo Seniori seine Landes-Portion *cum omni supremo jure*, nebst dem Antheil an Activ- und Passiv-Schulden zugetheilet worden / folglich eine vollkommene Landtheilung geschehen seye. Wie dann in specie gemeldet wird / daß Graf Philipps der ältere / durch das ihm zugetheilte Amt Babenhausen cum reliquis terris, **vor sich und alle seine Erben von der Grafschafft Hanau einen gantzen** Abescheid, auch daran **ein Genügen** haben solle. Sintemahl durch das Wort **Abescheid** eine völlige Separation angezeiget worden.

Wachter *in Glossar. Germ. voc.* **Scheiden / Abescheiden.**

Es sind auch dadurch in dem Hauß Hanau zwey **Regierende** Linien entsprossen / wie solches die Grafen zu Hanau selber in Pacto de Anno 1610. expressis verbis zu erkennen gegeben. Nebst deme ware bey dem gantzen Geschäfft keine andere Absicht / als Philippum Seniorem dergestalt zu setzen / **damit er sich als ein Herr begehen und betragen möge.** Per dictum enim vocem pro stylo ejus seculi denotatum fuisse, **einen Regierenden Herren** / comprobatum est in

Facti Specie §. *V. in not.* (d)

add. Wachter *d. Tr.* voce **Herr.** Ubi hæc habet &c. *Primis temporibus fuit,* **Herr** / *titulus honoris solis Regibus, & qui proxime circa Reges sunt, Ducibus, Comitibus & Dynastis* PROPRIUS. *Postea, ut fieri solet, magis magisque vulgari cœpit, usque adeò, ut hodie non amplius superiores tantum, sed & inferiores, & quemlibet liberum hominem hoc honoris præfamine compellemus.*

Schilter *in Glossar. Teuton. d. voc. ubi* & Herren / Herren / per verb. *dominari* interpretatur.

Es

stung (42) gantz klahr, deutlich und mit folgenden Worten:
„ Wir setzen und wollen auch, so Unsers vorgenannten
„ Schwagers und Sohnes Graff Philips des älteren
„ Fürmundschafft uß ist, daß sich dann derselbe Unser
„ Schwager und Sohne und auch Unsere Sohne Graff
„ Philips der Junge, unter eine verbinden, und ver-
„ schrieben sollen, welcher des andern zu Ehren und zu
„ Rechte mächtig wäre, und man das von demselben nit
„ wolte nehmen, und Ihne darüber unterstünde zu be-
„ kriegen, und zu muthwilligen, daß dann der andere
„ demselben Zulegung, Hülffe und Beystandt solte thun,
„ zu seinen Rechten nach Vermögen ungefehrlichen.
„ NB. uff daß die Grafschafft Hanau (43) sich zu-

Es befindet sich nicht weniger die Qualität eines **Regierenden Herrn**/ welche Philippo Seniori ratione seiner Landes-Portion per sæpè dictum Pactum zugeleget worden / in dessen buchstäblichen Inhalt: Maassen Ihm das Amt Babenhausen cum reliquis terris, und damit **auch alle Herrlichkeiten / Recht / und Gerechtigkeiten / wie solche die Grafschafft Hanau besessen und herbracht / folgen / und werden sollen** / auch würcklich zu theil worden sind. Uber dis hat er auch vermög dieses Pacti sowohl/ als Philippus Junior, gewisser maassen facultatem alienandi bona allodialia, das Jus armorum, sequelæ, aliaque territorii jura, erlanget/ welches mit der natura eines apanagii nimmermehr bestehen kan/ sondern eine vollständige Separation so viel gewisser andeutet / als die Matriculæ Imperii de Annis 1471. 1481. und 1489.

vid. Cortrej. *Jur. publ. Tom. I. part. 5. pag. 15. 21. & 28.*
Lehmann *Chron. Spir. lib. 7. cap. 112.*

ausweisen/ daß gedachter Philippus Junior **wegen dieser seiner Hanauischen Landes-Portion** bey dem Reich in einem besondern Anschlag gestanden/ dahergegen die Ihme / oder vielmehr seinem Sohn Anno 1480. angefallene halbe Herrschafft **Lichtenberg** in ihrem separaten Anschlag fortgeführet worden seye.

Conf. plura in den Erläuterungen **der Casselischen** *Spec. Facti not. 100.*

(42.) Diese Hülffleistung hat *contra tertios* stipuliret werden sollen / damit nemlich von der Grafschafft nichts abgerissen werden möge. Es ergiebt sich aber daraus das *Jus fœderis*, welches Philippo Seniori zugestanden worden;

vid. Facti Spec. *§. XVII. in not. lit. x.*

Hätte man denselben pro apanagiato tractiren und halten wollen; So würde diese Verbindniß nicht nöthig/ sondern Philippus Junior, als der prætendirte alleinige Landes Herr / die Vasallen und Unterthanen des / an jenen abgegebenen einen Drittels von der Grafschafft / im benöthigten Fall selber aufzubieten / befugt gewesen seyn / welches aber hoc loco contra regulas juris primogenituræ, auf eine neue Vergleichung ausgestellet wird.

Facti Spec. *d. §. XVII. not. (y)*

(43.) Dieses verstehet sich von den **beeden Regierenden Herren** / deren *Vasallen* und **Unterthanen** / welche nach der Intention der Paciscenten/

„ sammen und bey eine halte und bliebe / und nit
„ NB. von eyne zutrennet und gescheyden werde.

(b) Daß Graffen Philippo Seniori das Amt Babenhausen nicht auf ewig, auch nicht auf alle und jede Descendenten, sondern allei-ne uff seine **Erben Manns-Geschlecht** (44) zu Verbesserung seines Auckommens, und damit Er eine eheliche Haußfrau nehmen möge, abgegeben worden, verbis:

„ Zum ersten, daß Vnser Schwager und Sohne Philipp
„ Graff zu Hanau der älter eine eheliche Haußfrau neh-
„ men möge, und soll Jhme *NB.* **und seinen Erben**
„ **Manns-Geschlechts Grafen zu Hanau** das
„ Schloß, Burg und Stadt Babenhaußen folgen und
„ werden.

Da doch bekannter massen das Amt **Babenhausen** mehren-theils aus lauter Allodiis auch Kunckel- und Erb-Lehen bestehet, ein-folg-

---

vermittelst eines künfftig zu errichten gewesenen Bündnüsses sich **zusammen thun / bey einander halten und bleiben sollen** / damit nemlich von der / obschon getheilten / Grafschafft Hanau durch tertios nichts abgerissen wer-den möge. Auf die Lande selber kan dieses darum nicht gedeutet werden / weilen eines theils das vorgegangene Geschäfft in Pacto verschiedentlich eine **Theilung** genennet / andern theils hoc respectu in §. 6. expressis verbis ausbedungen worden / daß bey jeder Linie nur **ein Regierender Herr** seyn solle / **off daz die Graveschafft Hanauwe nit** ferrer **vertheilet und zurissen werde.** Sintemahl dieses zu erkennen gibt / daß eine würck-liche **Landtheilung** vorgegangen seye / solche aber bey jedem Stamm nur *pro futuro* unterbleiben sollen. Wollte man der Sach einen andern Ver-stand geben / so könnte solches weiter nicht gehen / als daß wegen des in der Landtheilung begriffenen Pacti Successorii reciproci die / obschon vertheilte / Lande vor **eine Grafschafft** gehalten worden / welches in sofern nicht un-recht gewesen wäre.

(44.) Es ist zwar nicht ohne / daß das Amt Babenhausen / cum reliquis tertis, Grafen Philippo Seniori und **seinen Erben Manns-Geschlecht, Gra-fen zu Hanau** / mithin auf die Condition, so lange **Männliche Erben** von Jhm vorhanden seyn würden / zugetheilet worden. Allein / eben diese Formul wird in dem Pacto ejusdemque §. 2. auch gebrauchet / da Philippo Juniori seine Landes-Portion zugemessen ist / in verbis:

Item **so sol Unserm lieben Sone Philipps / Graven zu Ha-nauwe / dem jungen / und sinen Lehens-Erben Manns-Geschlecht folgen und werden alle andere der Grafschafft Hanauwe Schloße** ꝛc.

Es hat aber dieses darum nothwendig alsó gesetzet werden müssen / weilen pro tenore hujus Pacti, nach Abgang des einen Manns-Stammen / dessen hinterlassende Töchter so wenig an dem einen / als dem andern Theil der Grafschafft einig Erb-Recht haben / sondern dieselbe auf die überbleibende Manns-Linie fallen sollen.

folglich, wann solches auf ewig von der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** (45) hätte abgesondert werden sollen, gewißlich derer **Hanau-Lichtenbergischen Töchter** (46) nicht würde vergessen worden seyn;

(c) Daß dannenhero der Hanau-Müntzenbergischen Linie nach Erlöschung Graffens Philippi Sen. Manns-Stamms der **Rückfall** (47) des Amts Babenhausen reservirt worden, mithin eben umb deßwillen, eine **gäntzliche und ewige Absönderung** (48) vergeblich

 fingirt

(45.) Das Amt Babenhausen ist von der Grafschafft **Hanau**, und keinesweges von der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** separirt worden, wie solches schon verschiedentlich angedeutet ist.

(46.) Dieser Name ware tempore Pacti eben sowohl, als der Titul von **Hanau-Münzenberg**, ohnbekannt, dahero auch der Hanau-**Münzenbergischen** Töchter eben so wenig, als der Hanau-Lichtenbergischen, hat gedacht werden können. Dieses hat indessen seine ohnwiedersprechliche Richtigkeit, daß in dem Pacto der weiblichen Descendenten so einer, als der andern Linie, keinesweges **vergessen** worden, gestalten der §. 20. klärlich besaget, daß nach gäntzlicher Erlöschung des Hanauischen Manns-Stammes die noch lebende **Tochter**, bey deren Ermangelung aber die **Schwester**, falls Sie noch am Leben, succediren sollen.

vid. omnino infra notata *ad Lit. B. §. 20.*

Diese Disposition, womit auch das Pactum de Anno 1610. übereinstimmet, ist gantz klar, und gibt ohnwiedersprechlich zu erkennen, daß auf Abgang des Hanauischen Manns-Stammen, nach denen sich ergebenen Sterb-Fällen, denen Hanau-Lichtenbergischen weiblichen Descendenten nicht nur in dem Amt **Babenhausen**, sondern auch in der gantzen Grafschafft **Hanau-Münzenberg** die Erbfolge von Rechtswegen gebühre, wie solches in

Facti Specie §. *XVI. ibique notatis*

umständlicher bewiesen ist; Dahero auch mit Grund der Warheit nicht gesagt werden kan, daß in sæpè dicto Pacto der ex post so genandten Hanau-Lichtenbergischen Töchter **vergessen** worden seye.

(47.) Es ist nicht nur der nachgehends sogenandten Hanau-**Müntzenbergischen**, sondern auch reciprocè der Hanau-**Lichtenbergischen** Manns-Linie der von Casselischer Seiten, wiewohl sehr übel, also genandte **Rückfall** reserviret, und dadurch zwischen beeden Stämmen eine vollkommene Successio mutua pacisciret worden, wobey jene, vor dieser, nicht das allergeringste præcipuum behalten. §. 7. in verbis:

> **Und was dann der ander, der nit eeliche Sone liese nach sinem Todte, hette, oder gewonne, und nach sinem Todte liese, es weren Stette, Schlose, Lande, Lüte, Eygen, Erben, Pfandschafft, fahrende Haabe, Geld, Früchte, Hußrathe, gülden oder silberin Geschirre, Cleynodt oder suste, welcherley das were, nichts ußgescheiden, daz sollte off den, der Söne hette,** (ergò nicht præcisè auf Philippi Junioris Manns-Stamm) **und off dieselben Sone, die werntlich bleiben, erben und gefallen.**

(48.) Daß die Grafschafft Hanau in zwey, obgleich ungleiche, Portiones vertheilet

fingirt wird, quia neque divisio facta, neque nexus fideicommissi sublatus censetur, ubi res adhuc restitutioni subjacet.

Knipschild *de fideicommiss. cap. XVI. not. 217.*

(d) Daß sogar auch denen Töchtern des geschehenen **Verzichts ohngeachtet** (49) auf den Fall der gäntzlichen Erlöschung des Hanautschen Manns-Stamms Ihr Successions-Recht ausdrücklich und mit diesen Worten:

„Wäre es aber Sache, daß die vorgenannt Unser Schwa„ger und Sohne beyde von Todtswegen abgiengen, „und Ihrer keiner eheliche Söhne nach seinem Todte „ließe, da der Allmächtige vor seyn wolle, worzu dann „Ihre jegliches **Tochter-Recht hätte** (50) / das solte „Ihm und ihren Erben folgen, und werden, und ihne „der Verzücht, den sie hätten gethan, daran nicht „schaden.

vor-

---

let worden / solches gibt das Pactum deutlich zu erkennen. Gleichwie nun Graf Philipp der jüngere seinen Antheil **vor Sich** / und seine **Männliche Erben** erhalten; Also ist auch Grafen Philippo Seniori seine Portion **vor Ihn** und seine **Männliche Erben** zu theil worden / und in sofern eine **gäntzliche** und **ewige Absonderung** geschehen / welche / so lange beede Manns-Linien bestehen würden / also fortgeführet werden sollen; Keine hat vor der andern / wie ex not. anteced. zu ersehen / hierinnfals einiges Vorrecht / die **Hanau-Lichtenbergische** hingegen / nach denen sich ex post ergebenen Umständen / das Glück gehabt / daß **derselben** und **deren Lehens fähige Erben** / nach der in dem Pacto de Anno 1610. gebrauchten Formul, die Hanau-Müntzenbergische Lande **ohnwiederrufflich** angefallen sind / ohne daß an den jetzo fingirten **Rückfall** an des vorher abgegangenen Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm hinterbliebene weibliche Descendenten mit einem Wort gedacht worden wäre / oder gedacht werden können / indem dergleichen Rückfall in denen Rechten nirgends keinen Grund hat.

(49.) Man kan zwar wohl nachgeben / daß die Renunciationes filiarum in **dem** Hochgräfl. Hauß Hanau die Clausulam *hereditatis reservatoriam* auf den Fall / da der Männliche Stamm erlöschen würde / sive expressè sive tacitè gehabt haben mögen; Allein / dieses hat keine andere Meynung / oder Würckung / gehabt / **als / sofern** Sie / existente casu reservato, **denen gemeinen Rechten nach** / die **nechste** Erben des ULTIMI POSSESSORIS seyn würden. Uti id latè demonstrat & innumeris ferè exemplis comprobat

Dn. Senckenberg *in supra allegata Diss. cap. VI. per totum.*

(50.) Man siehet also hieraus / daß nach Abgang des Manns-Stammen / die **Töchter** vor allen übrigen Anverwandten die Erbfolge haben sollen;

Dieses ware denen Gött- und Menschlichen Rechten gemäß / daherv auch in hoc ipso Pacto, & quidem verbis immediatè sequentibus, so der Verfasser / nicht eben bona fide, weggelassen / denenselben die **Schwester** des ultimi possidentis, utpotè *gradu remotior*, namentlich postponiret / und **alsdann erst**, wann keine **Tochter** vorhanden ist / zur Erbschafft zugelassen

vorbehalten (51) / einfolglich eben hierdurch der Rückfall der Grafschafft Hanau, so wie derselbe bereits in dem Statuto Primogenituræ de Anno 1375. festgestellet war (52) / nemblich der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg, und darunter auch des Amts Babenhausen secundum successionem *linealem* (53) ausdrücklich erneuert und wiederholet, mithin ex adverso gantz fälschlich (54) vorgegeben worden, ob hätte man durch dieses Pactum de Anno 1458. das Amt Babenhausen auf ewig von der Grafschafft Hanau-Müntzenberg abgesondert, und also das uralt hergebrachte Jus Primogenituræ hinwiederum aufgehoben.

Dann daß auch nach mehrerwehntem Pacto de Anno 1458. das

 Jus

lassen wird / ob sie schon einen gleichmäßigen Verzig / wie jene / gethan hätte / §. 20. ibi:

> Giengen aber Sie beede (Philippus Senior & Junior) von Todtes wegen abe / ohne eliche Söne und *NB.* Töchter, die Sie hetten / und nach ihrem Todte liesen / und datz Unser Tochter Margaretha vorgenannt (erat Philippi Junioris soror & prædefuncti Reinhardi III. filia unica) Sie beede überlebte / wozu dann dieselbe Unser Tochter Recht hette / datz solte yre und yren Erbin alsdann auch folgen und werden / und der Verzig / den Sie und yr Hußwirth gethan hetten / als vorgeschrieben steet / daran nicht schaden.

Es erscheinet aber nebst dem noch weiter so viel hieraus / daß keine successio *linealis*, so der Zeit ohne dis ohnbekandt gewesen / observiret werden sollen / indeme sonsten besagte Margaretha, als eine Descendentin ex *linea* PRIMOGENITI denen Töchtern Philippi Senioris, tanquam *secundogeniti*, in der Erbfolge zu præferiren gewesen seyn würde / denen Sie aber / attenta solum GRADUS *proximitate*, postponiret worden.

vid. Facti Spec. §. *XVI. ibique not.*

(51.) i. e. suo ordine & loco, secundum *gradus prærogativam.*

vid. *not. anteced.*

Dafern jedoch in der Frau Landgräfin Amelien Verzigs-Brieff etwas mehrers begriffen gewesen seyn solte; So wäre derselbe vor allen Dingen zu produciren; Worauf aber die weitere Nothdurfft vorbehalten wird.

(52.) Wann man das angebliche Statutum auf das genaueste einsiehet / und examiniret; So wird dennoch von dem angeblichen **Rückfall** nicht das allergeringste Vestigium darinn angetroffen werden können.

(53.) Das Contrarium ist in *not. 49.* deutlich erwiesen.

(54.) Imo, **mit dem besten Grund der Wahrheit.**

vid. supra *not. 48.*

Was hergegen von dem *Jure Primogenitura*, *successione lineali* und **Rückfall** an die Töchter des abgegangenen Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen ex adverso dahin geschrieben worden / kan bey gewissenhafften und der Reichs-Sachen kundigen Männern vor nichts anders / als ein leeres Traum-Werck / angesehen werden / welches man gleichwohlen anderen gegen besseres Wissen und Gewissen / als eine unbetrügliche Wahr- und Gewißheit vorzustellen suchet.

Jus Primogenituræ, so wie dasselbe Anno 1375. **erneuert worden** (55) / in beständiger unverrückter *Observanz* (56) und Ubung, mithin auch die dardurch in der gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg **festgestellte** (57) Linealis Successio und Rückfalls-Recht vor alle nachfolgende Hanau-Müntzenbergische Descendenten unverletzt geblieben, **das bezeuget** (58) Kayser Rudolphus II. uff eingezogene zuver-

(55) In dem Pacto de Anno 1458. sind die Regulen eines Juris primogenituræ so wenig beobachtet / daß vielmehr aller Orthen davon abgegangen worden. vid. unten **die Beylag** *Lit. B.* Conf. Facti Spec. §. *VII. sqq. ibique not.*

Wie mag nun / auch nur mit einigem Schein der Wahrheit / gesagt werden / daß durch ermeltes Pactum das Jus Primogenituræ **erneuert** worden?

(56.) Nach Absterben Ulrici V. des Conditoris Statuti de Anno 1375. succedirte Ihm in der Regierung sein **ältester** Sohn Ulricus VI. jedoch cum Contradictione seiner beeden jüngern Brüder / *Reinhardi* und *Johannis*, denen Er auch Anno 1397. die **gantze Graffschafft** abtreten muste.

vid. supra *not.* 4.

Johannes starb vor Reinhardo ohne Kinder / wodurch dieser der **allein Regierender Herr** wurde. Derselbe machte eine väterliche Dispositon, was einem jeden von seinen beeden Söhnen / Reinhardo III. und Philippo Seniori, an **der Graffschafft zu Theil** werden solte.

vid. infra *Lit. B. not. (g)*

Allein Philippus ware damit eben so wenig zufrieden / als sein Herr Vatter mit vorangeregtem Statuto: Dahero selbige von Ihm / **mit gleichem Recht** / verworffen / und Anno 1458. eine **Landestheilung** vorgenommen worden. Wie nun bey diesen Fürfällen sich weder ein Primogenitur-Recht / noch Rückfall / am allerwenigsten aber die successio linealis, sich ereignet hat; Also ist es ein abermahliges Traum-Werck / was ex adverso von einer deßfalls obhanden gewesen seyn sollenden *Observantz* dahin geschrieben wird. Vermög gedachter **Landtheilung** wurden in dem Hochgräffl. Hauß Hanau **zwey** *Linien* formiret / wobey ex accidenti sich zwar so viel ergeben / daß in Linea Münzenbergica per tres generationes successivas jedesmahl dem Vater / dessen Sohn / allein succediret. Es waren aber niemahl mehrere Söhne vorhanden / und konte also das Primogenitur-Recht sich dabey nicht zeigen / folglich auch dessen Observantz darab nicht entstehen. Als aber Philippus Ludovicus II. welcher einen jüngern Bruder / ALBERTUM, hatte / die Landes-Folge auf seinen Sohn bringen wolte / setzte sich derselbe mit allem Ernst dagegen / und veranlassete dadurch / daß Philippus Ludovicus um die Kayserliche Confirmation des Statuti de Anno 1375. angesuchet hat / welches aber pro ejusdem tenore, nur à dato d. Confirmationis gültig seyn sollen.

vid. infra **die Beylag** *Lit. A. not. (dd)*

(57.) Daß die Successio Linealis und der angebliche Rückfall in dem allegirten Statuto weder expressè noch implicitè begriffen seye / ist in unten *not.* add. Statutum überflüßig erwiesen.

(58.) Von der Successione Lineali und dem angeblichen Rückfall ist in der Kayserl. Confirmation kein Wort befindlich / mithin cessiret das desfalls allegirte Zeugnüß.

verläßige Erkundigung (59) in der Anno 1607. über besagtes Statutum Juris Primogenituræ ertheilte Kayserliche Confirmation nach Ausweiß obiger Beylage sub Lit. A. selbsten, und mit folgenden Worten:

„ Bekennen, daß Uns der Wohlgebohrne Unser und des
„ Reichs lieber Getreuer Philipp Ludvvig Graff zu Ha-
„ nau, Unser Rath, ein uhraltes wegen der *Primogenitur*
„ und Erst-Geburths Gerechtigkeit (60) in der Graff-
„ schafft Hanau ohne kündlichen Anfang hergebrach-
„ tes- und darauf vor etlich hundert Jahren aufgerichtes,
„ seithero *NB.* in stetiger unverrückter Observantz (61)
„ auch durch verschiedliche veranlaste Aussprü-
„ che (62) und sonst in mehr Weege bewehrtes- und
„ bekräfftigtes Statutum in glaubwürdiger Form
„ vorbringen lassen.

Ein gleiches bezeuget die Anno 1610. zwischen der Hanau-Müntzenberg- und Lichtenbergischen Linie erneuerte- und sub Lit. C. hieranlie- Lit. C.

(59.) Von einer **zuverläßigen** Erkundigung ist in der Kayserlichen Confirmation gleichermassen nichts enthalten; Inmassen dasjenige / was Graff Philipps Ludwig in Supplicatione angeführet hat / davor nicht angesehen werden mag / als worinn auch von der Lineal-Succession und dem Rückfall nicht das geringste gedacht ist.

vide unten die **Beylage** *Lit. A.*

(60.) Wann der ältere Sohn vor dem jüngern die Regierung erhält / so geschiehet es eben nicht præcisè wegen der Erst-Geburth / sondern vi Senioratus; Dahero auch das Statutum in ipsa Confirmatione ein *Majorat* genennet wird.

vid. **Beylage** *Lit. A. in not. (cc)*

Es ist demnach das Wort: *Primogenitur*- und **Erst-Geburths-Recht** nicht in seinem wahren Verstand / sondern abusivè gebraucht worden / gestalten auch das Statutum, zumahlen in Linea transversali, nichts anders / als einen Seniorat begriffen hat.

vid. *d. l. not. (i.k.)*

(61.) Waren blosse narrata Supplicæ, deren Ungrund oben ex *not. 4.* zu sehen. Nachdem auch vi Confirmationis Cæsareæ das Statutum erst von solcher Zeit an gelten sollen; So ist es offenbahr / daß auf diese angebliche Observantz / quæ aliàs vim Legis habere debuisset, keine Reflexion gemacht worden.

(62.) Waren gleichfals narrata: Und wie mag wohl ratione *Successionis Linealis* und des fingirten **Rückfalls** einiger Ausspruch geschehen seyn / da / von der Zeit des Statuti an / in Familia Hanoica kein Casus sich ergeben / worinn deßfalls sich hätte ein Streit erregen können? Pars adversa, welcher die Hanauische Archiva in Handen hat / ist dieselbe anzuzeigen und zu beweisen schuldig. So mag auch überdiß dasjenige / was nach beschehener Landtheilung in Linea Münzenbergica etwan vorgegangen seyn möchte / dem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm und dessen weiblichen Descendentz im geringsten nicht nachtheilig seyn.

gende Erb-Verein (63) / als worinnen beyde Linien gar nicht statuiret, daß das Amt Babenhausen auf ewig von der Graffschafft Hanau-Müntzenberg *separirt* seyn und bleiben solle (64) / sondern vielmehr unter beyderseitigen Manns-Stämmen die *mutuelle Succession* (65) von neuem befestiget, auch darneben, wie in dem Pacto de Anno 1458. geschehen, auf den Fall, daß beyde Manns-Stämme abgehen würden, denen Töchtern ihr alt hergebrachtes *Successions-* (66) und Rückfalls-Recht (67) mit nachstehenden Worten:

„Da aber nach Willen des Allmächtigen sich über kurtz „oder

(63.) Weilen ex adverso gefährlicher Weise sub Lit. C. nur ein Extract angedruckt ist; So hat man dieses Pactum, sub dicta litera, in extenso anfügen lassen / woraus klar zu erkennen ist / daß

(a) in dem Hauß Hanau zwey Regierende Herrn, oder Stamm-Graffen statuiret und

(b) die Anno 1458. beschehene Landtheilung nochmahls realiter agnosciret / so dann

(c) die Successiones in utroque Comitatu bey dem Manns-Stamm secundum *gradus proximitatem* reguliret / und dann endlich

(d) ratione *successionis fœmineæ* nichts neues eingeführet / sondern es desfalls bey der Dispositione dicti Pacti lediglich gelassen worden seye / welches in §. 20. klare Maaß und Ziel gibt / daß dem *ultimo possessori* seine Tochter / habita ratione allegati gradus, cum exclusione fœminarum *remotarum*, allein succediren solle.

vid. supra *not. 50.*

(64.) Des Amts Babenhausen wird in diesem Vertrag überhaupt nicht gedacht / wohl aber die Anno 1458. beschehene Landtheilung denuò approbiret / und in dessen Consideration Graf Johann Reinhard zu Hanau-Lichtenberg §. 4. ein Stamm-Graff zu Hanau genennet / welcher Ehren-Nahme Grafen Albrecht zu Hanau-Müntzenberg / den sein älterer Bruder pro apanagiato gehalten / nicht gegeben worden.

(65.) Es ist ein grosser Unterscheid zwischen einer mutuellen Succession und dem Rückfall eines apanagii; Jene ist in dem Pacto der Erb-Verbrüderung allerdings begriffen / und gibt offenbahrlich zu erkennen / daß beede Hanauische Häuser in pari dignitate & statu gewesen;

Stryk *de Success. ab intest. Diss. VIII. cap. 7. §. 4.*

Die qualitas apanagii aber und der ex adverso daher derivirte Rückfall / ist ein ohnerfindliches Wesen.

(66) Daß die Töchter in dem Hauß Hanau von alten Zeiten her / *Successions-fähig* gewesen / solches hat an sich seine Richtigkeit. Es ware aber dieses Successions-Recht ad normam juris communis restringiret / Krafft dessen die *proximitas gradus, ab ultimo possessore computandi*, attendiret / folglich die Tochter den fœminis remotioribus vorgezogen wird; wie solches auch in Pacto de Anno 1458. §. 20. deutlich exprimiret ist; und nach eben diesem Principio hat die Adelheit von Müntzenberg den sechsten Theil von der Herrschafft dieses Nahmens ererbet / weilen Sie / mit ihren fünff Schwestern, dem ultimo possessori am nächsten verwandt gewesen.

vid. Facti Spec. §. 1.

(67.) Von diesem Recht ist in den alten Zeiten / so wenig / als dem Jure Primogenituræ & apanagio, etwas bekannt gewesen.

„ oder lang zutragen würde, daß die aus beyden Hanaui„ schen Stämmen gebohrne Graven, und Ihre männli„ che Leibs-Lehens-Erben alle mit Todt abgehen wür„ den, alsdann und uff solchen unverhofften Fall (wofern „ unterdessen keine anderwerthliche Pacta, Ordnung und „ Erb-Einigung rechtmäßig uffgerichtet) soll denen „ **Töchtern** (68) oder **Ihren Erben** (69) **eines jeden** „ **Stamms** (70) die **nechsten** (71) / ungeacht Ihrer dem „ männlichen Stamm zu gutem **gethaner Verzick** (72) / „ dasjenige, darzu Sie Recht haben werden, in aller„ massen, als ob diese Erbeinigung nicht aufgericht, noch „ von ihnen, den Töchtern, dem männlichen Stamm zu „ gutem verziehen worden wäre, NB. **ohne männig„ lich Eintrag wieder zufallen und eingeraumt** „ **werden.**

ausdrücklich **wiederholet** (73) / wie nicht weniger alle des Hauses Hanau uralte Satz- und Verordnungen, einfolglich auch das darunter befindliche *Statutum Juris Primogenituræ de Anno 1375.* (74) sambt der

(68.) id est, den **leiblichen Töchtern** des ultimi possessoris, ceu *gradu proximioribus*. Dann von den fœminis *remotioribus*, licet adhuc in vivis existant, & sic multò magis de jamdudum *extinctis*, eorumque heredibus, mag dieses nicht verstanden werden / utpotè quæ planè excluduntur.
vid. Pactum de Anno 1458. §. 20. *ibique not. infra Lit. B.*

(69.) Dafern nemlich die **Tochter** des ultimi possessoris vor ihrem **Vatter** verstorben wäre / und **Leibes-Erben** hinterlassen hätte. Dann diese solten Jure Repræsentationis in ihrer Mutter Recht treten. In Collateral-Fällen / wann nemlich keine Tochter oder deren Erben vorhanden seyn würden / bliebe es demnach bey der Verordnung de Anno 1458. daß nemlich das Jus Repræsentationis keine statt haben / mithin unter den **noch lebenden** weiblichen Stamms-Verwandten die Erbfolge *secundum proximitatem gradus* reguliret werden solle.
vid. infra *Pact. de Anno 1458. §. 20. not. (bbbb) sqq.*

(70.) Welcher nemlich den andern überlebet haben würde. Dann die Töchter des zuerst abgegangenen Manns-Stammen waren / sine ulteriori spe futuræ successionis, von der gantzen Graffschafft allschon **gantz- und zumahlen abgemehret** / und sollten keiner weitern Erbfolge sich zu getrösten haben.
vid. infra *Pactum de Anno 1610. sub Lit. C. §. 22. ibique notata.*

(71.) Scil. *proximioribus gradu*, ab ultimo Possessore computando; Gestalten eben diese Successions-Ordnung mit Ubergehung der Lineal-Succession auch bey dem Manns-Stamm beybehalten worden.
d. Lit. C. §. 6. *ibique not.*

(72.) Welche Fœminæ dem *ultimo Possessori* am **nechsten** verwandt sind / denen soll der Verzig nicht schaden; Mithin bleibet derselbe / *ratione remotiorum*, in seinen Kräfften. Dieses findet man in Pacto de Anno 1458. §. 20. an der Gräfin Margaretha deutlich exemplificiret.
vid. not. *ibid. (dddd)*

(73.) Von einem **Rückfalls-Recht** ist kein Wort gedacht.

(74.) Man kan endlich wohl nachgeben / daß dieses Statutum, dessen Confirma-

darinnen enthaltenen *Succeſſions*-**Ordnung** (75) und **Unzertrennlichkeit** (76) der **Graffſchafft Hanau** abermahlen **bekräfftiget** (77) / und zu der Enthalt- und Vollziehung ſich verbunden haben, verbis:

„ Letztlich wollen Wir hiermit NB. **alle Vnſer** Famili
„ **uhralte Satzungen**/ Verordnungen, und die zwiſchen
„ Vnſern Vor-Eltern lobſeeliger Gedächtnuß aufgerichte
„ Brieff und Einigungen, auch andere Verträge und Ver-

tion Graf Philipp Ludwig zu Hanau-**Müntzenberg** Anno 1607. von Kayſerl. Majeſt. erhalten / von den Paciſcenten hierunter mit gemeinet geweſen; Daſſelbe begriffe aber kein ſolches Primogenitur-Recht / wie ex adverſo fingiret werden will.

vid. ſupra *not.* 4. & infra Lit. A. *in not.*

(75.) De Succeſſione fœminea, wovon dermahlen allein die Frage / iſt kein Wort darinn enthalten; Bey dem Manns-Stamm aber ſolte der *Seniorat* eingeführet werden; welches jedoch die jüngere Söhne des Statuentis nicht gelten laſſen wollen.

vid. *d. not.* *.

(76.) Daß in dem allegirten Statuto die **Unzertrennlichkeit** der Graffſchafft Hanau / wie ſolche damahlen geweſen / zum Zweck gehabt / hat an ſich zwar ſeine Richtigkeit; Es iſt aber daſſelbe ob diſſenſum filiorum-poſtgenitorum zu ſolcher Verbindlichkeit nicht gelanget / daß man es vor ein beſtändiges Hauß-Geſetz hätte halten können und müſſen. Dahero auch in der Kayſerl. Confirmation de Anno 1607. gar wohlbedächtlich verordnet iſt / daß ſothanes Statutum nur von ſolcher Zeit an / und vors künfftige / ergò nicht *retrò* kräfftig und bündig ſeyn ſolle.

vide infra **die Beylage** *Lit. A. not. (dd) & (gg).*

(77.) Graff Johann Reinhard zu Hanau-Lichtenberg war an das Statutum de Anno 1375. nicht gebunden; So konte auch die von Graffen Philipp Ludwig zu Hanau-Müntzenberg erhaltene Kayſerl. Confirmation Jhm und ſeinen Stammen / tanquam *tertio*, nicht præjudiciren / ſolte auch nur in *futurum* ſeine Würckung haben / und kunte dahero nicht ſtatuiret werden / daß das von der alten Herrſchafft Hanau lange Jahre zuvor abgetheilte Amt **Babenhauſen** dadurch wieder zu derſelben gezogen worden ſeye. Ermelter Graff Philipp Ludwig prætendirte dieſes ſelber nicht / und lieſſe demnach gantz gern geſchehen / daß Graff Johann Reinhard beſagtes Amt der Specification ſeiner **Hanau-Lichtenbergiſchen** Lande verbis ſequentibus inſerirt hat:

Deſignation und Verzeichnüß aller Hochgräffl. **Hanau-Lichtenbergiſchen Aemter / Flecken/ Dörffer und Höven.**

Herrſchafft Babenhauſen.

Babenhauſen / Schloß und Stadt / Dorff Schaafheim/ Langſtadt/ Cleeſtadt ꝛc. **Dörffer.**

Amt Buchsweiler.

Buchsweiler &c. &c. &c.

Uber dieſes alles iſt wohl zu mercken / daß in hocipſo Pacto die **alte Satzungen** und **Verordnungen** / nicht **überhaubt** und **ohne Ausnahme** / ſondern unter der ausdrücklichen Limitation und Clauſul, **ſofern dieſelbige dieſer Brüderlichen Vereinigung nicht wiederwärtig befunden werden** / bekräfftiget worden. Soferne nun die in dem Statuto enthaltene Un-

theil-

„ Vergleichung, sofern (78) dieselbe dieser brüderli-
„ chen Vereinigung nicht wiederwärtig befunden
„ werden / nochmahls hiermit in bester und beständigster
„ Form Rechtens aufs neu bekräfftigt (79) und zu Hal-
„ tung und Vollziehung derselben treuwilliglich verbunden
„ und verpflicht haben.

Und damit nicht der allergeringste Zweiffel vorwalte, ob möchte etwa in gegenwärtiger Erb-Verein unter denjenigen Satz- und Ordnungen so derselben wiederwärtig seyen, auch das offterwehnte *Statutum Primogenituræ* (80) verstanden werden (81); So ist dasselbe Anno 1620. zu allem Uberfluß von Kayserm Ferdinando II. besag obiger Beylage sub Lit. A. nochmahlen *confirmirt* und bekräfftiget (82) worden,

theilbarkeit diesem Pacto entgegen seyn möchte / hat dasselbe pro intentione Paciscentium unbündig seyn / folglich / was von der alten Herrschafft Hanau Anno 1458. abgetrennet worden / auch davon getrennet bleiben sollen. Dicta enim vocula **Sofern** / de sui natura Conditionem importat.

Besold. *Thes. Pr.* voce **Sofern**.
Tubingens. *vol. 2. Respons. III. n. 3.*

(78.) Videatur *not. anteced.*

(79.) Vid. *not. 77.*

(80.) Dessen schlechte Beschaffenheit ist oben *not. 4.* dargethan / auch unten *in not.* zur Beylage *Lit. A.* umständlicher zu ersehen.

(81.) In sofern die in dem Statuto de Anno 1375. enthaltene Ohntheilbarkeit der alten Herrschafft Hanau auf den vorigen Fuß hätte gesetzet / i. e. das ehedem dazu gehörig gewesene Amt Babenhausen wieder dazu / oder vielmehr zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gezogen werden sollen / gleichwie solches ex adverso prætendiret wird; So wäre solches der Erb-Verbrüderung schnurstracks entgegen gewesen / Krafft deren einem jeden Stamm dasjenige gelassen werden sollen / was Er von besagter alten Herrschafft Hanau in Besitz gehabt; Dahero wurde auch *in §. 18.* verabredet und verglichen / daß **kein Stamm dem andern / so lang Männliche Leibes-Erben vorhanden sind** / an **Regierung und** ADMINISTRATION **seiner innhabenden Graf- und Herrschafften, auch andern habenden Rechen und Nutzungen---einigen Eintrag thun / oder Ziel und Maaß setzen solle.** Hätte es die Meynung gehabt / daß Graff Philipps Ludwig und seine Hanau-Müntzenbergische Posteritæt / nach der in dem Statuto enthaltenen Form, in denen zu der alten Herrschafft Hanau gehörig gewesenen Landen / mithin auch in dem Amt Babenhausen die **allein Regierende** Herren seyn sollen; So würde solches specialiter exprimiret / oder von Seiten der Hanau-Müntzenbergischen Linie einiger Actus superioritatis Territorialis vorgenommen worden seyn / welches aber so wenig geschehen / daß vielmehr der Hanau-Lichtenbergische Manns-Stamm nach / wie vor / in Possessione solitaria juris superioritatis geblieben / wie solches ex Facti Specie §. L. sqq. umständlich zu ersehen ist.

(82.) Diese zweyte Confirmation ist nach Absterben Grafen Philipps Ludwigen zu Hanau-Müntzenberg von dessen hinterbliebener Frau Wittib eintzig und allein darum gesuchet worden / weilen Graf Albrecht zu Schwartzenfels / welcher

den, mithin bey der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** (83) das Jus Primogenituræ, und die darinnen fundirte Successions-Ordnung, **Unzertrennlichkeit** (84) und **Rückfalls-Recht** (85) / annoch in eben derjenigen Verbindlichkeit geblieben, wie solches *Anno 1375.* gewesen (86) / obgleich von Anno 1458. an, aus denen oben berührten besonderen Ursachen die *Administration* und **Benutzung** (87) des für undencklichen Zeiten her darzu gehörigen Amts Babenhausen der Hanau-Lichtenbergischen Linie gelassen worden.

Als nun hierauf der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm

Anno

cher eine Landtheilung / auch eventualiter, als Senior Domus, die **Regierung** prætendiret / gegen die erstere Kayserl. Confirmation seine Einwendungen gemacht hatte / noch am Leben gewesen.

vid. infra *Lit. A. not. y.*

(83.) Es kan wohl nachgegeben werden / daß vorgedachte Wittib keine andere Intention gehabt / als die Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** in integro suo statu zu conserviren / und zugleich die Regierung auf ihren minderjährigen Sohn zu bevestigen / welches auch vermittelst der erhaltenen **neuen** *Confirmation* des dahin abgezweckten alten Statuti geschehen ist; Allermaassen gedachten Graf Albrechtens vorhin bemelte Absichten dadurch völlig zernichtet worden. Was gienge aber dieses die **Hanau-Lichtenbergische** Linie und das Amt **Babenhausen** an / welches dieselbe / vermittelst offtbemelter Landtheilung / bey nahe zwey Secula im Besitz gehabt hatte / und zu der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** niemahlen gerechnet worden?

(84.) Intuitu der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** / keinesweges aber in Ansehung der alten Herrschafft Hanau, kan dieses nachgegeben werden.

(85.) Von dergleichen **Rückfalls-Recht** ist in dem Statuto de Anno 1375. kein Wort enthalten. So geschiehet auch der **Töchter** weiter keine Meldung / als daß Sie bey ihrer Verheurathung **mit Gereidem / Geld oder Pfand-Gut** ausgesteuret werden / und Sie solches **für ihr Erbtheil nehmen** sollen. Von einem **Rückfall** ist nicht das allergeringste gedacht.

(86.) Daß das Statutum gleich Anfangs zu keiner Verbindlichkeit gelanget seye / ist oben ex *not. 4.* zu ersehen. Daß solches / vermittelst der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / jure licito wieder aufgehoben worden / hat seine vollkommene Richtigkeit. So ist auch in dieser neuen Kayserl. Confirmation, wie der gegentheilige Extractus sub Lit. A. in fine, per verba: **Wie im vorigen** &c. selber zu erkennen gibt / ein mehrers nicht begriffen / als was in der **ersteren** enthalten gewesen. Wie nun in dieser expresse disponiret ist / daß gedachtes Statutum nur *pro nunc* und *in futurum*, nemlich à dato Confirmationis, gelten solle.

vid. infra **die Beylage** *Lit. A. not. (dd.)*

Also ist es eine offenbahre Unwahrheit / daß / wie h. l. vorgegeben wird / pro intentione Augustissimi Confirmantis, besagtes Statutum vorhin eine Verbindlichkeit gehabt habe.

(87.) Der Hanau-Lichtenbergische Manns-Stamm hat / vermög gedachter Landtheilung / nicht nur die *Administration* und **Benutzung** / wie sonsten bey Apanagiis geschiehet / sondern auch das *verum & absolutum Dominium* des Amts **Babenhausen** / mithin so viel die Grafen zu Hanau-**Müntzenberg** betrifft / gantz *independenter* besessen / und inngehabt / so demselben niemahlen / als jetzo / in Zweiffel gezogen worden.

Anno 1642. **erloschen** (88) und der Hanau-Lichtenbergischen Linie von Chur-Maynz, Fulda und Darmstadt wegen Chur-Sachsen die Succession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg ungemein **schwehr gemacht wurde** (89) / die damahlige Regentin zu Hessen-Cassel hingegen, Frau Landgräfin Amelia Elisabeth, gebohrne Gräfin zu Hanau-Müntzenberg, nicht nur der Lichtenbergischen Linie diese Lande **erhalten helffen** (90) / sondern auch selbsten, als Hanau-Müntzenbergische **Erb-Tochter** (91) / so viele starcke und liquide **Anforderungen hatte** (92) / welche jene zu vergelten, oder baar abzustatten,

(88.) Graf *Johann Ernst*, ein Sohn des offtgedachten Grafen Alberti, ware der **letzte Regierende Herr** von der Hanau-Müntzenbergischen Mannis-Linie. Derselbe starb im ledigen Stand / und verliesse dahero keine Kinder / dahero seine vier leibliche Schwestern dessen **nechste Erben** gewesen / welche aber an den prætendirenden **Rückfall** nicht gedacht / der Ihnen sonsten / als *gradu proximioribus*, vor der Frau Landgräfin Amelien zugestanden haben würde. Wie dann auch diese selber ex hoc fundamento an die Grafschafft Hanau-Müntzenberg keinen Anspruch gemacht / sondern vielmehr denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern / extinctis suæ Lineæ masculis, ihr eventuales Erb-Recht selber zugestanden hatte.

vid. Facti Spec. §. *XLVI. not. (g) pag. 51. sqq.*

(89.) Davon müssen die Hanauische Archiva, welche der hohe Gegentheil in Handen hat / Nachricht geben.

(90.) Ob / und wie weit dieses Grund habe? kan man extra Archivum nicht wissen. Da jedoch die Frau Landgräfin / nebst ihrer Frau Mutter / an die Grafschafft starcke Geld-Summen forderten / wovon in Facti Spec. *sub num. VII.* eine Specification befindlich ist; So ware dieselbe hoc respectu bey der Sach nicht wenig Selber interessiret / und muste dahero alle Mittel anwenden / daß die Hanau-Lichtenbergische Linie an dem Besitz der Grafschafft nicht behindert würde; Inmassen derselben von den Lehen-Höfen sowohl / als Chur-Sachsen / die wenigste Posten abgeführet worden seyn dörfften.

(91.) Die Frau Landgräfin ware Grafen Johann Ernsten / als ultimo Possessori der Graffschafft Hanau-Müntzenberg / keineswegs am nächsten verwandt / und wird dahero gantz ohne Grund die **Erb-Tochter** genennet.

(92.) Aus dem von der Fürstlichen Hessen-Casselischen Gesandschafft am 28. Jan. 1642. zu Hanau übergebenen pro Memoria, welches der Hessen-Darmstättischen Facti Specie *sub N. VII.* angedruckt worden / ist zu ersehen / daß hochbesagter Frau Landgräfin Forderungen nicht in dem angeblich eventualen **Erb-Recht** / oder dem sogenannten **Rückfall** / sondern theils in rückständigen *Dotal*-theils in **vorgeschossenen Geldern** / bestanden und demnechst auch wegen des Anno 1636. beschehenen **Entsatzes** der Stadt Hanau von dem Land ein RECOMPENS verlanget worden seye. Wegen des **erstern** wurde derselben die Kelleren **Naumburg** antichreticè eingeraumet / wegen des **andern** aber dem gesamten Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die eventuale Erbfolge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg offeriret / solches Erbiethen auch von hochgedachter Frau Landgräfin im Nahmen Dero minderjährigen Herrn Sohns und sämtlicher Stamms-Agnaten angenommen; Es ist aber das darüber entworffene Instrumentum nicht zur Perfection und Verbindlichkeit gelanget / wie solches in d. Facti Specie §. *XLIII.*

nicht im Standte gewesen (93); So hat dessen ohngeachtet Hochgedachte Frau Landgräfin in Krafft des sub Lit. D. anliegenden *Pacti Successorii* (94) de Anno 1643. das Hauß Hanau lieber in gutem Aufnehmen und Weesen **erhalten helffen wollen** (95) / des Endes die uralte Pacta Familiæ und Majoratus mit der Lichtenbergischen Linie aber-

Lit. D.

pag. 40. seqq. umständlich erwiesen ist; Wie dann auch das Siegel und die Unterschrifft Grafen *Johann Reinharden* zu Hanau-Lichtenberg noch bis diese Stunde daran fehlet.

(93.) Wie der zwischen Hessen-Cassel und Hanau wegen vielgedachter Forderungen gemachte und in dicta Facti Specie num. VI. angedruckte Vertrag §. 10. klar ausweiset; So ist dieses allein von dem verlangten *Recompens* zu verstehen / welchen die Unterthanen zu derselben Zeit abzuführen / nicht vermögend gewesen. Wie unbillig aber diese Forderung gewesen / ist in Facti Specie §. *XLIII. ibique notatis* an den Tag gestellet.

(94.) Daß dieses angebliche Pactum *in forma & materia* null und nichtig seye / folglich keine vim obligandi erlanget habe / ist in Facti Specie §. *XLIII. & alibi passim* erwiesen. Conf. infra *not.* **zur Beylage** *Lit. D.* woselbst dieses vermeinte Pactum integraliter angedruckt ist.

(95.) Dieses ist in Projecto Pacti zwar also dahin geschrieben / jedoch der Wahrheit im geringsten nicht gemäß gewesen; Gestalten das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel weder **vor** noch **nach** dieser Zeit der Grafschafft Hanau einige Hülffe geleistet / sondern vielmehr zum Ruin des Landes und der armen Unterthanen ein merckliches beygetragen. Jenes erscheinet aus den Historischen Nachrichten / welche in Facti Specie *sub N. VIII.* befindlich sind; Dieses aber ist daraus zu erkennen / daß der Casselische Obrist Hubald Anno 1645. die Stadt Hanau feindseliger weiß zu überrumpeln und ihrem rechtmäßigen Herrn zu entziehen getrachtet.

vid. Merian *in Topograph. Hass.* verb. **Hanau.**

Adlzreüter erzehlet davon folgende Umstände: Conati sunt Hassi, de via, *Hanoviam* & Friedbergam intercipere, sed res ipsis non cessit ex animi sententia. Nam *Haniviæ*, sub noctis medium ab Excubitoribus deprehensi, dum pontem ad trajectum, eumque justo breviorem, molirentur, voti irriti, cecinere receptui.

in Annal. Bojic. P. 3. lib. 30. pag. 485.

Nicht weniger wurde das Land noch Anno 1647. von Seiten des Fürstlichen Hauses **Hessen-Cassel** mit schwehren *Contributionen* und andern **Kriegs-***Pressuren* belästiget / ohnerachtet im vorigen Jahr von der Combinirten Schwed- und Heßischen Armée alle im Feld gestandene Früchten consumiret worden / folglich dem armen Land-Mann zu seinem eigenen Unterhalt gar nichts übrig geblieben.

Dieses bezeugen nachfolgende Documenta, deren in dem Hanauischen Archivo noch mehrere zu finden seyn werden.

(a) Ordre des Fürstlichen Hessen-Casselischen Kriegs-Commissarii **Ungefugs** an den Hanauischen Ober-Schultheis zu Rodheim / sub dato Friedberg den 16. Jun. 1647.

„ Es wird hiemit dem Herrn Oberschultheissen zu Rotheim / auf gestrigen angelangten Befehl Herrn General Lieutenant de Morgaigne, hiemit angedeutet / daß derselbige denen Gräflichen **Hanau-Münzenbergischen Herrn Räthen** notificiren solle / daß

zu

„ zu Vnterhaltung dero bey Ihrer Excellenz Herrn General de Mor-
„ taigne im Feld angelangte **Heßische Casselischer Völcker** vn-
„ der Herrn General-Majeur von Rabenhaubt an Prouiant 20.
„ **Achtel Mehl** und **ein Fuder Bier** ohngesaumbt anhero na-
„ cher Friedberg geliefert werden mögte / damit wann die Convoy
„ solch Proviant abzuholen anlangen wirdt / nicht Vrsach nehme / die
„ Proviant herumb bey den **nechsten Hanawischen Fleckhen** zu
„ suchen / wolte es dem Herrn auf Befehl Herrn General-Lieutenants
„ Excell. hiemit vnverhalten / GOttes Schutz den Herrn trewlich
„ empfehlende. Friedberg den 16. Junii 1647.

Fürstlicher Hessen-Casselischer Obrister Wachtmeister und Krieges-Commissarius

J. G. Vngefugck.

(b) Schreiben der Hanauischen Räthe an den Ober-Schultheiß zu Rodheim / sub eod. dato.

„ **Unsern Gruß zuvor; Ehrenhaffter guter Gönner!**

„ Wir haben Ewer Schreiben empfangen / und welchergestalt der Hes-
„ sische Rittmeister zue Fridberg nit allein vff der *Contributions*-An-
„ forderung bestehen / sondern auch mit der *Execution* ernstlich be-
„ trohen thut / darab vernohmen. Nun hetten Wir Vns zwar ver-
„ sehen gehabt / es sollte sowohl der Herr Commissarius Vngefug
„ als der Rittmeister so lang bis die nacher Cassel von hinnen Abge-
„ ordnete zurück kommen / in Gedult gestanden sein; Vnd bene-
„ benst andere Ihnen gethane Remonstrationes bey sich haben Platz
„ finden lassen / massen die Abgeordnete nun gar nahe bey J. F.
„ Gnaden werden angelanget seyn / vorhoffentlich auch die gesuchte
„ Befreyhung erhalten / dieweil Wir aber von Euch eines andern ver-
„ ständiget worden / müssen Wir es an seinen Ort gestellet seyn las-
„ sen / undt können Vns vmb hochschädt- und gefährlichen Nach-
„ theils vndt Consequenz willen bey andern Generaliteten / in eini-
„ ge ordentliche Contribution zumahl nit einlassen; Sondern sehen
„ viel lieber / daß Ihr nochmahls Euch nacher Fridberg erhebet / vndt
„ vmb Dilation biß vff Zurückkunfft der Abgeordneten zum allerin-
„ ständigsten anhaltet / falls aber solches alles je wieder alle Zuver-
„ sicht nichts verfangen wollte / hettet Ihr Euch vndt die Ampts-
„ Angehörige mit deren Viehe in gute Obacht zue nehmen / bey-
„ kommenden Schwedischen Protectorii (so ihr ausser deme behuet-
„ sam zu gebrauchen) zue bedienen / vndt wieder anhero zu berichten /
„ vff besorgenden Executions-Fall; Solte Euch aber auch zu sol-
„ chem Bericht keine Dilation gestattet werden / würde viel besser
„ seyn / daß Ihr pro redimenda vexa für Euch und Ewere Ampts-
„ Angehörige nur wegen des verflossenen vndt ohne künfftigen Ver-
„ fang dessen / was die Abgeordnete jetzo diesfalls ohnezweiffentlich
„ erhalten werden / wie auch ohne Præjudiz anderer Hanauischer
„ Aempter / mit Ihnen Euch für diesmahl vffs leidentlichst vergli-
„ cheten / wornach Ihr Euch zu richten habt. Datum Hanaw
„ den 16. Jun. Anno 1647.

Gräveliche Hanawische Rähte und Befehlhaber daselbsten.

(c) Bericht des Ober-Schultheissen zu Rodheim an die Regierung zu Hanau vom 17. Jun. 1647.

„ **Wohl-Edel / Gestrenge / Edle / Vest / Ehrenveste und Hochgelehrte**

„ **Herren Räthe undt Befehlhabere / Großgl. gebietende**
„ **liebe Herrn** ꝛc.

„ Vff E. Str. E. E. Herrn vnd Gg. gestrigen Befehl bin ich heut
„ frühe nacher Friedberg geritten / vnd sowohl bey dem Commen-
„ danten / als auch Commissario und Rittmeistern / mich angege-
„ ben / vnd wegen Mgl. Herrschafft ꝛc. inständigst vmb Dilation
„ wegen der geforderten Contribution bis auf Wiederkunfft J.
„ Gn. nacher Cassel Abgesanden / aber bey allen keine andere Re-
„ solution erhalten / als daß die Gelder **ohnverzüglich** da seyn
„ müsten / vnd zwar Herr Commendant Obrist-Wachtmeister von
„ Vffeln erklärte Sich / daß Er gern sehen mögte / daß die Ha-
„ nawische befreiet blieben / weil aber von Herrn General-Lieute-
„ nanten Mortaigne Jhme ernstlich befohlen / dem Rittmeister
„ die Execution zue erlauben / könte Er weiter nichts darbey thun /
„ sondern hette gestern Abends **eine Parthie gegen Hanaw müs-**
„ **sen gehen lassen** / vnd ihrer Verrichtung gewertig were / zeigte
„ mir auch wohlgemelten Herrn Generals eigene Handt / vndt
„ Schreiben / darin ausdrücklich gesetzt war / daß dieweil die Ha-
„ nawische sich zu keiner Contribution bequehmen wollte / Er **die**
„ *Execution*, **ohngeachtet einigen Einwendens oder** *Neutra-*
„ *lität* / **alsobalden gegen Sie ergehen** / **vndt was nur anzu-**
„ **treffen** / **hinweg nehmen lassen solte** / biß sie sich **gutwillig**
„ theten einstellen.

„ Eben ein solches war des Commissarii Vngefugs Entschul-
„ digung / auch hatte dieser vor meiner Ankunfft beyliegende Ordre
„ heraus geschickt / deren Er auch mündlich bey mir Meldung thete /
„ worvon als ich mit Commendanten zu reden kam / und zum höch-
„ sten **wegen des Landes** mich beschwerete / gab Er zur Antwort /
„ daß solches nicht vff sein Gutdüncken / sondern vff Befehl seiner
„ Obristen geschehen / vndt mögte man ja zusehen / daß solche
„ Lieferung ohne Säumniß geschehe / doch wolte Er lieber **gut**
„ **Korn** / als Mehl / annehmen. Letzlichen war bey dem Rittmei-
„ stern zumahl **keine Gnadt** zu erlangen / sondern resolvirte sich /
„ wann nit heut oder morgen die Gelder eingeliefert werden sollten /
„ Er **etliche Ort also wollte zurichten** / **daß Sie es gewiß**
„ **lange Zeit solten empfinden**: Vndt sonderlich wollte Er den
„ **Windeckern** ihr **schiessen gegen die Reutter** vergelten / daß
„ sie es vff ein andere Zeit unterlassen solten; Summa **das Land**

NB. „ **stehet in einem gefährlichen Zustandt** / **GOtt regiere**
„ **die zu Cassel, daß Sie es besser mit vns meinen.**

„ Erstlich war des Herrn Commendanten Vorschlag / man solte
„ doch vff den zu Endt lauffenden Monat (welcher dann den 25. hu-
„ jus sein Endtschafft erreichen würde) die Gelder **eylends** vffbrin-
„ gen: Es solte niemanden offenbahrt / auch wann die Erlassung
„ zue Cassel erhalten würde / zue keiner Consequenz gezogen wer-
„ den ꝛc. Was nun hierinn zu thun / lasse ich zu großgl. Erwe-
„ gung gestellt sein / besorge doch / es werde endlichen mit grossem
„ Schaden geschehen müssen:

„ Die eingebrachte 3. Windecker solten in ein Thurn ver-
„ schlossen werden / erhielten doch / daß Sie mit einer Schiltwacht
„ in ein Wirthshauß gelassen wurden / welches bald viel kosten
„ wird / Habß E. Str. E. E. Herrn vndt Ggl. nebst Empfehlung

„ zue

abermahlen **erneuert** (96) / sodann verschiedene ansehnliche **Forderungen fallen** (97) / und sich nur damit **begnügen lassen** (98) / daß die **Graffschafft Hanau-Münzenberg mit allen ihren Zugehörun-**

„ zue GOttes Gnaden eilfertig anfügen sollen. Rodtheim den 17.
„ Junii Anno 1647.

„ **E. Gestr. E. E. Herrn vndt Ggl.**

P. S. „ Dienst-gehorsamer

„ Vff die vorgezeigte Schwedische Salvaguardi sagten Sie
„ alle / selbige **gehe Sie diesfalls nit an.** Sintemahl
„ Wrangel nit Ihr General &c.

Caspar Schmidt.

(d) Schreiben der Regierung zu Hanau an besagten Ober-Schultheissen vom 18. Junii 1647.

„ **Unsern Gruß zuvor; Ehrenhaffter guter Gönner.**

„ Wir hetten verhofft gehabt / Ihr soltet bessere Verrichtung zue Fried-
„ berg gehabt / als Wir ob Ewerem Schreiben verstanden; Nun
„ man dann daselbst nit allein vff der vorigen *ordinari Contributions-*
„ **Forderung** beharren / sondern benebenst noch auch vor die Armeen
„ im Feld einig *Proviant* begehren thut / da doch menniglich bekandt /
„ daß in vorigem Jahr **die gantze Erndt hieher-um durch die**
„ *Armeen* **eingemacht worden** / werden Wir Vns angelegen
„ seyn lassen / den Abgeordneten ein solches nicht weniger wissendt
„ zu machen / vndt vffs beste zue recommendiren / vnderdessen be-
„ ziehen Wir Vns auf Vnser vorige Schreiben / und können Vns zu-
„ mahl / wann Wir anderst Vnsern Statum vffrecht erhalten wollen /
„ zue keiner beständigen Contribution einzulassen bemächtigen / vn-
„ derdessen haben Wir solches durch ein expreis abgeschickten Bot-
„ ten an des Herrn Vormunds Grafen zu Erbach Gnd. lassen
„ gelangen / dannenhero Wir fernern Befehls erwartten / Euch
„ darmit zue günstigem Willen gewogen verpleibende. Datum
„ Hanaw den 18. Junii 1647.

Gräffliche Hanauische Räte und Befehlhaber daselbst.

Man siehet also hieraus / wie wenig Grund es habe / wann ex adverso die dem Land erwiesene **hohe Gutthaten** angerühmet werden wollen.

(95.) Daß durch das Projectum Pacti de Anno 1643. die alte Hanauische Pacta Familiæ & Majoratus **erneuert** worden / ist ein falsches Vorgeben; Und / was haben diese der Frau Landgräfin vor einen Vortheil schaffen können / nachdem ex antecedentibus zu ersehen / daß / pro eorum norma, hochgedachte Frau Landgräfin weder vor ihre Person / und noch weniger vor ihre Fürstl. Descendentz / am allerwenigsten aber vor die übrige Agnaten des F. Hauses Hessen-Cassel / ceu merè extraneos, eine *eventuale* **Erbfolge** / oder **Rückfall** / prætendiren können?

(97.) Falsissimum hoc esse, commonstratum est in Facti Specie §. *XL.*

(98.) Es will hierdurch **zweyerley** angedeutet werden / **eines theils** / daß die eventuale Erbfolge in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg / oder der so genannte **Rückfall** / der Durchläuchtigsten Frau Landgräfin vi antiquorum Pactorum schon **zugestanden** / **andern theils** dieselbe gegen das per injurias belli

Hörungen (99) / nichts davon ausgeschieden, wie sothaner **Rückfall** in denen alten Pactis Familiæ und Majoratus vel potius Primogenituræ ohnehin schon **festgestellet ist** (100) / nach Absterben des Hanau-Lichtenbergischen Mann-Stamms **auf Sie** (101) und ihre Descendenten zurück fallen solte, inmassen solches alles vorerwehntes Pactum mit folgenden Worten besagt:

„ Dahero Ihro Fürstl. Gnaden auf ein und andere bewego-
„ lich gethane Remonstrationes aus sonderbahrer guten Af-
„ fection, und hoher Begierde, dieses hochlöbliche Hauß zu
„ gutem Aufnehmen und Weesen zu beförderen, und sol-
„ ches darbey uffs beste möglich manuteniren, und erhal-
„ ten zu helffen (102) / nicht allein vor sich selbsten die NB.
„ uralte zu solchem Ende abgefaste Pacta Familiæ und Ma-
„ joratus und in specie die in Anno 1610. uffgerichtete
„ Erb-Vereinigung zu *confirmi*ren (103) / und hingegen
„ was

---

belli gantz enervirt gewesene arme Land die Gnad gehabt hätte / ihre liquide Forderungen schwinden und sich mit der versicherten Anwartschafft begnügen zu lassen; Allein / es ist so wenig das eine / als das andere / der Wahrheit gemäß / zumahlen aber aus demjenigen / was in *not. 95.* angeführet worden / zu ersehen / daß die Hanauische Unterthanen zu hochgedachter Frau Landgräfin sich eben viel gutes zu versehen gehabt.

(99.) Worin die Graffschafft **Hanau-Münzenberg** bestanden / bezeuget die von Grafen Philippo Ludovico, der Hochsel. Frau Landgräfin Herrn Vatter / Anno 1607. verfertigt- und besiegelte Designation, welche der Hessen-Darmstädtischen Facti Specie sub *num. I.* beygedruckt ist. Gleichwie aber das Amt **Babenhausen** darunter nicht / sondern vielmehr in der Designation der **Hanau-Lichtenbergischen** Lande / begriffen ist; Also stehet hierab handgreifflich zu vernehmen / daß das Pactum Successorium de Anno 1643. wann solches schon seine behörige Requisita hätte / dennoch auf ermeltes Amt nicht extendiret werden könne.

(100.) Daß dergleichen **Rückfall** in Pactis nicht fundiret seye / ist suo loco überflüßig dargethan.

(101.) Daß die Grafschafft Hanau-Müntzenberg auf die **Frau Landgräfin** fallen sollen / davon ist in projecto Pacti nichts gedacht / manifesto indicio, daß Sie dergleichen **Rückfall** vor ihre Person nicht einmahl prætendiret habe; Vielmehr wird expressis verbis gemeldet / daß der Anfall an Dero minderjährigen Herrn Sohn / und die übrige Hessen-Casselische Stamms-Verwandten / welche kundbarlich kein Erb-Recht hätten / geschehen sollen. Woraus dann abzunehmen stehet / daß das Pactum eine blosse Satisfaction, sivè titulum remunerationis *singularem*, begreiffe / welche hochgedachte Frau Landgräfin wegen des Entsatzes der Stadt Hanau vor das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel prætendiret hatte.

vid. Facti Spec. §. *LXVII. not.* (q) *pag. 107. sqq.* §. *LXXVI. not.* (x) *pag. 115.*

(102) Wie wenig man sich zu Cassel um das gute Aufnehmen und Wesen der Graffschafft bekümmert habe / ist ex *not. anteced. 95.* zu ersehen.

(103.) Dieser Confirmation hatte es nicht bedorfft; Und würden die alte Pacta, auch ohne dieselbe / in ihren Kräfften geblieben seyn.

„ was darwieder hätte können *movi*rt werden (104) / sodann
„ NB. verschiedene ansehnliche Forderungen fal-
„ len zu lassen ꝛc. (105)
„ im Fall es sich zutragen würde, daß der eheliche Manns-
„ Stamm von Hochwohlgedachten Dreyen Herren Ge-
„ brüderen (106) Graffen zu Hanau posterirendt, über
„ kurtz oder lang mit Todt abgehen solte, daß alsdann
„ *NB.* die gantze Grafschafft Hanau-Müntzen-
„ berg mit allen ihren pertinentien, Städten, Schlössern,
„ Flecken, Dörffern, Land und Leuthen, Eigenthum und
„ pfändlichen, wie Sie und Ihre Herren Vorfahren
„ Graffen zu Hanau-Müntzenberg (107) dieselbe in-
„ nen gehabt und besessen, sambt allen andern Gütern und
„ Nachlaß, NB. gar nichts ausgenommen (108) / auch
„ aller Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Gerichten,
„ Mann- und Lehenschafften, Erbeigenen, beweg- und un-
„ beweglichen Gütern, wie die benahmbt werden mögen,
„ auch briefflichen Documenten, Saal-Büchern, Rech-
„ nungen, Registern, und was solchem allem weiter an-
„ gehörig, dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel dergestalt
„ angefallen seyn sollen, daß bemeldte NB. gantze Graff-
„ schafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren Zu-
„ gehörungen, nichts davon ausgeschieden / wie
„ dieselbe von Hochwohlgedachten Herrn Graffen zu Ha-
„ nau-Müntzenberg (109) bißhero besessen, ingehabt, ge-

K „ nutzt,

(104.) Ob und was die Frau Landgräfin dargegen moviret habe? ist unbekandt/ immittelst bis diese Stunde nicht zu begreiffen/ was dieselbe gegen den dem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm und dessen Lehensfähigen Erben ex Pacto & providentia majorum, beschehenen Anfall der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / worauf dermahlen haubtsächlich zu reflectiren/ mit Recht hätte moviren können?

(105.) Daß dieses keinen Grund habe/ ist schon erwiesen.

(106.) Der jüngste davon / welcher des letzt abgelebten Herrn Grafens Vatter gewesen / hat das Pactum nicht unterschrieben/ folglich auch darein nicht consentiret / dahero solches dessen Descendenten so viel weniger nachtheilig seyn kan.

(107.) Was die Graffen zu Hanau-Müntzenberg besessen / bezeuget offt angeführte Designation, welche Anno 1607. verfertiget worden; Es ist aber das Amt Babenhausen darinn nicht begriffen/ sondern vielmehr unter die Hanau-Lichtenbergische Lande gerechnet.

(108.) Das grosse *NB.* thut nichts zur Sach / indem die damit notirte Worte auf die Grafschafft Hanau-Müntzenberg deutlich limitiret sind.

(109.) Es wird demnach die nicht zur Perfection gekommene *donatio remuneratoria* auf das Theil der Grafschafft Hanau / wie solches von den Grafen zu Ha-

naus

„ nutzt, gebraucht, NB. **oder von Rechtswegen hät-**
„ **ten können, sollen oder mögen** administrirt
„ **und genutzt werden** (110) / deme der Zeit **regieren-**
„ **den Fürsten** (111) zu Hessen, Casselischer Linien, von hoch-
„ gedachter Fürstl. Frau Wittiben gebohren und herkom-
„ men, und nach dessen tödtlichen Hintritt Dero hinter-
„ lassenen Söhnen und Successoren oder nach deren unver-
„ hoffentlichem gäntzlichen Abgang Ihren **nächsten** *Agna-*
„ **ten** (112) in selbiger Linien, Landgraffen zu Hessen, gänt-
„ lichen und zumahlen in **allermassen / als ob** (113) solche
„ denselben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtig-
„ keit, Jure legitimæ Successionis gebühret hätten, und
„ vermög denen beschriebenen Rechten und löblichen Land-
„ Gewohnheiten zuständig wären, ohne Ihr selbsten **oder**
„ **Ihrer Erben und Nachkommen** (114) / oder auch an-
„ derer Erben Eintrag einig und allein zustehen, auch
„ von demselben, als dem rechten Successorn und Erben,
„ als-

---

nau-Müntzenberg besessen worden / nochmahl deutlich restringiret / folglich das Amt **Babenhausen** / so vigore der Anno 1458. beschehenen und per Pactum de Anno 1610. zum Fundament genommenen Landtheilung von dem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stammen possediret worden / darunter keinesweges verstanden.

(110.) Es ist ohnstrittig / daß die Grafen zu Hanau-Müntzenberg an das Amt **Babenhausen** niemahlen einen Anspruch gemacht / noch mit Recht machen können / mithin sind die so starck virgulirt- und notabenirte Worte der Casselischen Intention im geringsten nicht verträglich.

(111.) Die Frau Landgräfin hatte demnach die Erbfolge **vor Sich** nicht / sondern gantz allein vor das **Regierende Fürstl. Hauß Hessen-Cassel** stipuliret.
vid. infr. *Lit. D. not. (aaa)*
Hätte dieselbe *proprio Jure* ein Erb-Recht gehabt; So wäre dieses Pactum ohnnöthig gewesen.

(112.) Diese waren nicht einmahl von der Frau Landgräfin / und also noch vielweniger des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen / **Erben** / mithin schlechter dings extranei; Man möchte aber hier wohl frägen / warum die Frau Landgräfin die nicht von ihr abstammende Hessen-Casselische Agnaten **ihrer eigenen** weiblichen Descendentz in Successione vorgezogen / dieser hergegen extinctis dictis agnatis eorumque hæredibus masculis, **weiter nichts** / als die **Helffte der** *Allodialien* **vorbehalten habe?** Respondetur: Weilen die Frau Landgräfin wohl erkennete / daß ihr das Erb-Recht oder Rückfall keinesweges zustehe; Dahero Sie auch solches auf ihre weibliche Descendenten nicht transmittiren können / welche sonsten nicht nur die *Allodialien* / sondern auch die **gantze Grafschafft** zu prætendiren / befugt gewesen wäre; Vor den Hessen-Casselischen Manns-Stamm solte hingegen per hoc *pactum speciale* geforget werden.

(113.) Vocula *quasi* improprietatem denotat.
Calvin. *Lex. h. voce.*

(114.) Dieses waren die **Hanau-Lichtenbergische Töchter** / welchen / nachdem

„ alsbald in würcklichen Besitz genommen- und unwieder-
„ rufflich gelassen werden.

Woraus zugleich mit zu ersehen, was dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, nach dem buchstäblichen Sinn und Verstand dieses *Pacti* (115) selbsten von der Hanau-Lichtenbergischen Linie oder nunmehro deroselben Fürstl. weiblichen Descendenz vor ein offenbahrer *Tort* und Gewalt (116) zugefüget werden würde, wann man in diesem Pacto allein die Worte: Wie Sie und Ihre Herren Vorfahren Grafen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe innen gehabt, und besessen ꝛc. ohne den übrigen Zusammenhang (117) captiren, und gegen den wörtlichen Verstand selbsten die Schlußfolgerung daraus ziehen wolte, daß hochgedachte Frau Landgräfin Amelia Elisabeth sich durch dieses Pactum keinen weiteren Rückfall (118) an denen Hanau-Müntzenbergischen Landen, als was die Hanau-Müntzenbergische Linie post annum 1458. würcklich besessen, einfolglich mit Ausschliessung des Amts Babenhausen ausbedungen hätte. Dann

(a) stehet in diesem Pacto ausdrücklich und zu zwey verschiedenen mahlen, die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren Pertinentien, nichts davon ausgeschieden, mithin darff das Amt Babenhausen, als ein von uralten Zeiten her mit darzugehöriges (119) ansehnliche Stück, nicht davon gerissen werden, oder

dem der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm zuerst erloschen/ extinctis & suæ Lineæ masculis omnibus, beede Grafschafften Jure hæreditario anfallen sollen; Worab dann sich der Schluß von selbsten ergiebet/ daß dieses Project, wann es schon damit zur völligen Richtigkeit gelanget wäre, dennoch denenselben/ ob jus, in Pactis Domus radicatum, eoque tempore jam quæsitum, dadurch nicht præjudiciret werden können.

(115.) Der Buchstabe des Projects meldet gantz allein von der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg**/ deren Begriff damahlen sowohl / als jetzo / bekannt gewesen / und worüber eine Anno 1607. unanimi Consensu gemachte Designation annoch vorhanden ist / worinn aber von dem Amt **Babenhausen** nicht das geringste gedacht wird.

(116.) Fürstl. Hessen-Casselischer Seits hat man bißher nicht das mindeste zum Vorschein gebracht / wodurch dessen Anspruch an das Amt **Babenhausen** bey Ohnpassionirten nur einigermaassen Beyfall finden könte; Gleichwohl will man über offenbahren *Tort* und **Gewalt** klagen / welche vielmehr / contra tot compactata, gegen das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt Reichs-Constitutions - wiedriger und höchst straffbarer Weise verübet worden ist.

(117.) Der übrige Zusammenhang ist keinesweges von dem Amt **Babenhausen**/ sondern denen Pertinentzien der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** zu verstehen / wie solches der klare Buchstabe zu erkennen giebt.

(118.) Das Fundament von dem **Rückfall** ist so armselig und elend / daß es keines weiteren Zeugnüsses bedarff / und von sich selbst zerfallen muß.

(119.) Daß das Amt **Babenhausen** / vor der Anno 1458. beschehenen Theilung der

zurück bleiben. Totum enim infert quamlibet ſuam partem de neceſſitate, ſive ſit totum integrale, ſive ſit totum univerſale; ſive ſit totum generale, ſive ſit totum in quantitate, & qui habet Jus in toto vel univerſo, fundatam habet intentionem ſuam de Jure communi in qualibet ejus parte.

Everhard *loc. top. legal. loc. VIII. n. 9. & 11.*

(b) Heiſſet es, wie ſie (nemblich die nechſt vorſtehende Herrn Gebrüdere, Friederich Caſimir, Johann Philipps und Johann Reinhard Graffen zu Hanau-Lichtenberg (120)) und ihre Herrn Vorfahren Graffen zu Hanau-Müntzenberg (121) dieſelbe innen gehabt und beſeſſen ꝛc. Nun aber haben dieſe ſowohl, als Ihre Vor-

---

der **alten Herrſchafft Hanau** / ein Stück davon geweſen / ſolches kan nicht geläugnet werden. Daß aber daſſelbe ein pars integrans der ex poſt ſogenanten Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** geworden ſeyn ſolle / iſt notoriè falſch / mithin keinesweges applicable, was von unerlaubter **Zerreiſſung** beſagter Grafſchafft Hanau-Müntzenberg dahin geſchrieben worden iſt.

(120.) Die Graffen zu Hanau-Lichtenberg hatten die Grafſchafft dieſes Nahmens / und mit derſelben das Amt **Babenhauſen** beynahe 2. Secula im Beſitz / bevor Ihnen die Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / durch Erlöſchung der Grafſchafft dieſes Nahmens / Jure hereditario angefallen; Dieſes geſchahe menſe Januar. 1642. Ohnerachtet nun beſagte Grafen zu Hanau-Lichtenberg ſolchergeſtalt auch die Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** im Beſitz hatten / dieſes auch tempore projecti, welches den 23. Julii 1643. datiret iſt / mit Grund der Wahrheit von Ihnen geſagt werden könte und müſte / indeme Sie beſagte Grafſchafft bereits über anderthalb Jahr poſſediret hatten; So bliebe es jedennoch immer dievorige Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / wie ſolche pro tenore gedachter Landtheilung in ihrer Conſiſtenz geweſen. Wie denn auch durch erwehnten Anfall beede Grafſchafften ſo wenig confundiret worden / oder zuſammen gefloſſen ſind / daß vielmehr eine jede ihren beſonderen **Reichs-Anſchlag** und **Regierung** behalten / in ſpecie aber das Amt **Babenhauſen** nach / wie vor / ſeine **Reichs-** und **Crayß-** *Praſtanda* in die Hanau-Lichtenbergiſche Caſſa gelieffert / auch durch die Hanau-Lichtenbergiſche Collegia in Eccleſiaſticis & Politicis adminiſtriret worden / wie ſolches in Facti Specie §. *L. pag. 57. & ſeqq.* umſtändlich erwieſen iſt.

Confer. die **Erläuterungen der Heßiſchen** *Spec. Facti not. 100.* Es kan dahero dasjenige / was hoc loco in dem Project geſetzet wird / keinesweges auf das Amt **Babenhauſen** extendiret / mithin ſolchergeſtalt / ausgedeutet werden / daß / nebſt der ſo genannten Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / auch dasjenige / was offtbeſagte Grafen zu Hanau-Lichtenberg von der **alten** Grafſchafft **Hanau** / *juſtiſſimo diviſionis titulo*, ſo viele Jahre innen gehabt / nach Abgang ihres Männlichen Geſchlechts an das Fürſtliche Hauß Heſſen-Caſſel fallen ſollen; Als woran die Project-machere ſelber wohl nicht gedacht haben / welche ſonſten / da man auf die Heſſen-Caſſeliſche Macht damahlen ſo groſſe Attention machen müſſen / ſtatt der Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / die alte **Herrſchafft Hanau** / zu ſetzen / ohnermanglet haben würden.

(121.) Intuitu des **Amts Babenhauſen** waren die Hanau-Müntzenbergiſche Grafen

Vorfahren (122) / das oberwehnter massen in dem Pacto de Anno 1458. vorhero, und ehe Graff Philipp der ältere die Lichtenbergische Güther und den davon abhangenden Nahmen noch erheurathet gehabt, das Amt Babenhausen bloß hin zur Abfindung und **besserem Auskommen abgegeben** (123) erhalten, folglich würde dem klahren Buchstaben Gewalt angethan, wann diß Müntzenbergische Pertinenz-Stück zurück gelassen / und dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel entzogen werden solte.

(c) Ist das Statutum Juris Primogenituræ de Anno 1375. wie bis daher **umständlich gezeiget worden** (124) / in und alle Weege in seinem **ununterbrochenen** *Vigore*, nach wie vor **beständig geblieben** (125) /

Grafen keinesweges die Vorfahren der **Hanau-Lichtenbergischen**; Wohl aber in Ansehung der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / welche Sie von Ihnen ererbet hatten.

(122.) Die Vorfahren der Grafen zu **Hanau-Müntzenberg** führten diesen Nahmen nicht / sondern hiessen schlechterdings **Grafen und Herrn zu Hanau** / wie solches aus dem Statuto de Anno 1375. dem Pacto de Anno 1458. und andern ohnzehligen Documenten selbiger Zeit erscheinet. Es wird aber hoc loco nicht von **diesen Vorfahren** und denen **alten Herren zu Hanau** / sondern von denjenigen allein geredet / welche sich von **Hanau-Müntzenberg** geschrieben / und den von Anno 1458. bis 1642. dem Philippo Juniori zugetheilten Landes-Districk, so die Grafschafft Hanau-Müntzenberg genennet worden / regieret und in Besitz gehabt haben.

(123.) Keinesweges per modum *Apanagii*, sondern vermittelst einer vorgegangenen ordentlichen **Landtheilung** / wodurch Philippus Senior in seiner Portion eben sowohl / als Philippus Junior in den Seinigen / zum **Regierenden Landes-Herrn** gesetzet worden ist.

(124.) Wo solches geschehen / mögte man wohl wissen? Dem hohen Gegentheil lieget die Probation ob / womit aber derselbe in Ewigkeit nicht wird aufkommen können.

(125.) Das Haupt-Palladium wird in Statuto de Anno 1375. gesetzet. Es ist aber offenbahr / und suo loco demonstriret worden / daß dadurch weiter nichts / als die **Untheilbarkeit der Herrschafft Hanau** / nebst dem *Seniorat*, eingeführet werden wollen. Daß aber auch nicht einmahl dieses zu Stand gekommen / und die eigene Söhne des Statuentis davon abgegangen / solches ist oben in *not. 4.* ex Archivo Fuldensi deutlich erwiesen. Es sind nebst deme in Archivo Hanoviensi fast ohnzehlige Documenta vorhanden / woraus klar erscheinet / daß die beede **jüngere** Söhne des Statuentis, *Reinhardus* und *Johannes*, nachdeme Ihnen der ältere Bruder / Ulricus VI. Anno 1397. die **gantze Herrschafft Hanau** abtreten müssen / die Regierung viele Jahre / und so lang jetztgedachter Johannes am Leben gewesen / **gemeinschafftlich** geführet haben. In der **Hanau-Müntzenbergischen Landes-Beschreibung** / welche Anno 1720. gedruckt / und von Seiten **Hessen-Cassel** am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath übergeben worden / finden sich davon folgende Stücke:

(a) Notariat-Instrument de Anno 1410. über die Grafschafft Assenheim unter den Beylagen sub Num. 115. woraus zu ersehen / daß die **Edelen Herren / Herr Reinhard und Junghер** *Johann*, **Gebrü-**

brüdere/ Herren zu Hanaue / Conrad Merboden / über die Beschaffenheit des Gerichs zu Assenheim / coram Notario vernehmen lassen.

(b) Ein Vertrag zwischen denen **Herren von Hanau** und **Falckenstein** de Anno 1408. betrifft verschiedene Stittigkeiten / weshalben **die Edele Herren / Herr Reinhard und Jungher** *Johann*, **Herren zu Hanau**, auf Herman von Rodenstein ꝛc. *compromittiret* hatten / ist unter denen Beylagen sub Num. 53. befindlich.

(c) Carbischer Revers vom Jahr 1405. über ein **Burg-Lehen zu Hanau** / unter den Beylagen sub Num. 161. worinn Herman von Carben / Ritter / bekennet / daß **die Edele Herren / Herr Reinhard / und Jungher** *Johann*, **Herren zu Hanau**, Ihm und seinen Lehens-Erben zu rechten Mann-Lehen geliehen han / diese nachfolgende Stücke ꝛc.

Will man von dergleichen gemeinschafftlichen Belehnung / welche unter dieser beeder Herren Regierung geschehen / noch mehrere Exempel haben / so darff nur in der Anno 1734. gedruckten sogenannten **Untersuchung der Frage; Ob mit denen Grafen und Herren zu Hanau die von Carben in eine Vergleichung zu stellen seyen?** Der daselbst mit angedruckte *Elenchus Vasallorum Hanoicorum* eingesehen werden / allwo sich unter eines jeden Nahmens-Rubric findet / daß die von **Bellersheim / Berckheim / Bleichenbach / Pommersheim / Büches / Dernbach / Dorfelden / Erffirhausen / Eschelbach / Faulhaber / Filwil / Forstmeister / Löwen zu Steinfurt / Rödelheim / Rüdigheim / Schelmen von Bergen / Schelrussen / Schlichter / Fechenbach** &c. von **beeden Herren** CONJUNCTIM belehnet worden seyen. Dieses miteinander gibt ein schlechtes Kennzeichen von dem so hocherhobenen *Primogenitur*-**Recht**/ welches dergleichen Communion in der Regierung keinesweges verstattet hätte.

Als vorgedachter Reinhardus, so der **zweyte** dieses Nahmens gewesen / seinen ohne Erben verstorbenen jüngern Bruder / vorgedachten Johannem, geerbet / wolte derselbe zwar eine **neue Ordnung** einführen / Krafft dessen der älteste **Sohn** Reinhardus III. und nach Ihm / dessen Sohn / *Philippus Junior*, gewisse Vorzüge vor dem zweyten / *Philippo Seniore*, haben solten / wovon die / sonder Zweiffel in dem Hanauischen Archiv befindliche / Disposition, deren das Pactum de Anno 1458. in principio Meldung thut / mehrere Nachricht geben wird. Allein / es hat jetztgedachter Philippus sich derselben / und zwar nicht unbillig / wiedersetzet / wodurch dann vorgedachte Landtheilung veranlasset worden ist. Wie kan nun mit einigem Schein der Wahrheit vorgegeben werden / daß das Primogenitur-Recht bey dem Hauß Hanau bis dahin in **ohnunterbrochenem und beständigem** *vigore* gewesen seye / bevorab / da von dessen Introduction weder die Historie, noch Documenta coæva, nicht die geringste Spur zeigen? Was aber noch mehr ist; So dörffte ex adverso wohl nicht bewiesen werden können / daß so gar in der per Philippum Juniorem formirten **Hanau-Münzenbergischen** *Linie* das *jus primogenituræ* gleich anfangs observiret worden. Derselbe hatte einen einigen Sohn / Reinhardum IV. welcher nothwendig der alleinige Herr seyn muste / weilen Er keinen Bruder hatte. Derselbe hinterliesse aber **zwey Söhne** / welche noch minderjährig waren / nemlich *Philippum III.* und *Balthasar*. Deren Vormund / Graf Johann von Nassau / belehnte die Hanau-Münzenbergische Vasallen nicht im Nahmen Philippi III. als *Primogeniti*, allein / son-

durch so viel nachherige **Verträge** (126) jederzeit wiederholet, durch die erfolgte **Kayserl.** *Confirmationes* (127) bestättiget, und noch in eben diesem gegenwärtigen *Pacto* (128) erneuert worden, mithin seye hochgedachte Frau Landgräfin vermög der darinnen festgestellten *Successions*-**Ordnung** (129) **ohnedem befugt gewesen** (130) / des gethanen **Verzichs** ohnangesehen (131) / den **Rückfall** (132) der Grafschafft Hanau-Müntzenberg nach Erlöschung des Lichtenbergischen Manns-Stammns ohne einige weitere Vergeltung zu erwarten; Siquidem

sondern auch zugleich nomine SECUNDO GENITI, nemlich des gedachten Grafen *Balthasar*; Wie solches vorhin erwehnter ELENCHUS VASALLORUM deutlich ausweiset / vermög dessen / und der darinn extrahirten Formulen / die von **Bommersheim / Breydenbach / Büches / Buchenau / Carben / Cronberg / Dienheim / Diemar / Eberstein / Elckershausen / Faulhaber / Fausten von Stromberg / Fischborn / Freyen von Dhern / Geispitzheim und andere** in besagter **beeder Brüder Nahmen** investiret worden sind.

(126.) Dergleichen Verträge sind ex post nicht geschehen / vielweniger bishero produciret worden.

(127.) Die Kayserliche Confirmationes setzen deutlich / daß das Statutum de Anno 1375. nur à *tempore Confirmationis* gelten sollen; mithin ist die vorher beschehene **Landtheilung** keinesweges dadurch aufgehoben worden.
vid. infra *Lit. A. not. (dd.)*

(128.) In dem Projecto Pacti hujus ist von dem angeblichen Primogenitur-Recht kein Wort gedacht / und also dessen **Bestättigung** so viel weniger darin anzutreffen.

(129.) In dem Projecto ist keine *Successions*-**Ordnung** gemacht / oder fest gestellet / sondern nur dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel / keinesweges aber der Frau Landgräfin in ihrer Person / die Erbfolge / und wie es heisset / **gutwillig** offeriret / mithin ex prætenso *Pacto speciali*, versprochen worden; Welches ein vorhin gehabtes Recht völlig excludiret. Dann was einem offeriret wird / dazu hat derselbe vorhin kein Recht gehabt.

(130.) Wo diese angebliche Befugnüß ihren Grund gehabt / ist nicht zu begreiffen / indeme die Frau Landgräfin viele Jahre vor Ausgang der Hanau-Müntzenbergischen Manns-Linie, pro Formula Pacti de Anno 1610. von der Grafschafft **abgemehret** gewesen / und **keine weitere** *Succession*, **oder Anforderung an die Grafschafft haben sollen.**

(131.) Der Frau Landgräfin **Verzichts-Brief** / worauf man ex adverso so vieles bauen will / ist bis dahero noch nicht produciret worden / man muß deswegen in der billigen Præsumtion stehen / daß derselbe Ihro und Ihren Descendenten kein mehreres Recht zugeleget habe / als welches der Gräfin Margarethæ, Schwester des Hanau-Müntzenbergischen Stamm-Vatters / Philippi Junioris, in dem Vertrag de Anno 1458. zugestanden worden / welches expressè, und weiter nicht gegangen / als daß dieselbe **alsdann erst** ein Erb-Recht haben solle / wann der *ultimus Possessor* **keine Töchter** hinterlassen würde.
vid. infr. *Lit. B. §. 20.*

(132.) Dieses ist eine **elende** petitio principii, wovon nicht der allergeringste Beweiß vorhanden ist / deme aber nebst deme auch dieses haubtsächlich entgegen stehet / daß die Frau Landgräfin nicht einmahl dem *ultimo Possessori* der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg am nächsten** verwand gewesen.

Renunciationes filiarum non puram renunciationem in ſe continent nec perpetuam excluſionem habent, ſed contemplatione perſonarum Maſculini ſexus factæ iis deficientibus ad bona renunciata renunciantibus concedunt regreſſum; Unde vulgatum illud: quod aufert Concurſus Maſculorum filiabus propter renunciationem, *id ipſum reſtituit illorum obitus* (133).

Linck. *in Conſ. Altorff. Tom. 2. conſ. 52. n. 3.*

Da nun

(d) gleichwohlen dieſelbe noch überdas freywillig und bloßhin **aus** *Affection* **vor das Hauß Hanau** (134) eine ſo groſſe und liquide Anforderung, welche die Hanau-**Lichtenbergiſche** *Linie* (135) damahlen zu vergüthen auſſer Stande geweſen, **ſchwinden** (136) / und ſich mit dem dereinſtigen bloſſen Rückfall der Grafſchafft Hanau begnügen laſſen, ſo wäre wohl ohnverantwortlich und unerhört, wann man dem

(133.) Dieſes hat wohl an ſich ſeine Richtigkeit; es kommt aber anbey die Frage vor / **welche** unter den fœminis renunciatis, oder **ob alle zugleich** ſuccediren ſollen? Das **letztere** wird man Caſſeliſcher Seits ſelber nicht affirmiren wollen / indeme das Hanauiſche Hauß an andere Fürſt- und Gräffliche Familien gar viele Töchter vorhin abgegeben / welche *in favorem* **des Manns-Stamms** der Erbſchafft renunciret haben; Dann wann **dieſe alle** ſich melden ſolten / würde / gegen die Intention der alten Grafen von Hanau / welche ihre Lande jederzeit beyſammen zu halten geſucht / eine gantz wunderbarliche Theilung von der Grafſchafft Hanau-Müntzenberg geſchehen müſſen / wobey dem Fürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel eine gar geringe Portion davon zukommen würde. Gleichwie aber / ſo viel **jenes** betrifft / **eines theils** gemeinen Rechtens und der General-Obſervanz in Teutſchland gemäß / **andern theils** in dem Pacto de Anno 1458. §. 20. expreſſis verbis & exemplificè verordnet iſt / daß die **Töchter** des *ultimi Poſſeſſoris*, cum EXCLUSIONE FOEMINARUM REMOTIORUM, die Erbfolge in der gantzen Grafſchafft Hanau / cum omnibus Pertinentiis, haben ſollen; Alſo verſtehet es ſich von ſelbſten / daß extinctis maſculis, renunciatio filiarum, in ipſorum favorem facta, anderſt nicht / erlöſchen können und ſollen / als ſo fern Sie die **nächſte Erben** / ſecundum *gradus proximitatem*, ſeyn werden.

(134.) Die Affection vor das Hauß Hanau war ſo wenig **vor**- als **nach** dieſem Project zu ſpühren.

vid. Facti Spec. *in adj. ſub num. 8.* & ſupra *not. (95)*

(135.) Sowohl die Frau Landgräfin / als dero Frau Mutter / machten ihre Forderung **an die Grafſchafft** und **das Land.**

vid. Facti Spec. *in adj. num. VI.*

So waren auch verſchiedene ſtarcke Poſten dergeſtalt beſchaffen / daß ſolche allenfals von denen Unterthanen allein hätten abgetragen werden müſſen; Worunter in ſpecie der **Entſatz der Stadt Hanau** und der dem **Land geleiſtete Schutz** hätte gerechnet werden müſſen. So bewandten Dingen nach / ware die Hanau-Lichtenbergiſche Linie **vor ſich** nichts ſchuldig / und hätte dahero gar nicht nöthig / daß Sie / um ſothaner Prætenſionen willen / ihren weiblichen Deſcendenten das Ihnen eventualiter mit angefallene Erb-Recht an der Grafſchafft Hanau-Müntzenberg hätten entziehen / und dem Fürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel zuwenden müſſen.

(136.) Dieſes ſind narrata projecti, wobey man aber der Wahrheit verfehlet hat / wie ſolches ſchon oben umſtändlicher angedeutet worden.

dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dermahlen die vor und nach besagtem *Pacto* dem Hauß Hanau vielfältig geleistete grosse und wichtige Wohlthaten (137) so schlecht verdancken, und demselben von der darinnen gar deutlich exprimirten gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg das ansehnliche und fast einen dritten Theil (138) ausmachende Amt Babenhausen entziehen- und absönderen wolte.

Man hat auch weder damahlen, noch in den folgenden Zeiten, bis auf den letztverstorbenen Herrn Grafen Johann Reinharden zu Hanau sich nie in die Gedancken kommen lassen (139) / dem Fürstl.

(137.) Die grosse Wohlthaten / deren man sich hier berühmet / hatten keinen / und noch weniger solchen extraordinairen / Danck verdienet / daß man deßwegen die considerable Grafschafft Hanau-Müntzenberg / und noch überdiß das Amt Babenhausen *loco remunerationis* hätte zu verschencken / und denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern zu entziehen / Ursach gehabt.

vid. Facti Spec. §. *XLIII. nor. 50. §. 40. & sqq.*

(138.) Dieses ist abermahlen neben der Wahrheit hingeschrieben. Als die alte Herrschafft Hanau Anno 1458. dergestalt vertheilet worden / daß Philippo Seniori ein dritter Theil davon zugefallen / wurde Ihme / ausser dem Amt Babenhausen / das Hanauische Theil an Umstatt / Drey-Eicher-Hayn / zu Offenbach und Klingenberg zugetheilet / welches *conjunctim* eo tempore, pro tertia parte Comitatus, gehalten wurde. Nunmehro / da die letztere Stücke mit einander immittelst davon abgekommen / indem an gedachtem Drittheil nur das Amt Babenhausen noch übrig ist / soll dasselbe / um nur der Sach einen Gleister zu geben / noch gantz allein fast den dritten Theil an der Grafschafft Hanau ausmachten!

(139.) Dieses ist gleichermassen gewaltig neben der Wahrheit hingeschrieben. Das Amt Babenhausen wurde nicht nur von dem hochseel. Herrn Grafen / sondern auch denen Hanau-Müntzenbergischen Räthen selber / ohnerachtet Ihnen wohl bekandt gewesen / daß / vermög des Anno 1714. getroffenen Vergleichs / die Grafschafft Hanau-Müntzenberg an das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel fallen sollen / vor ein ohnstreitiges Perinenz-Stück der Grafschafft Hanau-Lichtenberg beständig gehalten. Man lese nur / was die Hanauische Regierung in denen Exceptionibus, welche am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Anno 1734. gegen Joseph Todesco exhibiret und in Druck gegeben worden / pag. 61. davon gemeldet hat / ibi:

„ In dem Amt Babenhausen liegen / nebst Statt und Schloß / 9.
„ Flecken und Dörffer; Wiewohlen dieses gantze Amt / ob es gleich
„ der Nähe halber eine zeitlang unter der Hanau-Müntzenber-
„ gischen Regierung gestanden / dennoch eigentlich zu den Hochgräfli-
„ chen Hanau-Lichtenbergischen Landen gehöret.

In der Hanau-Müntzenbergischen Landes-Beschreibung / welche Anno 1720. zum Druck gekommen / und durch Hessen-Cassel selber zu Wien übergeben worden / wurde *pag. 84.* als eine gleichfals ohnstreitige Sache positivè gesetzet / daß besagtes Amt nach Abgang des Herrn Grafen zu Hanau / ohne Männliche Erben / auf die Durchleuchtigste Frau Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt fallen würde. Derjenige Ministre, so hiebey die Feder geführet / hatte das Hanauische Archiv viel zuwohl innen / als daß Er dieses geschrieben haben solte / wann er nicht von

der

Hauß Hessen-Cassel dieses Amt zu entziehen, sondern vielmehr dasselbe auch ratione administrationis & perceptionis fructuum mit der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, wie solches ante annum 1458. gewesen, hinwiederum **vollkommentlich vereiniget** (140) / und beydes zusammen als eine von denen Hanau-Lichtenbergischen Landen gantz abgesonderte Graffschafft in allen Stücken gehalten. Dann als die Hanau-Lichtenbergische Linie sich Anno 1680. hinwiederum aus eben der Ursache, wie Anno 1458. geschehen, **vertheilte** (141); So wurde

der Sachen Gewißheit überzeugt gewesen wäre; Dafern auch derselbe den geringsten Scrupel dabey befunden hätte / würde er von diesem Punct so viel ehender abstrahiret haben / als er in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit considerablen **Lehen-Güthern** angesessen gewesen / folglich keineswegs zu glauben stehet / daß er sich und denen Seinigen ohne Noth eine schwere Verantwortung bey dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel zuziehen wollen. Da nun die Hanau-Müntzenbergische Räthe jederzeit selber davor gehalten / und / wann sie gewissenhafft reden wollen / oder dörffen / noch diese Stund in der wohlgegründeten Meynung seyn werden / daß vielbesagtes Amt zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig seye; So ist es eine / mit der gröbsten Undanckbarkeit verknüpffte / ohnverschämte Aufbürdung / daß der Hochseelige Herr Graf / welcher es mit dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die Tage seines Lebens so redlich gemeynet / demselben sothanes Amt wiederrechtlicher Weise **zu entziehen / sich zuerst habe in die Gedancken kommen lassen**! Man kan es vielmehr umwenden / und mit dem besten Grund der Wahrheit sagen / daß weder die abgestorbene **Grafen zu Hanau-Müntzenberg** / noch die **Frau Landgräfin** *Amelia*, noch das **Fürstl. Hauß Hessen-Cassel** / an das Amt **Babenhausen** so wenig jemahlen einen Anspruch zu machen / sich in die Gedancken kommen lassen / daß des letzt abgelebten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. und nach Dero Hochseel. Ableben / des glorwürdigst-Regierenden Königs in Schweden Maj. als **Regierender Landgraf** zu Hessen-Cassel / **das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt bey dessen Besitz** *manuteniren* **zu helffen / so gar durch einen** *solennen Tractat*, welcher in der Facti Specie sub num. XIX. integraliter beygedruckt ist / *Anno 1730.* **heiliglich versprochen haben.** Es ist demnach hieraus offenbahr / daß der hohe Herr Gegentheil der **erste** gewesen / welcher vielermeltes Amt zu der Grafschafft Hanau-Müntzenberg anmaßlich zu ziehen / und dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt wiederrechtlicher Weise **zu entziehen** / gesuchet; Welches auch durch einen so feindselig- als listigen Ubelfall in das Amt beynahe völlig zu Werck gerichtet worden ist.

(140.) So weit ist die Meynung niemahlen gegangen / sondern nur die Commoditát der Administration respiciret worden / welche **der Nähe halber** viel leichter von Hanau aus / als aus Buchsweiler / geschehen können; Wie solches die Hanauische Regierung in vorbemeltem impresso selber zu erkennen gegeben hat.

vid. *not. anteced.*

(141.) Diese Theilung geschahe Anno 1680. zwischen denen Grafen zu **Hanau-Lichtenberg allein** / welche die Herren von **beeden Grafschafften** waren / folglich das Amt **Babenhausen** ihrer convenienz nach / zu dieser oder jener / abgeben kunten. Was gienge aber solches das Fürstliche Hauß Hessen-

wurde nach Ausweiß der Anlage sub Lit. E. nicht nur verordnet, daß Lit. E.
das Amt Babenhausen künfftighin beständig wieder bey der Graff-
schafft Hanau-Münzenberg (142) / als worzu dasselbe ohnedem
gehöre (143) / und von alters her gehöret habe (144) / verbleiben solle,
sondern auch das Statutum Juris Primogenituræ de Anno 1375. nah-
mentlich von neuem bestättiget (145) / verbis:

„ Insonderheit aber Ihres jungen Vettern, Herrn Graff
„ Philipps Reinharden Gnaden zu obigem Ende, und damit
„ sie sich mit Reputation vermählen, und vor sich und De-
„ ro künfftige Gemahlin den standmäßigen Unterhalt fin-
„ den können, gnugsamb versorget sehen möchten, bevorab
„ Ihro Hochgräfl. Gnaden durchgehends bekandt, was die
„ in Anno 1458. von Herrn Graff Philippsen dem jünge-
„ ren an dessen Herrn Vatters Bruder Graff Philippsen dem
„ älteren zu eben dergleichen Ende beschehenen *Cession* (146)

sen-Cassel an / welches / dafern es auch mit dem Anno 1643. projectirten Pacto seine Richtigkeit erlanget hätte / jedennoch weiter nichts / als die Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / wie solche bey dem Ausgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm gewesen / prætendiren können? Inter alios enim acta, aliis nec prodesse, nec nocere, indubitati Juris est.

L. 37. §. 7. ff. de verb. obligat. rubr. & t. t. C. *inter alios acta.*

(142.) Graf Friederich Casimir ware der Zeit der alleinige **Regierende Herr** in beeden Grafschafften / und fande vor gut / die Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** an seine junge Vettern / Grafen Philipp Reinhard und Johann Reinharden / abzutretten / mithin die Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / jedoch dergestalt vor sich zu behalten / daß das Amt **Babenhausen** dazu gezogen werden solte. Dieses konte und muste / citra præjudicium Comitum Lichtenbergicorum, ex duplici fundamento geschehen / theils / weilen es Ihnen / und zumahlen dem Grafen Friederich Casimir / frey stunde / die Theilung nach ihrem allerseitigen Gutfinden zu machen / theils / weilen das Amt **Schwartzenfels** / nebst der Kellerey **Naumburg** / Anno 1643. von der Grafschafft Hanau-Müntzenberg abgekommen ware / welchen Abgang durch offt gedachtes Amt **Babenhausen** zu ersetzen / die Billigkeit erforderte. Es hat aber dadurch einem *tertio* kein Vortheil zuwachsen sollen / noch können / welches / contra Jura notoria, nothwendig geschehen würde / wann an das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die Grafschafft Hanau-Müntzenberg / vigore sæpe dicti projecti, in solchem Standt fallen solte / wie dieselbe vielermeltem Grafen Friederich Casimir per Pactum de Anno 1680. gelassen worden.

(143.) Diese Worte stehen nicht in Pacto de Anno 1680. wie der bald folgende Extract ausweiset; Es ist demnach eine interpolatio cerebrina, vel potius pessimâ fide inventa.

(144.) Nemlich / vor der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / zur **Herrschafft Hanau**; Wie solches unten zu sehen ist.

(145.) Das Statutum de Anno 1375. wurde zwar bestättiget / jedoch nicht das *Jus Primogenituræ*, so darinn keineswegs begriffen ist / vielweniger daß solches 300. Jahre zurück / und zwar zu ihrer weiblichen Descendenz grösten Præjudiz, operiren sollen.

(146.) Die Anno 1458. beschehene **Landtheilung** wird h. l. zwar eine *Cession* genennet:

„ des dritten Theils der Graffschafft Hanau-Müntzenberg
„ dem Gräffl. Hauß Hanau vor sonderbaren Nutzen ge-
„ bracht, und welchergestalt ohne berührte Cession dieses
„ Hauß zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg **niemah-**
„ **len hätte gelangen können** (147) / daß diesem allem
„ nach mehr hochgedachte Ihro Hochgräffliche Gnaden vor
„ das (1.) hochgedachten Dero Herrn Vettern, Graff
„ Philipps Reinharden zu Hanau und dessen künfftigen
„ männlichen Ehelichen Leibes-Erben die gantze Graff-
„ schafft Hanau-Lichtenberg, auch derselben **vollkomme-**
„ **ne Regierung** (148) und alles, was davon dependiret,
„ gar nichts davon, als allein NB. **das Amt Baben-**
„ **hausen** (149), **als welches vor obberührter** Anno
„ 1458. **beschehener** Cession **der Graffschafft Ha-**
„ **nau-Müntzenberg** (150) **und** NB. **dahero auch ins**
„ **künfftige** (151) **dabey/** jedoch in *Religions*-**Sachen** (152)
dem

---

nennet; Es ist indessen daraus doch so viel abzunehmen / daß das Negotium keineswegs pro constitutione *Apanagii* gehalten worden.

(147.) Diesem ist freylich so; Dann / wäre Philippus Senior nicht ein **regierender Herr** / mithin Graf **ohne Land** gewesen; So würde derselbe zu der/ dem Hauß Hanau so vortheilhafft-gewesenen / Heurath schwerlich gelanget seyn.

(148.) Es ist demnach diese Cession, keineswegs per modum *Apanagii*, sondern *pleniſſimo Jure*, und namentlich auf solche Art/ geschehen / wie Philippus Senior den dritten Theil an der **Grafschafft Hanau** erhalten hatte.

(149.) Hieraus erhellet handgreifflich / daß das Amt **Babenhausen** bis auf die Zeit der Cession, nemlich 1680. ein Pertinenz-Stück der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gewesen / folglich auch in projecto de Anno 1643. unter dem Nahmen der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg und deren Zugehörungen** keineswegs verstanden worden seye / ohnerachtet der **jetztmahlige** Cedens, Graf Friederich Casimir / eo tempore beede Grafschafften in Besitz gehabt hatte.

vid. supra *not. 106. ſqq.*

(150.) Zu der *ſtrictè* sogenanten Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** ist das Amt **Babenhausen** niemahlen gehörig gewesen: Wohl aber / wie hier gemeldet wird / vor der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / oder Cession, zur alten **Herrschafft Hanau** / welches auch von den paciſcirenden Grafen also verstanden worden; massen dieselbe den Beynahmen / **Müntzenberg**/ bloß *ob ſitum loci*, und weilen diese Benennung ultra duo ſecula vorher eingeführet gewesen / auch ad distinctionem der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** / beybehalten haben / welches aber in der Sache selber keine Alteration geben kan.

(151.) Dieses hatte und konte keinen andern Verstand haben / als **so lange** das Hauß Hanau in **zweyen** Manns-Linien bestehen würde / welche in diesem Pacto, nach dem Vorgang des Vertrags Anno 1458. hauptsächlich und **aufs neue** wieder eingeführet worden sind.

(152.) Die Paciſcentes richteten sich desfals nach dem Vertrag de Anno 1610.
worinn

„ dem Pacto de Anno 1610. gemäß verbleiben solle, aus-
„ geschieden ꝛc. ꝛc.
Et paulo post
„ sondern sich als Primogenitus mit der Wahl aus beyden
„ Grafschafften Hanau-Müntzenberg und Hanau-Lich-
„ tenberg vor sich und seine Erben nach Belieben und Gut-
„ finden eine zu erkiessen, consentiren, die andere aber
„ seinem Herrn Bruder und dessen Erben, NB. jedoch,
„ daß das Amt Babenhausen jedesmahlen bey
„ der Graffschafft Hanau-Müntzenberg (153)
„ gleichwohlen in Religions-Sachen dem Pacto successorio
„ de Anno 1610. gemäß, verbleibe / abtretten und über-
„ lassen, hingegen aber in beyden Graffschafften von je-
„ der Linie das Jus Primogenituræ absonderlichen observiret,
„ die Regierungen jederzeit ein oder anderen Falls auff
„ die älteste Söhne devolviret, NB. darunter das

N Pactum

---

worinn zwischen den damahligen beeden Linien / Hanau-**Müntzenberg** und **Lichtenberg** / ausbedungen worden / daß / wann / nach der darinn enthaltenen reciprocirlichen Landes-Succession, eine Graffschafft dem andern Manns-Stamm erblich anfallen würde / die darinn etablirte Religion **ohnverändert** bleiben / folglich die Hanau-**Müntzenbergische** Unterthanen bey dem *Reformirten* / und vice versa die Hanau-**Lichtenbergische** bey dem **Evangelisch-Lutherischen** Religions-Exercitio ruhig gelassen werden solten; Wie solches in dicto Pacto §. 8. *sqq.* umständlicher exprimiret ist. Da nun in dem Amt **Babenhausen** / von der Zeit der Reformation an / kein anders / als das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium in usu gewesen; so wurde bey dessen Uberlassung an den Regierenden Grafen zu **Hanau-Müntzenberg** gantz wohlbedächtlich verabredet / daß es in vielbesagtem Amt / ratione Religionis, bey ermeltem Pacto sein Verbleiben haben / folglich alda kein anderes Exercitium Religionis eingeführet werden solle. Es ist aber auch dieses ein ohnbetrügliches Merckmahl / daß ermeldetes Amt vorhin unter der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** niemahlen verstanden worden / wie dann dessen in dem Reichsbekandten **Hanau-Müntzenbergischen** Religions-Recess, welcher Anno 1670. gemacht worden / mit keinem Wort gedacht ist / ohnerachtet sonsten alle Hanau-Müntzenbergische Aemter auf das sorgfältigste darinn specificiret sind.

(153.) Dieses geschahe vermög der allegirten Special-Convention, worab das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / tanquam Persona tertia, von Rechtswegen nicht den geringsten Vortheil haben sollen / oder können; So cessirte auch dieselbe / nachdem Graf Philipp Reinhard ohne Leibs-Erben verstorben / und Graf Johann Reinhard noch allein übrig gewesen / von selbsten; Welchem dahero / als dem **allein Regierenden Herren** / frey gestanden / das Amt **Babenhausen** wieder zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** zu ziehen; Wie dann solches nicht nur von demselben / sondern auch denen Hanau-Müntzenbergischen Rähten vor ein **Hanau-Lichtenbergisches Amt** beständig gehalten worden.

vid. supra *not.* 139.

„ Pactum de Anno 1375. **beobachtet** (154) / und die „ Apanagia vor die übrige, wie auch Aussteurung der „ Fräulein nach Vermögen eingerichtet werden.

Und als man von Seiten Hanau Anno 1684. mit Chur-Maynz einen Austausch-Recess über verschiedene Orthe errichtete, so hat die Hanau-Lichtenbergische Linie damahlen an eine abermahlige künfftige Separation und Abreissung des Amts Babenhausen von der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg **so wenig gedacht** (155) / daß dieselbe vielmehr promiscuè sowohl aus dem Amt Babenhausen, als dem übrigen Theil derer Hanau-Müntzenbergischen Landen, Städten, Dörffer, Renthen, Rechte, Waldungen und dergleichen **hingegeben** (156) und angenommen, ohne wegen einiger Gleichheit oder peræquation ratione derer verwechselten Stücker in dem allergeringsten **besorgt zu seyn** (157) / welches doch, wann man zu Hanau nur die Intention gehabt hätte, das Amt Babenhausen bey hiernechstigem Rückfall der Graffschafft Hanau-Müntzenberg an das Fürstl. Hauß **Hessen-Cassel** (158) / denen weiblichen Descendenten der Hanau-Lichtenbergischen Linie zuzuwenden, umb do nöthiger gewesen wäre, auch gewißlich nicht würde unterlassen worden seyn, weil durch sothanen Austausch besag anliegenden Extracts Parifications-Recessus
Lit. F. sub Lit. F. von dem Amt Babenhausen weiter nichts abkommen, als ein Sechstheil vom Dorff Münster, worüber Chur-Maynz schon lange vorher das Jus territoriale behauptet hatte, und nebst deme das Antheil am Dorff Oberroda, welches nicht gar die Helffte ausmachet, dahingegen diesem Amt ein Chur-Maynzisches Drittheil an Dudenhofen cum juribus Moguntinis præcipuis, die Gräntz-Reguliрung in der Röder-Marck, die Centh zu Spitzaltheim und die Centh in der

(154.) Die Verbindlichkeit dieses Statuti hat / vigore hujus Pacti, allererst Anno 1691. seinen Anfang genommen.
vid. infra *Lit. E. not. (dd)*

(155.) Diesem ist freylich also: Indeme / vermög der Anno 1680. inter Comites Lichtenbergicos gemachten neuen Landtheilung / das Amt Babenhausen zur Grafschafft Hanau-**Müntzenberg** gezogen worden.

(156.) Dieses geschahe nicht von der Hanau-Lichtenbergischen Linie, sondern von Grafen **Philipps Reinharden** zu Hanau-**Müntzenberg** / welcher zu derselben Zeit nicht weniger in dem Amt **Babenhausen** / als den stricte sogenanten Hanau-Müntzenbergischen Landen / der **Regierende Herr** gewesen.

(157.) Solches ware auch nicht nöthig / indem Graf Philipps Reinhard / wie schon erwehnt / der **Regierende Herr** an beeden Orten gewesen / auch an den Hessen-Casselischen prætendirten **Rückfall** der Zeit nicht gedacht worden.

(158.) Das Pactum de Anno 1643. worauf sich der Hessen-Casselische sogenante Rückfall gründet / war nicht zu Stand kommen / und von Grafen Philipps Reinharden / so wenig als dessen Bruder / Grafen Johann Reinharden /

der Marckung zu Diezenbach zugewachsen, welches alles obigen Sechstheil an Münster nebst dem halben Dorff Oberrhoda mercklich übertrifft, und deswegen mit der halben Centh zu Bilbel, wie auch denen Dörffern Niedt und Grießheim einen grossen und ansehnlichen Jagd-District von dem Reichs-lehenbaren Wildtbann zur Drey-Eichen und anderen mehr aus der Graffschafft Hanau-Müntzenberg ersetzet und **bezahlet werden müssen** (159) / woraus wenigstens von der Hanau-Lichtenbergischen Linie so viel gantz **vernünfftig geschlossen werden muß** (160) / daß weilen Sie bey Erlöschung deren Manns-Stamms die übrige Hanau-Müntzenbergische Lande in dem Stande, wie sie solche Anno 1642. bekommen, nicht wieder liefferen können, sondern verschiedene ansehnliche Stücker davon an Chur-Maynz abgegeben, und das Amt Babenhausen damit mercklich verbessert und vergrössert haben, derselben Wille und Meynung nimmermehr gewesen seyn kan, das Amt Babenhausen dereinstens hinwiederumb von der Graffschafft Hanau-Münzenberg **abzureissen**

harden / agnosciret / dahero jener auf eine Vergütung zu dencken / gantz keine Ursach gehabt.

(159.) Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel kunte wegen dessen / was das Amt Babenhausen aus den Hanau-Müntzenbergischen Landen etwa gebessert worden / keine Ersetzung prætendiren / indem desselben Anspruch an die Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** / wenigstens eo tempore, den geringsten Grund nicht hatte; Inmassen das angebliche Pactum successorium de Anno 1643. worauf sich derselbe fundiret / allererst im Jahr 1714. von Grafen **Johann Reinharden** / vermittelst eines darüber gemachten Vertrags / wozu man denselben per falsissima præsupposita induciret hat / agnosciret worden ist.

(160.) Dieser Schluß ist weder **richtig** / noch **vernünfftig**; Graf Philipp Reinhard hatte / wie gedacht / das Pactum de Anno 1643. nicht agnosciret / und statuirte demnach / extinctis masculis omnibus, keinen Anfall an das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel; Wie solte nun derselbe bey diesem Vergleich die Intention gehabt haben / das Amt **Babenhausen** hochbesagtem Fürstlichen Hauß ohne Noth / und per modum *ulterioris donationis*, zuzuwenden / dahergegen seines Hauses weiblichen Descendenz, wieder alles Recht und Billigkeit / zu entziehen? Die Donationes werden in Jure ohne dis nicht præsumiret; Es läsfet demnach aus diesem Facto der Schluß sich weit **vernünfftig**- und **richtiger** dahin machen / daß / weilen Graf Philipp Reinhard mit Vertauschung der Hanau-Müntzenbergischen Gefälle und Jurium eben so / wie mit denen des Amts Babenhausen / verfahren / derselbe dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel so wenig in dem **einen** / als dem **andern** / einiges Successions- oder Rückfalls-Recht zugestanden / mithin ratione der Erbfolge vor die Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts nicht die geringste Aenderung vorgenommen / oder intendiret habe; wie dann in Pactis de Anno 1680. und 1691. die Statuta de Anno 1458. und 1610. nochmahlen bestättiget und denen Descendenten zu einer beständigen Richtschnur verordnet sind / welche unter andern deutlich begreiffet / daß nach gäntzlichem Abgang des Manns-Stammen die **nächste Töchter** / *secundum gradus proximitatem*, die Erbfolge in allen Landen haben sollen.

sen (161) / und Ihren weiblichen Descendenten zuzuwenden, sondern immerdar und auff ewig darbey **unzertrennt zu lassen** (162). Wie dann auch endlich die beyde letztregierende Herren zu Hanau Graff Philipps Reinhard und Graff Johann Reinhard noch Anno 1691. in dem damahlen errichteten und oben sub Lit. E. bereits mitbefindlichen Pacto die **unzertrennliche Verknüpffung** (163) des Amts Babenhausen mit der übrigen Grafschafft Hanau-Müntzenberg, und daß dieses Amt unter dem alten Hanau-Müntzenbergischen *Matricular*-**Anschlag** (164) **mitbegriffen** seye, erkandt, und darneben, wie **Dero Vorfahren** (165) ebenfals verordnet haben, daß das Statutum Primogenituræ de Anno 1375. bey dem Hauß Hanau künff-

(161.) Grafen Philipps Reinharden Meynung ware freylich nicht / das Amt Babenhausen von der Grafschafft Hanau-Müntzenberg abzureissen / welches demselben / und seinen Männlichen Descendenten / nebst jetztgedachter Grafschafft / vermög des Pacti de Anno 1680. auf ewig überlassen worden. Allein / eben dieses Pactum ware / nach dessen deutlichen Inhalt / nur vor beede Paciscentes Hanau-Lichtenbergischer Linie, und Dero Erben / mithin keineswegs zum Vortheil des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel / errichtet / wannenhero auch dasselbe nicht den geringsten Nutzen daraus schöpffen kan.

(162.) Diese **Ohnzertrennlichkeit** solte / vigore Pacti, nur so lang währen / als das Gräfliche Hauß Hanau in **zweyen** *Linien* fortgeführet werden würde: Wie dann auch das Pactum selber sonsten niemand / als die noch übrig gewesene Grafen zu Hanau und deren Erben / Mann- und Weiblichen Geschlechts / namentlich concerniret hat.

(163.) Das Amt **Babenhausen** ware vor Anno 1680. ein ohndisputirliches Pertinenz-Stück der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg**; Dasselbe aber wurde allererst per hoc novum Pactum mit der Grafschafft Hanau-Müntzenberg combiniret und verknüpffet; Was gehet indessen dieses das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel an / nachdem zumahlen in dem letzt abgelebten Herrn Grafen diese / zu Unterhaltung **zweyer Regierenden** *Linien* / aufgerichtete Verträge ihre Verbindlichkeit verlohren hatten / und dadurch beede Grafschafften in den Stand gesetzt worden / worinn solche vorhero gewesen?

(164.) Der alte Hanau-Müntzenbergische Matricular-Anschlag ware 240. fl. vid. **die Erläuterung der Casselischen** *Spec. Fact. not. 100.*
Da es nun in hoc Pacto dabey gelassen worden / ohnerachtet das Amt **Babenhausen** der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** zugewachsen; So ist das Vorgeben offenbahr falsch / daß besagtes Amt unter dem **alten** Hanau-Müntzenbergischen Matricular-Anschlag begriffen gewesen seye; Vielmehr ist ex hoc Pacto zu erkennen / daß die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** das Amt Babenhausen / ob schon solches davon abgegeben worden / in den Reichs-Steuren übernommen habe / gestalten dieselbe in dem vorherigen Matricular-Anschlag von 160. fl. gelassen worden.

(165.) Die Vorfahren der beeden Pacisenten hätten keineswegs verordnet / daß das Amt **Babenhausen** bey der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** verbleiben solle; Vielmehr wurde dasselbe bis ad Annum 1680. als ein Pertinenz-Stück der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** tractiret und gehalten.

Künfftighin (166) zu einer beständigen Richtschnur und Nachfolge dienen solle, verbis:

„ Wir (sc. Comes Philippus Reinhardus) Uns gleichwohlen aus obangezogenen Ursachen vor Uns und Unsere „ Descendenten mit der beschehenen Wahl der Graffschafft „ Hanau-Müntzenberg, *NB.* **nebst Einschliessung des „ vorzeiten ohne dieses darzu (167) gehörig gewesenen Amts Babenhausen** / dergestalten, samt allen, was an Hoheiten, Regalien, Städten, Schlössern, „ Ritterschafft, Mann und Lehen-Leuthen, Flecken, „ Dorffschafften, Saltz- und Bergwercken, Renthen „ und Gefällen, überall nichts ausgenommen, zu dieser „ Graffschafft gehöret, oder davon dependiret, NB. **unter dem bishero gewöhnlichen Reichs-Matricular-Anschlag von 240. fl. vergnügen lassen** ꝛc. ꝛc.

„ sollen vor das andere die alte und neuere Pacta und Statuta „ Unsers Hauses, *NB.* **insonderheit das von denen Römischen Kayseren so offt** *confirmirte uralte Statutum de* „ *Anno 1375.* **künfftighin Uns und Unserer Gräfflichen** *Posterität* (168) **zu einer beständigen Richtschnur und Nachfolge dahin dienen, daß das** Jus Primogenituræ **in beyden Graffschafften und in beyden Linien mit allen seinen** Prærogativen und Vorzügen, **auf Arth und Weise,** NB. **wie ein solches bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg „ bereits in dem Gang ist** (169) / **genau beobachtet** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(166.) Mithin nicht RETRO, sondern nur in FUTURUM, und à dato dieses neuen Vergleichs; Gleichwie dann dessen Gültigkeit bey dem Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm selber allererst Anno 1607. den Anfang genommen hatte.

vid. infra **die Beylage** *Lit. A. not. (dd)*

(167.) Id est, **zur alten Herrschafft Hanau**; massen die Paciscenten per verbum, **Hanau-Müntzenberg**/ nichts anders verstanden.

vid. infra **die Beylage** *Lit. E. not. (g)*

(168.) Auf diese wurde demnach die Verbindlichkeit des Statuti, und die darinn verordnete **Ohntheilbarkeit** der Lande / restringiret; Es mag dahero das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel darab keinen Vortheil schöpffen.

(169.) Das Statutum de Anno 1375. worinn das abusivè sogenante Jus Primogenituræ, krafft dessen die Grafschafft Hanau-Müntzenberg **ohnzertheilet** bleiben / und dem Regierenden Herrn der **älteste** Sohn succediren sollen/ introduciret worden / ist / vermög der Kayserlichen Confirmation, allererst Anno 1607. zu seiner Verbindlichkeit gelanget / und in so fern / wie hier gemeldet wird / **bey gedachter Grafschafft im Gang gewesen**; Daß aber dasselbe *retrò* nicht gelten sollen / noch können / mithin die Anno 1458. ge-

Obwohlen nun ab dem allen sonnenklärlich zu Tage lieget, daß das Anno 1375. bey dem Hauß Hanau erneuerte *Jus Primogenituræ* (170) durch alle folgende Zeiten hindurch bis auf den heutigen Tag in seinem beständigen vigore und ununterbrochener *Observanz* und Ubung (171) / zusambt der darinnen festgestellten *Successions*-Ordnung (172) / Unzertrennlichkeit derer Hanau-Münzenbergischen Landen (173) / folglich darunter mitbegriffenen Amts Babenhausen (174) und hiernechstigen Rückfall an die Töchter *ex Linea Primogeniti* und deren *Descendenten* (175) verblieben, des Ends auch denen Töchtern, so offt und vielfältig sothaner Rückfall der gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg bestättiget (176) / und sogar von der Hanau-Lichtenbergischen Linie, das, *quoad Administrationem & perceptionem fructuum* (177), eine zeitlang von derselben ingehabte Amt Babenhausen selbsten hinwiederum (178) mit der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg, oberwehntem *Statuto Juris Primogenituræ* gemäß (179) / vereiniget worden, so hat dennoch der letztverstorbene Regierende Herr zu Hanau, Graff Johann Reinhard, welcher gleichwoh-

---

gemachte Landtheilung dadurch keineswegs aufgehoben worden / ist an sich klar / auch an behörigen Orten dargethan und erwiesen.

(170.) Daß das Statutum kein Jus Primogenituræ begreiffe / auch gleich anfangs zu keiner Verbindlichkeit gelanget seye / ist überflüßig gezeiget.
vid. supra *not. 4.* & infra *Lit. A. ibique notat.*

(171.) Et hoc falsum esse, apparet ex *not. 4. & 125.*

(172.) Die Successions-Ordnung ware sowohl inter *fœminas*, als inter *masculos*, secundum *gradus proximitatem*, ab *ultimo Possessore* computandam, eingerichtet.
vid. infr. **die Beylage** *Lit. B. §. 20. & Lit. C. §. 6. ibique notata.*

(173.) Diese **Ohnzertrennlichkeit** hat erst Anno 1607. ihren Anfang genommen.
vid. infra *Lit. A. not. (dd)*

(174.) So lange der Anno 1642. abgegangene Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm floriret hat / ist das Amt Babenhausen unter der Graffschafft dieses Nahmens nicht begriffen worden; massen dasselbe erst 1680. per Pactum speciale dazu gekommen.

(175.) Von diesem **Rückfall** ist in den Pactis & Statutis Domus Hanoicæ nichts enthalten.

(176.) Hiervon ist nirgends die geringste Spur anzutreffen.

(177.) Die Hanau-Lichtenbergische Linie hat das Amt Babenhausen von Zeit der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / *eodem plenissimo Jure*, als die Hanau-Müntzenbergische ihre Lande gehabt / mithin citra nexum *Apanagii*, besessen.
vid. infr. **die Beylage** *Lit. B. ibique notat.*

(178.) Dieses geschahe nicht *vigore Legis*, sondern / weilen die Grafen zu Hanau-Lichtenberg solches vor sich und ihre Descendenten also räthlich zu seyn / erachtet haben.
vid. infr. **die Beylage** *Lit. E.*

(179.) Sothanes Statutum ware deßfals keineswegs pro norma gehalten / indem sonsten es bey der Regierung eines **einigen Herrn** hätte gelassen werden müssen;

wohlen das Pactum de Anno 1691. **mit errichten helffen** (180)/ und annoch Anno 1713. beym Antritt seiner Hanau-Müntzenbergischen Lands-Regierung, laut anliegender Vollmacht sub Lit. G. das Amt Babenhausen vor ein unwiedersprechliches Stück und Pertinenz der Graffschafft Hanau-Müntzenberg er- **und bekandt hat** (181) / darauff zu dencken angefangen, wie besagtes Amt Babenhausen, weil er keine männliche Descendenz vor sich gesehen, seiner einzigen Tochter und nachhero vermählten Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt (182) zugewendet werden möchte. Lit. G.

Umb zu diesem Endzweck desto füglicher zu gelangen, so hat

 man,

müssen; Vielmehr wurde die Anno 1458. beschehene Landtheilung / deren in Pactis de Anno 1680. & 1691. namentlich gedacht ist / zum Fundament genommen / als wodurch **zwey regierende Häuser** errichtet worden. Die Theilung geschahe hingegen nach der damahligen Convenientz / jedoch auch nicht zu favor der von der Herrschafft **abgemehrten** Hanau-Müntzenbergischen Töchter / sondern bloß zur Vorschrifft und Richtschnur des noch allein übrig gewesenen Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stammen und dessen weiblicher Descendenz, welchen pro norma dictorum Pactorum, deficientibus masculis, die Erbfolge gebühret hätte.

(180.) Dieses Pactum begreifft weder expresse, noch implicitè, den **Rückfall** an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / und ist nach Abgang Grafen Philipps Reinharden / als Compaciscentis, ohne Leibs-Erben / ohne diß wieder erloschen.

(181.) In der allegirten Vollmacht wird gemeldet / daß die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / nach tödlichem Hintritt Grafen **Philipps Reinharden**/ Herrn Grafen **Johann Reinharden** / als nächstem Agnato, Jure successionis ex Pacto & providentia majorum, angefallen / und **wie in der gantzen Grafschafft / also auch in dem Amt Babenhausen** ꝛc. ꝛc. die Huldigung eingenommen werden solle. Was aber hieraus gegen das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt vor ein Argument genommen werden könne / ist nicht wohl zu begreiffen. Graf Philipp Reinhard hatte / vi Pacti de Anno 1691. die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / nebst dem **Amt Babenhausen** / besessen; Nach dessen Ableben muste so eines / als das andere / an dessen hinterlassenen einzigen Bruder / Grafen **Johann Reinharden** / fallen / dahero auch an beeden Orten die Huldigung einzunehmen gewesen. Wolte man sagen / daß gleichwohlen besagtes Amt in erwehnter Vollmacht als ein Pertinenz-Stück der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** tractiret worden; So ist solches eines theils so deutlich daraus nicht zu sehen / andern theils / in so fern gantz ohnverfänglich / weilen dasselbe / vermög vorgedachten Pacti, **so lange zwey** *Linien* **vorhanden seyn werden** / von dem Regierenden Grafen zu **Hanau-Müntzenberg** beständig possediret werden sollen. Was gienge aber solches den Anno 1642. abgestorbenen Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen und dessen weibliche Descendenz an / welche ex supra allegata formula, nimmermehr erweisen kan und wird / daß Graf Johann Reinhard offtgedachtes Amt vor ein **ohnwiedersprechliches Stück und** *Pertinenz* **der Grafschafft Hanau-Müntzenberg** / wie solches Anno 1642. gewesen / und wovon dermahlen die Frage ist / **er- und bekandt habe.**

(182.) Als Anno 1714. der erste Vertrag mit Hessen-Cassel gemacht worden / ware

man, als das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel wegen seiner künfftigen Erbfolge (183) ein und anders in Richtigkeit zu bringen, bemühet gewesen, demselben von Seiten Hanau **gantz unvermerckt** (184) das Principium beyzubringen gesuchet, ob gehöre das Amt Babenhausen ohne allen Wiederspruch zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg, und seye daran nicht einmahl **im geringsten zu zweiffelen** (185)/ wie

ware noch ungewiß/ an wen des Herrn Grafen eintzige Fr. Erb-Tochter vermählet werden würde; Weshalben die Hanauische Ministri so viel weniger Ursach gehabt/ zu Faveur des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt hieben eine Gefährde zu gebrauchen/ als wohin gedachte Frau Erb-Tochter allererst Anno 1717. vermählet worden.

(183.) An die prætendirte Hessen-Casselische Erbfolge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg hatte man Hanauischer Seits bis dahin nicht mehr gedacht; Auf was Art und Weise aber dieses Geschäfft zu neuen Tractaten eingeleitet worden/ davon wird man erforderenden Falls dem Publico die zuverläßige Nachricht zu geben/ ohnermanglen; Da immittelst ex tenore des Anno 1714. darüber errichteten Vertrags selbsten zu erkennen ist/ daß der Hochselige Herr Graf von den Rechten seines Hauses/ in specie die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** betreffend/ sehr übel informiret worden seye; Wie solches unten ex notatis ad adjunctum sub Lit. H. des mehreren zu ersehen ist.

(184.) Dergleichen Kunstgriff/ wovon die Hanauische Ministri der Zeit vor sich den allergeringsten Nutzen nicht hoffen können/ ware so viel ohnnöthiger/ als die Anno 1607. von beeden Manns-Stämmen verfertigte Designation ihrer Lande deutlich genug zu erkennen gegeben/ daß das Amt Babenhausen ohnstrittig vor ein **Hanau-Lichtenbergisches** Amt tractiret worden.

vid. supra *not.* 77.

Vielmehr wurde dem Hochseligen Herrn Grafen **gantz unvermerckt** das irrige Principium **beygebracht**/ daß es mit dem Pacto de Anno 1643. und der darinn enthaltenen Hessen-Casselischen Erbfolge/ seine vollkommene Richtigkeit habe; Dann/ als man Hessen-Darmstättischer Seits dieser Sach Anno 1718. besser auf den Grund sehen wollen/ auch zu dem Ende um Communication mehrerer Nachrichten und Documenten angesuchet hatte/ wurde solches ex parte d. Ministerii auf das sorgfältigste decliniret; als wovon die Probe in Facti Specie §. *LVIII. not.* (*f*) *pag.* 73. zu finden ist. Hätte besagtes Ministerium vor das Interesse der Durchl. Fr. Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt eine solch-starcke Attention gehabt/ daß dasselbe Ihro das Amt Babenhausen wieder Recht und Billigkeit zuwenden und dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel **ohnvermerckt** entziehen wollen; So würde selbiges mit sothaner Communication nicht an sich gehalten haben/ sondern vielmehr freywillig damit an Hand gegangen seyn.

(185.) So lang der Herr Graf Johann Reinhard am Leben gewesen/ haben dessen zur **Hanau-Müntzenbergischen Regierung verpflichtete Räthe** selber/ ohneracht sie theils schon in Hessen-Casselischer Pension gestanden/ theils bey der folgenden Hessen-Casselischen Regierung zu weiterer Beförderung sich Hoffnung gemacht/ oder doch in Diensten zu bleiben/ resolviret hatten/ **niemahlen daran gezweiffelt**, daß das Amt Babenhausen zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig seye; Wie dann dasselbe aus eben dieser Ursach in den letzteren Kriegs-Ungelegenheiten bey Durch-

Marchen

wie dann Hanau (186) in sothaner Intention und Absicht, nicht nur den mit Hessen-Cassel Anno 1714. errichteten, und hier sub Lit. H. beyliegenden Recess, welcher jedoch von Ihro Hochfürstl. Durchl. niemahlen genehm gehalten ist (187) / noch *agnoscirt* wird (188) / gleich anfänglich §. 1. auff das Pactum de Anno 1458. (189) umb der Sache einen desto besseren Schein zugeben, und weilen man, obwohlen secundum supra deducta, gantz vergeblich hierinnen einen sonderlichen Schutz und Grund gefunden zu haben vermeynte, mit zu *fundiren* / sondern auch §. 6. bey Erwehnung des Babenhauser Wit- Lit. H.

Marchen und Winter-Quartieren / fast gantz abandonniret und bey nahe zu Grund ruiniret worden ist.

vid. Facti Spec. §. *XLII. pag. 78.*

(186.) Dieses kan der Verfasser nicht von dem hochseeligen Herrn Grafen / sondern bloß von dessen damahligen *Ministris*, welche den Vergleich concertiret und zu Papier gebracht / verstanden haben; Daß aber dieselbe vor das Interesse der Hanauischen Fr. Erb-Tochter so starck eben nicht portiret gewesen seyen / ist oben in *not. 184.* deutlich demonstriret.

(187.) Der Vergleich de Anno 1714. ist mit dem hochseelig-verstorbenen Herrn Landgraf Carlen / **als Regierenden Herrn** / errichtet / auch nachgehends durch des Königs in Schweden Majestät per Pactum de Anno 1730. welches in Facti Spec. *sub num. XIX.* integraliter angedruckt ist / ratificirt worden; Wobey dann die Genehmhaltung des hohen Gegentheils / als eines *apanagirten* **Herrn** / keineswegs nöthig gewesen; Wiewohlen Ihro Hochfürstliche Durchl. als Statthalter zu Cassel / wie erforderenden Falls erweißlich / nicht nur gedachten / sondern auch die nachgehends weiter errichtete Verträge noch vor 3. oder 4. Jahren sich vorlesen und genau examiniren lassen / dabey aber nicht das geringste zu erinnern gefunden.

(188.) Dieses kan man gar wohl leiden / indem es offenbahr ist / daß dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die Erbfolge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg gantz ohne Noth / und zu des hochseeligen Herrn Grafen weiblichen Descendenz ohnleidentlichem Præjudiz, darinn zugestanden worden; Dahero man auch nunmehro / besagte Grafschafft vor dieselbe zu vindiciren / desto freyere Hände hat.

(189.) Vigore Pacti de Anno 1458. welches von keinem Grafen zu Hanau jemahlen angefochten worden / ware das Amt Babenhausen von der Grafschafft Hanau völlig abgetheilet und von der ex post sogenanten Hanau-Lichtenbergischen Linie ultra duo secula plenissime besessen und sine ulla contradictione, als ein ohnstrittiges Pertinenz-Stück der Grafschafft Hanau-Lichtenberg tractiret; So / daß auch dasselbe von der Frau Landgräfin Amelien Herrn Vatter davor erkant und angenommen worden.

vid. supra *not. 77.*

Es hatte demnach nicht nur einen blossen **Schein** / sondern auch seine vollkommene und ohnwiedersprechliche **Richtigkeit** / daß besagtes Amt / als zur Grafschafft Hanau-Lichtenberg gehörig / nach Abgang des Herrn Grafen / an dessen Durchlauchtigste Frau Erb-Tochter und Dero Fürstliche Erben fallen sollen; Wie solches von Seiten Hessen-Cassel Anno 1720. in exhibito judiciali selber eingestanden worden.

vid. supra *not. 139.*

tumbs, folglich an einem solchen Orth, wo man es **am wenigsten vermuthen gewesen** (190) / nachfolgende Worte:

„ Weilen aber auch zugleich des vorigen Regentens Herr
„ Graff PhilippReinhardens hochseeligen Andenckens hinter-
„ lassener Frau Gemahlin allbereits ein Wittumb constitui-
„ ret, und zwar solcher mit guter Einwilligung des jetzt
„ Regierenden Herrns in das NB. **zur Graffschafft**
„ **Hanau-Lichtenberg gehörige** (191) **Amt Baben-**
„ hausen, der daselbstigen, sehr angenehmen Wohnungen
„ halber, **an statt** solcher vornemlich in der Graffschafft
„ **Hanau-Münzenberg** (192) verordnet seyn solte, ver-
„ leget ꝛc.

mit einfliessen zu lassen, und dadurch zugleich allem etwa künfftig entstehenden Zweiffel gantz **unvermerckt** (193) vorzubauen gesuchet; Das

---

(190.) Es ist zu mercken / daß in diesen Tractaten nur von der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** und adimplirung des dem hochseeligen Herrn Grafen vor gantz richtig angegebenen Pacti successorii de Anno 1643. gehandelt worden; Da nun das Amt **Babenhausen** zu ermelter Grafschafft nicht gehörig zu seyn / von den Paciscenten selber / und zwar mit gutem Grund / davor gehalten worden; So ware darüber eine besondere Abrede zu nehmen / und solche dem Vergleich zu inseriren / eben so ohnnöthig / als wann man hätte darein setzen wollen / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / nach erfolgendem Abgang des Hanauischen Manns-Stammen / die vorhin eingehabte Kellerey **Naumburg** / nebst dem Amt **Schwartzenfels** / behalten solle. Im übrigen ware es allerdings nöthig / daß von Versorgung der **Hanau-Münzenbergischen Frau Wittib** gehandelt würde / welche / nach tödlichem Hintritt des compaciscirenden Herrn Grafen / der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** allein nicht zur Last fallen sollen / noch können.

(191.) Dieses ist ex jam dicta causa, zwar freylich nur incidenter, also geschrieben / jedoch aber auch deutlich genug exprimiret worden / daß das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg gehörig** seye; Wie dann die Hanau-Müntzenbergische Räthe solches noch Anno 1734. in einem judicialiter exhibirten Scripto ingenuè **er-** und **bekandt haben.**

vid. supra *not. 139.*

Es ist auch hierauf so viel mehr zu reflectiren / als ermelte Räthe nicht nur dem Herrn Grafen / sondern auch NB. der **Grafschafft** / treu zu seyn / einen leiblichen Eyd geschworen / mithin / wie nicht zu vermuthen, gegen ihre Pflichte gehandelt haben würden / daß Sie das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig zu seyn / angegeben.

(192.) Es wurde demnach die Grafschafft Hanau-Müntzenberg dem Amt Babenhausen nochmahl / und zwar *realiter*, contra distinguiret; manifesto indicio, daß dabey keine Gefährde intendiret / vielweniger begangen worden.

(193.) Es ware ja deutsch genug geschrieben / daß das Amt **Babenhausen** zur Gräffschafft **Hanau-Lichtenberg gehörig** seye / und der Hanau-Müntzenbergischen Wittib nicht in demselben / sondern der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** der Wittum constituiret werden sollen; Wie kan nun mit einigem Schein der Wahrheit gesagt werden / daß der hochseelige Herr Graf/

Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel war damahlen **vornemblich beschäfftiget** (194) / mit Chur-Sachsen den aus gehabter Kayserlichen Expectanz auf die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen formirenden Anspruch beyzulegen; übrigens aber von der wahren Beschaffenheit des Amts Babenhausen, auch wie dasselbe bereits von Anno 1375. mit der Grafschafft Hanau-Müntzenberg unzertrennlich verknüpffet gewesen, **im geringsten nicht** *informiret* (195) / mithin konten demselben die von Seiten Hanau gehabte **heimliche Absichten** (196) um do ehender verborgen bleiben, inmassen dann auch des höchstseeligst verstorbenen Herrn Landgraffen Carls zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchl. sothanen Recels, weil sie **nichts gefährliches** (197) dabey vermuthet, sondern sich versichert gehalten, man

Graf / welcher den Tractat nicht aufgesetzt / das Amt Bäbenhausen dadurch der Grafschafft Hanau-Müntzenberg **unvermerckt** zu entziehen gesucht? Dieses geschahe vielmehr **ohnvermerckt**, daß das niemahlen zu Stand gekommene Projectum de Anno 1643. zum Fundament des gantzen Vergleichs gesetzet worden!

(194.) So viel man weiß / haben die Tractaten mit Chur-Sachsen erst **nachgehends** ihren Anfang genommen / als Hessen-Cassel diesen Vergleich glücklich zu Stand gebracht: Vorhero fehlte es an der Legitimation; Dahero auch / als der Vertrag mit Chur-Sachsen Anno 1724. seine Richtigkeit erlanget hatte / von Kayserlicher Majestät der Consens des Herrn Erb-Printzens zu Hessen-Darmstadt und Dero Frau Gemahlin erfordert / auch / *sub reciproca promissione* FIDEI SERVANDÆ, ertheilet worden.
vid. Fact. Spec. §. *LIX.*

(195.) Diejenige Räthe / welche Hanauischer Seits bey diesem Vergleichs-Negotio gebraucht worden / waren nicht nur von den Umständen des Amts Babenhausen genau informiret / sondern auch ex diversis & multis respectibus an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel ungemein / und so viel mehr attachiret / als Sie in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit ansehnlichen Gütern angesessen gewesen / welche Ihnen ex liberalitate anteriorum Comitum zu theil worden. Hätten nun dieselbe einen solchen importanten Umstand / daß nemlich das Amt Babenhausen zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehörig seye / verschwiegen / würde Ihnen und den Ihrigen die gröste Gefahr bevorgestanden seyn / daß denenselben sothane Güter / ob ingratitudinem, wieder entzogen werden dörfften. Es ist dahero gar nicht zu zweifflen / daß Sie dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel von vielgedachten Amts wahrer Beschaffenheit alle nöthige Information dahin gegeben haben / wie solche in dem Vergleich exprimiret ist.

(196.) Der Hochselige Herr Graf hat den Vergleich nicht zu Papier gebracht / sondern dieses geschahe von seinen Ministris, welche / wie gedacht / an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel sich zu attachiren / grosse Ursach gehabt hatten. Wie kan man nun sagen / daß dabey **heimliche** / und dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel contraire / **Absichten** gewesen seyen?

(197.) Gegen Hessen-Cassel wurde keine Gefährde gebrauchet / wohl aber ergibt sich solche / ratione der Frau Erb-Tochter des Hochseligen Herrn Grafen / als welcher die Succession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg dadurch entzogen werden wollen.

werde allenthalben hierinnen *bona fide* verfahren (198) / zwar voll-
Lit. I. zogen, zu gleicher Zeit aber auch noch den sub Lit. I. hieranliegenden Neben-Recels errichtet, und darinnen sich von Hanau allen möglichsten Vorschub, um zeigen zu können, daß Dero Succeffions-Recht nicht allererst durch das Pactum de Anno 1643. erlanget worden, sondern in denen älteren *Pactis* bereits *fundirt* seye (199) / wie nicht weniger eine aufrichtige treue Communication derer Documenten über die Pertinenz-Stücke der Graffschafft Hanau-Müntzenberg anbedungen haben, welches auch von Seiten Hanau (200) in diesem Neben-Recels §. 2. mit folgenden Worten:

„ Dannenhero man dann 2^teils an Hochgräffl. Hanauischer Seiten die Documenta über die Pertinenz-Stücke
„ der Graffschafft Hanau-Müntzenberg aus der Hanauischen Registratur dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel in Copiis nicht allein zu communiciren, als auch die
„ Originalia in solcher guter Verwahrung, damit sie in
„ keine frembde Hände kommen, sondern bey sich ereignenden Fall, welchen GOtt in Gnaden lang verhüten wolle, sobald dem Hessischen Herrn Land-Successori in seine sichere Gewahrsamb gelieffert werden mögen, zu
„ behalten alle mögliche Vorsorge zu tragen sich anheischig gemacht, daneben auch auff Verlangen deren Inspection
„ einem vertrauten Hochfürstlich-Hessischen Ministro gerne verstatten.

zwar

(198.) Wäre man allenthalben bona fide verfahren / so würde der Vergleich de Anno 1714. nicht zu Stand gekommen / auch wohl gar keine Tractaten angefangen worden seyn / wozu der Hochselige Herr Graf / als Er die Regierung in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg kaum angetretten hatte / per finistras suppeditationes verleitet worden.

vid. infra **die Beylage** *Lit. H. in notis.*

(199.) Weilen dem Hochseligen Herrn Grafen / wenigstens ex inspectione Originalis, wohl bekandt gewesen seyn muß / daß das Projectum Pacti de Anno 1643. von seinem Herrn Vatter nicht unterschrieben worden / mithin / vel ex hoc solo capite, nicht zu Stand gekommen seye; So muste wohl derselbe beredet / und darauf in diesem Neben-Recels **ohnvermerckt** gemeldet werden / daß die vermeinte Hessen-Casselische Erbfolge nicht nur in gedachtem Pacto, sondern auch denen **ältern** Hauß-Verträgen / worunter die Anno 1610. gemachte Erb-Verbrüderung allegiret worden / fundiret seye; Wie sehr man aber hiebey der Wahrheit verfehlet habe / ist ex ante deductis offenbahr / und unten in notis **der Beylagen** *sub Lit. A. B. & C.* klärlich dargethan.

(200.) Der Herr Graf von Hanau hatte diesen Vergleich zwar ratificiret / jedoch ist derselbe von dessen damahligen Ministris **entworffen** worden / welche / ob causfas antea allegatas, keine Ursach gehabt / dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg und deren Zugehörungen erforderliche Documenta zu verhehlen und zu hinterhalten.

zwar versprochen und zugesagt, aber keinesweges gehalten worden (201).

Dahingegen und als des letztverstorbenen Herrn Graffen Johann Reinhards einzige Erb-Tochter an des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstliche Durchläucht Anno 1717. vermählet worden, so ist man von Seiten Hanau noch mehr beflissen gewesen (202) / das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel vor einer gründlichen Information von der wahren Beschaffenheit des Amts Babenhausen und dessen Vereinigung mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg auf das sorgfältigste zu wahren, und die hierzu gehörige Documenta verborgen zu halten, im Gegentheil aber das in dem Recess de Anno 1714. einmahl eingeschobene falsissimum suppositum, ob gehöre Babenhausen zu der Graffschafft Lichtenberg, immer weiters zu befestigen. Zu dem Ende wurde bey der Anno 1718. nacher Friedberg veranlasten Conferenz zwischen Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt und Hanau unter andern eine traditio possessionis symbolicæ, und zwar specialis, umb den gehabten Endzweck desto besser zu erreichen, in Vorschlag gebracht (203) / und darbey zugleich in dem sub Lit. K. hieranliegenden Recess de Anno 1718. so höchstbe- Lit. K.

sagte

(201.) Dieses ist keineswegs zu begreiffen: Indem eines theils das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel in den letztern Jahren an dem Hanauischen Hof beständig einen Ministrum gehalten / welcher mit dessen Pensionariis zu conferiren offene Gelegenheit gehabt / andern theils / ob man schon Hessen-Casselischer Seits vor und nach dem Tod des Herrn Grafen alle Archiva in Handen gehabt / dennoch bis diese Stunde keine solche Documenta zum Vorschein gekommen / wodurch das Amt Babenhausen zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehörig zu seyn / erwiesen werden könte.

(202.) Von Seiten **Hanau** / id est, des damahligen *Ministerii* ist man zu der Zeit vor das Interesse des Durchläuchtigsten Hauses Hessen-Darmstadt so wenig beflissen gewesen / daß vielmehr demselben die Communication der Documenten / welche das Recht der Durchläuchtigen Frau Erb-Printzeßin an die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** betroffen / denegiret worden / wovon zu seiner Zeit noch mehrere Particularia an das Licht kommen dörfften.

vid. Facti Spec. §. *LVIII. not.* (*f*)

(203.) Aus dem unten sub Lit. K. angedruckten Vergleich und dessen §. 5. ist zu ersehen / daß man Casselischer Seits intuitu der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** auf eine *traditionem symbolicam universalem* zu erst angetragen und **darauf bestanden** / auch als die Hanauische Räthe desfals nicht instruiret zu seyn vorgegeben / deswegen bey dem Herrn Grafen die weitere Vorstellung zu thun / sich expresse reserviret haben. Da nun von denen Fürstlichen Hessen-Darmstättischen Deputirten / wie der Contextus ausweiset / dergleichen Vorbehalt / respectu der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** und des dazu gehörigen **Amts Babenhausen** / ebener masen geschehen; Wer solte wohl glauben / daß hierunter eine Gefährde intendiret worden seye / wie gleichwohlen ex adverso vorgegeben werden will? Solte ja bey diesem Vergleich eine Gefährde vorgegangen seyn / so muß

sol-

sagte Ihro Hochfürstliche Durchläucht **eben wenig angehet / noch** *agnoscir*et **wird** (204) / abermahls wegen des Amts Babenhausen **gantz unvermerckt** (205) folgendes mit eingeschoben:

„ Dergleichen dann auch wegen ebenmäßiger symbolischer
„ tradition des Amts **Babenhausen** / oder **wo es sonst**
„ **ferner in der Graffschafft Hanau-Lichtenberg nö-**
„ **thig** / bey erst hochgedacht Ihro Hochgräfflichen Gna-
„ den vorzustellen ex parte der Hochfürstlichen Hessen-
„ Darmstädtischen Herren Gevollmächtigten gleichfals
„ reservirt worden.

Solches auch von Seiten Hessen-Cassel, weil man von dem Amt Babenhausen und dessen Beschaffenheit keine *Information* **gehabt** (206) / **noch von denen Hanauischen gegen den ausdrücklichen Inhalt des oberwehnten Neben-Recessus de Anno 1714. erlangen können** (207) / **nicht ausdrücklich wiedersprochen, dahingegen abermahlen**

---

solche lediglich darinn bestanden haben / daß der Hochselige Herr Graf durch die von Seiten Hessen-Cassel angetragene symbolische Tradition der gantzen Gräfschafft Hanau-Müntzenberg immer mehr vinculiret / und solche Seiner Durchläuchtigen Frau Erb-Tochter / quoad remedia possessoria, **ohnvermerckt** entrissen werden sollen.

(204.) Repetuntur dicta supra in *not. (187.) & (189.)*

(205.) Es ware ja / wie in dem Vergleich de Anno 1714. geschehen / deutlich genug exprimirt / daß das Amt **Babenhausen** vor eine Pertinenz der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehalten werde; Wie kan man dann nunmehro sagen / daß solches gantz **ohnvermerckt** geschehen seye? Von dem Vertrag de Anno 1730. welcher in Fact. Spec. *sub num. XIX.* angedruckt ist / und Krafft dessen der Hochsel. verstorbene Herr Landgraf zu Hessen-Cassel / wie auch des Königs in Schweden Majestät / das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt bey dem Besitz des **Hanau-Lichtenbergischen Amts Babenhausen** manuteniren zu helffen / heiliglich versprochen / schweiget der Verfasser dieses Casselischen Impressi gantz still; Warum das? Weilen seines Hohen Herrn Principalen Hochfürstliche Durchläucht denselben / als **Statthalter des Fürstenthums Hessen-Cassel** / errichten / und zum Theil adimpliren helffen / folglich keineswegs gesagt werden kan / daß solcher von Ihro nicht genehm gehalten worden / noch agnoscirt werden könne; Wie man solches ratione der vorherigen Vergleiche / welche in diesem letzterm nahmentlich ratificirt sind / anzuführen / sich hat einfallen lassen.

(206.) Die Information hat / nach der offenkundigen Wahrheit / nicht anders gegeben werden können / als wie solche in Archivo vorhanden gewesen / nemlich: Daß das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig seye.

(207.) Dieses Imputatum gehet die damahlen in der Sache gebrauchte Hanauische Räthe an / welche aber Anno 1717. an den Herrn Grafen berichtet hatten / daß Hessen-Darmstädtischer Seiten / NB. **nach dem Hessen-Casselischen** EXEMPEL, mehrere Documenta verlangt würden.
vid. Facti Spec. §. *LVIII. not. (f) pag. 73.*

Sintemahlen hieraus abzusehen / auch sonsten / wie in notorio **stehet / erweißlich**

nahlen **mit Ernst darauf gedrungen worden** (208) / daß die zu der Grafschafft Hanau-Müntzenberg und deren Lehen und Allodial-Stücker gehörige und nützliche Documenten communiciret werden mögten, welches auch ebenfals wiederum von Seiten Hanau gantz gern und mit folgenden Worten:

„ Als man auch Hochgräfl. Hanauischer Seiten alle dem
„ Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel sowohl wegen der Lehen
„ als Allodial-Stücker der Grafschafft Hanau-Müntzen-
„ berg nöthige und nützliche Documenta in Copiis zu com-
„ municiren, **gantz keinen Anstand hat** ꝛc.

versprochen, aber, **wie der Erfolg gezeiget hat** (209) / so wenig als Anno 1714. gehalten worden.

Nun kan zwar ein jeder Unpartheyischer aus dem ersten Anblick dieser beyden Recessen de Annis 1714. & 1718. mit denen daraus gezogenen voranstehenden Extracten, welche alles dasjenige enthalten, was darinnen von dem Amt Babenhausen gemeldet wird, von selbsten wahrnehmen, daß in gedachten Recessen gar kein Vergleich über Schloß, Stadt und **Amt Babenhausen** (210) / sondern über **gantz**

weißlich ist / daß die communicatio Documentorum dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel gar gerne gestattet worden seye. Daß aber wegen des **Amts Babenhausen** keine solche Briefschafften ausgeliefert worden / vermög deren dasselbe zur Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** gehörig seye / ist nicht gedachten Räthen / sondern einzig und allein dem Archivo zu imputiren / so vergleichen weder zuvor / noch jetzo / gehabt hat / welche sonsten / nachdem alles ex adverso genau durchsucht worden / ohnfehlbar zum Vorschein gekommen seyn würden.

(208.) Aus dem Vergleich ist dieses nicht / sondern vielmehr nur **so viel** zu ersehen / daß es bey den Hanauischen Räthen / welche mit der Communication an Hessen-Cassel sehr facil, ratione Hessen-Darmstadt hergegen difficil gewesen / **keinen Anstand** gehabt habe / die ratione der Hanau-Müntzenbergischen Lehen und Allodialien vorhandene Documenta in Copiis zu extradiren.

(209.) Der hohe Herr Gegentheil hat nach Absterben des Herrn Grafen die zu Hanau und Babenhausen gewesene Archiva weggenommen; Nachdem nun bis diese Stund keine solche Documenta produciret worden / wodurch dessen Anspruch an das Amt Babenhausen / auch nur dem Schein nach / fundiret werden kan / so ist es ein sehr ungütiges Imputatum, daß demselben solche hinterhalten worden seyn sollen.

(210.) Dieses hat wohl seine Richtigkeit; Es ist aber dabey zu considériren / daß das Amt Babenhausen **vor** und **nach** diesen Vergleichen / als ein ohnstrittiges Pertinenz-Stück der Grafschafft Hanau-Lichtenberg / mihin auch vor ohnnöthig / gehalten worden / darüber eine besondere Abrede zu nehmen. Wann nun indessen auch diese vor nöthig erachtet werden solte / so ist in dem Pacto de Anno 1730. alles begriffen / was das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt desfals gegen Cassel in Sicherheit hätte stellen können und mögen.

vid. supra *not.* (205.)

andere Dinge (211) getroffen worden, oder werden sollen, mithin alles, was man in Præjudicium des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel daraus erzwingen will (212) / einzig und allein darinn bestehet (213) / daß sich einige gantz unvermerckt mit eingeschobene Passagen in denenselben befinden, welche das Amt Babenhausen als eine Pertinenz von der Graffschafft Hanau-Lichtenberg *supponiren* (214) / und von dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel nicht wiedersprochen und geahndet worden, oder vielmehr, weil man dasselbe von Seiten Hanau in diesem suppositio erroneo & falso durch Recess-wiedrige Vorenthaltung derer hierzu nöthigen Documenten und Information beständig zu erhalten gesuchet, nicht angemercket oder geahndet werden können, einfolglich die so hoch aufgemutzte *Pacta* (215) über das Amt Babenhausen in der That und Wahrheit blosse figmenta und non Entia sind; Dessen jedoch ohnangesehen, wollen auf des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt ohnabläßige Vorstellungen, vorerwehnte beyde Recessus de Anno 1714. & 1718. ein und andern Orts aus Mangel hinlänglicher Nachricht und Information vor etwas präjudi-

(211.) Nemlich über die Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / wovon das Amt Babenhausen kein Pertinenz-Stück gewesen.

(212.) Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt fundiret seinen Anspruch an das Amt Babenhausen keineswegs in den allegirten Vergleichen / ob schon dieselbe dessen qualitatem Hanoico-*Lichtenbergicam* deutlich zu erkennen geben / und / wenigstens in possessorio, anreichend genug sind / dem hohen Herrn Gegentheil sein vermeyntes Recht abzusprechen.

(213.) Man hat sich der allegirten Pactorum bloß *pro colorando possessorio* bedienet; Solte die Sache ad petitorium gelangen / so werden dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel noch viel stärckere Argumenta entgegen gesetzt werden können; Wiewohlen dasjenige / was angeführet worden / bereits so viel Licht gibt / daß dasselbe vernünfftiger Weise sich zu dem Amt Babenhausen wenig / oder vielmehr keine / Hoffnung zu machen Ursach hat.

(214. Daß das Suppositum seinen **guten Grund** gehabt / ist ex adductis offenbahr / dasjenige hergegen / welches zu dem Vertrag de Anno 1714. Gelegenheit gegeben / daß nemlich das Pactum de Anno 1643. zu seiner Perfection gelanget seye / **irrig** und der **Wahrheit ungemäß**; Wie solches an behörigen Orten demonstriret worden.

(215.) Wo und bey welcher Occasion diese Pacta so hoch **aufgemutzet** worden? dessen weiß man sich nicht zu erinnern. Jedoch lässet dieses sich **gar hoch** / und mit gutem Grund **aufmutzen** / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / nachdem dasselbe aus ermelten Verträgen alle Avantage erhalten und weiter nichts / als deren so offt versprochene reciproque Erfüllung übrig gewesen / fractâ, manu violentâ, fide, ohne die geringste erhebliche Ursach / davon auf einmahl abgegangen / und sich gegen die so heilsame Reichs-Constitutiones ein solches Recht arrogiret hat / welches weit ärgerlicher / als das dadurch abgeschaffte **Faust-Recht** / ist / Krafft dessen / nach dem buchstäblichen Innhalt der güldenen Bull *Tit. XVII. de Diffidationibus*, ein Stand dem andern seine gehabte Ansprüche dennoch drey Täge vorher zu verkündigen / verbunden gewesen / wann anderst die Befehdung vor rechtmäßig hat gehalten werden sollen.

judicirliches **angesehen werden** (216) / weshalben Herrn Landgrafens Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchläucht, nachdeme Sie nunmehro die Hanauischer Seits so lange versprochene aber beständig zurückgehaltene Documenten endlich zu **Handen bekommen** (217) / kein Bedencken tragen, dem Publico die wahre Beschaffenheit **Dero Erb-Rechts** (218) auf das Amt Babenhausen und die in Rechten gegründete **Ursachen**, warumb sie die Pacta oder Recessus de Annis 1714. & *1718.* (219) weder in Ansehung Dero Hochseligen Herrn Vatters Hochfürstlichen Durchl. noch in Ansehung Ihro selbsten mit Bestande Rechtens von einiger Verfänglichkeit, vielweniger sich daran gebunden erachten können, in möglichster Kürtze zu erkennen zu geben.

So viel demnach diese beyde Pacta und deren angebliche **Verbindlichkeit überhaupt** (220) / und besonders wegen des **Amts Ba-**

(216.) Die Pacta de Anno 1714. & 1718. sind respectu des Amts **Babenhausen** dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel / wenigstens *in possessorio*, so vielmehr præjudicirlich / als nicht nur der Defectus anterioris informationis ohnerwiesen / sondern auch der / sub autoritate des hohen Herrn Gegentheils / Anno 1730. errichtete Vertrag so deutlich ist / daß man ex adverso denselben nicht einmahl zu allegiren getrauet.

(217.) In diesem Scripto ist kein eintziges angeführt / wodurch die Hessen-Casselische Intention, auch nur zum Schein / erwiesen ist. Man versiret aber **Hessen-Darmstädtischer Seits** dermahlen nur in possessorio & quidem momentaneo. Und wird restituto Archivo, manu violenta ablato, dafern ex adverso das Petitorium instituirt werden solte / die gegentheilige schlechte Schein-Gründe noch mehrers / als bishero geschehen / zu refutiren / im Stand seyn.

(218.) Dieses ist nicht einmahl auf die Grafschafft Hanau-**Münzenberg** / und noch vielweniger das Amt **Babenhausen** gegründet.

(219.) Von dem Pacto de Anno 1730. ist abermahlen altissimum silentium; Dessen Ursach oben in not. (205.) angedeutet worden.

(220.) Hierdurch mag nichts anders verstanden werden, als was ratione der **Erbfolge** in der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel / und hinwieder von demselben / dem hochseligen Herrn Grafen und dessen weiblichen Descendenz des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt versprochen worden. Wie nun ex adductis offenbahr ist / daß eines theils hochbesagter Herr Graf Sich zur Agnition des niemahlen zu Stand gekommenen Pacti successorii de Anno 1643. und denen darauf fundirten Verträgen de Annis 1714. & 1718. per *falsissima præsuppositæ* verleiten lassen / andern theils dessen Durchläuchtige Erben dadurch ein ohnleidentliches Præjudiz zugezogen werden wollen; So hat man Dero Seits / sich daran zu halten / so wenig Ursach / als denenselben durch diese adversantische Declaration, welche auch sobalden post mortem Domini Comitis publicè geschehen / der Weg zu der Ihnen ex Pacto & providentia majorum ohnstrittig gebührenden Erbfolge in der gantzen Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / dirigente ita summo rerum humanarum arbitro, ohne die geringste Mühe gebahnet worden / welchen man / **ausser dem** / durch weitläufftige und kostbahre Processe zu eröffnen / gemüßiget gewesen seyn würde.

benhausen (221) in Ansehung des höchstseligen Herrn Landgraffen *Carls* Hochfürstlichen Durchläucht betrifft, da ist (a) oben bereits desmehreren ausgeführet, und aus eben besagten *Pactis* (222) gezeiget worden, daß man von Seiten Hanau die wahre Beschaffenheit des Amts Babenhausen, und wie solches sowohl von der Hanau-Lichtenbergischen Linie selbsten überhaupt (223) / und dem letztverstorbenen Herrn Graffen Johann Reinhard insbesonderen vor und bey dessen Antritt (224) der Hanauischen Landes-Regierung jederzeit vor ein unzertrennliches Stück und Pertinenz der Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehalten und erkennet worden, dem Fürstlichen Hauß

(221.) Daß das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig seye / ware tempore Pacti de Anno 1714. eine gantz notorische Sache / woran niemand / auch selbsten das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel nicht / einigen Zweiffel gehabt; Wie dann desselben so wohl in ermeltem / als denen nachgefolgten Verträgen / als eines **Hanau-Lichtenbergischen** Amts / expressis verbis, gedacht ist; Es ware demnach gantz ohnnöthig / daß darüber ein besonderer Vergleichs-Punct gemacht würde.

(222.) Die oben-allegirte Pacta waren zu Cassel längst zuvor bekandt; Daß man auch Copias davon gehabt haben müsse / ist unter andern daraus offenbahr / weilen solche nebst denen immediatè nach dem Sterb-Fall des Herrn Grafen durch den Druck publicirten / so genannten / **Unwiederleglichen Gründen** / als Beylagen / sub *Lit. A. B. C. Q. & R.* mit zum Vorschein gekommen / welches per rerum naturam ohnmöglich gewesen wäre / wann man dieselbe nicht vorher in Handen gehabt hätte. Uber dieses alles begreifft deren keines dasjenige / was ex adverso behauptet werden will; wie solches suo loco deutlich demonstriret worden.

(223.) Die Hanau-Lichtenbergische Linie hat / ohnerachtet derselben die Grafschafft Hanau-Müntzenberg Anno 1642. angefallen / das Amt **Babenhausen** usque ad Annum 1680. als ein **Hanau-Lichtenbergisches Amt** tractiret / und in specie unter dem Hanau-Lichtenbergischen **Reichs-***Matricular*-Anschlag gelassen.

vid. Facti Spec. §. *L. pag. 57. seqq.*

deßgleichen die

Erläuterungen der Hessen-Casselischen *Spec. Fact. not. 100.*

In besagtem Jahr 1680. wurde zwar in dicta Linea eine **neue Land-Theilung** gemacht / und Krafft derselben dem **regierenden Herrn** in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** und dessen Männlichen Erben das Amt **Babenhausen** überlassen; Allein / diese neue Theilung gienge die von dem längst abgestorbenen **Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm** descendirende Weibliche Erben im geringsten nicht an / ist auch / da in dem noch übrig gewesenen Hanauischen Manns-Stamm keine 2. Linien weiter fortgeführet werden können / ohne diß expiriret / und die Sach in denjenigen Statum gekommen / worinnen solche ante Annum 1680. gewesen.

(224.) So lange Graf Philipps Reinhard am Leben gewesen / hatte derselbe / nebst der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / vigore Pacti de Annis 1680. & 1691. das Amt **Babenhausen** besessen; Dafern auch derselbe einen Männlichen Erben hinterlassen hätte / würde solches Ihme gelassen / und in so weit ein Pertinentz-Stück der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** geblie-

Hauß Hessen-Cassel auf das sorgfältigste **verschwiegen** (225) / und dargegen durch hin und wieder in diese Pacta eingeschobene Passagen **ganz ohnvermerckt** die Persuasion und Meynung vorsetzlich beyzubringen gesuchet, ob gehöre dieses Amt ausser allem Zweiffel zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg und der Lichtenbergischen Erb-Tochter **undisputirlich** zu (226) / mithin, und wann gleich solches in vorberührten Pactis, **wie doch nicht ist** (227) / ordentlich verglichen- und ausgemacht worden wäre, so würde denenselben doch beständig die Exceptio *falsæ persuasionis* (228) auff das kräfftigste entgegen stehen, und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel solche vor sich zu allegiren haben, cum alias non transegisse censendus sit, si sciviſſet ea, quæ reticuit alter.

L. 9. §. 1. ff. de transact.

geblieben seyn; Dieweilen Er aber ohne Leibs-Erben gestorben / so muste beedes an dessen eintzigen Bruder / den letzt abgelebten Herrn Grafen / fallen / wodurch dann die unter Jhnen beeden gemachte Landtheilung wieder cessirte; Und in dieser Consideration ist das Amt Babenhausen nicht mehr vor ein Pertinentz-Stück der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / sondern vor ein Hanau-Lichtenbergisches Amt / wie billig / von jedermann / und denen Hanau-Müntzenbergischen Räthen selber / biß in den Tod des Seel. Herrn Grafen / gehalten worden.

vid. supra *not.* (139)

(225.) Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel hat von vielen Jahren her fast beständig einen Ministre an dem Hanauischen Hof gehalten / welcher nicht nur die Pacta quæstionis errichten helffen / sondern auch täglich Gelegenheit gehabt / mit denen dasigen vor das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel ins besondere wohlgesinnten / des Archivs kundigen / Räthen und Bedienten vertrauliche Communication zu pflegen / worin Jhnen von Seiten des Herrn Grafen niemahlen die geringste Hinderung gemacht worden. Es hat dahero nicht den mindesten Schein der Wahrheit / daß Sie demselben / oder dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel etwas verschwiegen haben / wodurch dessen Interesse hätte befördert werden können. Man hat auch bißhero nicht wahrgenommen / daß einer oder der andere / ob prætensam intermissionem Communicationis, übel angesehen worden wäre.

(226.) Es ware ja in der Anno 1720. zum öffentlichen Druck gekommenen / und an Seiten Hessen-Cassel selber zu Wien exhibirten Hanau-Müntzenbergischen Landes-Beschreibung deutlich genug exprimiret / daß nach Abgang des Herrn Grafen zu Hanau / ohne Männliche Erben / das Amt **Babenhausen** an dessen Durchl. Frau **Erb-Tochter** fallen würde.

vid. supra *not.* 139.

Wie kan man nun mit der Wahrheit sagen / daß solches **ohnvermerckt** geschehen seye?

(227.) In dem Vergleich de Anno 1730. ware positivè ausgemacht / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt bey dem Besitz des Amts Babenhausen manuteniret werden solle.

vid. in Facti Spec. **die Beylage** *num. XIX.*

(228.) Hievon ist noch nicht das geringste bewiesen / welches auch in Ewigkeit nicht geschehen kan noch wird; Daß aber bey dem hochseeligen Herrn Grafen

Hinc tranſactio falſa perſuaſione vitiatur, utpote cujus cauſa fuit,

L. ult. ff. de Conſt. pecun.

L. 19. C. de Tranſact.

quoniam talis tranſigens falſa perſuaſione inductus, non tam tranſigit quam decipitur,

L. 9. §. 2. ff. de Tranſact.

adeoque recedere quoque à tranſactione non prohibetur, adeò, ut ſi conveniatur ex falſa perſuaſione opponere poſſit exceptionem doli.

Stryk *de Jure perſuaſ. cap. 3. n. 46. confer.*

Mev. *part. IX. deciſ. 140.*

Eandemque in poſſeſſoriis quoque, ſi ex actis notoria ſit, locum habere docet.

Cothmann. *Conſ. vol. 1. Reſp. 20. n. 52.*

Woraus dann

(b) aller geſunden Vernunfft nach von ſelbſten erfolget, daß das Fürſtliche Hauß Heſſen-Caſſel durch ſothanes hier und da unvermerckt eingeſchobene falſche ſuppoſitum in *errore manifeſto* (229) beſtändig und gefliſſentlich unterhalten worden, mithin auch umb deswillen

---

ſen reſpectu der vermeynten Heſſen-Caſſeliſchen **Erb-Folge** in der **Grafſchafft Hanau-Müntzenberg** dergleichen falſche und ungegründete Vorſtellungen geſchehen / iſt ex ipſo Pacto de Anno 1714. wie die unten dabey vorkommende Notata außweiſen / deutlich zu erſehen / und kan bedörffenden Falls noch weiter probiret werden; Es ſind dahero die auf gedachtes Suppoſitum allegirte Jura nicht dem Fürſtlichen Hauß **Heſſen-Caſſel** / ſondern vielmehr dem Durchläuchtigen Hauß **Heſſen-Darmſtadt** fürträglich.

(229.) Error eſt facti, qui non præſumitur, adeoque probari debet.

L. Error ibique Jaſo *C. de Juris & facti ignor.*

Quod ſi igitur nihil pro errore probando præter ſolam allegationem adfertur, placuit iſtum non attendi, quia paria ſunt, non eſſe & non apparere.

L. 77. de Contr. Empt.

Non probatum nihil relevat.

Mev. *part. 8. deciſ. 8. num. 3. & 4.*

Der Heſſen-Caſſeliſche Schrifft-Verfaſſer hat biß noch den angeblichen errorem nicht erwieſen / und allegiret dahero die Jura errantium gantz vergebens; Dieſelbe müſſen vielmehr dem Hochſeeligen Herrn Grafen / und deſſen Fürſtlichen Erben darum zu ſtatten kommen / weilen offenbahr am Tage iſt / daß demſelben die **Richtigkeit** des angeblichen Pacti ſucceſſorii de Anno 1643. welches doch nicht zu Stand gekommen / **vorgeſpiegelt** / und anbey nachgehends in Anno 1717. als das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt dißfalls die Unterſuchung thun wollen / keine weitere Documenta, als die Erb-Verträge *de Annis 1458.* **und** *1610.* **nebſt denen darauf gerichteten Heſſiſchen Vergleichen** *de Annis 1643.* **und** *1714.* zu communiciren / angerathen worden.

vid. Facti Spec. §. *LVIII. not. f. pag. 73.*

Sintemahlen hieraus abzunehmen ſtehet / wie ſorgfältig man nicht nur den Herrn Grafen / ſondern auch deſſen Fürſtliche Deſcendentz in dem einmahl beygebrachten handgreifflichen errore zu unterhalten / ſich angelegen ſeyn laſſen.

len die angebliche Pacta über die Zurücklassung des Amts Babenhausen, wann schon dergleichen würcklich geschehen wäre, von keinem Werth und Gültigkeit seyn können; Errantis enim nullus est Consensus & nihil tam contrarium est Consensui, quam error, utpote qui omnem Consensum excludit.

L. 15. ff. de Jurisdict.
L. 51. ff. de Pact.
L. 57. ff. de oblig. & act.
Hug. Donell. *Libr. XII. cap. 7. pag. 24.*

Unde etiam nemo errans rem suam amittit,

L. 35. ff. de acquir. rer. Dom.

sed potius habetur pro contradicente,

Müller ad Struv. *Exerc. VI. Thes. 35. tit. 3.*

Eique si conveniatur, competit Exceptio doli.

Brunnemann *ad L. 5. ff. de act. emt. vendit.*

Worzu noch komt,

(c) daß man von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel in beyden Pactis jederzeit gar eyffrig auff die Communication derer zu denen Pertinentien der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörigen Documenten gedrungen, umb sich daraus gründlich informiren zu können, was vor Lehen-Stücker und Allodia zu dieser Graffschafft eigentlich gehören, welches auch von Seiten Hanau jederzeit heilig versprochen, aber keinmahl gehalten worden, einfolglich urgiret die Hanau-Lichtenbergische Linie, oder Dero weibliche Descendenz die Verbindlichkeit dieser Pactorum auch umb deswillen **anjetzo gantz vergeblich** (230) / weil dieselbe Ihrer Seits ebenfals dasjenige **nicht** *præstirt* **hat / was sie versprochen** (231) / actori enim agenti rectè

S

obji-

(230.) Was de denegatione communicationis Documentorum angeführet ist / beruhet in facto, welches so viel weniger probirt werden kan / als die noch in Diensten stehende Räthe und Registratores, wann Sie darüber eydlich vernommen werden solten / nicht allein das contrarium, sondern auch dieses bezeugen werden müssen / daß man zu Hanau mit dergleichen Communicationen jederzeit gantz willfährig gewesen seye. Will aber das Assertum bloß dahin verstanden werden / daß dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel keine solche Documenta, wodurch das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** vindiciret werden könte / communiciret worden; So ist solches nicht dem Herrn Grafen und dessen Bedienten / sondern eintzig und allein dem Mangel solcher Documenten zuzuschreiben / welcher durch den hohen Herrn Gegentheil / ob er schon alle Hanauische Scripturen manu militari & violenta weggenommen / und noch in Handen hat / bißher nicht ersetzet werden können. Im übrigen ist schon offt declariret worden / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt sein Recht an das Amt Babenhausen ex sæpe dictis Pactis zu deriviren nicht nöthig habe / als deme die in dem Hauß Hanau Anno 1458. und 1610. gemachte Verträge / nebst einer mehr / als 200. jährigen / Possession überflüßig zu statten kommt.

(231.) Der Hochseelige Herr Graf hat alles / was er versprochen / **redlich gehalten** / so / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel der Erb-Folge in

der

objicitur Exceptio : Non impleviſti ex latere tuo , eaque litis ingreſſum impedit.

Zanger. *de Except. Part. III. Cap. 22. n. 1. & 2.*

& in ipſa quoque Executione opponi poteſt.

Brunnem. *ad L. 13. ff. de act. emt. & vend. n. 21.*

Quoniam fruſtra adimpletionem Contractus ab adverſario exigit , qui jure non per omnia eidem prius ſatisfecerit.

L. 25. in fin. ff. de Ædilit. edict.

Klock *vol. II. conſ. 39. n. 283. 284.*

Et cum hæc exceptio veniat ex natura Contractus , non is , qui ea utitur, ſed adverſarius probare tenetur , ſe id , ad quod obligatus eſt, adimpleviſſe.

Zanger. *de Except. cit. part. III. cap. 22. n. 18.*

Nechſtdeme und

(d) haben höchſtgedachten Herrn Landgraffens Carl Hochfürſtliche Durchläucht den Succeſſions - und Rückfall der Graffſchafft Hanau-Müntzenberg nicht einmahl **erlebet** (232) / ſondern es iſt derſelbe allererſt eine geraume Zeit nach Dero tödtlichem Hintritt durch die jüngſthin erfolgte gäntzliche Erlöſchung des Hanau-Lichtenbergiſchen Mann-Stammes exiſtiret , mithin können die Pacta de Anno 1714. & 1718. **ebenfals aus dieſer Urſache** (233) gegen **Dero Erben**

---

der gantzen Grafſchafft Hanau-Müntzenberg / durch Einquartirung einiger Mannſchafft in Dero Reſidentz und Veſtung Hanau / überflüßig verſichert worden. Man hat ſich aber dieſes Vortheils / Vertrags-wiedriger Weiſe / dahin bedient / daß deſſen Fürſtlichen Deſcendenten / nebſt dem Amt Babenhauſen / ſo gar auch die Mobiliar - Verlaſſenſchafft entzogen werden wollen / und intentionaliter entzogen worden iſt. Es hat dahero das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt viel gröſſere Urſach / dasjenige vor ſich zu allegiren / was ex adverſo, de fide ſervanda & non ſervata, ejusdemque effectu, dahin geſchrieben worden.

(232.) Hier will præſupponiret werden / daß dem hochſeeligen Herrn Landgrafen die Erb-Folge in der Grafſchafft Hanau-Müntzenberg *ex Pacto & Providentia Majorum* zugeſtanden / wann derſelbe den Ausgang des Hanau-Lichtenbergiſchen Manns-Stammen **erlebet** hätte. Allein es iſt ſuo loco gezeiget worden / daß das Pactum de Anno 1643. nicht zu Stand gekommen / auch kein vorhin gehabtes Erb-Recht / oder Pactum & Providentiam Majorum begreiffe / in dem die Statuta & Pacta anteriora Domus Hanoicæ der Frau Landgräfin Amelien ſelber / und alſo noch vielmehr deren Fürſtlichen Erben die Succeſſion in bemeldter Grafſchafft gäntzlich abgeſprochen. Es iſt demnach eigentlich ein *Pactum novum* geweſen / wodurch Anno 1714. dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Caſſel ſothane Erb-Folge zugeſtanden worden. Und hätte man Heſſen-Caſſeliſcher Seits ſich zu gratuliren gehabt / wann man es in omnibus Punctis dabey hätte bewenden laſſen.

(233.) Nemlich ob prætenſum Jus *ex Pacto & providentia Majorum* , welches aller Orthen zum Fundament genommen werden will. Wie wenig aber ſolches dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Caſſel / ſo wohl in Anſehung der Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / als ins beſondere des Hanau-Lichtenbergiſchen

ben (234) mit Bestand nicht produciret, oder zu deren Præjudiz allegiret werden, wann gleich darinnen auff das Amt Babenhausen ausdrücklich und qualificatè wäre renunciiret worden, *ad Exemplam* (235) filiæ renunciantis, quando enim hæc moritur vivente Patre, tunc non nocet suis filiis, ex quo veniunt, ex eorum propria persona & Legis beneficio intrant in locum matris, & licet regulariter nepos subintret in gradum & Personam Patris sui, tamen idem non succedit ex Persona Patris, nisi in iis, quæ sunt ex Persona Patris.

vid. **Bedencken wegen Verzichts Fürstlicher Tochter** *apud Betsium de stat. pact. & consuet. famil. Illustr. & Nob. pag. 523.*

Bevorab

(e) in denen beyden Pactis kein Wort von einem ordentlichen und würcklichen Vergleich oder Renunciation auff das Amt Babenhausen zu finden (236), vielweniger damahls die allergeringste Intention

gischen Amts **Babenhausen** / zu statten komme / ist suo loco ex ipsis Pactis überflüßig demonstriret. Solte jedoch ex adverso das so genannte *Pactum successorium* de Anno 1643. verstanden werden; So ist ebenermassen deutlich erwiesen / daß dasselbe (a) nicht zu Stand gekommen / (b) seine sichtbarliche Defectus habe / und (c) nach denen Gegentheiligen eigenen Principiis, welche man in thesi wohl gelten lassen kan / der Durchlauchtigsten Frau Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt / oder vielmehr Dero Fürstlichen Erben / welche den Ausgang des Hanauischen Manns-Stammen erlebet haben / im geringsten nicht nachtheilig seyn könne.

(234.) In Facti Specie §. *LXXV. not.* (q) *pag. 108. sq.* ist klar demonstriret / daß das Projectum Pacti de Anno 1673. eine DONATIONEM REMUNERATORIAM, adeoque *titulum singularem*, begreiffe / wodurch die Grafschafft **Hanau-Münzenberg** an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel gebracht werden sollen. Es hat demnach dasjenige / was der hochselige Herr Landgraf Carl / und nachgehends des Königs in Schweden Majestät / als **regierende Landgrafen** zu Hessen-Cassel / darüber transigiret haben / in so fern seine vollkommene Verbindlichkeit so viel mehr / als der hohe Herr Gegentheil von allem genaue Information gehabt / und den letzten Vertrag de Anno 1730. als Königlicher Statthalter zu Cassel / selber zu Stand bringen helffen.

(235.) Diese Rechts-Lehre kommet denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzessinnen zu Hessen-Darmstadt offenkundiger massen zu statten / als deren **Erb-Recht** nicht nur ratione des Amts **Babenhausen** / sondern auch in Ansehung der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / in den Pactis Majorum vollkommen fundiret ist.

(236.) Ein besonderer **Vergleich** / oder *Renunciation*, ware darum ohnnöthig / weilen das Amt **Babenhausen** von beeden compaciscirenden Theilen / und zwar mit gutem Recht / vor ein Pertinenz-Stück der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehalten worden. Zudem ist der Anno 1730. gemachte Vertrag, krafft dessen das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt bey dem Besitz dieses Amts durch Hessen-Cassel selber manuteniret werden sollen / dermassen verfasset / daß derselbe eine vollkommene Renunciation begreiffet / dafern solche nöthig gewesen wäre / wie nicht.

und Meynung gewesen, sich darüber zu vergleichen, sondern man hat Hanauischer Seits nur mit etlichen Worten ganz unvermerckt, und an Ort und Enden, da man sichs am wenigsten versehen, dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel das falsche Suppositum beyzubringen gesucht, ob gehöre das Amt Babenhausen zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg, mithin würde demselben offenbahrer Tort und Unrecht geschehen, wann man aus denen in vorgedachte beyde *Pacta* (237) nur incidenter mit eingeschobene (238) paar Worte über und gegen dessen Intention einen ordentlichen Vergleich oder Renunciation erzwingen und aufforingen wolte, tum quia actus agentium non debent operari vel extendi ultra eorum intentionem,

Wesenbec. *Cons. Vol. II. Cons. 52. n. 48.*

tum quia renunciatio fideicommissi fieri debet, deliberate, ita ut renunciantes vel transigentes habuerint plenam scientiam fideicommissi visis, inspectis & cognitis verbis instrumenti ejusdem.

Fusar. *de Substit. quæst. 594. n. 3. sqq.*

Einfolglich

(f) höchstgedachten Herrn Landgraffen Carls Hochfürstliche Durchläucht, wann dieselbe noch am Leben wären, an diese beyde Pacta de Anno 1714. & 1718. bey so bewandten Umbständen **nicht gebunden** (239) / vielweniger Ihro in Krafft derselben das Amt **Babenhausen entzogen** (240) / und von der übrigen Graffschafft Hanau-Müntzenberg abgerissen werden können, als deren Zerschlitzung albereits in dem Anno 1375. errichteten und bis auff den heutigen Tag in ohnverrückter Ubung und Observanz gebliebenen *Statuto Juris Primogenituræ* (241) so nachdrücklich und sorgfältig verbotten, und dadurch in perpetuum vor null und nichtig declarirt worden, in solchem Fall aber bekannten Rechtens ist, quod non solum hæres alienantis, sed

(237.) Von dem dritten und letzteren Pacto schweiget man gantz still; Dahero solches unten *post Lit. K.* nochmahlen angedruckt ist.

(238.) vid. supra *not. 184.*

(239.) Dieweilen ex antecedentibus zu erkennen / daß all dasjenige / wodurch Hessen-Casselischer Seits die **Unverbindlichkeit** der Pactorum de Annis 1714. und 1718. (gegen das Pactum de Anno 1730. weiß man gar nichts einzuwenden) demonstriret werden will / in Jure & facto irrig und ohne Grund seye; So mag auch der darauf formirte Schluß keineswegs subsistiren / sondern es stehet vielmehr in der Willkühr des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt / ob dasselbe ad eorum *implementum* agiren / oder aber den ex Pactis anterioribus habenden gerechten Anspruch an die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** prosequiren wolle?

vid. Facti Spec. §. *LXXVII. not. (a) pag. 120.* & §. *LXXVIII. not. (k) pag. 121.*

(240.) Das Amt **Babenhausen** ist zur Zeit des Anno 1643. projectirten Pacti nicht zur Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** gehörig gewesen / mithin / da solches schon zur Verbindlichkeit gekommen wäre / dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel per Pacta noviora keineswegs **entzogen** / sondern in dem Stand erhalten worden / worinn dasselbe vorher gewesen ist.

ſed & ipſe alienans pœnitere, proprio facto contravenire, & rem alienatam revocare poſſit, quoniam contra factum quoque proprium quisque venire poteſt, quando id ipſo Jure nullum eſt & inane. (242)

Knipſchild. *de fideicomm. cap. XI. n. 410.*

Fuſar. *de ſubſtit. qu. 717. n. 2. 3. 4. ibique alleg. DD.*

Was hiernächſt Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchläucht anbelanget, dieſelbe haben an dieſen beyden Pactis **nie den allergeringſten Theil genommen** (243) / und können alſo auch nunmehro umb doweniger mit Beſtand Rechtens zu deren Beobacht- und Feſthaltung ſchuldig erkannt werden, wann gleich, **wie doch nicht iſt** (244) / darinnen ordentlich und ausdrücklich auch deliberatè verglichen worden wäre, daß das Amt Babenhauſen, nach gäntzlicher Erlöſchung des Hanauiſchen Manns-Stamms, von der Graffſchafft Hanau-Müntzenberg **abgeriſſen** (245) / und denen **weiblichen** *Deſcendenten* **aus der Hanau-Lichtenbergiſchen** *Linie* (246)

T über-

(241.) Die **Unverbindlichkeit** dieſes Statuti iſt oben in *not.* (4) und nebſt dem in *not.* (125.) angewieſen worden / daß daſſelbe gleich anfangs nicht in Ubung gekommen ſeye. So iſt auch unten ex *not.* (*dd*) *ad Lit. A.* zu erſehen / daß ſolches / *ex reſolutione Cæſarea*, allererſt von Anno 1607. und zwar nur *in Linea Müntzenbergica*, gültig ſeyn ſollen; folglich gienge daſſelbe das von der Hanau-Lichtenbergiſchen Linie beſeſſene Amt **Babenhauſen** gar nichts an.

(242) vid. ſupra *not.* (39.) Es fehlet aber nebſt dem / dem hohen Herrn Gegentheil allenthalben an der LEGITIMATION, nicht nur in Anſehung des Amts **Babenhauſen** / ſondern auch reſpectu der Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / wie ſuo loco vielfältig und deutlich angewieſen iſt.

(243.) Es thut zwar gar nichts zur Sach / ob und wie weit des Herrn Landgrafen Wilhelms Hochfürſtliche Durchläucht an den beeden erſteren Vergleichen Theil genommen? Dieſes iſt jedoch eine ohnverneinliche Sache / daß höchſt dieſelbe den Vertrag de Anno 1730. / wodurch ſolche nochmahlen ratificiret worden / errichten und pro parte zur Erfüllung bringen helfen. Dann / es iſt auf Dero Veranſtaltung geſchehen / daß in deſſen Conformität die Heſſen-Caſſeliſche Mannſchafft nacher Hanau abgegeben / und nebſt deme aus der Caſſeliſchen Kriegs-Caſſa dem hochſeligen Herrn Grafen ein Capital von 26000. Gulden vorgeſchoſſen worden / welches / nach deſſen Ableben / von denen in ſæpe dictis Pactis verglichenen Geld-Summen wieder abgezogen werden ſollen.

vid. Facti Spec. *in adjunct. ſub N. XXIII. & XXIV.*

Wie mag nun / ſo bewandten Dingen nach / mit Grund der Wahrheit geſagt werden / daß Ihro Hochfürſtliche Durchläucht an denen beeden Pactis **nie den allergeringſten Theil genommen**?

(244) vid. ſupra *not. 205. & 210.*

(245.) Die ſo genante **Abreiſſung** von der Grafſchafft **Hanau** ware bereits durch die Landtheilung de Anno 1458. geſchehen; Es brauchte demnach ſo viel weniger des prætendirten neuen Vertrags / als ermelte Landtheilung in Pacto de Anno 1610. ab Imperatore confirmato, beſtättiget worden iſt.

(246.) Das Erb-Recht der Hanau-Lichtenbergiſchen Töchter ware in Pactis de

Annis

überlassen und abgegeben werden solte, gestalten ausser den voranstehenden Rechts-Gründen, welche Ihnen allenfals mit zu gut kommen, oben bereits aus denen ehedessen so sorgfältig zurückgehaltenen *Actis* (247) der Länge nach gezeiget und dargethan worden (248)/ daß

(a) in Krafft des Anno 1375. erneuerten, durch alle nachherige Zeiten mit Kayserlichen *Confirmationen* (249) und des Hauses Hanau besonderen Verträgen so offt und vielfältig wiederhohlten-auch in Ansehung derer Töchter Erbfolge weiters erläuterten (250) / mithin bis auff den heutigen Tag in beständiger Observanz erhaltenen *Statuti Juris Primogenturæ* (251) bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg nicht nur die ohnedem aus der Natur und Eigenschafft des Primogenitur-Rechts herfliessende *Successio Linealis* (252), sondern auch bey

---

Annis 1458. und 1610. bereits fundiret / und brauchte demnach keines neuen Vertrags mit Hessen-Cassel.

vid. infra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. & Lit. C. §. 23. & 28. ibique notata.*

(247.) Es ist bisher noch kein Buchstabe zum Vorschein gekommen / woraus der Hessen-Casselische Anspruch an das Amt Babenhausen solidirt werden könte. Wie mag nun auch nur mit einigem Schein der Wahrheit gesagt werden/ daß dergleichen Briefschafften zurück behalten werden?

(248.) Dieses wird sich nirgends finden.

(249.) Die erste Kayserliche Confirmation geschahe Anno 1607. machte auch das allegirte Statutum nur in Linea *Müntzenbergica*, und *pro futuro* geltend.

vid. infra **die Beylage** *Lit. A. not. (dd)*

(250.) Von dem Recht und der Erb-Folge der Hanauischen Töchter wird nirgends / als in den Verträgen de Annis 1458. und 1610. gehandelt / welche aber der Hessen-Casselischen Intention gantz und zumahlen entgegen sind.

vid. infra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. pag. 21. Lit. C. §. 23. & 28.*

(251.) Der Ungrund dieses Angebens ist oben in *not. 4. & 125. alibique passim*, deutlich demonstriret worden.

Conf. & infra **die Beylage** *Lit. A. cum not. ibid.*

(252.) Von dem Primogenitur-Recht und dessen Eigenschafften ist im Römischen Reich noch kein Gesetz gegeben worden / sondern es kommt desfals alles auf die Pacta conventa, vel Statuta Domus, an / wornach die vorkommende Fälle decidiret werden müssen.

vid. Facti Spec. §. *LXXVIII. not. (k)* desgleichen **die Erläuterungen der Hessen-Casselischen** *Spec. Fact. not. 1.*

Da nun dem oder denjenigen / welche das Jus Primogenituræ einführen wollen / ratione *Successionis* gewisse Verordnungen zu machen / allerdings frey stehet; So ist es keine absolute Folge / daß / introducto Jure Primogenituræ, auch die *Successio Linealis* statt haben müsse; Wie dann in dem Hochgräflich-Hanauischen Hauß expresse pacisciret gewesen / daß die Successiones, so gar bey dem Manns-Stammen / nicht secundum ordinem *Linearum*, sondern juxta *Gradus prærogativam*, reguliret werden sollen.

vid. infra **die Beylage** *Lit. C. §. 6. ibique notata.*

In Successione *Fœminea* solte / pro tenore Pacti de Anno 1458. ein gleiches beobachtet werden.

vid. **die Beylage** *Lit. B. §. 20.*

Nicht

bey denen sämtlichen Hanau-Münzenbergischen Landen/ worunter alschon damahlen das Amt Babenhausen unwiedersprechlich mitgehöret hatte (253) / ein unzertrennliches Band und Vereinigung dergestalt fest gestellet worden, daß solche fürohin und zu ewigen Tagen nimmermehr zerschlitzt werden sollen (254): Nachdeme und

(b) Die Hanau-Lichtenbergische Linie, ohnerachtet derselben zu Ihrem desto besserem *Etablissement* Anno 1458. das Amt Babenhausen, *quoad administrationem & perceptionem fructuum* (255), abgegeben worden, diesen nexum indissolubilem ebenfals erkandt (256) / und nach erloschenem Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm, auch ratione der Administration und Benutzung, das Amt Babenhausen hinwiederum in perpetuum mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg vereiniget (257) / folglich dasjenige von selbsten verfüget

Nicht zu gedencken / daß es mit Einführung des Primogenitur-Rechtens selber bey dem Hochgräflichen Hauß Hanau sehr langsam zugegangen / als wovon/ vor der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / keine Spuren anzutreffen sind.

vid. supra *not. 4. & 125.*

Im übrigen verstehet es sich von selbsten / daß / pro modo Successionis *Linealis*, von der **ersten** Linie zur **andern** / und von dieser zu der **dritten** ꝛc. progrediret werde. Daß aber vice versa von der **dritten** zu der **zweyten** der Rücksprung gemacht werden könne und müsse / worauf es doch Casselischer Seits gesetzt werden will / davon findet sich nichts aufgezeichnet / ist auch / wie schon gedacht / deswegen kein Reichs-Gesetz vorhanden. Et posito / es hätte mit ermeltem Rücksprung / oder **Rückfall**/ wie solcher ex adverso genennet wird / seine Richtigkeit; So könte mit gutem Fundament gefragt werden / warum dann solcher nothwendig in der **zweyten** Linie subsistiren solle? und ob nicht vielmehr auf die **Erste** zurückgegangen werden müsse? Nach dem Gegentheiligen / ob gleich irrigen/ Principio kan solches nicht negiret werden; In diesem Fall aber würde das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel selber **Rück-** und **Sach-fällig** werden müssen/ nachdem alle Genealogische Scriptores bezeugen / es auch am hellen lichten Tag ist / daß die Durchläuchtigste Frau Landgräfin Amelia nicht von Ulrici V., welcher das Statutum de Anno 1375. gemacht / **ältestem** Sohn/ Ulrico VI. sondern von dessen **jüngeren** Bruder/ Reinhardo II. eine Descendentin gewesen seye.

(253.) Zu der strictè so genanten Graffschafft **Hanau-Münzenberg** ist das Amt Babenhausen niemahlen gehörig gewesen / wohl aber zur alten Herrschafft **Hanau** / welche Anno 1458. vertheilet worden.

(254.) Was gegen die Verbindlichkeit des Statuti de Anno 1375. mit Bestand eingewendet werden könne / ist oben in *not. 4. 125. 127.* & infra *in not. ad Lit. A.* zu sehen.

(255.) Daß die Hanau-Lichtenbergische Linie das Amt Babenhausen nicht per modum *Apanagii* besessen / ist offenbahr und deutlich erwiesen.

vid. supra *not. 19. & 20.*

(256.) Hiervon ist nicht der geringste Beweiß vorhanden.

(257.) Dieses geschahe nicht *vi Legis*, sondern nach der blossen Convenienz der damahligen Grafen zu Hanau/ welche / als alleinige Herren in beeden Graffschafften / darüber zu disponiren gehabt.

vid. supra *not. (141)*

haben, was anjetzo ohnedem vi Statuti Primogenituræ **hätte geschehen müssen.** (258) Woraus dann

(c) **sich von selbsten ergiebet** (259) / daß Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchläucht in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg nunmehro nicht ex Persona Sereniſſimi Parentis piiſſimæ memoriæ, als welche diesen Succeſſions-Fall nicht einmahl erlebet, sondern *vi Legis & Statuti* Juris Primogenituræ, *Jure ſuo ac proprio* (260) ſuccediren, quoniam filius in Principatibus vel Comitatibus, in quibus introductum eſt Jus Primogenituræ, non ex proviſione Patris, ſed vi legis & ex inſtitutione Primogeniti, ac Principatus vel Comitatus autore, Jus radicatum habet. (261)

Springsfeld *de Apanag. cap. 3. n. 228. pag. 63.*
Berger. *Jur. Apanag. §. 49. pag. 70.*

Worinnen

(d) Ihnen weder von Dero hochſeeligen Herrn Vatters Hochfürstlichen Durchläucht, wann gleich dieſelbe bey des letztregierenden Herrn Grafen Johann Reinhards zu Hanau Zeiten etwas verbindliches hätten eingehen, und wiſſentlich nachgeben wollen, noch von Kayſerlicher Majeſtät ſelbſten nicht einmahl ex plenitudine poteſtatis das allergeringſte Nachtheil oder Præjudiz zugefüget werden können. Quicunque enim Jus, quod habet, ſuccedendi non tam beneficio Patris, quam ipſius Legis aut conſuetudinis proviſione, nanciſci-

---

(258.) Iſt eine petitio principii, welches in Ewigkeit nicht ſolidiret werden kan.

(259.) Weilen die Præmiſſæ falſch ſind / ſo mag die Concluſion nicht vor richtig paſſiren.

(260.) Es iſt weder Lex, noch Statutum, vorhanden / worauf des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel machender Anſpruch ſich fundiren könte; Vielmehr iſt ex Pactis de Annis 1458. und 1610. deutlich zu erſehen / daß / nach Erlöſchung des Hanau-Müntzenbergiſchen Manns Stammen / die von demſelben vorhanden geweſene Töchter von der Grafſchafft **gantz und zumahlen abgemehret** worden / auch kein **weiteres Erb-Recht daran haben** ſollen.

vid infra **die Beylage** *Lit. B. & C. cum not. ibid.*

Da nun hochgedachte Ihro Fürſtliche Durchläucht Dero vermeyntes Erb-Recht anders nicht / als ex perſona der Durchläuchtigſten Frau Landgräfin Amelien / einer geweſenen Hanau-Müntzenbergiſchen Tochter / deduciren können und wollen / dieſe aber ſelber kein Erb-Recht mehr gehabt; So ergiebt es ſich von ſelbſten / wie ſchlechten Grund es habe / wann geſagt werden will / daß höchſt dieſelbe *jure ſuo ac proprio* ſuccediren.

(261.) Dieſe Rechts-Lehre kommt vielmehr denen Durchläuchtigſten Printzen und Printzeßinnen zu Heſſen-Darmſtadt zu ſtatten / welche nicht nur den Ausgang des Hanauiſchen Manns-Stammen **erlebet** haben / ſondern auch dem *ultimo Poſſeſſori* am **nächſten** verwandt ſind.

vid. ſupra *not.* (50.)

ciſcitur, ei hoc Jus à parente pro lubitu adimi non poteſt, quia nemo de Jure tertii ſine illius conſenſu diſponere poteſt. (262)

Berger *cit. loc.*

Springsfeld *cit. cap. 3. n. 184.*

Adeò, ut Primogenito invito *Jus ſuum* (263) auferri nequeat, ne ab Imperatore quidem ex plenitudine poteſtatis.

Klock. *Vol. III. conſ. 182. n. 128.*

Stryk *de Jur. ſucceſſ. in revoc. bon. fam.* §. *32.*

Man mag alſo

(e) die Pacta von Anno 1714. & 1718. woraus ohnedem in allen Linien eine **überſchwengliche** *Læſion*, **Uberſchnell- und Vervortheilung erſcheinet** (264) / drehen und wenden, oder daraus eine Renunciationem Parentis ſive expreſſam, ſive tacitam **zu erzwingen ſuchen / wie man will** (265) / ſo haben dennoch Herrn Landgrafens Wilhelm Hochfürſtliche Durchläucht nicht die allergeringſte rechtsgegründete Urſach finden können, ſich daran auff einigerley Weiſe binden zu laſſen, mehrauerwogen bey dergleichen Landen und Herrſchafften, welche dem *Juri Primogenituræ* (266) unterworffen ſind, eine gantz ausgemachte Sache iſt; Quod etiam hæres non teneatur approbare factum defuncti in iis, de quibus libere diſponere non potuit, vel quo defunctus tenebatur omnino relinquere ipſi hæredi, quando enim hæres talia bona alienata iterum revocat, tunc non hoc facit, ut hæres defuncti, ſed tanquam proximior de genere & familia. (267)

Stryk. *cit. diſſert. de Jure ſucc. in revoc. bon. fam.* §. *41.* conferatur Dn. Aſſeſſor de Ludolff *de Introduct. Jur. Primog. part. ſpec. aphor. VI. n. 36. 37.*

(262.) Auch dieſes iſt dem hohen Herrn Gegentheil / ob defectum Juris, nicht / ſondern vielmehr hochgedachten Printzen und Printzeßinnen / vorträglich; Denen per Pacta intermedia ihr Erb-Recht nicht entzogen werden können.

(263.) Weilen ex adverſo dergleichen Jus nicht probiret worden / ſo ceſſiret die Application.

(264.) Reſpectu des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Darmſtadt hat dieſes ſeine vollkommene Richtigkeit.

vid. infra **die Beylage** *Lit. H. ibique notata.*

(265.) Man hat / wie ex ante adductis erſcheinet / Fürſtlich-Darmſtädtiſcher Seits / zu Behauptung ſeines Rechts an das Amt Babenhauſen / gar nicht nöthig / desfals auf die allegirte Verträge zu provociren; Wie dann ſelbige blos pro colorando poſſeſſorio angeführet worden ſind.

(266.) Das Anno 1607. confirmirte Statutum concernirte nur die Grafſchafft **Hanau-Münzenberg** / wie ſolche von den Grafen dieſes Nahmens damahlen beſeſſen worden; Mithin ware das Amt Babenhauſen darunter ſo viel weniger verſtanden / als daſſelbe erſt *à dato* Confirmationis Cæſareæ gelten ſollen.

vid. infra **die Beylage** *Lit. A. ibique notata.*

(267.) Alles dieſes dienet vielmehr dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Darmſtadt / deſſen

Allwo Er die auffgeworffene Frage: An non alienatione fideicommissi à patre facta filium, qui hæres Patris est, teneri, dicemus? folgendermassen beantwortet: Cum *per L. fin. §. 2. C. commun. de legat. & fideicommiss.* actus alienationis penitus declaretur nullus, non teneri existimo etiamsi hæres sit. (268)

Add. Brunnem. *ad L. 14. de rei vind. n. 7. & 8.*
Rosenthal *de feud. C. IX. memb. 2. Concl. 69. n. 11. sqq.*
Anthon Gabriel *de R. I. Lib. VI. Concl. XI. §. 19.*
Resp. Cam. Spir. *Resp. LXIII. n. 10.*
Knipschild *de fideicomm. fam. Illust. cap. XI. n. 399. & sqq.*

Sondern vielmehr

(f) sich best befugt zu seyn erachtet, das mit der Graffschafft Hanau-Müntzenberg unzertrennlich verknüpffte Amt Babenhausen, welches man Ihnen unter dem aus diesen beyden Pactis hergenommenen gantz ungegründeten Schein wiederrechtlich zu entziehen getrachtet, nach Erlöschung des Hanau-Lichtenbergischen Mann-Stamms (269) / gleich andern Hanau-Müntzenbergischen Landen, *propria autoritate* (270) zu apprehendiren und in Besitz zu nehmen. (271)

Is

---

dessen Erb-Recht / ex Pacto & providentia Majorum, incontestable ist; Und wodurch das angebliche Pactum de Anno 1643. / wann auch schon sonsten kein Defect daran wäre / ex allegato principio auf einmahl durchlöchert wird.

(268.) Dieses kan man Hessen-Darmstädtischer Seits / ratione der angeblicher massen Anno 1643. alienirten Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / mit weit besserem Recht vor sich appliciren.

(269.) So lang hat man ex adverso nicht gewartet / indem die Stadt Babenhausen / durch einige in der Nacht zwischen dem 23. und 24. Mart. mithin etliche Tage vor des Herrn Grafen Ableben / dahin abgeschickte Mannschafft occupiret / und dabey solche Leute gebraucht worden / welche / nach Maaßgab des Anno 1730. gemachten Vergleichs / in dessen alleinigen Pflichten und Diensten gestanden: Wo nun diese so genante **Befugnüß** ihren Grund habe? ist nicht wohl begreifflich.

(270.) Et quidem *manu violenta!* Dann / es wurde die bey des Herrn Grafen Lebzeiten angefangene Vergewaltigung / nach dessen Absterben / Land-kündiger massen durch verschiedene in das Amt geschickte Hessen-Casselische Regimenter / zu Pferd und Fuß / unterstützet / und dadurch auch die in den Dorffschafften gelegene Hessen-Darmstädtische Mannschafft zum Theil delogiret. Von der **Befugnüß** hierzu ist in den Reichs-Gesetzen nichts / wohl aber so viel / zu finden / daß auf dergleichen Land-Friedbrüchische That-Handlungen die pœna *fractæ pacis publicæ* gesetzet seye.

vid. der **Land-Frieden** *de Anno 1548.* §. *1.* Add. Instrum. Pacis Westphal. *art. 17.* §. *7.* ibi:

Et *nulli* omnino Statuum Imperii liceat *Jus Suum* vi vel armis persequi; Sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive postea inciderit, *unusquisque* Jure experiatur; Secus faciens, reus sit *fractæ pacis.*

(271.) Die possessio ware nicht vacua, als die Hessen-Casselische That-Handlun-

Is enim, in cujus favorem prohibita est alienatio, potest auctoritate privata, bona contra Legem primæ dispositionis alienata iterum apprehendere, atque ita *Jus suum persequi.* (272)

Stryk. *cit. diss. de Jur. success. in revoc. bon. fam. §. 28.*
Fular. *de substit. Quæst. 554. n. 7.*

Man vermeynet zwar darinn noch etwas verfängliches gefunden zu haben, daß Ihro Königliche Majestät in Schweden, als regierender Landgraff zu Hessen-Cassel, die, vor Antritt Ihrer Regierung, zu Buchsweiler am 28. Febr. 1730. zwischen denen Heßischen und Hanauischen Deputirten ad protocollum entworffene Verabredung, wegen Einnehmung einiger Heßischen Trouppen in die Stadt Hanau und Verlegung der Hanauischen Garnison und Mannschafft in das Amt Babenhausen, allergnädigst ratificiret, und damit zugleich von neuem die Erbfolge der Hanau-Lichtenbergischen weiblichen Descendenz in besagtem Amt **Babenhausen** agnoscirt hätten (273), einfolglich die von allerhöchstgedacht Ihro Königlichen Majestät unterm $\frac{2}{12}$ Aprill. 1735. erfolgte Renunciation auff die Grafschafft Hanau-Müntzenberg, und deren nach dem Recht der Erst-Geburth geschehenen gäntzlichen Uberlassung an Dero Fürstliches Hauß Hessen und dessen nächst folgenden Stamms Aeltesten allerdings vor **eine** *Cession* **zu achten** (274) / solchenfalls aber bekandten Rechtens seye, daß der Cessionarius allenthalben in das Recht und die Verbindlichkeit des Cedentis tretten müsse: Allein gleichwie in Ansehung des ersteren

lungen in dem Amt Babenhausen ihren Anfang genommen. Dann es ware **eines theils** der hochselige Herr Graf noch am Leben; **Andern theils** hatte derselbe das Amt / reservato saltem ad dies vitæ usufructu, an seine Durchläuchtigste Enckel allschon im Jahr 1729. symbolicè tradiret und übergeben; Als wodurch dieselbe / quoad omnes effectus Juris, zu dessen würcklichen Besitz gelanget waren. Nicht weniger wurde / nach dem Gegentheiligen eigenen Principio, nach des Herrn Grafen Absterben / die Possession auf Sie / als dessen ohnstrittige Heredes ab intestato, *ipso Jure* transferiret.

vid. Facti Spec. §. *LXXV. not.* (o) *pag. 101. sqq.*

Und bey diesen Umständen mag die Gegentheilige Handlung keinesweges vor eine / sonsten in Rechten erlaubte / **Besitznehmung** angegeben / sondern muß vielmehr vor eine offenbahr wiederrechtliche und höchststraffbahre *invasion* **fremder Güther** / geachtet werden.

Conf. Facti Spec. *d. l. pag. 110.*

(272.) Das Instrumentum pacis Westphalicæ spricht gantz anders von dergleichen gewaltsamen Unternehmungen / welche ex adverso geschehen sind.
vid. supra *not.* (270.)

(273.) Dieses hat / wie aus dem unten ad Lit. K. mit angedruckten Pacto und dem darüber ausgestellten Königlichen Ratifications-Document erscheinet / seine ohngezweiffelte Richtigkeit.

(274.) Dieses ist / wie unten ex notis ad Lit. L. zu ersehen / gleichermassen ausser Zweiffel.

anhero **wiederhohlet wird** (275) / was hieroben de falsa persuasione, erroneo supposito und sonsten gegen die Pacta de Anno 1714. & 1718.
Lit. L. umständlich erinnert worden, also zeiget das sub Lit. L. hieranliegende Renunciations-*Instrument* (276) gantz klahr und deutlich, daß Ihro Königliche Majestät in Schweden die Hanauische, bey nahe ein Jahr hernach, allererst existirte **Erbfolge** (277) an Dero Fürstl. Hauß nicht cediren, sondern um derer dabey obwaltenden vielen Schwierigkeiten willen sich derselben gäntzlich abthun und begeben, auch gestatten wollen, daß der nächst folgende Stamms-Aelteste sich derselben bey erfolgendem Fall ohngehindert gebrauchen möge, mithin diese repudiatio, in favorem proximi agnati simpliciter facta, auf keine weise gegen deren buchstäblichen Innhalt und die Natur und Eigenschafft der *Primogenitur* (278) pro Cessione geachtet, oder dahin ausgedeutet werden mag, ne confundamus repudiationem in favorem proximi

(275.) Man wiederhohlet ebenfals / was oben in *not.* (228.) *sqq.* dargegen angeführet worden.

(276.) Dieses Instrument wurde *clandestinè* gemacht / und bis nach dem Sterb-Fall des Herrn Grafen / mit der allergrösseſten Sorgfalt / **geheim** gehalten. Wie nun dabey keine andere Meynung gewesen / als des Herrn Grafen Fürstliche Enckel um dasjenige zu bringen / zu dessen Præstirung man sich doch Hessen-Casselischer Seits per Pacta anteriora verbunden hatte; Also wird ein jeder / so Recht und Gerechtigkeit liebet / von selbsten erkennen / was von dergleichen Fürgang zu halten seye?

(277.) In antecedentibus ist überflüßig dargethan / daß dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel / vermög der alten Hanauischen Hauß-Verträge / nicht einmahl in der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / und also noch vielweniger in dem dazu nicht gehörigen Amt **Babenhausen** / ein Erb-Recht gebühre / folglich auch / als ein offenbahres NON-ENS, von Ihro Königlichen Majestät in Schweden / weder cediret / noch repudiiret werden können.

(278.) Daß dieses Principium **unrichtig** / und zumahlen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel unfürträglich seye / ist an behörigen Orten ad nauseam usque erwiesen.

vid. supra *not.* (4) (125) & (252)

Es ist dahero gar nicht applicable, was hier ex Strykio excerpiret worden. Die Erbfolge quæst. fundirte sich / respectu der Grafschafft **Hanau-Münzenberg** / allein in Pacto de Anno 1643. dessen Richtigkeit wurde von dem hochseligen Herrn Grafen / ad sinistras suggestiones, zwar agnosciret; Daß aber dasselbe einen blossen Titulum *singularem*, nempe *donationis* remuneratoriæ begreiffe / ist in Facti Specie §. *LXXV. not.* (q) *pag.* 109. & §. *LXXVI. not.* (x) *pag.* 115. deutlich gezeiget. Es ist und bleibet demnach ermeltes Instrument nichts anders / als eine formale *Cessio*; Indem vermög desselben Ihro Königliche Majestät Dero per Pacta de Annis 1714. und 1718. erlangtes Recht an vielermelte Grafschafft **eines theils** von sich **abgethan, andern theils** an deroselben Fürstliches Hauß und Dero nechstfolgenden Agnaten **überlassen.** Cessio enim consistit in plenaria Juris nostri *abdicatione* & in alium *translatione* legitima.

Stryk. *in alleg. tr. cap. 1. §. 1.*

Sol-

proximi agnati, cum Cessione: Nam si consideremus Primogenituram Lege vel consuetudine ita disponente esse jus aliquod personalissimum, huic cessio deneganda erit. Ultrageniti enim, qui non absolutè à Successione repelluntur, ex tali Cessione Jus novum non consequuntur, sed post renunciationem Primogeniti, tanquam obstaculo remoto, non aliter, quam post mortem Primogeniti proprio Jure succedunt.

Stryk. *de Jur. & act. non cessibilibus C. 2. §. 8.*

Ab welchem allem dann nunmehro verhoffentlich zur Gnüge erhellen wird, daß Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchläucht bey jüngsthin existirter Erbfolge in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg weder Dero höchstseeligen Herrn Vatters Hochfürstliche Durchläucht, noch Ihro Königliche Majestät in Schweden, sondern ex Pacto & providentia Majorum vi Legis & Statuti Primogenituræ adeoque Jure proprio succediren, mithin weder an die Pacta de Annis 1714. & 1718. schlechterdings (279) gebunden seye, noch das Königlich Schwedische Renunciations-Instrument gegen dessen offenbahren Sinn und Verstand pro Cessione gehalten werden könne. (280) Conclusio.

Solchemnach bleibet es ein ohnwidersprechliche Wahrheit / daß des Herrn Landgrafen Wilhelms Hochfürstliche Durchläucht alles dasjenige / wozu Ihro Königliche Majestät in Schweden / als hoher *Cedens*, Sich und Dero Fürstliches Hauß / vigore des Anno 1730. ausgestellten / und unten ad Lit. K. angedruckten *Reverses* / verbunden / zu præstiren / einfolglich das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt in specie bey dem Besitz des Amts **Babenhausen** zu manuteniren / verbunden gewesen / und so viel mehr / noch seyen / als auch so gar die *Abdicationes* & *Renunciationes* in Præjudicium tertii nicht verstanden werden können / noch sollen.

vid. Facti Species §. *LXIV. not. (a) pag. 83.*

(279.) Nachdem der Verfasser sonder Zweiffel wohl siehet / daß nach **gäntzlicher** Verwerffung der Verträge de Annis 1714. und 1718. die Hessen-Casselische Erbfolge in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** weiter keinen Grund haben / oder doch vielen Schwürigkeiten unterworffen seyn werde; So suchet derselbe die zu behaupten übernommene **Unverbindlichkeit** gedachter Verträge / per verba: **Weder schlechter dings** / gewisser massen zu limitiren / und damit so viel zu erkennen zu geben / daß dieselbe in *proficuis*, so weit nemlich ermelte Erbfolge darinnen festgestellet ist / verbindlich bleiben / in *adversis* aber deren adimplirung von dem guten Willen seines hohen Herrn Principalen dependiren solle. Allein es wird und kan dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt nicht verdacht oder verwehret werden / daß dasselbe bey so offenbahrer infraction der Verträge sein Recht bestmöglichst suche / so Ihme dadurch **ohnvermerckt** / und wiederrechtlicher Weise entzogen werden wollen.

vid. Facti Spec. §. *LXXVII. not. (a) pag. 120.*

(280.) Daß alle vorherstehende Conclusiones samt und sonders **auf irrige** Principia gesetzet / mithin gantz und gar **unrichtig** und **falsch** seyen / ist in antecedentibus **genugsam** dargethan / wohin man sich brevitatis amore bezie-

het; Dieses ist hingegen ex adductis **ohnverneinlich / klar** und eine **unwiedersprechliche Wahrheit** / daß

(a) Dem Fürstl. Hauß **Hessen-Cassel** die **Erbfolge** in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** keineswegs / und

(b) noch weniger in dem Amt **Babenhausen** / gebühre / sondern vielmehr

(c) so in einem / als dem andern / denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu **Hessen-Darmstadt** von Rechtswegen zustehe. Gleichwie nun anbey gleichfalls offenbahr ist / daß der hochselige Herr Graf zu Agnoscirung der Hessen-Casselischen Erbfolge in besagter Grafschafft und Errichtung des Anno 1714. darüber gemachten Vertrags / per falsissima narrata, verleitet / auch sowohl / als das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt / in solchem Irrthum beständig unterhalten worden; Also wird ein jeder Vernünfftiger leicht ermessen können / daß hochbesagtem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel weit besser gerathen gewesen wäre / wann dasselbe es bey ermeltem und denen hernach gefolgten Vergleichen **schlechterdings** hätte bewenden / mithin Sich mit der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / **als einer** / *occasione belli tricennalis*, **gantz ohnvermerckt erhaltenen Beute** / begnügen lassen / auch an des hochseligen Herrn Grafen Fürstliche Enckel dasjenige **gutwillig** abgeführet hätte / was Ihnen in dictis Pactis so heiliglich versprochen worden. Es mögen demnach diejenige / welche zu deren Infringirung Rath und Anlaß gegeben / Sich hinführo bey dergleichen Unternehmungen besser vorsehen / und absonderlich dieses wohl bedencken / was von den alten Weltweisen / Phædro, Gabria und andern / gedichtet worden / daß nemlich der Hund / als er nach einem fremden Stück Fleisch geschnappet / das schon geraubte darüber verlohren habe.

Carnem propinquus flumini canis ferens,
Aliam videre sese in undis credidit;
Quare, ora pandens, nisus illam prendere,
Amisit ipsam, quam tenebat dentibus.

Beylagen

Beylagen

sub Lit.

A. B. C. D. E. F. G. H. I.
K. ET L.

KEL
VIDÉKI

Lit. A.

Graf Ulrichs zu Hanau Statutum Juris *primogenituræ* (a) de Anno 1375.

WIr Ferdinand der andere ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglichen / daß Uns die Wohlgebohrne Catharina Belgica, Gräfin zu Hanau ꝛc. weyland Graf Philipps Ludwichen zu Hanau hinterlassene Wittib / als verordnete Vormunderin Ihrer **unmündigen Kinder** (b) / in glaubwürdigem Schein vorbringen lassen / einen Confirmation- und Bestättigungs-Brief/ so von weyland Kayser Rudolph dem andern / Unserm geliebten Herrn Vettern/ Jahrs 1607. erstberührtem Ihrem verstorbenen Ehewirth Graffen zu Hanau **ur-alte Erb-Statuten** (c) gegeben worden / welcher Brief von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

WIr Rudolph der andere ꝛc. Bekennen / daß Uns der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer **Philipp Ludwig / Graf zu Hanau** (d) / Unser Rath / ein ur-altes wegen der *Primogenitur*- **und Erstgeburths-Gerechtigkeit** (e) in der Grafschafft Hanau **ohne kundlichen Anfang** (f) hergebrachtes und darauf vor etlich hundert Jahren aufgerichtes / seithero

(a) Diese rubric ist Casselischer Seits also gemacht worden / ohnerachtet das Statutum, wie unten in Confirmatione zu sehen / vom Kayser Rudolfo Lobseel. Andenckens / vor ein blosses *Majorat* gehalten und also genennet worden.

(b) Solchemnach gehet die Confirmation die Hanau-Lichtenbergische Linie nichts an / welcher auch dadurch nicht præjudiciret werden können.

(c) Hierdurch wird nichts anders / als das Statutum de Anno 1375. verstanden / als welches der nechst-folgenden Kayserl. Confirmation inserirt ist.

(d) Dieser ware von der **Hanau-Müntzenbergischen** *Linie* / durch welchen der **Hanau-Lichtenbergischen** nichts præjudiciret werden können / als in deren Handen das Amt Babenhausen cum omni jure territoriali in die 150. Jahre zuvor schon gewesen ist.

(e) Dieses waren sonder Zweiffel die narrata supplicationis, maassen unten in ipsa Confirmatione das Wort: **Stamm-Recht** und *Majorat* gebraucht wird.

(f) Waren ebenfalls narrata supplicationis, maassen oben in *not. 4.* erwiesen ist / daß vor und nach dem Statuto kein Primogenitur-Recht observiret worden; So ist auch die Successio linealis ante Auream Bullam überhaubt unbekannt gewesen.

hero in ſtetiger unverrückter obſervanz, auch durch unterſchiedliche veranlaſte Ausſprüche und ſonſt in mehr Weege bewährtes und bekräfftigtes Statutum in glaubwürdiger Form vorbringen laſſen / welches von Wort zu Wort lautet / wie hernach geſchrieben:

WIr Ullrich / Herr zu Hanau / undt Frau Elſe / etwannen Gräffin / Eberhards ſeel. Tochter / Gräffin zu Werthheimb / dem GOtt gnade / Unſere Eheliche Haußfrau / bekennen Uns offentlich mit dieſem offenen Brief / vor Uns und alle Unſere Erben undt Nachkommen / daß Wir mit wohlbedachtem Berathen / Muthe / mit geſundem Leibe / mit guten Sinnen und mit Rath **Unſerer Freunde** (g) undt lieben Getreuen / einmuthelich ſeyn überkommen undt gemacht und geſetzt han / und machen und ſetzen das mit Krafft und Macht dieſes Briefs / daß ümmer ewigliche **numme dann ein Herr** (h) ſeyn ſoll zu Hanaw und in der Herrſchafft zu Hanaw / und mit Nahmen ſo ſoll Ullrich Unſer Sohn / das jetzunden iſt der **Aelteſte** undt ſeine **Lehn-Erben der Aelteſte** (i) ein Herr ſeyn zu Hanaw und in der Herrſchafft zu Hanaw nach Unſerm **Todte** / und were es Sach / daß Er von Todtes-wegen abgienge / ehe dann Jhm die Herrſchafft würde / oder ehe dann Er Leibes-Erben hätte oder gewinne / ſo ſoll darnach der **Aelteſte** Unſer Sohn / **wer der dann iſt** / (k) **ein** Herr ſeyn zu Hanaw und keiner mehr / als das Noth geſchicht **von eine zu dem andern** (l) / alſo daß allewegen **nume dann ein Herr** (m) ſeyn ſoll **zu** Hanaw undt in der Herrſchafft zu Hanaw / wann das **von Unſern Eltern** (n) auch alſo auf Uns iſt kommen; Hierumben ſo bie-

then

(g) Die jüngere Söhne Ulrici, Reinhardus und Johannes, waren damit nicht zufrieden / mithin das Statutum unbündig / vid. ſupra *not.* 4.

(h) Hierdurch ſolte demnach die **Untheilbarkeit** der Grafſchafft eingeführet werden / worüber vorhin kein Statutum Domus, noch Reichs-Geſetz vorhanden geweſen; Wie dann das letztere annoch ceſſiret.

(i) Die Männliche Deſcendenten des Primogeniti, welcher ohne dis der **Aelteſte** geweſen / ſolten demnach den Vorzug in der Landes-Regierung haben / jedoch unter denſelben die Succeſſion nicht *ſecundum ordinem Linearum*, ſondern nach dem **Alter** dergeſtalt reguliret werden / daß derjenige / ſo der **Aelteſte** ſeyn würde / **der alleinige Herr** ſeyn ſolte.

(k) i. e. citra reſpectum Lineæ: Dann / obgleich ſtatuiret werden könte / daß bey des Ulrici Deſcendenten die Succeſſio Linealis obſerviret werden ſollen / wie nicht; So hätte doch dieſer modus ſuccedendi *ad Lineas tranſverſales* nicht extendiret werden mögen.

vid. Goldaſtus *de Majoratu Lib. 2. cap. 4. §. 4.*
conf. ſupra *not. 8.*

(l) Nemlich von einem *Seniore* familiæ **zu dem andern**; Maaſſen die der Zeit ohnedis ohnbekannt geweſene Succeſſio *linealis* bereits excludirt geweſen.

(m) Es ware demnach der eintzige Zweck des Statuentis, die Grafſchafft bey ſeiner poſteritat **ohnzertrennt** zu erhalten / welches per *Senioratum* geſchehen ſollen.

(n) Der Statuens ware ſeines Vaters eintziger Sohn / und muſte demnach nothwendig der **alleinige Herr** werden. Nec obſtat numerus *pluralis*: **Eltern** / als worunter zugleich deſſelben Mutter verſtanden worden ſeyn mag; wie dann deſſen Gemahlin / Frau Elſe / Gräfin zu Werthheim / dieſes Statutum mit errichtet. Wolte man auch die **Vor-Eltern** hierunter begreiffen; So iſt oben in *not. 4.* demonſtriret / daß dieſelbe keinesweeges vi juris *Primogenituræ*, ſondern durch beſondere / nach denen Zeit-Umſtänden gerichtete **Verfaſſungen** die Grafſchafft in ihrer integritat zu erhalten / ſich angelegen ſeyn laſſen.

then und gebiethen Wir allen Unsern Mannen / Burg-Mannen / Ambt-Leuthen / Burgern / Geburn / Thürhüthern / Pförtner und wie anders sye genant / über die Wir han zu gebiethen undt zu biethen / die jetzund seyn / oder die hernach kommen / daß Ihr Ullrich Unserm Sohn huldet / schwehret und gelobet / ob es Noth geschiehet / nach Unserm Todte und keine Unsern Söhne mehr / es je wäre dann / daß he todtes-wegen abgienge / ehe dann Ihme die Herrschafft würde / oder ehe dann he Liebes-Lehns-Erben hätte oder gewinne / so solt Ihr darnach hulden / schwehren und geloben / eine Unsern Söhne **der dann der Aelteſt wäre** (o) / undt aber niemandt mehr als dicke als des Noth ist / ohne alle Gefährde / und das soll immer ewiglich **von eine zu dem andern** (p) also bleiben und stet und vest gehalten werden;

Wärt es aber / daß Ullrich Unser Sohn Lybes-Lehns-Erben möchte oder der andern Unser Söhne eine / auf den die Herrschafft also quehme / **als vorgeschrieben stehet** (q); So solte man aber dem **ältesten Sohn** (r) hulden / schwehren und geloben undt keine mehr als dicke als des Noth wäre / und also ewiglichen undt zu bleiben auf einem Herrn zu Hanau undt **auf keinem mehr** (s) / in aller der Maßen als vorgeschrieben stehet / als dicke als des Noth ist / auch welche Unser Sohn Unser Herrschafft wird besitzen / nach Unserm Todte / der soll seine andern Brüder / wie viel he der hätte oder gewinne / Ihr jeglicher sicher machen undt wohl bewießen / **Zwey Hundert Gulden Gelds** Franckfurther Wehrung **sein Lebtage** für Erbtheil zu nehmen / undt damit soll Er von der Herrschafft und von dem Erbe der Herrschafft seyn gescheiden / und welcher von todtes-wegen abgehet / das GOtt lange friste / des Zwey Hundert Gulden Gelds sollen wiederumb **dem gefallen** (t) / **der** die Herrschafft dann besitzet / als dick als des Noth geschiehet;

Auch welcher ein **geistlicher Fürst** würde oder Dusend Gulden Gelds **Pfaffentliche Gilde** (u) gewinne / dessen 200. fl. Geldts sollen aber uff den und auf seine Herrschafft gefallen und ihm ledig worden seyn / der dann ein Herr ist zu Hanau / undt dies soll immer ewiglichen von eine zum andern also gehalten werden / als dick als es Noth geschiehet;

(o) Abermahl citra respectum Lineæ, *Seniori*, mithin nicht præcisè dem Sohn des secundo geniti, dafern etwa der dritte Sohn noch am Leben seyn würde / id quod regulis juris primogenituræ conforme non erat. vid. supra *not. 8.*

(p) vid. supra *not.* (*l*)

(q) Nemlich vigore *Senioratus.*

(r) Hierinn solte demnach der regierende Herr ein Vorrecht haben / daß nemlich dessen ältester Sohn succediren solte; im übrigen bliebe es bey dem Seniorat. vid. supra *not. lit.* (*k*)

(s) Hieraus ist abermahl zu erkennen / daß der Statuens die **Untheilbarkeit** der Graffschafft principaliter pro scopo gehabt und einführen wollen; so der damahligen Reichs-Observantz sowohl / als den gemeinen Rechten / entgegen gewesen.

(t) Das Apanagium von 200. fl. ware gering genug / und solte überdis nicht einmahl ad hæredes suos transferiret werden / welches sehr hart gewesen / und eine prohibitionem matrimonii mit sich führte / so denen Gött- und Menschlichen Rechten zuwieder ist.

(u) Man siehet hieraus / daß der Statuens die Absicht gehabt habe / seine jüngere Söhne in den geistlichen Stand treten zu lassen: Worinn aber auch so præceptivè nicht verfahren werden können.

Auch soll der oder die / deme oder denen die 200. fl. Geldts gemachet werden / schwehren / geloben (w) und wohl bebrieffen diese vorgenante Articull und Stücke stet und vest zu halten / und nit darwieder zu thun / an keine Weiße / als dick als des Noth geschiehet / ohne alle Gefährde und Argeliste;

Wäre es auch Sache / daß Wir Ullrich Herr zu Hanaw vorgenant / oder wer die Herrschafft zu Hanau nach Unserm Todte inne hätte / Töchter hätten oder gewinnen / eine oder mehr / wolte he die in dy Während berathen / die soll he ausrichten mit gereidem Golde oder mit Pfand-Guth / als die Herrschafft dann vermag / für Erbtheil zu nehmen / und das auch immer ewiglich also gehalten werden ohne alles Gefährde.

Dessen zu Urkünd undt zu einer ewigen stetigen Festigkeit so haben Wir **Ullrich Herr zu Hanaw und Frau die vorgenante Else** (x) alle diese vorgeschriebene Stücke und Articull mit guten Treuen an Eydes statt gelobet für Uns und all Unsere Erben und Nachkommen stet und vest zu halten / immer ewiglichen / undt han dies Unser beyder Insiegel zu Gezeichniß für Uns und all Unsere Erben und Nachkommen an diesen Brief zu hengen und han darzu gebethen die Ehrsamen Veste Lüde Herrn Johann von Gollersheim Commenthur zu Rudingheim / Herrn Gottfried von Stockheim den Ältesten / Herrn Friederichen von Rudingheim Ritter / Unsere liebe Getreue / daß Sie Ihr Insigell durch Unsere Bitte willen zu mehrerem Gezeichniß bey Uns Inges an diesen Brieff han gehangen / und Wir Johann von Gollersheim / Gottfried von Stockheim und Friederich von Rudingheim die vorgenant bekennen / daß Wir Uns Inges durch Bitte wille Unsers gnädigen Herrens und Unser gnädigen Frauen der vorgenant bey Ihre Inges / an diesen Brieff han gehangen. *Datum anno Domini 1375. ipso die Andreæ Apostoli.* Undt Uns darauf gehorsamst angeruffen und gebethen / weil deswegen sich ohnlängst zwischen Ihme undt seines damahls noch minderjährigen Bruders des Wohlgebohrnen Albrechten Graffen zu Hanau Vormündern / **Streit und Irrungen ereignet** (y) / auch dergleichen **ins künfftige**

(w) Die jüngere Söhne Ulrici haben sich hiezu nicht verstanden / sondern vielmehr ihren ältern Bruder zu Abtretung der Herrschafft / nachdem Er solche in die 20. Jahre besessen / obligirt.
vid. supra *not. 4.*

(x) Es hat also Ulrich und seine Gemahlin dieses Statutum unter sich gemacht / folglich den Consens der jüngern beeden Söhne / de quorum tamen præjudicio agebatur, entweder gar nicht erfordert / oder doch nicht erhalten / maassen dessen sonsten ohnfehlbar gedacht worden seyn würde. Worab dann die Unvollkommenheit und Unverbindlichkeit dieses angeblichen Statuti juris primogenituræ deutlich erhellet.
vid. supra *not. 4.*

(y) Graf *Albrecht* hatte damahlen das Amt **Schwarzenfelß** im Besitz / und prætendirte nach Abgang seines ältern Bruders / Graffen Philipps Ludwigen / die Regierung vor dessen Sohn / Philips Moritzen / indem Er alsdann *Senior* in familia gewesen seyn würde. Graf Philipps Ludwig hergegen fundirte seines Sohns eventuales Successions-Recht in sæpè dicto Pacto, krafft dessen dem in der Regierung gestandenen Vater sein **ältester** Sohn nachfolgen solte.
vid. supra *not. lit. r.*
Um nun diesen Streit abzuthun / wurde die Kayserliche Confirmation gesucht / und / wie dieses Document ausweiset / erhalten. Es ist aber Graf Albrecht am Kayserlichen Reichs-Hoff Rath beschwerend dargegen eingekommen / und sind darauf verschiedene Schrifften werhandelt worden.

tige (z) von unfriedliebenden Leuten/ erwecket werden möchte; Wir geruheten zu Verhüetung deſſen und Erhaltung dieſer Graffſchafft uhralten löblichen Herbringens nit allein angeregtes Statutum als Regierender Römiſcher Kayſer zu confirmiren undt zu beſtättigen / ſondern auch die demſelben von Unterhaltung und alimentation der Nachgebohrnen einverleibten Clauſul, als dem Majorat (aa) ohne das gemäß / auch weil bey jetzigen Läufften undt Zeiten den Nachkommen eine gewiſſe nahmhaffte Summe zu alimentation der Nachgebohrnen zu benennen ſchwer fallen möchte / gnädigſt dahin zu erläutern und zu erklähren / daß / wann durch die Eltern deswegen klahr diſponiret oder Verordnung beſchehe / uff ſolchen Fall durch der Graffſchafft nechſt Verwanten und zugethane Räthe / ſolche alimenta derer dem Primogenito nechſtfolgenden Gebrüdern **nach Vermögen undt Gelegenheit der Graffſchafft Hanau** (bb) vermittelt / gleichwohl daß darum alle Ubermaß verhuetet und die Graffſchafft nicht zu hoch geſpannet oder beſchweret / auch ſolches nit zu weit extendiret werde. Deſſen haben Wir angeſehen ſolch ſein des Graff Philipps Ludwigen gehorſamſte ziemliche Bitt / auch den Nutz und Frommen / ſo hievon der gantzen Graffſchafft undt dero angehörigen Mann / Burgmannen und Unterthanen erfolgt / und darum mit guthem Rath und rechten Wiſſen obbeſchriebenes uhraltes Stamm-Recht und *Majorat* (cc), zu allen deſſen Puncten / Clauſuln, Articul, Inhaltungen / Meynung undt Begreiffungen (auſſer der Clauſul von alimentation der Nachgebohrnen / die Wir ex plenitudine poteſtatis & certa ſcientia gnädigſt dahin / wie obſteht / erläutern und erklähren) als regierender Römiſcher Kayſer gnädiglich ratificiret / confirmiret / beſtättiget undt gebethener maſſen erläutert und erklährt;

(z) Die Kayſerl. Confirmation wurde demnach / wie billig, nur auf künfftige Fälle / mithin keinesweges dahin geſuchet / daß dadurch die 150. Jahre zuvor / nemlich A. 1458. beſchehene Land-Theilung wieder aufgehoben werden möchte; welches Grafen Philipps Ludwigen Meynung ſo wenig geweſen / daß er in der A. 1610. darauf gemachten Erb-Verbrüderung ermelte Land-Theilung vielmehr expreſsè ratihabiret / und pro baſi & regula genommen hat.

vid. infra die Beylage *lit. C.*

(aa) Der ſupplicirende Graf hat alſo das Statutum qu. ſelber ein *Majorat* genennet / welches von dem jure *primogenitura* toto cœlo differiret / und zumahlen die *ſucceſſionem linealem*, wovon dermahlen die Haubt-Frage iſt / nicht begreiffet.

(bb) Es ware in dem Statuto ein Haubt-Verſehen / daß denen filiis ultragenitis zu ihrem apanagio eine ſo gar geringe Summ ausgeworffen worden / da doch ſolches ſecundum patrimonii vires hätte determiniret werden ſollen; ita enim Carolus IV. in Aurea Bulla *tit. 25. §. fin.* Princeps Primogenitus apud alios fratres & ſorores ſe clementem & pium exhibebit, continuò, juxta ſibi datam à Deo gratiam & juxta ſuum beneplacitum, & ipſius patrimonii facultates. Es hatten demnach die Söhne Ulrici V. ſo viel mehr Urſach / das Statutum anzufechten. Um nun dieſe billige querelam pro futuro aus dem Weeg zu räumen / wurde in hac Confirmatione Cæſarea die determinirung des apanagii in arbitrium boni viri, in ſpecie der nächſten Anverwandten und Räthe / ausgeſetzet / welche die Einkünfften und Umſtände der Graffſchafft deßfalls in conſideration nehmen ſollen; id quod & regulis Juſtitiæ conforme erat.

Myler *de Stat. Imp. cap. 22. §. 1.*

(cc) Von Kayſer Rudolf wird das Statutum h. l. ebenfalls ein Majorat genennet.

ratificiren / confirmiren / bestättigen / erläutern undt erklähren dieses alles von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft dies Brieffs / was Wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren / zu bestättigen / zu erläutern undt zu erklähren haben; Undt meynen / setzen und wollen / daß **nun hinführo** (dd) solch obbeschriebenes Statut in allen Worten / Puncten / Clausuln undt Articuln, Inhaltung / Meynung undt Begreiffungen / wie obsteht / kräfftig undt mächtig seyn / stet / vest und unverbrüchlich gehalten / und vollenzogen / sich auch dessen alle erst- und nachgebohrne Graffen von Hanau freyen gebrauchen / genieſen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / doch Uns und dem Heiligen Raich und sonst **männigtich** (ee) an seinen Rechten unschädlich und unvergreiflich;

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / geist- und weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschalcken / Lands-Hauptleuten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vice-Domben / Vogten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unserer Königreich / erblichen Fürstenthumb und Lande Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber der Graffschafft Hanau **Angewandten** (ff) / so **jetzo oder künfftig** (gg) aus dem Gräfflichen Stamm Hanau herkommen / so wohl als andere Lehn-Leuthe / Burgmannen / Räthen und Beambten / Städten / Angehörigen / Unterthanen / was Würden / Standes oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglichen mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie offtgedachte **Graffen von Hanau** (hh) an diesem obbeschriebenen Statut und Unserer Ihnen hierüber ertheilten Confirmation, Bestättigung / Erläuterung undt Erklährung nit hindern noch irren / sondern Sie derselben ruhiglich freyen gebrauchen / genieſen undt gäntzlich dabey bleiben lassen / hiewieder nicht thun / noch das jemand anders zu thun gestatten / in keine Weiß noch Weege / als lieb einem jeden sey / Unsere schwere Ungnade und Straff / undt darzu ein Pœn, nehmlich 60. Marck lötiges Golds zu vermeyden / die ein jeder / so offt er frevent-lich hierwieder thäte / Uns halb zu Unser und des Reichs Cammer / und den andern

---

(dd) **Nun** / i. e. pro præsenti & *nunc*.
Wachter. *Gloss. Germ.* voc. **Nu: hinführo** / i. e. in *futurum*.
Wehner. *Obs. pract. h. voce.*
Da nun die Gültigkeit des Statuti allererst à die Confirmationis, qui erat 19. Decembris 1607. seinen Anfang nehmen sollen / wie mag solches auf die längst verflossene Zeiten retrotrahiret werden / bevorab da des Statuentis leibliche drey Söhne selber davon abgegangen sind.

(ee) Es wird also hier das Jus tertii nahmentlich excipiret; mithin ist der Hanau **Lichtenbergischen** Linie durch diese Kayserl. Confirmation im geringsten nicht præjudiciret worden / welches ohnfehlbar geschehen seyn würde / wann dadurch das Amt **Babenhausen** zu einem parte integrante der alten **Herrschafft Hanau** denuò gemacht worden wäre.

(ff) Hierunter wurde eintzig und allein Graf Albrecht zu Hanau-Müntzenberg und dessen Männliche Descendenten verstanden. Inmaassen die Grafen zu Hanau-Lichtenberg dem supplicirenden Grafen oder dessen Männlichen Erben die Regierung niemahln strittig gemacht oder machen wollen.

(gg) Ist abermal ein Zeichen / daß so wenig das Statutum, als die Kayserl. Confirmation retrò einige Würckung haben sollen.

(hh) i. e. Grafen Philipps Ludwigen und seine Männliche Posterität / welche auch / so lange dieselbe am Leben gewesen / die Regierung in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg geführet hat.

andern halben Theil vielgedachten Graffen / deren Erben unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll ; Mit Uhrkund dies Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegell / geben ist uff Unserm Königl. Schloß zu Prag / 19. Decembr. 1607. des Römischen im 33. Hungarischen im 36. und des Böhmischen im 33. Jahre.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. von Stralendorff.

P. Hertell.

Und Uns darauf obgedachte verwittibte **Gräffin von Hanau** (ii) demüthiglich angeruffen und gebethen / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser derselben solchen Brieff gnädiglich confirmiren und bestättigen wollen / inmaßen jüngst-hievor weyland Unser geliebter Herr Vetter und Vatter Kayser Matthias Christ-milder Gedächtnüß **gleicher gestalt gethan hätte.** (kk)

Das haben Wir angesehen solcher Ihr der Gräffin gebührende ziembliche Bitte / wie im vorigen ꝛc. Geben Wien den 29. Tag Septembr. 1620. des Römischen im 2.

Ferdinandt.

Vt. Ulm.

(ii) Die Prinzeßin Catharina Belgica, verwittibte Gräffin zu Hanau / ware Vormunderin über ihren minderjährigen Sohn / und muste daher in Sorge stehen / daß vielged. Graff Albrecht / welcher damahlen noch am Leben gewesen / als *Senior Domus* die Regierung prætendiren dörffte / wie dann auch / so viel man weiß / würcklich geschehen ist. Und eben darum hat dieselbe diese zweyte Kayserliche Confirmation gesuchet ; Was gehet aber solches die Hanau-**Lichtenbergische** Linie an ?

(kk) Es ist demnach in dieser neuen Confirmation ein mehrers nicht / als in der erstern begriffen ; Hieraus aber erscheinet ohnwiedersprechlich / daß

1.) Das Statutum vor kein *Primogenitur*-**Recht** / sondern vor ein bloßes *Majorat* gehalten worden.
2.) Nur die **Hanau-Münzenbergische** Linie concernire.
3.) Dessen Gültigkeit allererst von Anno 1607. den Anfang nehmen sollen / folglich
4.) Auf das Amt **Babenhaußen** duplici respectu nicht extendiret werden könne ; Uber dieses alles
5.) De *Successione Fœminarum* nicht das allergeringste disponire / am allerwenigsten aber
6.) Einen solchen so seltsam / als ohnerhörten **Rückfall** an die Töchter der abgegangenen ersteren Manns-Linie in sich fasse / welches gleichwohl Casselischer Seits zum Fundament des gantzen Anspruchs genommen werden will.

Lit. B.

Erb-Abtheilung (a) de Anno 1458.

WIr Ott (b) von GOttes Gnaden / Pfaltz-Grave by Ryne und Hertzoge in Beyern / unde Wir Katharina von Nassauwe / Gräffynne zu Hanauwe / **Wittwe** (c) / bekennen und thun kunt allen den / die diesen geyenwärtigen Brieffe ansehen / leßen odet hören leßen. Wiewoln der Wohlgebohrne Reinhart / Grave zu Hanauwe **der elter** (d) / Unser lieber Schweher und Hußwirth seliger / dem GOtt gnade / eyn Verschreibunge und Satzunge gemacht und gethan hat / zwischen den Wohlgebohrnen sinen Söhnen Reynharten seligen / **dem jungen** (e) / dem GOtt auch gnedig sin wolle / und *Philippsen* (f), Graven zu Hanauwe / Gebrüdern / Unsern lieben Sonen und Schwager / wie sie Sich nach sinem Tod mit der Graveschafft Hanauwe halten / und was yre jglichem daran **zu sinem Teyle** (g) werden und gefallen solte / in Meynunge damidde **zufürekommen haben** (h) / das die Graveschafft Hanauwe nit **zuryßen** (i) und verteylet / und nit **one eliche Söne** (k) vergenglichen würde und ußstürbe / und als es nu der Almechtige GOtt also gefüget hatt / das Grave Reinhart der alte / Unser lieber Schweher und Hußwirth am ersten / und kürtzlich nach yme Unser lieber Sone Grave Reinhart der Junge selige in eynem Jahre beyde von Todes wegen abegangen sind / und Unser Sone Grave Reinhart selige nit mee dann eynen Sone und eyne Tochter nach sinem Todte hatt gelaßen / so sine Wir von den nechstgebornen Fründen von Süppeschafft der Graveschafft Hanauwe gewant / auch von der Mannschafft und Burgmannen / Rittern und Knechten / und von Burgern uß den Stetten / die von Erbeschafft

---

(a) Dieses Rubrum, welches Casselischer Seits selber gebraucht wird / und sonder Zweiffel auf dem Originali stehet / giebt die Art des Geschäffts / so eine **Landtheilung** gewesen / deutlich genug zu erkennen.

(b) Pfaltzgraff Otto ware des verstorbenen Reinhardi III. Schwieger- und Philippi Junioris Groß-Vatter.

(c) Nemlich Reinhardi II. und jetzt gedachten Philippi Junioris Groß-Mutter / auch Philippi Senioris Mutter.

(d) Dieses ware Reinhardus II. Ulrici V. welcher das Statutum de Anno 1375. gemacht / **zweyter Sohn** / von deme jetzt ermeldtes Statutum nicht agnosciret worden. vid. supra *not. 4.*

(e) Ware Reinhardus III. Reinhardi II. **ältester Sohn.**

(f) Ware der 2te Sohn Reinhardi II.

(g) Reinhardus II. hatte demnach zwischen seinen beeden Söhnen gewisser maßen eine **Landtheilung** verordnet.

(h) Reinhardus II. hat also hierdurch zu erkennen gegeben / daß das Statutum de Anno 1375, worin **die Ohntheilbarkeit** der Grafschafft das Haupt-Objectum gewesen / nicht zu seiner Verbindlichkeit gekommen seye; Inmaßen es sonsten dieser dahin gleichfalls abgezweckten **neuen Fürsehung** nicht bedörfft hätte.

(i) Die Landtheilung ist demnach dergestalt verordnet worden / daß Reinhardus III. nichts desto weniger in der gantzen Grafschafft der **allein regierende** Herr seye / folglich der **zweyte** Sohn / Philippus Senior, seine Landes-Portion per modum *Paragii* haben sollen; Es ist aber dieser damit nicht zufrieden gewesen / wie Er dann nach Absterben seines ältern Bruders die **Fuldischē Lehen** vor sich empfangen; welches Ihm in prætenso statu apanagiali nicht zugestanden.

(k) Reinhardus wolte demnach dasjenige verbessern / was in dem von Ihm selbst verworffenen Statuto versehen ware / vid. supra *not.* (*t*)

bey der Anlag *Lit. A.*

schafft wegen zu der Graveschafft Hanauwe gehören / **ersucht / ermanet und gebeten worden** / anezusehen daß Unser lieber Sone Philipps / Grave zu Hanauwe der Junge **noch eyn Kint** (l) / und Unser Schwager und Sone / Grave Philipps der elter zu **sinen redelichen Tagen kommen** / und ubir Vierzig Jare alt sü / demselben Unserm lieben Schwager und Sone **eyn eliche Hußfrauwen zu geben** / mit der er Söne und Lehens-Erben möge gewynnen / daß die Graveschafft Hanauwe one eliche Söne und Lybes-Lehens-Erbin nit ußstürbe / und virgenglich werde / als kürtzlichen an faste me Graveschafften und Herrschafften gescheen were / die elicher Sone und Lehens-Erben halben gantze vergangen und ußgestorben weren / dann soliche Besorgneße und Gebrechе zu fürkommen und zu versehen / **stunde Uns zu / und gebüret Uns / als den Eltern** , die den vorgenanten Unsern Sönen und Schwager die allernechsten gebohrne Fründen von Süppeschafft süen von der Mutter und auch vom Vatter ; Also han Wir angesehen soliche billige Ersuchen / **Ermanunge unde Bette** (m) / und auch selber bedacht / daß die Göttlichen löbliche Rechte / und die Sache auch in yre selber also ist / wo es nit fürekommen und virsorgt würde / daß die Graveschafft Hanauwe elicher Söne halber kürtzlichen virgeen und ußsterben möchte : Wir han auch bedacht und besonnen / nachdem Unser lieber Schweher und Hußwirt / Reinhart / Grave zu Hanauwe seliger der elter / **Ime Macht behalten hatt** (n) / sin Ordnunge und Satzunge obegemelt **zu verändern / zu meren / und zu myndern / nach sinem Willen** / hette Er Unsers lieben Sones / Grave Reinhart des Jüngern Tode erlebet / Er hette dieselb sin Ordnunge und Satzunge virändert / und soliche vorgemelte Virgenglichkeit der Graveschafft Hanauwe understanden selber zu versehen / und die nit **off einer jungen Person** / als Unser lieber Sone Philipps Grave zu Hanauwe der Junge noch ist / **laßen steen.** (o) Und nachdem Uns nu auch getreuwelichen leyt were / daß soliche löbeliche Graveschafft eelicher Söne und Lehens-Erben halber vergenglichen werden und ußsterben solte / als das wole billichen ist / und daz des der Gebrechе an Uns solte sin / so das doch mit GOte und mit Rechte wole zu versehen und zu fürekommen ist / und darumb

(l) Es stunde demnach um den Hanauischen Manns-Stamm sehr schlecht / weilen Philippus Senior nach der Vätterlichen Disposition sich nicht betragen / auch als ein apanagirter Herr / nicht in den Ehestand begeben wollen.

(m) So von Seiten der gantzen Landschafft geschehen / welche Pfaltzgraff Otten und Catharinen Gräfin von Nassau ihres Elterlichen Amts erinnert / und insonderheit auch darum angesuchet hatte / daß Philippo Seniori eine Eheliche Haußfrau gegeben werden möchte / wie ex antecedentibus zu ersehen ist ; Es ware demnach demselben die Vermählung / per Dispositionem Paternam wo nicht directè , jedannoch ad exemplum Statuti de Anno 1375. indirectè verbotten gewesen /
vid. *not.* (t) **bey der Beylage** *Lit. A.*
alles zu dem Ende / damit die Grafschafft unvertheilet bleiben möchte.

(n) Daferne das Statutum de Anno 1375. zu seiner Verbindlichkeit gelanget wäre / hätte Reinhardus II. sich die **Macht** nicht vorbehalten können / seine Ordnung **zu mehren und zu mindern** / mithin davon gäntzlich wieder abzugehen.

(o) Man siehet hieraus / daß / nach dem Inhalt dieser Vätterlichen Disposition , Grafen Reinhardo III. dessen Sohn Philippus Junior nicht nur in der Regierung succediren / sondern auch durch denselben der Hanauische Manns-Stamm allein fortgepflantzet werden / folglich der zweyte Sohn / Philippus Senior, in cœlibatu verbleiben sollen. Wäre vorhin wegen des Ersteren ein verbindliches Hauß-Gesetz vorhanden gewesen ; So würde der Testator sothane Verordnung zu machen / nicht nöthig gehabt haben.

so han Wir auch bedacht und besonnen / solt Unser Schwager und Sone Grave Philipps der Elter eyne eliche Hußfrauwen han / **so sye es auch billichen** (p) / das er **sinen Teyle und Abescheide** habe / an der Graveschafft Hanauwe / damidde er sich als eyn Herre (q) **begeen und betragen möge; Und obe er mit siner elichen Hußfrauwen eliche Söne und Lybes-Erben gewonne / daz dieselben sine Söne und Erben auch wißen / was Ine daran werden / folgen und blyben solle** / unde Wir han nach Rate Unser nechsten gebornen Fründe und Irer Rete / auch mit Rate und Willen der vorgenanten Unser Sone und Schwagers von Hanauwe nechsten gebornen Fründen / yne von Süppeschafft / als von der Graveschafft Hanauwe wegen gewant / und der Mann und Burgmanne / Rittern und Knechten und Burgern uß den Stetten / die von Erbeschafft wegen zu der Graveschafft Hanauwe gehören / als vorgerürt ist / **die Satzunge und Verschrübunge** / die Unser obgenanter Schweher und Hußwirt seliger gemacht und gethan hatt / **und alle ander Verschrübunge darüber und davon besagende gentzlich und follkommelich abgethan** (r) / und Wir thun die also abe geyenwortiglichen in und mit Krafft dieß Briefs / also / das die fürbaßer zu ewigen Tagen abe und crafftlos sin und plyben sollen.

Und Wir han **eyn ander nuwe Ordnunge** / **Teylunge und Satzunge** zwischen den obgenanten Unsern lieben Sonen und Schwager gesetzt und gemacht / die fürbaß mee für sich und yre Erben **ewiglichen zu halten** (s) / inmaßen hernach geschrieben steet:

Zum

(p) Zu derselben Zeit ware / extra Electoratus, das so genannte Primogenitur-Recht und der damit verknüpffte Status apanagialis eine noch gantz ungewöhnliche Sache / dahergegen die Landestheilungen in viridi observantia; Um deßwillen wurde auch vor **billig** gehalten / daß / da man Philippo Seniori, sich zu vermählen / angemuthet / Ihm auch ein Antheil an der Grafschafft gegeben wurde / damit Er vor Sich und die Seinige nicht nur den Stands-mäßigen Unterhalt davon haben / sondern auch sich / als ein **Herr zu Hanau** begehen möge.

(q) Das ist / als ein **Regierender Herr.**
vid. Facti Spec. §. *V. in not.* (*d*) & supra *not. 41.*

Der Status apanagialis, wozu Ihn sein Vatter / Graff Reinhard / gegen seinen Willen ohne diß nicht nöthigen können / wolten als eine gantz neue Sach / demselben / als einem Freygebohrnen Graffen keines wegs / und eben so wenig / als seinem Vatter / Reinhardo II. anstehen / welcher gleicher maßen sich dazu nicht bequemen wollen.
vid. supra *not. 4.*

(r) Von dem Statuto de Anno 1375, welches obangeregter maßen nicht einmahl zu Stande gekommen / ware also keine Frage / sondern nur von derjenigen neuen Satzung und Verschreibung / welche Reinhardus II. zu Faveur seines ältesten Sohns und Enckels gemacht hatte. Dieselbe wurde hierdurch vollkommentlich und solenniter abgethan; Es kunte auch solches so viel leichter geschehen / als zum Præjudiz des schon am Leben gewesenen zweyten Sohns / Philippi Senioris, das Primogenitur-Recht in der Grafschafft nicht eingeführet werden können.

(s) Dieses ist demnach das eigentliche STATUTUM & PACTUM FAMILIÆ *Hanovicæ*, welches auch vermittelst der Anno 1610. errichteten Erb-Verbrüderung von beeden Regierenden Linien nochmahls bestättiget worden. vid. infra **die Beylage** *Lit. C.*

Zum Ersten / daß Unser Schwager und Sone Philipps Grave zu Hanauwe der Elter **eyn eliche Hueßfrauwe nemen mage** (t) / und soll yme und sinen **Erben Manns-Geschlechte** (u) / Graven zu Hanauwe / das Schloße / Burge und Stadt **Babenhußen** / gantze mit allen und iglichen seinen Dörffern und Gerüchten / Lüten / Gütern / Zinßen / Gülten / Renthen / Herrlichkeiten / Wiltpennen / Marcken / Marck-Rechten / Welden / Waßern / Weyden / Fische-Waßern / Fischerüen / Seehen / Düchen / Gebotten / Virbotten und Gewaltsamy / und suste **und allen Nutzungen und Zugehörunge / ersucht und unersucht / benanter oder unbenanter / aller Dinge nichts ußgenommen** (x) / **folgen und werden;** Item die Burge / Dorff und Gerichte zu **Schaifheim** auch gantze mit allen sinen Rechten und Zugehörunge / als vorgerürt ist. k.

Item die Burge gantze und die Statt halbe zu **Omstatt** mit aller Herrlichkeiten / Nutzen / Renthen / Fellen / Gebotten / Verbotten / und mit allen sinen Zugehörungen / als **die Graveschafft Hanauwe das bißhere beseßen / ingehabt und herebracht hatt / auch nichts ußgescheiden:** Und sollen auch Unser Schwager und Sone vorgenant der Elter und syne Lybes-Manns-Lehens-Erben soliche vorgenante Schloße / Stette / Dorffe / **zu Lehen haben und tragen** (y) **von den Herren / von den sie zu Lehen gehen und rüren / iglich Lehen zu siner Rechten;** Yme und sinen Erben Manns-Geschlechte sal auch folgen und werden das Erbe sechste Teyle an dem Schloße / Burge und Statt zum **Hayne in der Dreyeiche** gelegen / mit dem Wiltpant / Land-Gerüchte und Statt-Gerüchte / und allen andern sinen Herrlichkeiten / Leuten / Guten / Welden / Marcken / Marck-Rechten / Gebotten / Virbotten / Waßern / Weyden / Fischherüen / Seehen / Düchen und süste / mit allen und iglichen sinen Zugehörungen / ersucht und unersucht / **nichts**

 ußge-

(t) Weilen h. l. Philippo Seniori eine Eheliche Haußfrau zu nehmen erlaubet wird; so erscheinet hieraus / daß Ihme solches per Dispositionem Paternam verbotten gewesen / wie dann in antecedentibus gemeldet wird: Es habe die Landschafft **angesuchet** / Demselben **eine ehliche Hußfrau zu geben / mit der er Söne und Lehens-Erben möge gewinnen** ꝛc. Dieses wäre demnach eine neue / gantz besondere Verfassung / wodurch Graff Reinhard. II. welcher seinem zweyten Sohn zwar etwas von der Graffschafft zuwenden wollen / selbige dannoch zusammen zu halten gesuchet hat; Als woraus der Abgang des Primogenitur-Rechtens handgreifflich zu erkennen ist; Wäre solches dämahlen schon introduciret gewesen; So hätte gedachter Reinhardus diese Præcaution nicht nöthig gehabt.

(u) Unten in §. 2. worin Philippi Junioris Landes-Portion specificirt ist / wird eben diese Formul gebraucht / und zwar dieses um keiner andern Ursach willen / als weilen / wie ex §. 7. zu ersehen / zwischen beeden Hanauischen Manns-Linien / welche durch diesen Vertrag étabiliret wurden / die *Successio reciproca*, mit **Ausschliessung der Weiblichen** *Descendenten* / stipuliret worden.

(x) Der modus habendi ware demnach so beschaffen / daß Philippus Senior seine Landes-Portion cum omni supremo jure Territorii, und eben auf die Weise / wie Philippus Junior die Seinige / besitzen und genieſsen solte; Von einem nexu apanagiali ist nichts gedacht / dahergegen ex seqq. zu ersehen / daß beede Philippi, *quoad Regimen*, in allen Stücken auf einen gantz gleichen Fuß gesetzet worden.

(y) Wo das Primogenitur-Recht eingeführet ist / stehet dieses dem Regierenden Herrn allein zu.

Facti Spec. §. *VIII. not* (*m*)

Da nun hier die Lehen-Empfängnüß Philippo Senioti überlassen wird; So ist er ohnstrittig vor einen Regierenden Herrn gehalten worden.

vßgenommen / wie die Graveschafft Hanauwe dasselbe sechste Teyle beseßen / innegehabt und herbracht hatt.

Item und der Graveschafft Hanauwe Teyle an der **Pantschafft** daselbst und zu Ofenbach mit yrer Zugehörunge / von der Graveschafft von Seyne verphendet / nach Lud der Pfannt-Brieffe darüber besagende: Auch so sal yme und sinen Manns-Lehen-Erben folgen und werden / die Pantschafft an Burge / Statt Clingenberg mit sinen Dörffern / Gerüchten / Lüten / Guten / Zinßen / Gülten / Zollen / und allen sinen Zugehörungen / nach Lude der Phant-Brieffe darüber besagende; Derselbe Unser Schwager und Sone / und sine Lehens-Erben Manns-Geschlechte sollen auch alle Burg-Lehen und Gülte / die sich in derselben Schloßen gebüren / vß der Hant zu geben / vßrichten und bezahlen / und die auch **zu Lühen** han / mit allen Geistlichen Lehen dazu und darinne gehörende / die der Graffschafft Hanauwe von Erbeschafft oder von Phantschafft wegen gebüren zu lühen; Wer auch suste von Mannschafft oder Burg-Lehen wegen zu denselben Schloßen gehöret / und in denen Gebieten / Zugehörungen derselben Schloße sine Mann-Lehen oder Burg-Lehen lügende hette / dieselben Manne und Burgmanne sollten yne auch zustene / und sie solten dieselben **Mann-Lehen und Burg-Lehen auch zu Lühen han** (z) / Er und sine vorgemelte Lehens-Erben sollen auch han eyn Offenunge an dem Schloß Brüberg mit Unserm Sone Grave Philipps dem Jungen: Und hiemidde so sal der vorgenante Unser Schwager und Sone Grave Philipps der Elter vor sich und alle **sine Erben** (aa) einen **gantzen Abescheidt** von der Graveschafft Hanauwe / und auch daran ein Genügen han / und **nit wütter noch ferrer zu derselben Graveschafft zu sprechen noch Recht han** (bb) / es mechte sich dann **mit Todesfalle** / inmaßen **hernach geschrieben steet** (cc) / one alle Geverde.

2. Item so sal Unserm lieben Sone Philipps / Graven zu Hanauwe / dem Jungen **und sinen Lehens-Erben Manns-Geschlechte** (dd) **folgen, und werden** (ee) alle andere der Graffschafft Hanauwe Schloße / Burge und Stette / mit allen Dörffern / Gerüchten / Landen und Lüten / Zinßen / Gülten / Renten / Marcken / Welden / Marck-Rechten / Fyscherüen / Waßern / Weyden / Düchen / Seehen / Eckern / Wießen / allen Herlichkeyten und Gewaltsame / Geborten / Virbotten / und suste mit allen und iglichen andern Zugehörungen / wie das Namen hatt oder geha-

---

(z) Ist abermahl ein Zeichen / daß Er ein **Regierender Herr** seyn sollen.

(aa) Utriusque Sexus; Maßen auch die Weibliche Descendenten biß auf erfolgende Todes-Fälle / weßhalben in §. 20. eine besondere Fürsehung geschehen / ihren völligen **Abescheid** von der Graffschafft erhalten.
vid. Facti Spec. §. *VII. not.* (g) add. supra *not. 41.*

(bb) Philippus Senior konte ob defectum Juris Primogenituræ, nach Abgang seines ältern Bruders / als Senior Domus, die Regierung allein / oder doch eine gleiche Landtheilung mit Recht prætendiren. Derselbe hat aber sich mit einem Dritten Theil begnügen lassen. Dieweilen nun h. l. gesetzt wird / daß derselbe und seine Erben zu der Graffschafft **ein mehrers nicht zu sprechen noch zu suchen haben** sollen; So ist darab nicht undeutlich abzunehmen / daß Er vorhin auf einem **mehrern** bestanden habe.

(cc) Unten in §. 7. & 20.

(dd) Ecce! Daß Philippi Junioris Weibliche Descendenten vor der andern kein præcipuum gehabt / oder haben sollen.
conf. & supra *not. 44.*

(ee) Diese Formula wurde bey Philippo Seniore ebenfalls gebraucht / worab dann eine vollkommene Abtheilung / sine reservatione nexus apanagialis, abzunehmen ist.
vid. Facti Spec. §. *VIII. not.* (i)

gehaben mag / ersucht und vnersucht / allerdinge gantze nichts vßgenommen / mit Namen: **Hanauwe / Wonnecken / Steyna an der Seraßen / Schwartzenfelß / Brandensteyn** / und die Loßunge an **Burg Grüna** / item **Bergen** und das Gerüchte / genant der **Bornheimer Berg** mit andern Dörffern daran und dazu gehörende. Item die Burge und das Dorff und Gerüchte **Nidden Dorfelden** / und das Gerüchte zu **Alden Hassela** mit andern Dörffern daran und darzu gehörende / die vorgenante Sloße / Burge und Stette / Dörffer und Gerüchte gantze ime alleyne mit allen iren Zugehörungen **folgen und werden sollen** / doch vnschedelichen Uns Katharina an Unserm Wieddem und Morgengabe / nach Lude Unser Brieffe / darüber besagende: Jhme und sinen vorgemelten Lehens-Erben sal auch **folgen und werden** der Grafschafft Hanauwe Erbe-Teyle zu **Münzenberg** (ff) / **Aßenhem / Rienecke** und **Ortenberg** an Burgen und an Stetten / auch zu Rodehem / zu Prünhem / zu Bartensteyne / und an dem Gerichte in dem Biberauer Grunde mit yren Gerüchten / Dörffern / und Zugehörungen. Jme sal auch **folgen und werden** dieß nachgeschrieben Phantschafft mit Namen: Die Phantschafft an Burge und Statt zu **Gelnhußen** / die Phantschafft an **Orba** und an **Wirtem** mit sinen Dörffern / Gerüchten und Zugehörungen; Auch an den Schloßen **Stoltzenberg / Soden** und **Brachte** mit yren Dörffern / Gerüchten und Zugehörungen; Item die Phantschafft an dem Schloße **Kavenburg** mit sinen Dörffern und Gerüchten / und an dem Gerüchte zu **Sewolt** mit siner Zugehörunge. Item drütte halb Hundert Gulden Geldes off den Thume-Herrn zu Mentze / und drütte halb hundert Gulden Geldts off der Statt zu Weesel.

Item die Phantschafft an den Schloßen Bingenheim und Rüchelsheim / und an der Fuldischen Marcke; Und auch die Pantschafft **off etlichen Gütern zu Bergen** (gg) / alles nach Lude der Brieffe über igliche Pantschafft besagende / und suste alle andere Güther was der ist / die zu der Graveschafft Hanauwe gehören / es sü eigen / Erbe / Lehen oder Pantschafft / wie die Nahuen hant / und hie inne nicht benant weren / wo die gelegen sint / nichts vßgescheyden / das sal alles dem vorgenanten / Unserm lieben Sone Philippßen / Graven zu Hanauwe / dem Jungen und sinen vorgemelten Lehens-Erben folgen und blyben / sich der auch nach yrem Willen zu gebruchen und zu nyßen / inmaßen hernach geschrieben folget; Er soll auch eine Offenunge han mit Unserm vorgenanten Schwager und Sone Grave Philipps dem Eltern / sinem Vettern an dem Sloße Brüberg: Auch so sal derselbe Unser Sone Grave Philipps der Junge / und sine vorgenante Lehens-Erben alle Lehene / sie sin Geistlich oder Weltlich / Mann-Lehen und Burg-Lehen / die sich nu oder fürbaßer zu ewigen Tagen von der Graveschafft Hanauwe wegen zu lühen gebüren / lühen und zu Lühen han / vßgescheiden soliche geistlich und werntlich Lehen / die Unserm Schwager und Sone Philipps / Graven zu Hanauwe dem eltern und sinen vorgemelten Lehens-Erben zugescheyden sint / zu lühen / als dieser Brieff davon inheldet. Sie sollen auch alle andere Lehen-Gütter / wo die Graveschafft Hanauwe die hatt / vßgeschey-

(ff) Dieses **Antheil an Müntzenberg** hatte Frau Adelheid von Müntzenberg ererbet / und an das Hochgräffliche Hauß Hanau gebracht; Man findet indessen nicht / daß die Grafen von Hanau sich jemahlen davon geschrieben / auffer / was nach dieser Landtheilung geschehen ist. Es ist demnach Außlachens-würdig / was ex adverso von dem unfürdencklichen Primogenitur-Recht in der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** so vielfältig / jedoch gantz ohne Grund / recapituliret wird.

(gg) Dieses waren bloße Privat-Güther zu **Bergen** / maßen das **Amt Bergen** vorhin schon angeführet worden. Es ist aber hieraus abzunehmen / daß Philippo Juniori, contra Juris Primogenituræ principia, seine Landes-Portion eben so genau zugemessen worden / als Philippo Seniori.

vid. Facti Spec. §. *VIII.* not. (*k*)

scheyden die Lehen-Güther / die Unserm vorgenanten Schwager und Sone Grave Philipps dem eltern / und sinen vorgemelten Lehens-Erben zu empfangen zugescheyden sind / alß dieser Brief davon auch einheldet / zu Lehen haben / tragen und emphaen von den Herren / von den sie zu Lehen geen und rüren / auch iglich Lehen zu siner Rechten / one alle Geverde. Und wiewoln die Gülte und Rente des Hanauweschen Teyls zu Sehem und in den Dörffern desselben Land-Gerüchts büßhere geyn Babenhusen in die Kelnereyen gefallen / und fellig gewest ist / da sie dan auch fürbas hene gefallen sal / ydoch so sal Unser Sone Grave Philipps der jünger vorgenant und sine vorgemelten Lehens-Erbin yre **Herburge und Leger** (hh) auch in denselben Dörffern han und behalten / wan yne das nott und eben ist / one alle Geverde.

Auch soliche **Sechs Tusend Gulden** (ii) von Godefrieden Herrn zu Eppenstein zu Widdersalle nach sinem Todte off dem Sloße / Burge und Statt Kamburg mit sinen Zugehörungen virschrieben / nach Lude der Briefe darüber besagende / sollen auch Unserm Sone Grave Philipps vorgenant dem jungen und sinen vorgemelten Erbin folgen und plüben.

3. Auch so sollen alle Briefe und Registere / die besagen übir die Sloße / Burge und Stette mit yren Zugehörungen / die dem vorgenanten Unserm Schwager und Sone Philipps / Graven zu Hanauwe dem eltern zugescheyden sint / als dieser Brief davon inheldet / demselben Unserm Schwager und Sone und sinen vorgemelten Lehens-Erbin zu yren Handen und in yre Gewalt geantwortt und **übirgeben werden** ; (kk) Und alle andere Brieffe und Register / was der ist / die besagen über Schloße / Burge / Stette / Dörffer / Gerücht / und andere Güter / eß süen eygen / Erbe / Lehen-Güter oder Phantschafft / die Unserm Sone Philipps / Graven zu Hanauwe dem jungen / zugescheyden sindt / als dieser Brieff davon auch inheldet / sollen demselben Unserm lieben Sone und sinen vorgemelten Lehens-Erbin zu ihren Handen und in yren Gewalt auch geantwortt und **übirgeben werden** (ll) / und die legen zu Hanauwe in eyne Gewelbe / darin sie wole versorgt sint / und die Slößele zweyen / die darzu gut sin / dieselben sollen darzu globen und schweren / die Brieffe zu vorwaren / bis Unser Sone Grave Philipps der junge vorgenant achtzehen Jare alt würdet / und keynem davon geben oder daruß laßen kommen / es du dann Nott zu Tagen / oder obe mann etwas abelöfete / so sal mann doch die Brieffe forderlich in widder in das Gewelbe legen / oder daz Gelt / daz abgelößt were / so lange bis daz mit Rate widder angeleget mag werden. Eß sollen auch die Briefe alle / wovon die sagen / an drü Register virzeychnet werden / der sollen Wir Hertzoge Ott / oder Unser Sone / der Unser Fürstenthum und Herrschafft besitzen würdet / eyns han / so sal eyns bü den Brieffen lügen / das dritte sollen die habin / den die Brieffe befohlen worden / und gingen derselben eyner oder sie beede abe / so sollen Wir Hertzoge Ott / oder Unser lieber Sone an Unser Statt / und Wir Katharina / obe Wir im Leben sin / eyn andern oder zweene an derselben abegangen Statt setzen / und die mit Globden

(hh) Wäre es die Meynung gewesen / daß Philippus Junior in denen Philippo Seniori zugetheilten Landen der **Regierende Herr** seyn sollen / so hätte es dieser Reservation nicht bedorfft.

(ii) Dieses verhält sich auch so mit den Activ-Schulden / welche dem **Regierenden Herrn** allein zustehen.
vid. Facti Spec. §. *VIII. not. (n)*

(kk) Bey Apanagiatis geschichet dieses nicht / sondern es werden dergleichen Documenta in Archivo des Regierenden Haußes verwahret.

(ll) Dieses hätte sich ohnediß also verstanden / dafern Philippus Junior der allein Regierende Herr seyn sollen. Dieweilen aber deßfalls eine besondere Fürsehung geschehen ; So giebt auch dieses ein genugsames Zeugnüß / daß derselbe in seinem Landes-Antheil vor Philippo Seniore kein præcipuum gehabt habe.

den und Eyden befehlen / inmaßen sie den abegangen vorbefohlen geweſt sint / ohne Geverde.

Was auch Brieffe oder Regiſter virhanden weren / die yne beyden in Ge- 4.
meinſchafft zuſtünden / die sal mann in eyne **gemeyne Hant legen** (mm) / da es eyner Parthy als glüch sü als der andern / und iglicher Parthy zu yrem Rechten / alles one alle Geverde.

Wir seßen / wollen und ordiniren auch / was dem vorgenanten Unſerm Schwa- 5.
ger und Sohne Grave Philippſen dem eltern und Unſerm Sone Grave Philippß dem jungen / yre iglichen zugeſcheyden iſt / als dieſer Brief inheldet / daz yre iglicher und ſine Lehens - Erbin Manns - Geſchlechte nach **Oßgange der Fürmünder-ſchafft** (nn) / als hernach geſchrieben steet / ſich deßelbin ires Theyls ſollen und mögen gebruchin und nyſen irem Willen / ihre igliche Parthy ohne Jntrag und Behinderunge der andern.

Und wilcher under yne beyden mee eeliche Sone hette oder gewonne / dann ei- 6.
nen Sone / ſo ſolte doch yre iglicher nit mee dann **eynen Sone** (oo) werntlich laßen / der yne **düchte der Graveſchafft der nützſte und der redlichſte ſin** (pp) / und die andern alle **Geiſtlich machen** (qq) / off das die Graveſchafft Hanauwe nit ferrer **verteylet** (rr) **und zurüßen würde.**

Hette oder gewonne aber **yre einer** (ss) ehliche Söne und der ander nit / we- 7.
ren dann der Sone zwene / die möchte er werntlich laßen ; Weren aber **mee dann**

(mm) Jſt abermahl denen præceptis Juris Primogenituræ ungemäß / krafft deſſen die Documenta communia bey dem regierenden Hauß allein verbleiben.

(nn) Biß dahin ſolte die gantze Grafſchafft durch Philippum Seniorem reſpectivè proprio & curatorio nomine , und in ſo fern gemeinſchafftlich adminiſtriret werden.

infra §. 24. junct. §. 15. 16. & 17.

(oo) Nachdeme es ſehr gefährlich geſchienen / daß in der gantzen Grafſchafft beſtändig nur **ein regierender Herr** ſeye / gleichwohl aber auf der andern Seite die weitere Vertheilung derſelben behindert werden ſolte ; So wurden die beede Linien / jedoch / wie h. l. zu ſehen / dergeſtalt formiret / daß **bey jeder** nur **ein Sohn weltlich gelaſſen werden** / das iſt / **regierender Herr** ſeyn ſolle / **der yne duchte der Graveſchafft der nutzſte und der redlichſte** ſyn.

(pp) Ergò nicht præcisè der Primogenitus, ſondern derjenige / ſo pro arbitrio des Vatters zur Regierung am geſchickteſten ſeyn würde. Es ware demnach auch noch zu dieſer Zeit und per hoc ipſum Pactum das eigentlich ſo genannte Jus Primogenituræ in Domo Hanovica nicht eingeführet.

vid. Facti Spec. §. XI. not. (s)

(qq) Dieſes wurde demnach vor das einzige Mittel gehalten / wodurch die weitere Vertheilung der Graveſchafft vermieden werden könte / wie ſolches in verbis immediatè ſequentibus deutlich genug zu erkennen gegeben wird ; Wäre das Primogenitur - Recht in uſu geweſen / ſo hätten diejenige Söhne / welche judicio paterno die Regierung nicht haben ſollen / an ihre Apanagia verwieſen werden können / wovon aber in dieſem Pacto nicht das geringſte gedacht wird.

(rr) Es iſt demnach vi hujus Pacti eine würckliche Vertheilung der Grafſchafft geſchehen / weilen ſolche / pro intentione Paciſcentium , nur *pro futuro* unterlaſſen werden ſollen.

(ss) Hier wird unter beeden Linien kein Unterſcheid gemacht / manifeſto indicio , daß Philippus Senior keineswegs pro apanagiato gehalten worden.

zweene (tt) / so solte er dieselbin Sone / waz der übir zweene weren / **Geistlich machen.** (uu) Und was dann **der ander** (xx) / der nit eeliche Sone ließe nach sinem Todte / hette oder gewonne / und nach **sinem Todte ließe** (yy) / es weren Stette / Sloße / Lande / Lüten / Eygen / Erbe / Phantschafft / farende Habe / Geld / Früchte / Hußrate / gülden oder sylberin Geschirre / Cleynott oder suste / wilcherley das were / nichts vßgescheyden / daz solte vff den / der Söne hette / und off dieselben Söne / die **werntlich plüben** (zz) / erben und gefallen.

2. Hetten oder gewonnen auch Ire eyner oder Sie beyde / yre iglicher eyn Dochter / die möchten sie in die Werndte berathen / **iglicher sine Dochter** (aaa) nach sinem Staden und Vermögen / doch daz es über Zehen Tusend Gulden nit sy / und wie sie die also in die Wernte berieten / und was sy yne zu Heymestüwer geben / damitte solten dieselben Dochter und die Jhnen den Sie zu der Heilligen Ee vertruwet würden / eyn **ganz Gnügen und Abescheyde** (bbb) von der **ganzen Grafschafft Hanauwe** (ccc) haben / und des auch yre **Verziegs-Brieffe** (ddd) in der besten Form geben / ee sie bügeschlieffen / one alle Geverde: Weren der Döchter aber mee dann zwa / so solten sie die andern in Cloister thun / und yne yre Lebetage zemeliche Gülte virschrüben nach gewohnlichin Dingen.

Wir

(tt) Hieraus ergiebt sichs gantz deutlich / daß **zwey regierende** *Linien* errichtet worden / und fortgeführet / auch deren keine mehr formiret werden sollen; Damit eines theils der Manns-Stamm so leichtlich nicht aussterben / andern theils die Grafschafft weiter nicht vertheilet oder zerrissen werden möchte.

(uu) Die Söhne / welche nicht in den Geistlichen Stand getretten / hatten demnach eo tempore indistincte ihr Erb-Recht und Theil an der Grafschafft zu fordern.

(xx) Abermahl *sine distinctione Linearum*; Zu einem ohnbetrüglichen Merckmahl / daß eine Linie der andern gantz gleich gehalten / und an einen solchen **Rückfall** / wie in Primogenio geschiehet / nicht gedacht worden.

(yy) Pro Dispositione hujus Pacti stunde jedem Theil frey / die Bona Allodialia zu veralieniren.

infra §. 23.

Welches mit der Eigenschafft des Primogenitur-Rechtens und der Qualitate apanagiali nicht bestehen kan.

vid. Facti Spec. §. *XVIII. not. (a)*

(zz) Die Weltliche Söhne solten demnach ihr Erb-Recht behalten / uti supra (uu) notatum est.

(aaa) Wo das Primogenitur-Recht eingeführet ist / hat der regierende Herr das onus dotandi Filias apanagiati Fratris.

vide Facti Spec. §. *XII. not.* (y)

Hier wird es anderst gehalten / zum Zeichen / daß dergleichen Primogenitur-Recht nicht beobachtet worden.

(bbb) Wo bleibet dann der **Rückfall** / welcher vor die Töchter des abgegangenen Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen prætendiret wird? In dem Pacto de Anno 1610. ist denselben **alle fernere** Succession und Anforderung expressis verbis abgesprochen.

vid. supra *not. 37.*

(ccc) Mithin auch von dem Amt **Babenhaußen.**

(ddd) Die Verzigs-Briefe solten also eine Renunciationem omnimodam begreiffen; Wie solches auch in gedachtem Pacto de Anno 1610. ausgedeutet wird.

vid. supra *not. 37.*

Wir haben auch den dickenanten Unser Schwager und Sone / Philipps / Graven zu Hanauwe den eltern / zu **Fürmünder gesatzt** (eee) des vorgenanten Unsers lieben Sones Philipps / Graven zu Hanauwe des jungen / getrüwer Fürmnünder zu sine und zu blüben / Jme sine Lande und Lüte getrüwelich und flüßiglichen zu vorsteen / zu vergeen / zu verantwortten / zu verteydigen / zu schüren und zu schirmen nach allem sinem besten Verstendeneß und Vermögen / glich als syne selbst und **sine eigen Lande und Lüte** (fff) / und thun als eynem getruwen Fürmünder wole gebüret / büß er Achtzehen Jahr alt würdet / one alle Geverde. 9.

Er soll auch / so lange die Fürmünderschafft weret / bestellen und daran sin / daz Jährlich um Mitte = Fasten von allen Amptleuthen / und allen den / die innemen und vßgeben / umb alle Nutzunge und Gefelle / die Wir Katharina von Unserm Widdem / so lange Wir by Unserm Sonen sin / auch der genante Unser Sone / Philipps / Grave zu Hanauwe der junge und Er selber offzuheben und fallen han / auch allem Vßgeben / woran daz ist / offrüchtige Rechnunge geschehen und getan werden / by iglichs Eyden und Glauben / und daz an keinem Ende nicht verhalten / und getruwelich damidde umbgangen werden. Dieselben Rechnunge der genante Grave Philipps der elter Uns Hertzog Otten oder Unserm Sone / der Unser Fürstenthumb und Herrschafft besitzt / und Uns Katharina vorgenant / so lange Wir im Leben sin / allemaln eyn Monat zuvor verkündigen / und Uns zu wißen thun sal / Unser iglicheß eyn oder zweene der Unsern / die Uns dazu bequemlichen bedüncken sin / zu schicken / von Unser und Unsers Sones Grave Philipps des jungen wegen die Rechnunge helffen zuhören und inzunehmen / vor den nicht verhalten werden sal / dieselbin sollen auch darin reden wes sie bedünckt eyn Nottorfft sin / und des Abescheydes und Offschrübens eyn Verzeichenes nehmen / und iglich Teyle siner Herrschafft brengen / und der unterrichten / und Wir an die daz bracht würdet / mögen auch / was Uns bedüngt not sin / darzu reden / und die Dinge zum Besten helffen fürenemen. 10.

Und wann Unser Sone Grave Philipps der junge achtzehen Jar alt würdet / so sal der genante Grave Philipps der alte von der Fürmünderschafft ongeweigert und onverzogenlich abetretten / und off eyn Virzigs = Brieffe und Qwütanzien / der dann vtzs / wie Unser Sone die geben sal / begrüffen / und des zwa Schrifften mit Unser Hertzog Otten und Katharina Ingesiegeln versiegelt / und zu eynen Iglichen dieser **Theylungs = Brieffe** eyngelegt ist / den genanten Unserm Sone Grave Philipps dem jungen zu allem dem daz yme von Uns **zugescheyden** ist / getreuwelich kommen laßen / und des nit verhalten und **sich halten** zu dem daz yme in diesem Brieffe **zugescheyden** (ggg) ist / und virschrieben. 11.

Und bedeuchte Unsern Sone Grave Philipps dem Jungen / daz Jme mee zustünde nach Lude dieser **Theylungs = Brieffe** (hhh) / daz Jme nit gefolget / woran das were / so solte Grave Philipps der elter daz mit sinem Eyde beweren / daz er nit mee habe / das an die **Teylung** gehöre / und Jme zustee / alsdann der obgenante Unser Schwager und Sone Grave Philipps der elter Unser Sones Grave Philipps 12.

(eee) Daß dieses in ihren Mächten gestanden / ist ex *not.* 27. zu sehen.

(fff) Hieraus ist zu erkennen / daß Philippo Seniori seine Landes = Portion, *cum omni territoriali Jure & citra nexum Apanagii*, überlassen worden.
vide Facti Spec. §. *XIII. not. (z)*

(ggg) Philippus Senior wurde hier nochmahlen vinculiret / daß er sich mit seinem Antheil begnügen lassen / und an die Grafschafft weiters keinen Anspruch machen solle.
conf. supra *not. (bb)*

(hhh) Das Wort **Theilung** wird in diesem Instrument so offt gebraucht / daß es eine gantz vergebliche Sache ist / wann aus der darin begriffene Handlung ein ander negotium, als eine **Landtheilung** / gemacht werden will.

des Jungen getrüwer Fürmünder zu sin / und alle Punckte und Artickele in diesem Teylungs-Brieffe / und in dem Brieffe über die Fürmünderschafft geben / begriffen / mit guten Treuen geredt / globt und versprochen / und sich des virschrüben hat / nach Jnhalte deßelben versiegelten Brieffes / den Wir Hertzog Otte obgenante an statt Unsers Sones Grave Philipps des Jungen von yme darüber inhane.

13. Es sal auch ytzo durch die Unsere alle farende Habe / Bareschafft / Cleynode / Getreyde und alle andere Habe / waran und wo die ist / und Sie die haben Uns geoffenbahret / ofgeschrieben und virzeychent werden / und des viersiegelt Schrifften mit Unsern Jngesiegeln virsiegelt zu diesen **Teylungs-Brieffen** geleget werden.

14. Wir Hertzoge Ott / und Wir Katharina obgenant / oder wene Wir daz befehlen wollen / auch an statt und von wegen Unsers vorgenanten Sones Grave Philipps des jungen zu siner **Erbeschafft / Huldunge** (iii) nehmen / von allen Amtlüten / Mannschafften / Underthanen / und von den die Jme zugeschreyben sin / als dieser Brief vßwüßet / also wann die Fürmünderschafft vß ist / daz sie yme dann fürbaß gewertig und gehorsam sin wollen und sollen / als yren rechten Herrn / nach Vßwüßunge dis Briefs / one alle Geverde ;

15. Wann auch die Fürmünderschafft also vß ist / waz dann von farende Habe unde Barschafft off beyde Sitten vorhanden were / es were an **Geldt / Korne / Weyße / Habern / Wine oder andern Früchten in ihren Kammern und Kellern / auch an gulden und silberen Cleynoden / Trinck-Geschirre oder andere Cleynode / Hußrate oder wilcherley fahrend Habe das were** / solten sie mit **eyne teylen** (kkk) / und solte Unserm Schwager und Sone Grave Philipps dem eltern eyn **Dritt-Teyle** / und Unserm Sone Grave Philipps dem jungen **zwey Teyle** daran folgen und werden / doch vßgescheyden soliche Cleynode / die Wir Hertzog Ott Frauen Margarethen Unser lieben Tochter seligen zu Heymesteutvre han gegeben / und die yre zugestanden han / die sollen zuvorvß Unsers Sones Grave Philipps des jungen alleine sin und plyben.

16. Wer es auch Sache / daß sie hönefürn in Zyte der Fürmünderschafft mit eyne von yren **gemeynen Gelte** (lll) uhtkaufften oder virphenden / dieselbin gekaufften oder verphenten Güter solten auch **yne beyden zusteen** (mmm) / nehmlichen Unserm Swager und Sone dem eltern **Eyn Dritt-Teyle** / und Unserm Sone Grave Philipps dem jungen **zwey Teyle**.

17. Was sie auch alsdann in Gemeinschafft **schuldig weren** (nnn) / so die Fürmünderschafft vßgienge / als obegeschrieben ist / daß solten sie auch **mit eyne bezahlen** / nemelich Unser Schwager und Sone / Grave Philipps der elter / **eyn Dritte Teyl** und Unser Sone Grave Philipps der junge **zwey Teyle** / und sal doch nicht angeleget / auch keine Schulde gemacht werden / dann mit Rate / Wißen und Wil-

---

(iii) Philippi Junioris Landes-Portion wird hier **Seine Erbschaffe** genennet / und die erforderliche **Landes-Huldigung** dahin expresse limitiret / id quod defectum Juris Primogenituræ abundanter indicat. vid. Facti Spec. §. *XIV. not. (c)*

(kkk) Wo das Primogenitur-Recht observiret wird / behält der **regierende Herr** die Mobilien allein / und darff der Apanagiatus daran keinen Theil haben ; Es leget sich demnach auch dieses / pro defectu dicti Juris , als ein ohnwiedersprechlich Argument an den Tag.

(lll) Durante tutela solten demnach die Renthen der gantzen Grafschafft in eine gemeine Cass gethan werden.

(mmm) Die apanagirte Herren haben sonsten an den noviter acquisitis kein Theil. Facti Spec. §. *XV. not. (c)*

(nnn) Dieses ist ein abermahliges Zeichen / daß kein Primogenitur-Recht beobachtet worden / maßen die Apanagiati mit dergleichen Schulden nichts zu schaffen haben. Facti Spec. *dict.* §. *XV. not. (f)*

Willen Unser Hertzog Otten / Unsers Sones vorgenant und auch Unser Katharina/ so lange Wir im Leben sin.

Auch so sal die Wohlgebohrne **Margaretha / Grävynne zu Hanauwe/** 18. Unser liebe Tochter mit Sechßdusent Gulden und darzu mit einer erbaren Fertigunge mit Unser Hertzog Otten / oder Unsers Sones vorgenant und Unser Katharina Rate / Wißen und Willen / in die Werent zu der heyligen Ee / beraten und vßgesatzt werden / wo man die kan hene bringen / da es der Graveschafft Hanauwe allergelegentste ist / bequemlichst und nützlichst gesin mag / daselbe Gelt und Fertigunge sal von gemeynen Gute vßgerücht werden / also daz Unserm Schwager und Sone Grave Philipps dem eltern **ein Drit-Teyle** (ooo) / und Unserm Sone Grave Philipps dem Junge **zwey Teyle** daran gebühren/ zu geben und mit solcher Zugüffte und Heymestüre dieselbe Unser Dochter auch eyn **gantzen Abescheyd von der gantzen Graveschafft Hanauwe** (ppp) mit yren Zugehörungen haben / Sy und auch yre elich Gemahl und Hußwirt / dem sie in die heylige Ee vertruwet würdet / des yre Virtzigs-Brieffe geben sollen in der besten Forme / ye sie byslaiffen.

Wer es aber / das Unser Sone Grave Philipps yre Bruder von Todeswe- 19. gen abegienge / ee dann sie / und nit eliche Söne nach sinem Tode ließe / so solte mann yre die Zugabe und Heymestüwer beßeren mit Sechß Tusend Gulden und **daz Silber-Geschirre und Cleynode** (qqq) / daß Unser Sone Grave Philipps der junge nach sinem Todte verließ / solte yre alßdann darzu auch folgen und werden / damidde Sie und yre eliche Gemahel und Hußwirt dann abir eyn **gantzen Abescheyd und Genügen haben** (rrr) / und des in vorgeschriebener maße **Verzügs-Brieffe** geben solten.

Wer es aber Sache / daß die vorgenanten Unser Schwager und Sone **beyde** 20. **von Todes wegen abegiengen** (sss) / und **yre keyner eliche Sone nach sinem**

(ooo) Daß Philippus Senior bey dieser Aussteurung / und zwar nach Proportion der Ihm zugetheilten Lande / concurriren sollen / ware etwas besonders: Woraus aber zu erkennen ist / daß er seine Landes-Portion keineswegs per modum Apanagii erhalten habe. Onus enim dotandi Filias illustres ad Dominum territorii spectat.

Knipschild. *de Pact. Famil. Illustr. cap. 6. §. 231.*

(ppp) Von dem **Rückfall** wird hier nichts gedacht.

(qqq) Die übrige Mobilien solten demnach auf Philippum Seniorem, wie auch dessen Mann- und Weibliche Descendenten fallen; Inmaßen die Gräfin Margaretha, wie in §. seq. vorkommt / in Successione auch denen letzteren postponiret worden. Wo bliebe aber hoc casu der **Rückfall** / der mit Ausschließung jetzt gedachter Weiblichen Erben / ex adverso prætendiret wird?

(rrr) In Pacto de Anno 1610. heißet es / daß die Töchter des zuerst abgehenden Manns-Stammen / acceptâ pro mobilibus certa pecuniæ Summâ, von der Grafschafft **ganz** und **zumahlen abgemehret** seyn sollen. Id quod omnem Reversionis speciem excludit.

(sss) Hier wurde also verordnet / wie es nach gäntzlichem Abgang beeder Hanauischen Manns-Stämme gehalten werden solle; Welcher Casus dermahlen vorhanden / mithin zu decidiren ist / **ob die Durchläuchtigste Frau Tochter des** *ultimi Possessoris* **und Dero Fürstliche Kinder denen von einer Hanau-Müntzenbergischen Tochter vorhandenen Fürstlichen** *Descendenten* **in der Erbfolge der gantzen Grafschafft Hanau** / oder wenigstens des / per hocce Pactum davon abgetheilten Amts **Babenhausen**, **zu** *præferiren* **seyen?**

Tode ließe / da der Allmächtige vor sin wolle / warzu dann **yre igliche** (rrr) **Tochter** (uuu) **Recht** hätte / daz solte yre und yren Erbin folgen und werden / und Ine der Virzüg / den sie hetten gethan / **daran nit schaden** (xxx); Giengen abir sie beyde von Todes wegen abe / one eliche Söne und **Töchter** (yyy) / die sie hetten und nach ihrem Tode ließen / und daz Unser Tochter Margaretha vorgenant **sie beyde überlebete** (zzz) / warzu dann dieselbe Unser Tochter Recht hette / daz solte yre und yren Erbin

(rrr) Die Töchter **beeder Stämme** werden quoad ordinem succedendi auf eben die Art einander parificiret / wie solches zwischen denen Manns-Stämmen auch geschehen ist.
vid. supra *not.* (zz)
Indessen hat es doch die Meynung nicht gehabt / daß / extinctis masculis omnibus, beeder Stämme Töchter **in der gantzen Graffschafft zugleich** succediren solten / maßen deren bloß darum gedacht werden müssen / weilen tempore Pacti ungewiß ware / welcher von beeden Manns-Stämmen zuerst erlöschen / und respectivè den andern überleben würde; Wolte man aber davor halten / daß in dicto casu **jedes Stammes Töchter** dasjenige / was denenselben durch diesen Vertrag zugetheilet worden / erben und haben sollen; So würde solchen falls nichts desto weniger das Amt **Babenhaußen** denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstadt / als Philippi Senioris ohnstrittigen Descendenten / verbleiben müssen / zumahlen da an denen Ihm zugetheilten Landen sonsten nichts vorhanden ist / welches Sie von der Graffschafft Hanau erben könten; Es wäre dann Sach / daß / nach ihrem ehemahligen Statu integro, eine **neue Vertheilung** vorgenommen werden wolte / wobey man jedoch / intuitu des Casselischen unbefugten Anspruchs an ermeldtes Amt / nichts verliehren würde.

(uuu) Die Töchter des ultimi Possidentis, welche wären Philippus Senior & Junior, werden hoc loco nicht nur dem Nahmen nach / sondern auch / wie bald folget / re ipsa, denen Fœminis *remotioribus* in der Succession vorgezogen. Id quod & Juri communi & consuetudini in Imperio universali conforme erat.

(xxx) Wann also der ultimus Possessor **Töchter** hinterläßet / so schadet denselben der Verzigck nicht / den Sie etwa gethan hetten; Indem ihr Erb-Recht / deme Sie in favorem des Manns-Stammen renunciret hatten / Ihnen / tanquam gradu proximioribus **alsdann völlig** / und dergestalt revivisciret / daß Sie auch die Fœminas remotiores excludiren.

(yyy) Wann also von einem der beeden Philipporum, welche eo tempore die Possessores der Graffschafft gewesen / **Töchter** vorhanden seyn würden; So solte die Gräfin Margaretha, Philippi Junioris Schwester / nicht succediren / mithin derselben Verzigck / den Sie gethan haben möchte / in seiner Krafft und Verbindlichkeit bleiben; Dafern aber **keine Töchter** vorhanden seyn würden / **alsdann** erst ihr Successions-Recht revivisciren. Dieses ware auch denen gemeinen Rechten gemäß / wornach die Erbfolge secundum proximitatem gradus reguliret wird / gestalten gedachte Gräfin Margaretha in solchem Fall die nächste Erbin gewesen seyn würde.

(zzz) Warum wurde dann auch dieses erfordert? Respondetur: Weilen die Gräfin Margaretha in dicto casu nur **vor ihre Person** gradu proximior und die nechste Erbin gewesen seyn würde; Dann hätte Sie den Casum nicht erlebet / so hätten derselben Kinder / wann Sie deren

Erbin alsdann (aaaa) auch folgen und werden / und den Vorzug / den Sie und ihre

ren verlassen / um einen Grad weiter zurück stehen müssen / welches dann abermahl zu erkennen giebt / daß der Zeit bey dem Hauß Hanau die Erbfolge secundum *proximitatem Gradus* regulirt / auch es in hoc Pacto dabey gelassen worden. Auf das Jus Repræsentationis hätten der Margarethen Kinder nicht provociren können / weilen dasselbe in Linea transversali damahlen noch nicht eingeführet gewesen.

vid. **die Erläuterungen der Hessen-Casselischen** *Facti Spec. in not. 1.*

So mochte Ihnen auch / obgleich ihre Mutter eine Tochter Reinhardi III. des von Reinhardo II. erzeugten **erstgebohrnen** Sohns / gewesen / der so genannte **Rückfall** nicht zu statten kommen / indem Ihr / der Mutter selber / solcher in hoc Pacto nicht zugestanden worden / Kraffts dessen Sie / wann es sich also gefüget hätte / an die Töchter Philippi Senioris, ob er schon dicti Reinhardi II. Filius secundo genitus gewesen / die gantze Grafschafft hätte überlassen müssen. Die Worte des Vertrags sind so deutlich und klar / daß dieselbe keiner weitern Auslegung bedörffen. Da nun gedachte Margaretha solchenfalls **nicht einmahl vor Ihre Person** ein Erb-Recht gehabt / so hat Sie solches so viel weniger auf ihre Erben transmittiren können.

vid. Facti Spec. §. *XLVI. not.* (g)

Es ist demnach hierab zugleich zu schliessen / was von dem jetzo prætendirenden Hessen-Casselischen **Rückfalls-Recht** zu halten seye? Die Frau Landgräfin Amelia ware a) eine abgefundene Hanau-Müntzenbergische Tochter / und hatte b) den Abgang des gesamten Hanauischen Manns-Stammen nicht erlebet / wäre auch c) dem Regierenden letztern Grafen des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen nicht / und noch vielweniger d) dem letzt verstorbenen ultimo Possessori, Herrn Grafen Johann Reinharden zu Hanau / am nechsten verwandt; Und gleichwohlen will man Casselischer Seits in dessen Landen ein Erb-Recht prætendiren! **Der Rückfall** / welcher pro fundamento genommen werden will / ist e) eine bloße Chimere, welche mit ihrem gebührenden Nahmen zu nennen / man sich billig scheuen muß! Und über diß alles ist f) hochgedachte Frau Landgräfin selber niemahlen der Meynung / noch auch / ob defectum Legitimationis, in dem Stand gewesen / die Succession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / proprio jure, eventualiter zu prætendiren / wie solches in Facti Specie §. *XLVI. not.* (g) klärlich demonstriret worden. Es ist demnach nicht zu begreiffen / daß des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. von wegen hochgedachter Frau Landgräfin ein Successions-Recht in gedachter Grafschafft suchen / und Dero Intention noch weiters auf das von der alten Herrschafft Hanau abgetheilte Amt **Babenhaußen** erstrecken mögen / welches doch g) von derselben vigore hujus Pacti vor fast dreyen Seculis separiret worden.

(aaaa) Id est, **anderst nicht** / als in dem exprimirten Fall / wann nemlich (a) beede Philippi **ohne Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts** verstorben / und (b) Sie / die Gräfin Margaretha, noch **am Leben** seyn würde. Dicta enim particula, **Alßdann** / denotat extremitatem temporis Actionis primum nascituræ, cum ad conditionis eventum trahatur, adeoque ejus sit indolis, ut omnia præcedentia priùs facta & completa esse velit, quam disponat.

Strauch. *Lex. Particul. Juris* voce *Tunc.*

Klock. *vol. 2. consil. 42. num. 228. seq. & volum. 3. consil. 114. num. 37.*

Hinc

Hußwirth gethan hätten / als vorgeschrieben steet / **daran nie schaden** (bbbb) / one alle Geverde.

21. Wir setzen und wollen auch / so Unsers vorgenanten Schwagers und Sones Grave Philipps des eltern und Fürmünderschafft vß ist / daz sich dann derselbe Unser Schwager und Sone / und auch Unser Sone Grave Philipps der junge / **und eyne vyrbinden** (cccc) **und virschryben sollen** / welcher des andern zu Ehren und zu Rechte mächtig were / und mann daz von demselbin nit wolte nemen / und yne darüber unterstünde **zu bekriegen und zu muthwilligen** / daz dann der ander demselbin zu Legunge Holffe und Bystand solte thun / zu sinen Rechten nach Vermögen ungeverlichen / vff daz die Graveschafft Hanauwe sich zusammen und by eyne halte und blybe / und nit von eyne zertrennet und geschenden werde.

22. Wer es auch Sache / daz Bruberg daz Schloße von eyne oder yren Erbin gelöset würde / nache Lude der Brieffe darüber besagende / so sollen sie daßelbe Geld **glich mie eyne teylen** (dddd) / eyner Partyen als viele als der andern.

23. Wer es auch / obe yre eyner oder syne Erbin von sinem Teyle / daz Jme hie in diesem Brieffe virschriben und zugescheyden ist / Jgde wolten verkauffen oder versetzen /

Hinc restrictiva est, & restringit Dispositionem ad tempus & casum expressum, ac proinde prohibet extensionem fieri ultra illum casum.

Schweder. *volum. VI. Consil. Tubing. 100. num. 56. seq.*

Besold. Speidel. voce **Alßdann.**

Will man nun das prætendirte Hessen-Casselische Successions-Recht / welches man gleichwohl ex Pacto & providentia Majorum herzuleiten suchet / hiernach examiniren / so ist es offenbar am Tage / daß (a) der Hochseelige Herr Graf Johann Reinhard zu Hanau / seine Weibliche Descendentz hinterlassen / sodann (b) die Durchläuchtigste Frau Landgräfin Amelia, ex cujus persona dictum Jus prætensè deducitur, nicht einmahl seinen Gebuhrts-Tag / und noch viel weniger dessen Todes-Stunde / erlebet habe; Worab dann der Schluß sich von selbsten dahin machet / daß / wann hochgedachte Frau Landgräfin die in sæpè dicto Pacto bemeldte Margaretha auch selber gewesen wäre / Dero Descendenten dannoch nach Erlöschung des Hanauischen Manns-Stammen an die Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** / und also noch vielweniger an das Amt **Babenhaußen** einen gegründeten Anspruch haben können.

(bbbb) Der Verzig solte der Gräfin Margarethen **alsdann** nicht schaden / wann vorhin bemeldte Umstände sich ergeben werden. Hieraus folget aber ohnstrittig / daß wann diese Umstände nicht eintreffen / der Verzigck in seiner Krafft bleiben / folglich die Margaretham von der Erbfolge excludiret seyn solle. Nunc fiat applicatio auf die Durchläuchtigste Frau Landgräfin Amelien! Derselben Verzigck / welcher in der Casselischen Facti Specie allegiret / jedoch niemahlen produciret worden / hat noch biß auf den heutigen Tag seine vollkommene Würckung / wodurch Dero Fürstliche Descendenten von der Succession in der Graffschafft Hanau auf ewig excludiret werden.

(cccc) In so fern ware dieses ein Pactum præparatorium zu einer künfftigen genauen Verbindung zwischen beeden Hanauischen Häusern / wodurch zugleich zu erkennen gegeben wird / daß Philippo Seniori das Jus armorum & fœderum zugestanden worden. Id quod naturæ Apanagii adversatur.

vid. Facti Spec. §. *XVII. not.* (x)

(dddd) Da Philippus Senior auch an den Activ-Schulden participiret hat / so ist es ein Zeichen / daß Er nicht pro Apanagiato tractiret worden.

vid. Facti Spec. §. *VIII. not.* (n)

setzen / es were Erbeschafft oder Phantschafft / der oder syne Erbin solten daz dem andern oder desselbin Erbin ein halb Jare zufort verkünden und zu wissen thun / in yren virsiegelten Brieffen zu Huße und zu Hoffe / wolten der oder sin Erbin dann solches nit kauffen oder darauf lühen als viel als ein ander ungeverlichen / so möchte der dem also not were zu verkauffen oder zu versetzen / zu Vßgange des halben Jares solches / daz er verkauffen oder virsetzen wolte / **einem andern verkauffen** (eeee) oder **versetzen** / weme er könte / vßgescheyden Fürsten / darynne solte Jme der ander oder sine Erbin **nicht tragen** (ffff).

Würde auch Unser Schwager und Sone / Grave Philipps vorgenant der elter eine eliche Hußfrauwen nemen / in der Zyte siner Fürmünderschafft / so solte er doch mit siner Hußfrauwen bey Uns Katharina / und by Unserm Sone Grave Philipps dem Jungen sin / und sollen Unserm Hoeff und Hußhalten by eyner Koste haben / und was yme von synem Teyle / das Jme in diesem Brieffe vierschrieben und zugescheyden / fellig ist / sal er auch mit infallen laßen / also das es **eyne Hoeff** und **eyn Koste** sey / büß so lange daz sine Fürmünderschafft vß ist / und dieselbin Zyte sal er auch sine Hußfrauwen / ire Jungfrauwen und Gesynde mit tagelicher Kleydunge halten und kleyden / von den **gemeynen Gefellen** / die sie beyde nach Lude dieser Verschriebunge fallen han. Und was yme zu siner elichen Hußfrauwen würde / das dorffte er nit mit infallen lassen / sondern das für sich alleine behalten / daz fürschicken und damidde thun und laßin / als mit synem eigenen Gute / yedoch ob er syner Hußfrauwen köstliche Röcke von sydem oder von gesticktem Dinge / Halsbande / Spenchin / oder ander Cleynode ließ machen oder zugen / das solte Er von denselbin Gefellin thun / die yme von siner Hußfrauwen worden weren / und nit von dem gemeynt Gefellen als obgeschrieben steet. 24

Obe auch Uns Katharina nicht füget oder gnügte by yne zu synde / so möchten Wir off Unser Widdem ziehen / welch Zyte Uns des gelengte und eben were / und Uns des gebruchen nach Unserm Willen und nach Lute Unser Briefe darüber besagende ohne alle Geverde.

Und des zu ewigen waren Orkunde / so han Wir Hertzog Ott und Wir Katherina / Grässynne von Nagßauwe vorgenant / Unser iglichs sin eigen Insiegel wißentlich thun hencken an diesen Teylungs-Brieffe / der zwene sin / und der Wir Hertzoge Ott ꝛc. der eynen an statt Unser Sones / Grave Philipps des jungen / behalten / Graven Philipps dem eltern Unserm Schwager und Sone den andern geben han. Und dweyle Wir soliche (gggg) Ordnunge / Satzunge und Virschriebunge durch ernst- 25

(eeee) Dieses streitet abermahl contra essentiam & naturam Juris Primogenituræ & Apanagii.
vid. Facti Spec. §. *XVIII. not.* (a)

(ffff) Wann demnach die Alienation an keinen Fürsten geschehen / so muste es der andere Manns-Stamm dabey bewenden lassen / und konte dahero die veräußerte Stücke nicht revociren.

(gggg) Man kan hieraus erkennen / mit welcher Vorsichtigkeit und Solennität diese Landtheilung vorgenommen / und / daß der Jnhalt der dabey regulirten Puncten sehr wohl überlegt worden seye / bevor man damit zum Schluß gekommen. So ist auch keineswegs zu zweiffeln / daß die in so großer Anzahl dabey gewesene Standes-Personen / Ritter und Räthe wohl gewust haben / wie es in den Fällen / wo von der Erbfolge im Land und Leuten die Frage ist / gehalten werden solle?

Dieselbe haben dann in hoc Pacto unanimiter vor recht und billig gehalten / es auch respectivè also vermittelt / daß

(a) Jn der Grafschafft Hanau eine wahrhaffte und vollkommene Landtheilung geschehen / so dann

(b) Dem

flißige Ersuchen / Bete / Rate / Wißen und Willen der nechstgebornen Fründe / Ritterschafft / Mannschafft / und Landschafft der genanten Unser Sone und Schwager getan haben / fürgenommen und beschlossen / so habin diese nachgeschriebin die Wolegeboren Herrn Heinrich Grave zu Naßauwe / Thume-Probst zu Mentze / und Johann Grave zu Naßauwe / Herrn zu Bühlsteine / Unser Katherinen vorgenante Brüdere / Johann Wildegrave zu Dune / zu Kyrberg / und Ryne-Grave zum Steyne / Johanns Grave zu Wertheim / Francke von Cronenberg der alte / Conrad Krieger von Althem der alte / Henne von Brüchem / Heilmanns seligen Sone / Henne von Stochem / Herrn Johanns seligen Sone / Henne von Rüdencken und Bugermeistere und Räte der vierer Stätte / Hanauwe / Steina an der Straßen / Wonecken und Babenhußen Ingesiegele zu den Unsern zu warem Gezeuchenes auch an diesen Brief gehangen / deß Wir die vorgenanten Graven Heinrich von Nassauwe Thume-Probst ꝛc. Johann Grave zu Naßauwe / Herr zu Bühlstein / Johann Wildegrave zu Dune / zu Kyrberg / und Rhyne-Grave zum Steine / Johannes / Grave zu Wertheim / Francke von Cronenberg der alte / Conrad Kriegk von Althem der alte / Henne von Prunchen / Heilmans seligen Sone / Henne von Rudencken / Burgermeistere und Rate der genanten vier Stätte Hanauwe / Steina / Wonnecken und Babenhußen / bekennen / gethan han / verjehen auch alle unter Unsern Insiegeln / daß solche Ordnunge und Satzunge von den obgenanten Unsern gnedigen Herrn Hertzoge Otten und Frauen Katherina von Naßauwe / Graffynne zu Hanauwe Wydwe durch Uns und andere geborne Fründe / Ritterschafft / Mannschafft unde Landschafft Unser Fründe und gnedige Herrschafft von Hanauwe anebringen / flißige Bete / Rate / Holffe / Willen und Wißen / und um gemeines Nutze und des Besten willen der gantzen Graveschafft zu Hanauwe fürgenommen / beslossen / und geschehen ist. So geben ward off Sannt Pauels Tage Bekarunge / Conversionis zu Latine genant / Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Quinquagesimo Octavo.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lit. C.

Hanauische Erb-Vereinigung de Anno 1610.

WIr **Johann Reinhard** (a) / Graff zu Hanau und Zweybrücken / Herr zu **Lichtenberg** / und Ochsenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg / und Wir Philips Ludwig / Graffe zu Hanau / und Rhieneck / Herr zu **Müntzenberg** ꝛc. bekennen hiemit offentlichen vor Uns und Unsere Erben / Erbnehmen / Lehens-Folger / und Nachkommende / daß Wir viel-

(b) Dem ultimo Possessori, wann Er keinen Sohn verlässet / die **Tochter** vor der **Schwester** succediren / mithin sola *gradus proximitas* observiret werde.

Es ist aber dieses alles in nachfolgendem Pacto de Anno 1610. noch mehrers erläutert und befestiget.

(a) Dieser ware kundbarlich von der Hanau-**Lichtenbergischen** Linie / und wird gleichwohl Grafen Philipps Ludwigen / zu **Hanau-Müntzenberg** / vorgesetzt / welches eine unbetrügliche Anzeig ist / daß die Hanau-Lichtenbergische Linie keineswegs in statu apanagiali, noch von der **Hanau-Müntzenbergischen** einiger maßen dependent gewesen.

vielfältiglichen bey Uns erwogen und zu Gemüth genommen haben / mit was eyffrigen Fleiße und vorsichtigen Gedancken Unsere Vor-Eltern / die verstorbene Graffen zu Hanau / Lobseeligen Gedächtnüß / von undencklichen Zeiten hero **sich beflissen haben** (b) / die **Trennung und Zerreißung ihrer Graff- und Herrschafften zu vorkommen** / und dargegen dasjenige / so zu beständiger Erhaltung / Mehrung und Besserung Ihrer Liebden von GOtt bescherten Land und Leuten / vorträglich befunden werden möge / durch **allerhand** nützliche Anstellunge und aufgerichtete **Verordnungen** (c) zu suchen und zu befördern / welcher löbliches Exempel dann Wir befunden / daß weyland die Wohlgebohrne / Unsere geliebte Herrn Groß-Vatter / Herrn Vatter / und respectivè Vettern / Christ- und Wohlseeliger Gedächtnüß / als Stamms-Genossen / so viel möglich seyn mögte / würcklich nachzukommen / sich vor guter Zeit entschlossen / auch derentwegen solch Fürhaben einander vertraulichen entdecket / und ihnen nichts höhers angelegen seyn lassen / dann daß die-von Unsern allerseits geliebten Vor-Eltern wohlbedächtlich gemachte Satz- und Ordnungen / und zwischen Ihnen jezuweilen / **nach Begebenheit der Fälle / und Gelegenheit der Zeiten** / aufgerichtete Verträge und Erb-Verein nach Nothdurfft ersehen / und was dem sämbtlichen Stamm zu gemeinem Aufnehmen vorträglich seyn mögte / reiff- und treulich erwogen / und in gewisser stetwährende Ordnung einer **Erb-Verein** (d) verfaßet werden möge / gestallt die Sache so weit gelanget / daß bey der Röm. Kayserl. Majestät und andern Chur- und Fürsten allbereits uff den Fall der einen oder der andern Linien Abgang ohne Männliche Leibes-Erben / deme GOtt der Allmächtige lange Zeit nach seinem Göttlichen Willen gnädiglich vorkommen wolle / in beeder Stämme Fürnehmen vom Römischen Reich und denen Ständen herrührenden Lehen / Sambt-Belehnung ausgebracht / und bey aller beyder Stämme Lehen-Herren nicht wenigers continuiret / und zu Werck gerichtet worden wäre / da nicht / leyder! über Zuversicht / sich durch Schickung des Allmächtigen / zugetragen / daß eben zu der Zeit / als man in Arbeit gewesen / solches ins Werck zu richten / weyland der Wohlgebohrne Unser freundlich-lieber Vetter und Herr Vatter Philipps Ludwig / Graff zu Hanau und Rieneck ꝛc. uhrplötzlichen und unversehens mit Tod abgangen wäre. Wann Wir dann befunden / daß nicht allein uff solchen unzeitigen und betrübten Todes-Fall wohlgedachte Unsere freundlich-liebe Herrn Groß-Vatter / Vatter und Vettern in Ihrer Liebden einmahl gefaßten löblichen Vernehmen zu verharren / und mit ebenmäßigem Fleiß und Treuen bestes Verstands und Vermögens gemeines Haußes und derselbigen geliebten Stamms-Verwandten Wohlfahrt zu bedencken / darauff auch nicht unterlassen / mit Zuthun / Gutachten und Zuziehung derer Mit-Herrn Vormünder / der auch Wohlgebohrnen weyland Johannsen Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen / und Ludwigen von Sayn / Graffen zu Wittgenstein ꝛc. auch anderer als Verwandten und Gezeugen erbethener Herrn und Freunde / insonderheit aber weyland des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen / Pfaltzgraffen bey Rhein ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn

(b) Auf was Art und Weise solches geschehen / ist supra *in not.* (4) umständlich angezeigt.

(c) Diese waren nach denen **Zeit-Umständen** eingerichtet / folglich / wie hier auch gemeldet wird / nicht **einerley Inhalts** / und konten dahero / ausser dem Pacto de Anno 1458 welches hier ebenfalls zum Fundament genommen ist / vor kein beständiges Hauß-Gesetz gehalten werden.

vid. supra *not.* 4. & *not.* 6.

(d) Dieses Wort ist von den Concipienten mit dem Wort **Erb-Verbrüderung** synonymicè gebraucht worden; Gestalten in dem Pacto nicht nur de mutua *Defensione*, sondern auch de *Successione* reciproca gehandelt / auch eines und das andere / welches im Pacto de Anno 1458. deßfalls schon begriffen ware / mehrers erläutert und festgestellet wird.

Hochlöblicher Gedächtnüß / und der Wohlgebohrnen und Ehrwürdigen Herrn Georgen von Sayn / Thumb = Probsten zu Cöllen ꝛc. Philipßen / Graffen zu Nassau = Saarbrücken ꝛc. und Philipßen / Freyherrn zu Weineberg und Beilstein ꝛc. aller Wohlseeligen / als der Wohlgebohrnen Frauen Magdalenen / Gräffin und Wittiben zu Hanau = Rieneck / gebohrner Gräffin zu Waldeck ꝛc. fast nächste Verwandten / sodann auch der Wohlgebohrnen Albrechten / Graffen zu Nassau = Saarbrücken / und Ernsten / Graffen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg ꝛc. aller seeligen / über das auch mit beeder Gräfflichen Familien zugethaner Räthe / Ritterschafft / Mannschafft / Burgern / Städte / und benanntlich der fünff Städte / Hanau / Babenhaußen / Lichtenau / Steinau / und Windeck / erwießen / Rath und Belieben / die alte uffgerichtete Satzungen und Erb = Verein / **sonderlich aber die** *in Anno 1458.* (e) dero Zeit / Gelegenheit / und unumbgänglichen Nothwendigkeit nach / auf Gutachten des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Otten / Pfaltzgraffen bey Rhein / und Hertzogen in Bayrn / als Graff Philipßen Mütterlicher Groß = Vatter / und der Wohlgebohrnen Frauen Catharinen / Gräffin zu Hanau / Wittiben / gebohrner Gräffin zu Nassau = Beilstein / Graff **Reinhards des älteren** / von welchem **beyde Stämme** / als communi stipite, herrühren / Gemahlin / unter dato Sti. Pauli Bekehrung / Conversionis zu Latein genannt / uffgerichtete **Erb = Vergleichung** vorzunehmen / und darauf ein Concept einer neuen Disposition und erblichen Verbrüderung entwerffen zu lassen;

Pactum de Anno 1458.

1. Als haben Wir uff genugsame Erwegung aller Gelegenheit und Umstände / auch deren Nothwendigkeit / verträulicher Zusammenhaltung so naher Bluts = Freunde und Stamms = Genossen / nicht unterlassen / vorgedacht in Anno 1581. mit allerseits Vorwissen / Gutachten / und Belieben / außgefertigt Concept über solches wohlgemeynt nützliches und rühmliches Werck der **neuen Erb = Verbrüderung** vorzunehmen / und allen und jeden darinn aufgerichteten und verglichenen Puncten nothdürfftiglich zu unterreden / und darauff mit wohlbedachtem Muth / auch Vorwissen / Gutachten und Bewilligung des auch Wohlgebohrnen / Unsers freundlichen lieben Vetters und Bruders / Graff Albrechts zu Hanau und Rieneck / Herrn zu Müntzenberg Liebden / als interessirenden Stamms = Genossen / auf zuvor weniger nicht gepflogenen Rath Unßerer Herrn und Freunde / auch der nächst = Verwandten / und Unserer Ritterschafft / Mann / Städte / und gemeiner Landschafft / als fleißiger Erwegung der Gelegenheit und Herkommens / auch zu würcklicher Vollentziehung Unserer löblichen Vor = Eltern in öfft angeregter Erb = Einigung offenbahren endlichen Willens und Meynung / GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren / auch vermittelst seiner Göttlichen Gnaden zu Erhaltung und verhofften Aufnehmen und Mehrung Unsers löblichen Gräfflichen Geschlechts Wohlfahrt / vor Uns Selbst und **Unser beyder Hanauischen Stamm = Erben** (f) / Lehensträger / Erbnehmen / und Nachkommende / vermög dieser Erbeinigung **aufs neue und unwiederrufflich verbrüdert** / gütlich vereiniget und zusammen gethan / wie Wir Uns dann hiermit in Krafft dieses Briefs in bester und beständigster Form Rechtens / nochmahls (g) frey-

(e) Dieses ware dasjenige Pactum, welches vorher sub Lit. B. integraliter beygedruckt ist / so hier zum Fundament genommen worden / wie ex sequentibus umständlich erscheinet.

(f) Man siehet hieraus / daß in diesem neuen Pacto zwey **Regierende** Stämme oder Häuser agnosciret worden / nemlich **Hanau = Lichtenberg** = und **Hanau = Müntzenberg**; Grafen Albrechten zu Hanau = Müntzenberg ist in antecedentibus zwar auch gedacht / demselben wird aber / ohnerachtet Er seine eigene Familie hätte / dannoch keine besondere Linie attribuiret / maßen sonsten **dreyer** Hanauischen Stämme hätte gedacht werden müssen.

(g) Die **Erb = Verbrüder** = und **Erb = Vereinigung** ware bereits per Pactum de Anno 1458. als in dem Hauß Hanau zwey **Regierende** Linien

Freywilliglich verbrüdern / vereinigen / und Uns zusammen thun / mit allen Unsern Land und Leuthen / **die Wir jetzunder haben** (h) / oder künfftig bekommen mögen / auch derselben Hoheiten / Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten / Renthen / und Nutzungen / also und nachfolgender gestalt : Unio Terrarum.

Wo sich nach Schickung des Allmächtigen über kurtz oder lang zutragen würde / daß **eine oder die andere** Unserer Gräfflichen Linie, ohne **Hinterlassung Männlicher** Leibs-Erben / mit Todt würde abgehen / daß alßdann alle desselben abgestorbener Graff- und Herrschafften / eigenthumblich und Pfandtschafften / **wie die jetzund vorhanden seyn** (i) / oder künfftig durch GOttes Seegen weiter zukommen und erlangt mögen werden / sambt allen andern Güthern und Nachlaß / gar nichts ausgenommen / mit Land und Leuthen / auch aller Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / Gerichten / Mannschafften / Erbeigen / Kleinodien / Schulden / Gülden / Baarschafft / auch aller andern fahrenden Haabe / beweglich- und unbeweglichen Güthern / wie die benahmbt werden mögen / wie auch Briefflichen Documenten / Urbar / Saal-Bücheren / Rechnungen / Register / und was solchem Werck weiter angehörig / **dem andern noch lebenden Männlichen Stamm** und **dessen Lehens-fähigen Erben** (k) gäntzlich und zumahl in allermaßen / als ob 2. Successio reciproca inter utramque Lineam.

nien formiret worden / per modum Legis perpetuæ geschehen ; Worauf also hier gedeutet wird.

vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 7. & 21.*

(h) Die Hanau-Lichtenbergische Linie hatte nach der Anno 1458. beschehenen Landtheilung / die gröſten theils im Elsaß gelegene considerable Herrschafft **Lichtenberg** zur Helffte acquiriret / auch dieselbe so wohl / als das / von der Hanauischen Landes-Portion, noch allein übrig gewesene Amt **Babenhaußen** in diese Erb-Verbrüderung eingeworffen. Wie solches die in Facti Specie sub *Num. 1.* angedruckte Designation der **Hanau-Lichtenbergischen Lande** ausweiset. Da nun in der Hanau-Müntzenbergischen Linie dergleichen ansehnlicher Zuwachs an Land und Leuten nicht geschehen / so muste dieselbe es vor einen gantz besondern Vortheil halten und erkennen / daß die auf gleiche Conditiones ausgestellte Successio reciproca, von dem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm / welcher ratione der Grafschafft Hanau-Müntzenberg schon ein Jus quæsitum hätte / eingegangen worden / bevorab da derselbe eo tempore nur in **zweyen** Grafen / der Hanau-Müntzenbergische hingegen in **vier Personen** bestanden / mithin Menschlichem Ansehen nach / zu vermuthen gewesen / daß jener vor diesem ausgehen würde.

(i) Jeder Stamm liesse über die von ihm besessene Aemter / Städte / Flecken und Dorffschafften eine Designation verfertigen / welche auch / zum Zeichen der gemachten Erb-Verbrüderung / mit dem uralten Hanauischen Insiegel bedruckt worden ; Wobey dann anzumercken ist / daß das Amt Babenhaußen in der Specification der Hanau-Lichtenbergischen Lande nahmentlich begriffen gewesen.

vid. Facti Spec. §. *23. pag. 25.*

(k) Hierunter werden die Weibliche Erben verstanden / welche in dem Hauß Hanau nach Abgang des Manns-Stamm **Lehen-fähig** / insonderheit aber von den Paciscentibus davor gehalten worden sind. Es gehet demnach der Verstand dieser Worte dahin / daß nach Erlöschung des einen Manns-Stammen / nicht nur der Uberbleibende demselben succediren / sondern auch die solcher gestalt ererbte Lande auf seine **Weibliche** Descendenten transmittiren könne und solle.

conf. Facti Spec. §. *LXXVI. not. (z) pag. 118.*

Hiemit stimmete auch das Pactum de Anno 1458. vollkommen überein.

vide **die Beylage** *Lit. B. §. 20.*

solche demselben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtigkeit Jure legitimæ Successionis gebühret hätten / und vermöge der beschriebenen Rechten und löblicher Lands-Gewohnheiten zuständig wären / ohne Unßer selbst oder Unßer **Erben und Nachkommen** (l) / oder auch **anderer Erben** (m) einiger Eintrag / unweigerlich zustehen / auch vor denselben als dem rechten ungezweiffelten Erben alßobald würcklich angenommen / und **unwiederrufflich** (n) behalten werden sollen.

3. Damit auch dieser Unßer zu allen Theilen wohlbedächtlich bewilligten Erb-Vereinigung auf die zutragende Fälle desto gewisser nachgesetzt möge werden / soll nun hinfürters / so offt von der beede Stämm **Hanau-Lichtenberg** und **Hanau-Müntzenberg** (o) einem die **Erb-Huldigung** (p) in seinen Graff- und Herrschafften genommen wird werden / dem andern solches zeitlich kundt gethan / und die ingesessene Unterthanen angehalten werden / neben ihrem Erb-Herrn / demselben / der in Krafft dieser Erbeinigung der Anwartung befugt ist / und desselben Männliche Erben auf die vorbehaltene und abgeredete Fälle / gleich dem Erbherrn anzuloben und zu schwören / und sich austrücklich zu verpflichten / demselben / wo sich die Fälle zutragen würden / gleich ihrem Erbherrn gehorsambst und gewärtig zu seyn / mit Gebotten und Verbotten / Zinßen / Renthen / und Leistung aller schuldigen Gebühr / auch sonsten in aller andern Sachen in aller maßen / wie sie dem Abgestorbenen und seinen Vor-Eltern gethan haben / und zu thun schuldig seynd / ohne einige Einrede / wie auch sie auf jetzt angeregte Fälle sich anstund / jetzt als dann und dann als jetzt / in Krafft geleisteter Huldigung / verpflicht sollen halten und erkennen.

4. Zween Stamm-Graffen zu Hanau.

Darneben soll auch bey solchen Huldigungen der **beeden Stamm-Grafen zu Hanau** (q) Unterthanen und Angehörigen bey ihren Eyds-Pflichten überlegt / auch

---

(l) Hierunter werden die Weibliche Erben des zuerst abgehenden Manns-Stammen verstanden / gestalten der Anfall ehender nicht geschehen können und sollen / als biß keine Männliche Descendenten mehr vorhanden seyn werden. Denenselben solte demnach / pro tenore Pacti de Anno 1454. der Verzig / den Sie gethan haben / **schaden.**
vid. infra *not.* (*dddd*) **in der Beylage** *Lit. B.*

(m) Hierdurch mögen die in Linea transversali vorhanden gewesene Anverwandten verstanden worden seyn / welche denen Descendenten ohnedis contradistinguiret werden ; Diese miteinander sollen / pro intentione Paciscentium dem letztlebenden Manns-Stamm und dessen **Lehensfähigen** / i. e. utriusque sexus, hæredibus, in der Erbfolge der hinterlassenden Lande keinen Eintrag thun. Wie stehets aber hier um den **Rückfall** / welcher vor die Töchter des zuerst abgehenden Manns-Stammen / inaudito exemplo, statuiret werden will ?

(n) Sollen die von dem zuerst aussterbenden Manns-Stamm hinterlassende Lande dem andern und dessen Weiblichen Descendenten / wie hier gesetzet ist / **unwiederrufflich** gelassen werden ; So ist es ein gantz eiteles Traum-Werck / wann man Casselischer Seits an den quæst. **Rückfall** gedencket / und dessen Gewißheit andern beyzubringen suchet.

(o) Die Hanau-**Lichtenbergische** Linie wird also der Hanau-**Müntzenbergischen** in ordine vorgesetzt / und dadurch die Parität der beeden Linien / quoad statum & dignitatem, angedeutet.

(p) Graff Johann Reinhard zu Hanau-Lichtenberg hatte in seiner Landes-Designation das Amt **Babenhaußen** mitbegriffen / folglich / vermög dieses Pacti, die **Erb-Huldigung** darinnen hergebracht / so mit der prætendirenden qualitate apanagiali keineswegs bestehen kan.

(q) Graff Johann Reinhard wird hier ein **Stamm-Graff zu Hanau** genennt / welches darum wohl zu mercken / damit es nicht das Anse-

hen

auch von denselben mit dem leiblichen Eyd zugesagt und betheuret werden / wo nach tödtlichem Abgang **des einen oder des andern Stammes** (r) / über Zuversicht / andere sich unterstehen würden / dieser Erbeinigung zuwider sich der Succession und erledigten Land und Leuthe / oder andern Nachlaß in wenig oder vielen thätlich anzumaßen / in was gesuchten Schein solches auch unterstanden werden mögte / daß sie solche Thätlichkeiten nach äusserstem ihrem Vermögen zu hindern / auch insonderheit zu Leistung einiger Pflicht nicht dringen zu lassen / und wo sie übrigen Gewalts halben de facto je dazu gedrungen würden werden / doch ihre vorige geleistete Pflicht der abgedrungenen vorzuziehen / und in Krafft der ersten Versprechung der letzt lebenden Männlichen Stammes allein / und sonst niemand anders / vor ihren Erbherrn zu erkennen schuldig seyn sollen und wollen; Gleichfalls soll auch denenjenigen Lehen-Leuten beeder Stämme / welche einem oder dem andern ohne das zufallen / und derowegen sonsten kein Bedenckens / oder die unstreitig wären / wie ebenmäßiger gestallt dann Räthen / Ambt-Leuthen / und Dienern / in ihren **Bestallungen** (s) künfftig eingebunden werden / diese Unsere Erbeinigung in ihren Inhaltungen allerdings vollenziehen / und handthaben / darwider auch weder heimlich noch offentlich ichtwas handeln oder fürnehmen zu helffen.

Wir obgenannte Graffen / Unsere Erben und Nachkommende sollen und wollen auch einander mit rechten auffrichtigen Treuen / als Stamms-Genossen / Vettern und Brüdern meynen / einer des andern und gesambtes Haußes Bestes / Ehr und Aufnehmen / suchen / auch in **allen Noth-Fällen** einander treulich **Beystand leisten** (t) / Schaden und Nachtheil / soviel möglich / warnen und vorkommen helffen / wie Wir dann hiermit Uns gegeneinander verpflichten / wo Unser Manns-Lehen-Erben einer mit unrechten Drangsal und Gewalt beschweret / oder mit Vheden angegriffen werden / und derselben Hülff bedürffen / auch derenthalben den andern ersuchen würde / daß alßdann der andere und bedrängte Stamm / nach Vernehmung des Agnaten Noth / schuldig seyn solle / denselben alßdann nach bestem seinem Vermögen / mit Rath und That beyständig zu seyn / **doch mit diesem Vorbeding** / daß der Beschwerte den Kosten / der auf solche Hülffleistung nothwendiglich angewendet werden muß / dem Helffer wieder erstatten / und derenthalben eine billige Vergleichung / so offt solche Nothfälle sich zutragen würden / anfänglich abgeredet / und aufgerichtet solle werden. §. Defensio mutua.

Wo auch obgemeldter beeder Stämme einer **nicht gar** (u) / sondern etliche aus denselben gebohrne Graffen / nacheinander ohne Männliche Erben mit Tod würden abgehen; So soll **alßdann** (x) **dem Nächsten aus gedachtem Stammen** 6. Successio secundum

hen haben möge / als wann derselbe nur ratione der Herrschafft **Lichtenberg** vor einen **Regierenden Herrn** gehalten worden wäre; Inmaßen derselbe diese Qualität bereits in Consideration der Philippo Seniori Anno 1458. zugetheilten **Hanauischen Lande** gehabt hatte. vid. **die Beylage** *Lit. B. in princ. not. (q)* alibique passim.

(r) Hier wird abermal kein Unterscheid gemacht / welcher Stamm zuerst ausgehen würde; Solches geschahe auch in Pacto de Anno 1458. §. 7. vid. *not. ibid.*

(s) Dieser ist richtig befolget worden.

(t) Die Defensio reciproca ware bereits in Pacto de Anno 1458. §. 21. wiewohl nur præparatoriè, versprochen / welche nunmehro zur völligen Richtigkeit gebracht wurde.

(u) Es wird demnach hoc loco davon gehandelt / **wie die** *Successions*-**Fälle bey jedem Manns-Stamm insbesondere / ehe derselbe gäntzlich erlöschet** / reguliret **werden sollen.** Als wovon in Pacto de Anno 1458. nichts enthalten gewesen.

(x) Wann nemlichen der **Regierende Herr** ohne Männliche Erben mit Tod abgehet.

gradus prærogativam in quavis Linea, ab ultimo Poſſeſſore computandam.

noch lebenden (y) Männlichen *Agnaten* (z) und Lehens-Erben des Verſtorbenen (aa) Land und Leuthe / ſambt deren Zugehörungen / wie oben erkläret (bb) / allenthalben angefallen ſeyn und bleiben.

Ferner iſt austrücklich abgeredet und beſchloßen / ſo Unſere oder Unſerer Erben einer verſterben- und unmündige Kinder hinterlaſſen würde / daß alßdann der älteſt (cc) unter der beeder Stämm noch lebender Graffe in Zeith zutragenden Falls die

7.

(y) Proximiori ſcil. *Gradu*; id quod indicant verba ſubſequentia: **noch lebenden** *Agnaten*. Dieſes ware auch den alten Teutſchen- und inſonderheit denen Lehen-Rechten gemäß.
vid. Facti Spec. §. *XXVI. pag. 27.*
Hierunter war aber auch implicitè begriffen / daß der Sohn jedesmal dem Vatter in der Regierung ſuccediren ſolle.

(z) Dieſes giebt klar zu erkennen / daß nach der Meynung der beeden Paciſcenten die Succeſſio *Linealis* keine ſtatt haben / ſondern bey jeder Linie die *proximitas gradus* attendiret werden ſollen. Dann in Succeſſione lineali repræſentiren die Deſcendenten ihren verſtorbenen Stamm-Vatter dergeſtalt / daß e. g. diejenige / ſo von dem Filio ſecundogenito abſtammen / den Filium tertio- vel quartogenitum, ob er ſchon dem Defuncto, ratione gradus näher iſt / von der Succeſſion völlig excludiren. Dahergegen ſolle / nach dem wörtlichen Verſtand dieſes Pacti, der **nächſte noch lebende** Agnat und Lehens-Erbe ſuccediren / wodurch dann das Jus Repræſentationis, nebſt der ſich darauf gründenden Succeſſione lineali, gäntzlich eliminiret worden. Die Gewißheit hievon erſcheinet aus nachgeſetztem Schemate, worin auch der oben in *not. 8.* figurirte Caſus begriffen iſt.

ULRICUS V. †

Ulricus VI. † — Reinhardus. † — Johannes.

Mauritius † ſine Liberis. — Philippus.

Pro norma *Succeſſionis linealis* hätte Philippus, repræſentando Patrem, die Erbfolge und Regierung ohnſtrittig zu prætendiren. Allein da / nach dieſer Verordnung / der **noch lebende** nechſte Agnat, qui eſt Johannes, die Succeſſion haben ſollen / ſo iſt nothwendig die *proximitas gradus* pro regula genommen worden. Dieſes aber ware nichts neues / indeme / wie ex Pacto de Anno 1458. §. 20. zu erſehen / bey dem Hauß Hanau in ordine ſuccedendi die **gemeine Rechten** / mithin die *proximitas gradus* pro norma gehalten wurde.
vid. ibid. *notata lit. (yyy) & ſeqq.*

(aa) Hierdurch wurde der *ultimus Poſſeſſor* verſtanden / nach welchem die proximitas gradus hat computiret werden ſollen / welches den gemeinen Rechten gemäß geweſen.
vid. **die Erläuterung der Caſſeliſchen** Spec. Facti *not. 77.*
In dem Pacto de Anno 1458. §. 20. wurde dieſes / zumahlen quoad Succeſſionem Fœminarum, gleicher maßen alſo verordnet / mithin auch in dieſem Stück die Succeſſio *Linealis* gäntzlich ausgeſchloſſen.
vid. *not.* **zur Beylage** *Lit. B. §. 20.*

(bb) Mithin ſo wohl die Lehen / als Allodialia und Mobilien / nicht das geringſte ausgenommen.
vid. ſupra §. *1.*

(cc) Hieraus erſcheinet / daß dem **älteſten** von beeden regierenden Grafen, in

die andere Graffen zu Hanau / auch sonsten die nächste Freunde von des Verstorbenen Vatter und Mutter ufs förderlichst zusammen beschrieben / und den Unmündigen verständige Vormündere / welche sich beneben ihme der Vormundschafft Verwalthung unternehmen / wofern denselbigen keine durch Testament verordnet wären / vorschlagen und verordnen helffen / auch inmittelst die erledigte Regierung dermaßen bestellen solle und wolle / damit den Unmündigen kein Gefahr oder Schaden zustehen / sondern dieselbigen gebührlichen geleisteten Beystands sich zu erfreuen haben mögen. Testamenti factio.

Es ist auch über das weiter gantz wohlbedächtlich beredt und durch einhelligen Beschluß verglichen worden / da sich begeben und zutragen würde / daß durch tödtlichen Abgang des Hanau = Lichtenbergischen Manns = Stamms desselben Graff = Herrschafften und Unterthanen / es seye Lehnbar / Eigenthumb / oder andere Bewandnuß / wie die Nahmen haben mögte / in Krafft dieses Erb = Accords, und anderer getroffener Vergleichung Uns anersterben und erblich zufallen würde / daß alßdann Wir Graff Philipps Ludwig / oder Unsere Erben und nachkommende Successores und Inhabere / in was Weiße oder Weege gemelte Graff = und Herrschafften an selbige gelangen = nnd kommen mögten / nicht Macht / Fug / und Recht haben sollen / ichtwas in der Religion, Kirchen = Gebrauch und anderem / was zu Bestellung der Geistlichkeit und Kirchen = Wesen anlangt / dem Inhalt der Augspurgischen Confession, so in Anno 30. uff dem Reichs = Tag zu Augspurg der Röm. Kayserl. Majestät Carolo Quinto, den damahlen anwesenden Churfürsten / und Reichs = Ständen übergeben / und hernach mit mehrer Erläuterung in der Formulâ Concordiæ, wie selbige kurtz verschiedener Jahren / nehmlich in Anno 1594. von Hertzog Friederichen zu Würtenberg hochseel. Gedächtnuß aufs neue in Druck publiciret / verfasset / und außgeführet; Item der Würtenbergischen Kirchen = Ordnung entgegen und zuwider / zu **verändern** (dd) / abzuthun / und in andere Form / Weiß und Religion.

in negotiis totam Familiam concernentibus, die Direction zugestanden habe / welches dann auch die Ursach gewesen seyn mag / daß Grafen Johann Reinharden zu Hanau = Lichtenberg / hoc in ipso Pacto die Ehre des Vorzugs vor Philippo Ludovico gelassen / auch das Pactum selber in seiner Residentz / **Buchsweiler** / außgefertigt worden. Und bey andern Solennitäten der Aelteste aus beyden Linien solche Ehre des Vorzugs ebenfalls genossen hat / dahero der damahlige Gelnhausische Syndicus Melchior Weissenberger in der Dedication seiner auf den Tod Philippi Ludovici I. gehaltenen Oration, Graff Philipp den ältern aus der Lichtenbergischen Linie, nebst seinem Sohn denen beyden jüngern Graffen Philippo Ludovico II. und Alberto aus der Müntzenbergischen Linie vorzusetzen kein Bedencken getragen / wann er denenselben also zuschreibet:

> Illustri & Inclytæ Domui Hanoicæ Generoso Domino Philippo Seniori ejusque Filio ὁμωνύμῳ Comitibus ab Hanavv & Dominis in Lichtenberg: necnon Philippo Ludovico II. & Alberto Fratribus Germanis &c.

So er sich nicht unterstanden haben würde / dafern die Müntzenbergische Linie nur allein als regierende Herren angesehen worden.

(dd) Es ist eine Reichs = bekandte Sach / daß die längst = abgestorbene Grafen zu Hanau = Müntzenberg in ihren Landen die reformirte Religion introduciret haben. Es bliebe jedoch das Hanau = Lichtenbergische Amt **Babenhaußen** bey dem Evangelischen Lutherischen Religions - Exercitio so gar ohngestört / daß solches auch in dem zwischen den Grafen zu Hanau = Lichtenberg / und den reformirten Unterthanen besagter Graffschafft / der Religion halber / Anno 1670. gemachten Vertrag / welchen das Fürstliche Hauß Hessen = Cassel mit errichten helffen / nicht mit

und Weege anzustellen / sondern alles in dem Stand / wie es zu Zeit uffgerichteter und beschlossener Erb-Verein geweßen / ohnverruckt verbleiben zu lassen / pflichtig und verbunden seyn.

9. Ingleichen ist auch abgeredt und verglichen worden / daß / wann sich / des Allmächtigen gnädigen Willen nach / zutragen und begeben sollte / daß durch Absterben und tödtlichen Abgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamms desselbigen Graff-Herrschafften und Unterthanen / es seyen Lehnbar / Eigenthumb oder anderer Bewandtnuß / wie die Nahmen haben mögten / in Krafft dieser Erb-Verein und anderer getroffener Vergleichung / Uns Johann Reinharden / Unseren Erben und Nachkommen / Männlichen Stamms anersterben und erblichen anfallen würde / daß alßdann Wir / Unsere Erben und Nachkommen / Successores und Jnhaber / in was Weeg oder Weiß bemeldte Graff- und Herrschafften an selbige gelangen und kommen mögten / nicht Macht / Fug oder Recht haben sollen / ichtwas in der Religion, Kirchen-Gebräuchen und anderm / was zu Anstellung der Geistlichkeit und Kirchen-Wesen anlangt / dem Jnhalt der Augspurgischen Confession und Apologie, inmaßen dieselbe in der Chur-Pfältzischen Kirchen-Ordnung und Catechismo erkläret und außgeführet / auch jetziger Zeit in Chur-Pfaltz in Ubung ist / zu verändern / abzuthun / und in andere Form / Weiß und Weege anzustellen / sondern alles in dem Stand / wie es zu Zeit uffgerichteter und beschlossener Erb-Verein gewesen / unverruckt verbleiben zu lassen / pflichtig und verbunden seyn.

10. Und damit den Unterthanen an keinen Mitteln ermangele / sich uff den Fall Uns / Unsern Erben und Nachkommen unterstandener Aenderung bey ihrem Religions-Wesen und Kirchen-Gebräuchen zu schützen und handzuhaben; So wollen Wir für Uns / Unsere Erben und Nachkommen hiermit dem Kayserlichen Cammer-Gericht eingeräumbt / zugelassen und verstattet haben / offt und viel ermeldten Unterthanen / dagegen denselbigen das geringste in Exercitio Religionis, so offtgedachter Augspurgischen Confession, bevorderst der Formulæ Concordiæ und Würtenbergischen / auch respective Churfürstlich-Pfaltz-Gräfflichen Kirchen-Ordnung zuwider / von Uns / Unsern Erben und Nachkommen einzuführen / anzustellen / und zu verordnen angemaßt würde / uff ihr bloßes Suppliciren und Angeben wider Uns und Nachkommen scharffe Mandata Pœnalia, Executorialia & Inhibitorialia S. C. zu erkennen und ausgehen zu lassen / wie Wir Uns dann allen Exceptionen in genere und in specie, beforderst aber derjenigen / so durch die neue Reichs-Constitution der Obrigkeit Sollicitirung solcher Mandat-Process wider die Unterthanen verstattet / wissentlich verzeihen und begeben / auch gemeltem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Ausfertigung solcher Executions-Process Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / hiermit unterwürffig gemacht haben wollen / nicht anders / als wann solche zwischen Uns und Jhnen / denen Unterthanen / fürgefallene Strittigkeiten durch Richterlichen Spruch und Entscheid allbereit erörtert und decidiret worden wären.

11. Und damit auch in Bestellung der Pfarr- und Schul-Diensten gemelte Unterthanen mit Personen / so ihrer Religion nicht beystimmen / aber doch etwa mit scheinbahrem Vorgeben und gleißnerischen Hinterhalt zu selbiger sich bekennen / hintergangen / und gefährd werden; So sollen Wir / Unsere Erben und Nachkommen schuldig seyn / jederzeit die Pfarren mit Zuthun / Wißen / und Gehehl der Beambten / Schultheißen / und Gericht jedes Orths zu bestellen / auch zu Vermeydung alles böß en Verdachts dergleichen-zu den Predig-Ambt- und Schul-Diensten qualificirte Personen / postuliren und erbethen / und selbige eher und zuvor nicht in die Beruff-

---

mit einem Wort allegiret wird / zu einem offenbahren Zeugnuß / daß daßelbe noch eo tempore vor ein ohnstrittiges Pertinentz-Stück der Graffschafft Hanau-Lichtenberg gehalten worden / worin die reformirte Herrschafft Hanau-Müntzenberg einige Aenderung vorzunehmen / keineswegs befugt gewesen.

conf. **die Erläuterungen der Casselischen** *Spec. Facti not. 100.*

Beruff-Stell lassen eintretten / sie haben sich dann in Beyseyn Schultheißen und Gerichts / mit mund- und zu viel ermeldter Augspurgischen Confession, und in specie, der Formul Concordiæ auch respectivè Churfürstlich-Pfaltz-Gräfflichen Kirchen-Ordnung bekandt und verschrieben.

Und da dergleichen angenommene Pfarrer und Schul-Diener nach Antrettung Ihrer Stell sich in Glaubens-Articul und Verwaltung des Predig-Ambts verdächtig erweisen würden / sollen jeden Orths Unterthanen / jedoch uff zuvor von ohnpartheyischen und darzu verordneten Theologis gepflogene fleißige Inquisition selbe abzuschaffen erlaubt / und hingegen wieder die Stell mit einem andern taugentlichen uff obgeschriebene Maaß zu ersetzen schuldig seyn. 12.

Endlich damit alles / was des Religions-Wesen halben hiebey wohlbedächtlich versehen / von Uns / Unsern Erben und Nachkommen / desto steiffer observirt und gehalten- und demselben unverrückt nachgesetzt werde; So sollen die Unterthanen nicht schuldig noch verbunden seyn / Uns / Unsern Erben und Nachkommen / einige Erb-Huldigung und Pflicht zu leisten / Wir hätten dann zuvor Uns mit Handgegebener Treu an eines geschwornen Eydes statt gegen einen Außschuß der Landschafft / welchen sie / die Unterthanen / aus ihren Mittel zu erkießen und zu verordnen / vor Notarien und Zeugen / zu allen-bey diesem Religions-Pass gesetzten Puncten festiglich obligiret / und durch gegebenen *Revers* (ee), welcher von gemelten Notario in formam eines Instrumenti gebracht / und gedachtem Außschuß zu sichern Händen und Verwahrnus zugestellet werden solle / verbündlich und kräfftig dazu erkläret. 13.

So nun dieses alles im Werck erfolget / alßdann sollen die Unterthanen die gebührende **Erb-Huldigung** (ff) zu erstatten / und im übrigen allen Unterthanen Gehorsamb gegen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit zu leisten schuldig seyn. Alles getreulich sonder Gefährde. 14.

Damit auch beeder Stämme Hanau-Müntzenberg und Hanau-Lichtenberg Graff- und Herrschafften / so sie jetzund haben / oder künfftiglich noch erlangen mögen / mit Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten / sambt allen und jeden Zugehörungen / wie solche genannt mögen werden / gar nichts ausgenommen / desto weniger in Abgang kommen / sondern zu deroselben Erhaltung beständiglich beyeinander bleiben- auch vermittels Göttlichen Seegens noch weiter gebessert werden mögen; Haben Wir Uns in beeder Stämme Nahmen / vor Uns / und Unser aller Erben und Nachkommende verpflichtet und verglichen / daß auch bey Zeit beeden Stämm währender Regierung / und ob sich die obangeregte Fälle gleich nicht zugetragen hätten / kein Graff zu Hanau des andern oder andern Stamms / sein Schloß / Städte / Dörffer / und andere ansehnliche Güther / Renthen / Nutzunge / und Gerechtigkeiten / weder durch Kauff / Verkauff / Versatz / Gifften / Testament, Ubergaben / oder andere Veräußerungen / in was Schein auch solches geschehen 15.

(ee) Als Anno 1642. der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm ausgestorben / und die von denselben besessene Grafschafft / vermög dieses / dem Pacto de Anno 1458. gantz conformen / Vertrags der Hanau-Lichtenbergischen Linie angefallen / wurde von dem Grafen Friederich Casimir sothaner Revers an die Unterthanen besagter Grafschafft in forma ausgestellet / welcher auch der Facti Speciei sub Num. V. integraliter beygedruckt ist.

(ff) Die Landes-Huldigung wurde ohne Concurrentz der Frau Landgräfin Amelien zu Hessen-Cassel / gebohrner Gräfin zu Hanau-Müntzenberg / vorgenommen / welche dabey keinen **Rückfall** prætendiret hatte / ohnerachtet Dero Gesandschafft zu Hanau anwesend gewesen / welche blos wegen Deroselben Privat-Forderungen die Huldigung / wiewohl vergeblich / auffzuhalten gesucht / wie solches aus dem von demselben am 28. Januarii 1642. übergebenen / und in dicta Facti Specie *sub Num. VII.* angedruckten Pro Memoria zu ersehen ist.

könte oder möchte / gefährlich **veräußeren** (gg) / oder dem Stamm ewiglich entfremb-den solle.

16. Dabeneben ist auch außtrücklich abgeredet / daß auch Wir beyderseits und Unsere Erben / Unsere Graff- und Herrschafften / Land und Leuthe / sambt deren Zugehörungen / wie solches Nahmen haben mag / gäntzlich oder zum theil / keinem andern Herrn zu Lehn auftragen sollen und wollen / es geschehe dann solches aus hochwichtigen erheblichen Ursachen / und mit allen der Zeith aus beeder Stämme noch lebender Graffen guten Wissen und Willen; Wo aber einen oder den andern je die Nothdurfft angehen- und dasselbig zu Erhaltung Treu / Ehr / und Glaubens / und Verbesserung Land und Leuthe vorträglich erachtet würde / soll auf solchen Fall der Stämme keiner gefährdet werden / sondern beyden vorbehalten seyn / und frey stehen / aus seiner Graff- und Herrschafften / auch andern Renthen und Güthern / so viel vonnöthen / und der Herrschafft am wenigsten schäd- und abträglich / (doch daß solches keinem höheren Stande / noch mit andern gefährlichen Handlungen / oder Pacten, dadurch denen Agnaten der gebührende Zutritt abgestricket werden mögte / geschehe) auf **Wiederlößung** (hh) zu verschreiben.

17. Deßgleichen / wo die hohe Nothdurfft / oder der Graff- und Herrschafften mercklicher Nutz des einen oder des andern Stammes Graffen / verursachen würden / von seinen Land und Leuthen / etwas erblich zu verlassen / soll von solcher erblichen Begebung derjenige / dem auf den Fall des Männlichen Stamms Abgangs die Succession gebühren würde / der Nothdurfft und Gelegenheit vertraulich berichtet / auch mit desselben Vorwissen / Rath / und Bewilligung / der Verkauff- oder erblichen Begebung geschlossen / und ander gestalt keineswegs vorgenommen / noch vor kräfftig gehalten werden / jedoch auch der nächste Agnat nach Befindung des Ansuchenden Nothdurfft oder Schaffung desselben bessere Nutz treulich bedencken / und seine Bewilligung demselben ohne erhebliche Ursache / nicht verweigeren. Da aber sie sich hierüber nicht vergleichen könnten / soll zu der andern interessirenden- oder deren Männliche Erben sämbtliche Erkandtnuß gestellet werden / ob dem Ansuchenden der Verkauff oder erbliche Begebung zu bewilligen- oder zu verweigern seye? und was von den mehristen hierin geschlossen und erkandt wird werden / dabey soll es auch bleiben / und demselben Vollenziehung geschehen.

18. Doch ist hierbey gleichwohl wohlbedächtlich vorbehalten worden / wo aus der beeder Stämme Graff- Herrschafft sambt denselben Zugehörungen / auf obberührte Fälle etwas widerlößig versetzt / oder erblich würde verlassen / daß alßdann dem nächsten Agnaten, dem ohne das vermöge dieser Erb- Verbrüderung auf den Fall des Männlichen Stamms Abgangs die Succession gebühren würde / solche Pfandschafft oder Verkauff und erbliche Begebung vor andern / und wo sie demselben nicht annehmlich / dem nächsten folgenden / nach Ordnung der Succession angebotten / und wo solches der noch lebenden Graffen keinem annehmlich seyn würde / (dessen sich die Ersuchte innerhalb Monaths- Frist / nach geschehener Ersuchung / zu erklären / schuldig seyn sollen) alßdann auch andern Frembden gegönnet werden solle / und soll gleichwohl dem nächst berechtigsten Agnaten auch in jetzt berührtem Fall / die Wiederlösung und näher Kauff frey stehen / auch hiermit außtrücklich vorbehalten seyn und bleiben.

19. Darbeneben ist auch weiter abgeredet / und vor Uns selbst / auch Unsere Erben und Nachkommende bewilliget und beschlossen / daß dieser Erb- Vereinig- und Ver-

---

(gg) In dem Pacto de Anno 1458. §. 23. ware dem **regierenden Herrn** utriusque Lineæ die Alienation der **Erb- und Pfand- Güther** gewisser maßen verstattet; Worab Dero absolutes Dominium zu erkennen gewesen. Dermahlen aber wird solche Potestät / mutua conventione, jedoch aber auch nicht völlig / gehoben / wie ex §. seq. erscheinet.

(hh) In casu necessitatis ware demnach die Alienatio auf **Wiederlösung / so einem / als dem andern / Stamm erlaubet.**

Verbrüderung halber / gleichwohl Unser = der beeden Stämme Hanau = Lichtenberg / und Hanau = Müntzenberg gebohrne Graffen / keiner dem andern / so lange Männliche Leibs = Erben vorhanden seynd / und sich die obberührte Fällen nicht zutragen werden / **an Regierung und** *Administration* **seiner = uff dem andern Stamm inhabenden Graff = und Herrschafften / auch andern habenden Renthen und Nutzungen** / wie gleichfals an desselben habenden beweglich = oder unbeweglichen Güthern und anderem Vermögen / wie solches auch benahmt werden möge / einigen **Eintrag thun** / oder **Ziel und Maaß** / wie es damit zu halten seye / zu geben / sich in dem geringsten anmaßen / noch dieser Ordnung und Verbrüderung halber einer den andern hindern / engen oder irren soll / in keine Weege / sondern soll beeder Stamm Männlichen Erben sambt und sonders / erlaubt seyn / und frey stehen / mit seinen inhabenden Landen und Leuten (doch vorbehaltlich obangeregter = in dieser Erb = Einigung insonderheit bedachter Fälle / wie es mit Versetzung auf Wiederlösung / oder auch erblichen Veräußerung gehalten werden solle) biß zur Zeit der abgeredeten Fälle / seiner Gelegenheit und Nothdurfft nach / **zu schalten und zu walten.** (ii)

Derhalben auch zu allen Theilen vorbehalten = und vor Uns / und Unsere Leibs = Lehens = Erben und Nachkommende außtrücklich abgeredet / beschlossen / und bewilliget worden ist / daß durch diese Erb = Verbrüderung gleichwohl Unser keinem eines oder des andern Stamms benommen / oder abgestrickt / sondern hiermit zum beständigsten erlaubt seyn / und frey stehen solle / vor seinem tödtlichen Abgang ein Testament, oder letzten Willens = Verordnung / auffzurichten / und darin seiner Gelegenheit nach / biß auf 30000. fl. Haubt = Summen zu disponiren / und Verordnung zu machen. 20.

Da auch solches geschehen / und Unser einer oder mehr ein Testament oder andere letzte Willens = Verordnung aufrichten / oder auch sonst unter seiner Hand und Siegel / seinen letzten Willen hinterlassen / und über 30000. Floren, oder eine geringere Summe / Verordnung machen würde / soll der nächst succedirende Agnat und Erbe aus dem andern Stamme Unser Familie schuldig seyn / solch Testament oder Verordnung (sofern darin höher als über 30000. fl. nicht disponiret / oder sonst durch die = in Rechten erlaubte Mittel / andern legiret / oder Versehung gethan worden wäre) treulich zu handthaben / und demselben ohnweigerliche Vollnziehung zu thun / und soll zu mehrerer Versicherung dem Testirer frey stehen / gemelte 30000. fl. oder dasjenige / so er darunter andern vermachen will / auf gewisse Unterpfande / Häußer / Renthen und Güther zu verweisen / und solche demjenigen / deme sie im Testament verordnet worden / biß zur endlichen vollkommenen Bezahlung / derselben Summen zu assigniren / und würcklich einzugeben / von welcher auch der erbende Agnat aus dem andern Stamm den oder diejenige / denen zu gutem solche Ordnung und Disposition uffgerichtet befunden würde werden / nicht Macht haben solle / ohne vorgehende Vollenziehung des Testatoris letzten Willens / und gebührliche Vergnügung deren benamten Personen gegönnten Summen / abzudringen / sondern vielmehr schuldig seyn / alles / so das Testament mitbringet / ohnweigerlich zu leisten / und die Berechtigte bey den benannten Unterpfandten / biß zu der vorbehaltenen Ablößung mit bestem Vermögen handtzuhaben / und unangefochten bleiben zu lassen. 21.

(ii) Das Amt **Babenhaußen** ware in der beederseits approbirten Specification der **Hanau = Lichtenbergischen** Lande begriffen. Da nun vermög der / in diesem §. befindlichen Clausul, kein Stamm dem andern in der **Regierung** einigen Eintrag thun solle; So ist darab Sonnenheiter zu erkennen / daß der Hanau = Müntzenbergische Stamm deßfalls an besagtes Amt nicht den allergeringsten Anspruch gemacht / folglich dasselbe von der Hanau = Lichtenbergischen Linie *plenissimo Superioritatis Jure* besessen / und / wie aus der Beylage Lit. B. *ibique notatis* umständlicher zu sehen / Grafen Philippo dem ältern / in solcher Qualität zugetheilet worden.

22. Damit auch unter den beyden Stämmen / Hanau-Lichtenberg / und Hanau-Müntzenberg / und derselbigen Männlichen Erben und Nachkommen / künfftiger Unwille / Trennung / und Uneinigkeit / dardurch vieler stattlicher Geschlechter Untergang verursachet worden ist / desto beständiger abgewendet / und Friede und Vetterlicher guter Wille gepflantzt / und unter denen Nachkommenden erhalten werden möge / ist von Uns beyderseits vor gut angesehen / auch freywillig zugesagt / angenommen / und bewilliget worden / wo hinführo aus künfftigen Ursachen zwischen Uns / Unser beeder Stämmen / oder Unser beederseits Erben / Irrungen und Mißverstand fürfallen würden / daß alßdann sie und ihre Erben und Nachkommende mit unfreundlichen Schrifften / Worten oder Wercken / einander nicht angreiffen / sondern einer dem andern seines habenden Rechtens oder gefasten Meinung schrifftlich / oder durch Schickung / in der Güte berichten / und beyde Partheyen die Sache in Beyseyn Deroselben vertrauten Diener zur freundlichen Communication und Unterredung kommen lassen / sich auch miteinander / wo möglich / gütlichen vergleichen sollen; Im Fall aber der eine oder der andere Theil die vorgeschlagene gütliche Mittel unannehmlich erachten / nnd sie selbst mit Zuthun ihrer vertrauten Diener sich einer gleichen Meynung nicht vereinigen würden können / daß alßdann ein jeder Theil in Monaths-Frist ein Freund oder zween geben / und durch ein Sambt-Schreiben dieselbe mit Zustellung vollkommenen Gewalts vermögen / und erbitten sollen / solche erregte Irrungen zu verhören / und in der Güte hinzulegen / oder / wo über Zuversicht die Güte nicht statt finden könte / einen Rechtlichen Spruch zu thun / auch / wofern sie zwiefältig und ungleicher Meynung seyn würden / einen Obmann ihres Gefallens zu erwehlen / Ordnung des Processes nach Gelegenheit und Richtigkeit der Sache / und Erforderung der Nothdurfft anzustellen / und sonst alles / so verständigen willkührlichen erwehlten Richtern zu thun gebühret / in Krafft beschehener Anlassung zu verrichten; Was auch also von denen willkührlich-erbettenen Freunden gütlich verhandelt / und ausgesprochen wird werden / demselben sollen die strittige Partheyen / doch in gemeinen und geringen Sachen / so unter 4000. fl. werth sind / bey Pœn 600. Goldgulden / ohne Appellation oder Reduction ohnweigerlich nachzukommen verpflichtet seyn und bleiben. Was aber höhere und überstimbte Summa der 4000. fl. berührende Sachen anlangt / da ein- oder der ander Theil bey der Niedergesetzten Ausspruch zu bleiben nicht vermeynte / sollen gedachte niedergesetzte Freunde die gegeneinander ergangene Acta auf ein paar Universitäten schicken / und von denselbigen Entscheid hohlen / dabey es endlich gelassen / und gegen demjenigen / so sich darwider setzet / an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte Mandata Pœnalia ausgebracht werden sollen.

23. Weiter haben Wir beyderseits vor Uns / Unsere Erben / und Nachkommende / mit gutem Vorbedacht abgeredet / und austrücklich beschlossen / auch einander angelobet und versprochen / wo sichs zutragen würde / daß Unser / der Graffen zu Hanau / einer oder mehr / keine Männliche Leibs-Lehens-Erben / sondern allein **eheliche Töchter** (kk) / so noch nicht verheurathet / oder ehelich ausgesetzt wären / im

Dos Filiabus

Leben

(kk) Bey Ausgang des einen Manns-Stammen solte demnach **den Töchtern** des ultimi Possessoris, dafern Sie noch nicht ausgestattet wären / von dem Landesfolger des andern Stammen die Aussteurung gegeben werden / und Sie alßdann / wie unten folget / an der Vätterlichen Erbschafft weiter nichts zu suchen haben. Gleichwie nun ratione *Fœminarum remotiorum* darum weiter nichts verordnet ist / weilen dieselbe durch die **Töchter** / utpotè *gradu proximiores* schon excludiret waren; Also hat auch die Durchlauchtigste Frau Landgräfin Amelia, welche dem Grafen Johanni Ernesto zu Hanau-Müntzenberg / als ultimo Possessori, keineswegs am nechsten verwandt gewesen / in dem oben allegirten Pro Memoria weiter nichts / als die Ihr in Pactis Dotalibus

Leben hinterlassen würde / daß alßdann der Successor, deme / vermög dieser Erbeinigung des Verstorbenen Graff- und Herrschafften / sambt allen andern Nachlaß / wie obgemelt / gefallen / solche Töchter / der seyen wenig oder viel / ihrem Stamm und Herkommen gemäß / mit Ehesteuer und gebührlichem Geschmuck / nach löblichem hergebrachten Gebrauch der Graffschafft / versehen und außsteuren / und / wo deren mehr / dann eine / wären / einer jeden so viel / als etwan ihrer von derselben Herrn Vatter Seel. bey desselben Lebzeiten ausgesteuerten Schwestern zu Heurats-Geld verordnet befinden würde / gleichfals zum Heurats-Guth mitgeben / oder / wo keine Tochter bestattet wäre / und deren doch mehr / dann eine im Leben / und zu verheurathen seyn würden / alßdann zur Zeit Bestättnus einer jeden 8000. fl. zur Ehesteuer baar erlegen / oder genugsam versichern / und dann noch zu gebührlicher Abfertigung und Erzeigung Gräfflicher Kleidung / Kleinodien / Ketten und anderen Geschmuck 2000. fl. alsobald gut machen / und bezahlen soll. constituenda.

Wo aber der- ohne Männliche Lehens-Erben verstorbene Herr allein eine einige **Tochter** und dieselbige ohnbestattet hinterlassen würde / soll deren das jetzt benannt- und verordnete Heurath- und Abfertigungs-Geld von dem Erben / den Agnaten der Vätterlichen nachgelassenen Graff- und Herrschafften / auch andern Nachlaß / gedoppelt erlegt / oder versichert / auch sie / nach solcher Erlegung / oder genugsamer geleisteter Versicherung / an der von ihrem Herrn Vatter herrührender **Erbschafft** bey dem succedirenden Agnaten **nichts zu suchen noch zu fordern haben.** (ll) Doch ist hiebey einem jeden Vatter / er habe gleich Männliche Erben / oder nicht / austrücklich vorbehalten / seinen Töchtern / deren seyen wenig oder viel / bey Zeit seines Lebens / seinem Stande / Vermögen / oder Gelegenheit nach / ihre Ehesteuren zu bestimmen / und dieselbige ehrlich auszusetzen; Und ist gleichwohlen von Uns sämbtlich dahin geschlossen / daß / zu Erhaltung des Männlichen Stamms / in Bestimmung der Töchter Heurats-Gelds / von den Vättern kein Übermaas gebraucht / sondern solche aufs höchste / wo mehr dann eine Tochter im Leben seyn würde / auf 10000. fl. oder wo allein eine Tochter vorhanden / alßdann auf 20000. fl. gesetzt und benannt werden; Aber einem jeden gleichwohl frey stehen soll / nach Anzahl seiner Töchter und Gelegenheit seines Vermögens / mit einer geringern Summe dieselbe auszusteuren / dabey gleichwohl in natürlicher billiger Erwegung / und damit die Töchter nicht **zu klagen haben** (mm) / auf begebenden Fall / einer oder der andern Satisfactio,

talibus versprochene / und auf die Graffschafft versicherte Heurats-Gelder gefordert / und von demjenigen / was h. l. in favorem der **Töchter** statuiret ist / völlig abstrahiret; Worab dann auch erscheinet / auf was vor einem schlechten Fuß Dero neuerlich angegebenes Erbschaffts-Recht bestanden / als worauff sich dieselbe in ihrem gantzen Leben ohne diß nicht gegründet hatte.

(ll) Es ist demnach kein **Rückfall** an die **Töchter** / mithin noch viel weniger an die *Fœminas remotiores*, vorbehalten / wie doch Casselischer Seits prætendiret werden will.

(mm) Nach denen Lehen-Rechten hätten die Töchter die Mobiliar-Verlassenschafft zu fordern gehabt; Damit aber dieselbe in dem Fall / da die Lande mit aller **fahrenden Haabe** auf eine andere Linie fallen solten / sich zu beklagen keine Ursach haben möchten; So wurde Ihnen über ihr Heurats-Guth / nach Proportion besagter Verlassenschafft / etwas gewisses verordnet. Dieweilen nun dieses in dem Casu, wann in jeder Linie eine Regierungs-Aenderung vorgegangen / und die Töchter gleichwohlen Verzig thun müssen / nicht geschehen; So ist daraus abzunehmen / daß in bemeldtem Fall die Abfindung weit vollkommener / und *sine ulla spe ulterioris Successionis*, vel *Reversionis*, gewesen seyn müsse / dahero auch solche / wie bald folget / mit einem besondern Wort / **abmehren** / benennet worden.

extincta Lineâ altera, Filiabus, in solarium amissæ spei ad futuram Successionem, definita.

dern Linie, den Töchtern / da deren eine oder mehr vorhanden / der oder denselben an statt **aller fahrender Haab vor alle Anforderung** (nn) **einmahl vor all** (oo) 20. 25. **oder** 30000. **fl.** (pp) über ihr **Heurathe-Guth** (qq) soll gefolget werden / und sie damit **gäntzlich und zumahl** (rr) von der Grafschafft **abgemehrt** (ss) seyn;

Es sollen auch die Töchtere mit ihren verordneten Ehesteuren und **Abfertigungs-Geld** (tt) / wie obgemeldt / loco Legitimæ sich begnügen lassen / und ferner

24.

(nn) Der **fahrenden Haabe** ware schon gedacht; Es kan daher hierdurch nichts anders / als die übrige Allodialia und Acquisita, nebst der in spe gehabten Erbfolge / verstanden werden / woran Sie sonsten / extinctis Masculis omnibus, suo ordine & loco, hätten Anspruch machen können.

Vocula enim **All** est universalis, & orationem facit universalem, ita ut omnia complectatur, quæ illa universitate concipi ac comprehendi possunt.

Lauterbach. *volum. 1. Consil. Tubing. 51. num. 6.*
Speidel. *dicta voce.*

(oo) I. e. semel pro semper; **Wodurch** enixa Pacisccntium voluntas angezeiget wurde / daß nemlich die Töchter des zuerst abgehenden Manns-Stammen / damit in allem abgefertiget seyn solten.

(pp) Die Summa wurde darum nicht positivè determiniret / weilen man den Werth der Mobilien nicht wissen könte / welche zur Zeit des Abgangs vorhanden seyn würden. Wie dann die Hanau-Lichtenbergische Räthe zu der Summ von 30000. fl. sich eben deßwegen nicht verstehen wollen / weilen bey Erlöschung des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen wenig an Mobilien / und an Pretiosis gar nichts / vorhanden gewesen.

vid. Facti Spec. §. *XXXVI.* und der dabey gedruckte **Vergleich** *sub Num. VI. §. 7.*

(qq) Die Fœminæ remotiores, worunter die Frau Landgräfin Amelia ware / konten demnach weiter nichts / als ein **Heurathe-Guth** prærendiren; Dieselbe hat auch / wie ermeldter Vergleich *dict.* §. 7. ausweiset / Graff Albrechts Töchtern / welche des ultimi Possessoris leibliche Schwestern gewesen / und / ex benigna Pacti interpretatione, eigentlich den Anspruch an die quæst. 30000. fl. gehabt hätten / solche lediglich ex hoc fundamento in Streit gezogen / weilen ihr Vatter / besagter Graff Albrecht / dieses Pactum nicht agnosciren wollen.

(rr) Hierdurch wurde abermahl eine **völlige Abfertigung** angedeutet.

vid. Facti Spec. §. *XXIX. not.* (*f*) *pag. 29.*

(ss) Daß dieses Wort eine vollkommene Separation andeute / ist in Facti Spec. *dict.* §. *not.* (*h*) *pag. 29.* klärlich demonstriret / womit auch übereinkommt / was

Schilter. *in Gloss. Teut. pag. 371.*

anführet / ibi:

Gimerre. ouh uuiht mi ni *gimerre.*
Nec quicquam *me liget, vinciat.*
Gimieritzi stade, *appulsus* ad portum.
Otfrid. *V. 25. 4.*

Hodieque nautis Argentoratensibus usitatum: **Floß anmeeren** / ligna *alligare* ad littus.

Nicht allein aber zu Straßburg / sondern auch am gantzen Rhein-Strohm wird das Wort **An-** oder **Abmeeren** von den Schiff-Leuten gebraucht / wann ein Schiff **an-** oder **abgebunden** werden soll.

(tt) Nemlich denen 20. biß 30000. fl.

ner keiner andern *Succession* (uu) oder anderer Anforderung sich anmaßen / sondern im 18. Jahr ihres Alters auf diese Erbeinigung und des Haußes Stammen-Recht / sie seyen verheurathet / oder nicht / mit leiblichem Eyd schwören / auch sich dessen verbrieffen / und aller Vätterlicher / Mütterlicher / Brüderlicher und Schwesterlicher Anfälle / Anforderung / vor Beschluß der Ehe und Beyschlaff / in beständigster Form Rechtens / und auf den Fall der Verheurathung / begeben / von ihrem künfftigen Ehegemahl auch darüber genugsame Brieffe zuvor genommen / auch in denselben diese Erbeinigung von den künfftigen Eheleuten in allen und jeden Puncten / Sie belangend / jedesmahls bekräfftiget / und derselbigen ohnweigerlich nachzukommen / bey geleistetem Eyd versprochen werden.

Wo aber eine oder mehr Töchter ohnverheurathet blieben / oder sonsten sich 25.
in Geistlichen Stand würden begeben wollen / (darzu sie jedoch so wenig / als die Söhne / nicht gezwungen werden / sondern in ihrem guten Willen stehen solle) die oder dieselbigen sollen mit einer ziemlichen jährlichen Unterhaltung an statt der Ehesteuer / und gebührenden Kindes-Theil / versehen / und einer jeden ohngefehrlich so viel / als ob sie ehelich wären / werden / an jährlichen Nutzungen verordnet / oder sonst mit denselben von dem Succedirenden eine billige / und ihnen / denen Töchtern / annehmliche Vergleichung / mit Rath der nächsten Verwandten / getroffen werden / und sollen solche Töchter / so sich nicht verheurathen / oder sonst in Geistlichen Stand werden begeben wollen / nach Versicherung ihrer verordneten Unterhaltung / oder Leib-Gedings / dessen man sich mit ihnen verglichen würde haben / schuldig seyn / gleich dem Bestatteten vor Annehmung des Geistlichen Stands und Profess, mit dem leiblichen Eyd / auf Vätterlich / Mütterlich / und Brüderlich / Erb und Guth / in bester und beständigster Form Rechtens ebenmäßiger gestalt zu verzeihen / doch vorbehaltlich / daß denen / so Weltlich verbleiben werden / zur Zeit ihrer Mannbahren Jahren unbenommen seyn soll / an statt der bewilligten Unterhaltung eine gleichmäßige Summe Gelds / wie solche dem Bestatteten versichert worden ist / von wegen ihres Kinds-Theils und gebührenden Ehesteuer zu fordern / auch sie derselben gleich den Bestatteten / nach rechtlicher Ordnung und des Haußes Hanau löblichen Herkommen / ohne Eintrag des Agnaten oder anderer Freunde / die Zeit ihres Lebens zu gebrauchen.

Dieweil auch unter andern in allen der beyden Stämme Hanau-Lichtenberg / 26.
und Hanau-Müntzenberg bestatteter Töchter aufgerichteten Heurats-Verschreibung auf den Fall / wo die bestattete Persohnen keine eheliche Leibs-Erben verlassen würden / der Wiederfall vorbehalten wird / soll es mit den Fräulein / so unbestattet bleiben werden / des Wiederfalls halber auf jetzt-berührten Fall ebenmäßiger gestalt gehalten / und was ihnen wird verordnet werden / dem Stamm nicht entwendet / noch entzogen mögen werden.

Ob sichs auch zutragen würde / daß eine oder mehr Töchter vor Leistung des 27.
Verziegs mit Todte abgehen / oder sich sonsten des Verzigs verweigern würde /

(uu) Der **Rückfall** ist nichts anders als eine Succession, welche vel ex Pacto, vel ex Lege, einem gebühret. Da nun die Töchter des zuerst abgehenden Manns-Stammen keine weitere Succession in der dem überbleibenden Manns-Stamm angefallenen Graffschafft haben sollen; So ist denenselben dadurch der **Rückfall** eo ipso abgesprochen / welches auch durch das vorhin bemeldte Wort: **Abmehren** / angedeutet worden ist. Es hat aber der von Seiten Hessen-Cassel prætendirende Rückfall intuitu des Amts **Babenhaußen** / und der von dem letzt abgelebten Herrn Graffen zu Hanau hinterlassenen *Mobilien* / so viel weniger statt / als jenes von dem Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamm niemahlen possediret worden / folglich vigore hujus Pacti dem Hanau-Lichtenbergischen keineswegs angefallen ist / diese aber von demselben gantz noviter angeschafft worden sind.

und doch mit dem gebührlichen ob-angezeigter gestalt verordneten Heyraths-Geld versehen wäre worden / oder der succedirende Erb Sie dermaßen / wie diese Erbeinigung mitbringet / zu versehen / urbiethig seyn / auch darüber genugsame Versicherung gethan hätte / oder zu thun sich erbiethen würde / soll dieselbige Tochter und ihre Erben gegen Erlegung oder Versicherung ihrer bestimbten Gebühr nichts destoweniger gleich den andern verziehenen Töchtern / von aller Successi on der Vätterlich-Mütterlich- und Brüderlichen Erbschafft **abgewießen** (xx) / und dieser Unser sämbtlichen Verordnung unweigerlich nachgesetzt werden.

28. Successio fœminea, extincta stirpe masculina.

Da aber nach Willen des Allmächtigen sich über kurtz oder lang (welches GOtt nach seinem Willen gnädiglich vorkommen wolle) zutragen würde / daß die aus beeder Hanauischen Stämmen gebohrne Graffen und ihre Männliche Leibs-Lehens-Erben alle mit Todt abgehen würden / alßdann / und auf solchen unverhofften Fall / (wofern unterdessen keine **anderwertliche** *Pacta* (yy), Ordnungen und Erbeinigungen **rechtmäßig** (zz) aufgerichtet) soll den **Töchtern** (aaa) / oder **ihren Erben** (bbb) / **eines jeden** (ccc) **Stamms** (ddd) / die **Nächsten**

(xx) Die Töchter / welche nicht renunciren wollen / oder absque Renunciatione versterben / werden hier pro renunciatis gehalten / id quod Juri in Germania recepto conforme erat.
vid. Dn. Senckenberg *in supra laudata Dissertatione de privativa Successione Filiarum ultimi gentis suæ. cap. VI.*

(yy) Nach diesem Pacto ist / so viel man weiß / zwischen beeden Linien / keine neue / das Successions-Weesen betreffende Convention gemacht worden.

(zz) Von Seiten Hessen-Cassel will zwar ein neues Pactum successorium, welches gegen den deutlichen Inhalt dieser Erb-Verbrüderung zu Faveur des dasigen Fürstlichen Haußes Hessen-Cassel Anno 1643. errichtet worden seyn soll / und sub Lit. D. beygedruckt ist / allegiret werden! Allein / es sind dessen Essential-Fehler in Facti Specie §. *XLIV. & seqq.* umständlich und dergestalt entdecket / daß solches vor ein **rechtmäßiges** Pactum nirgendswo passiret werden kan und wird.

(aaa) Die **Töchter** werden hier / gleichwie in Pacto de Anno 1458. §. 20. geschehen / denen Fœminis remotioribus, in Successione, abermahl vorgezogen.

(bbb) Dieses ist demnach die Weibliche Descendentz des ultimi Possessoris, welches denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzessinnen zu Hessen-Darmstadt ohnstrittig zu statten kommt.

(ccc) Es ware die Meynung / **jedes** Stamms Töchtern / ratione Successionis, gleich zu setzen / wie solches allschon per Pactum de Anno 1458. §. 20. geschehen. Als diese Erb-Verbrüderung errichtet wurde / ware solches **so viel billiger** / da der Hanau-Lichtenbergische Manns-Stamm inmittelst die in mehr als zehen Aemtern bestehende halbe Grafschafft Lichtenberg acquiriret hatte / worinnen dessen Weibliche Descendenten / extinctis Masculis, die Succession ohne dis vor sich und Jure proprio zu prætendiren hatten; Gestalten in ermeldter Grafschafft die Successio fœminea nicht nur per Privilegia Cæsarea, sondern auch per observantiam, genugsam befestiget gewesen / durch dieses Pactum aber auf die **Spitze** des Ausgangs der einen / oder der andern / Hanauischen Manns-Linie gesetzet worden.

(ddd) Daß hierdurch der *ultimus Possessor* der Grafschafft Hanau verstanden worden / ist in Facti Specie §. *LXXVI. not. z. pag. 119.* deutlich demonstriret / auch nicht weniger in Pacto de Anno 1458. §. 20. begriffen.
vid. *not. ibid.*

Wie

Ten (ccc) / ohngeachtet ihrer den Männlichen Stämmen zu guten gethaner Ver-

 zig

Wie nun dieses in der Person des abgelebten Herrn Graffen Johann Reinharden eingetroffen; Also ist auch ex tenore hujus Pacti offenbar / daß dessen Durchläuchtigste Frau **Erb-Tochter** / oder / weilen diese den Casum nicht erlebet / Dero Fürstlichen Kindern und **Erben** die gantze Graffschafft Hanau-Müntzen- und Lichtenberg erblich angefallen seye. Wolte man statuiren / ob wären / wie dem Hochseeligen Herrn Graffen selber falsissimè vorgespiegelt / und darauff der Vertrag de Anno 1714. errichtet worden / die Worte: **Jedes Stamms die Nechsten**; solcher gestalt zu verstehen / daß / extinctâ Linea masculinâ utraque, die Hanau-**Müntzenbergische** Töchter / das Hanau-**Müntzenbergische** / die Hanau-**Lichtenbergische** hergegen / die Hanau-**Lichtenbergische** Lande erben und haben solten; So würde

(1.) Offthochgedachten Durchläuchtigsten Printzen und Printzessinnen das Amt **Babenhaußen** / nebst der Mobiliar-Verlassenschafft / als woran die Graffen zu Hanau-Müntzenberg niemahl einiges Recht gehabt / oder gesuchet / oder haben können / ohnstrittig und zum Voraus / verbleiben; Dabey aber

(2.) In Ansehung der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** / dafern solche den Hanau-Müntzenbergischen Töchtern zufallen solte / diese palpable Ungerechtigkeit vorgehen / daß denen Hanau-**Lichtenbergischen** ihr incontestables Erb-Recht an die Graffschafft Hanau-Lichtenberg gegen ein pures **Nichts** auf die Waag-Schaale des Glücks gantz ohne Noth / und gegen alle Vernunfft gesetzet worden; Indem dieselbe / oder deren Eltern

(3.) Auf erweldte Graffschafft allbereits vigore Pacti de Anno 1458. §. 20. ein Jus quæsitum hatten / folglich diejenige Lande / welche Ihnen ohne dis angefallen seyn würden / mit auf das Spiel zu setzen / nicht nöthig gehabt hätten. Uber dieses alles aber ist

(4.) In diesem Pacto gantz deutlich exprimiret / daß

(a) Die Lande des **zuerst abgehenden** / dem **überbleibenden, Manns-Stammen** / und dessen **Lehensfähigen** / i. e. Weiblichen **Erben ohnwiederrufflich** gelassen.

(b) Die Töchter der zuerst erlöschenden Manns-Linie hingegen / acceptâ Dote & pro Mobilibus certa Pecuniæ Summa, von der Vätterlichen Erb- und Graffschafft gantz und zumahlen **abgemehret** seyn / auch **keine andere** *Succession* **oder Anforderung** an den succedirenden Stamm und dessen Lehens-fähige Erben haben sollen.

Die Worte der Dispositon, um deren allergnädigste Confirmation bey Ihro Kayserlichen Majestät von Seiten des Fürstlichen Haußes Hessen-Cassel die allerunterthänigste Ansuchung geschehen / welche auch dahero ex adverso nicht angefochten werden kan / sind *in* §§. 2. & 22. so deutlich und klar / daß / ohne eine offenbare Chicane zu begehen / dargegen nichts versetzet werden mag.

(ccc) Die Proximitas ist zweyerley: *Gradus* & *Lineæ*. Diese ist ein neues Inventum, worauf die Alten nicht gedacht / welche auch erst in den jün-

zig (fff) / dasjenige / dazu sie Recht haben werden / in allermaßen / als ob diese Erbeinigung nicht aufgerichtet / noch von ihnen / den **Töchtern** (ggg) / dem Männlichen Stamm zu gutem verziehen worden wäre / ohne Männiglichs Eintrag wieder zufallen und eingeraumet werden.

29. Wäre es auch / daß Wir / die aus beeden Stämmen Hanau = Lichtenberg / und Hanau = Müntzenberg / gebohrne Graffen / Uns ehelich verstattet hätten / oder künfftiglich bestatten / und mit Unser Ehegemahlin gebührlichen Heurathe = Witthumbs / Morgengaabs / und Wiederfalls = Verschreibungen aufgerichtet hätten / oder künfftiglich aufrichten würden / denselben soll von den nachkommenden Erben und Successore des andern Stammes in alle Weege nachgesetzt / und den Wittiben dasjenige / so auf des verstorbenen Herrn Schlössern / Kirspeln / Dörffere / Land und Leuthen verschrieben befunden würde / unweigerlich gefolget / und sie dabey von den Succedirenden nicht allein ohnangefochten gelassen / sondern auch treulich beschützt / beschirmt und gehandhabt werden.

30. Wo aber einer der beeden obgenannten Stämme / ehe und bevor seine Gemahlin ihrer zugebrachten Ehesteuer / Wiederlegung oder Wittumbs = und Morgengab / auch des gebührlichen Wiederfalls / wofern solches in der uffgerichteten Eheberedung Meldung beschehen wäre / verwiesen / und versichert worden wäre / nach Schickung des Allmächtigen / absterben würde / soll der nächste Successor aus dem andern

---

jüngern Zeiten von denen Fürstlichen Häußern / bey denen das Jus Primogenituræ Wurtzel gefasset / in Teutschland aufgekommen. Bey denen Graffen zu Hanau bliebe es bey dem alten und der proximitate Gradus, wie solches ratione Masculorum aus eben dieser Erb-Verbrüderung §. 6. ratione Fœminarum aber ex Pacto de Anno 1458. §. 20. gantz deutlich exprimiret ist.

vid. infra *not. ibidem.*

(fff) Der Verzig solte der **Tochter** alßdann erst schaden / wann der Vatter / oder ultimus Possessor, de quo hic est sermo, Männliche Erben hinterlassen würde; Dafern aber diese fehlen / so solte derselbe seine Krafft verliehren / und der **Tochter** ihr Erb = Recht / dessen sich dieselbe zu Faveur des Manns = Stammen begeben hatte / revivisciren. Solches kommt mit demjenigen vollkommen überein / was in Pacto de Anno 1458. §. 20. deßfalls disponiret ist.

conf. *ibidem notata.*

(ggg) Wie es mit den Fœminis remotioribus gehalten werden solle? Davon ist zwar in diesem Vergleich nichts determiniret; Es verstehet aber sich von selbsten / daß / da bey dem Manns = Stammen die Successiones secundum *Gradus prærogativam*, quæ norma est Juris communis, geschehen sollen.

vid. supra §. 6.

Die Paciscentes, ratione *Successionis Fœmineæ*, von dieser Regul nicht abgegangen seyen / und in so fern hat das Casselische / wiewohl pro sua causa, sehr übel applicirte Principium seine vollkommene Richtigkeit / quod *eadem ratio succedendi* obtineat inter descendentes *Fœminas*, quæ inter descendentes Masculos obtinuit, quia illæ, deficientibus Masculis, in illorum locum surrogantur.

vid. supra *not. 9. & 10.*

In dem Pacto de Anno 1458. welches quoad casus non expressos durch diesen Tractat bestättiget ist / wurde die Sach gantz deutlich exemplificiret / und die Schwester des ultimi Possidentis desselben Töchtern in der Erbfolge nahmentlich postponiret.

vid. *ibidem not.* §. 20.

Daß also an der Sach weiter kein Zweiffel übrig seyn kan.

andern Stamm verpflichtet und schuldig seyn / sie in allermaßen / wie solches ihrem verstorbenen Herrn zu thun gebühret hätte / genugsamb zu versichern / und zu verweißen / auch solcher Verweißung fähig zu machen / und dabey ohnangefochten bleiben zu lassen / und ihnen sonst nach löblich hergebrachten Gebrauch des Gräfflichen Haußes Hanau alle mögliche Beförderung / Freundschafft / Hülff und Beystand zu erzeigen / und sie keineswegs wider die Gebühr beschwehren / oder trostlos zu lassen.

Uber dieses alles ist auch abgeredet und beschlossen worden / daß Wir beyder- 31.
seits aus billiger Erwegung / daß beede jetzige Stämme / wie genugsam zu beweisen / und unter andern aus denen im Jahr 1458. nach tödtlichem Abgang weyland Graff Reinhards zu Hanau offt angeregter Erbeinigung und sonst anderen uhralten Brieffl. Documenten genugsamb unverneinlich dargethan werden kann / von jetzt wohlermelten Graff Reinharden und Frauen Catharinen / gebohrne Gräffin zu Nassau-Weilstein / in stracker absteigender Linie herkommen / und also beyder dahero **entsprossener Stämme** (hhh) / Graff- und Herrschafften auf die zutragende Fälle / des einen oder andern Männlichen Stamms Abgang dem letzt lebenden Agnaten so wohl in eigenthümlich- als auch Lehen-rühriger Güthern und allem andern Nachlaß außtrücklich vorbehalten / befunden wird / daß demnach künfftige Disputation zuvorkommen / Wir schuldig seyn sollen und wollen / bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / auch allen andern Churfürsten und Herren allerunterthänigst / unterthänigst / und mit Fleiß anzusuchen / und zu bitten / daß die Lehen / so ein- oder der andere Stamm biß anhero allein empfangen / oder auch nach **geschehener** obangeregten **Theilung vor sich erworben** / und **durch Heurath oder andere glückliche Anfälle** (iii) / vermittelst Göttlicher Gnaden erlangt und empfangen hat / oder künfftiglich durch GOttes Seegen überkommen mögte / den beyden Häußern zu gutem nunmehro hinfürters sämbtlich verliehen / und Wir und Unsere Männliche Lehens-Erben beyderseits auf die obangeregte künfftige Fälle jetzt als dann / und dann als jetzt / den Lehen-Brieffen mit Nahmen eingesetzt / und in Krafft derselben ohne einigen Streit der bewilligten Succession versichert / auch derentwegen die Lehen-Brieffe jederzeit doppelt verfertiget / und deren einer jedem Stamm umb die Gebühr zu künfftigen Beweiß zugestellet mögen werden.

Letztlichen wollen Wir hiermit alle Unsere Familie **uhralte Satzungen / Ver-** 32.
ordnungen / und die zwischen Unsern Vor-Eltern lobseeliger Gedächtnuß **aufgerichtete Brieff und Einigungen** (kkk) / auch andere **Verträg und Vergleichungen** / so fern dieselbe dieser Brüderlichen Vereinigung nicht wiederwärtig befunden

(hhh) Es ist dieses also der beeden Paciscenten Hanau-Müntzen- und Lichtenbergischer Linien eigene Confession, daß durch die Anno 1458. beschehene Landtheilung in dem Hauß Hanau zwey **regierende Häußer** formiret worden.

vid. **die Beylage** *Lit. B. §. 6.*

(iii) Hier wurde principaliter die ansehnliche Lichtenbergische Erbschafft consideriret.

(kkk) Das Pactum de Anno 1458. welches hierin nahmentlich und hauptsächlich zum Fundament genommen ist / wurde demnach gleicher maßen bekräfftiget / einfolglich so wohl die dadurch beschehene **Landtheilung** / als auch dieses / approbiret / daß bey denen Descendenten Weiblichen Geschlechts die Succession in der Graffschafft / extinctis Masculis omnibus, *secundum Gradus prærogativam ab ultimo Possessore computandam*, reguliret werden solle; Als wodurch dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die prætendirende Erbfolge / nicht **nur** ratione des Amts **Babenhaußen** und der Mobiliar-Verlassenschafft / sondern auch in der **Graffschafft Hanau-Müntzenberg** / auf einmahl abgesprochen ist.

werden / nochmahls hiermit / und in bester und beständigster Form Rechtens aufs neue **bekräfftiget** / und zu Haltung und Vollnziehung derselbigen treu = willig ver= bunden und verpflichtet haben.

33. Und zu ewiger Bestättigung dieser Erbeinigung und Verbrüderung sollen und wollen Wir obgenannte verfügen / daß alle aus den beyden Häußern Hanau = Lich= tenberg und Hanau = Müntzenberg / gebohrne Graffen / Herrn und Fräulein nun hinfürters / sobald sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreichen werden / ohnge= säumbt offentlich und leiblich zu GOtt und seinem Heiligen Wort schwören und ver= pflichten sollen / diese Verordnung und Erb = Verbrüderung stet und fest zu halten / und derselben in allen und jeden Puncten treulich nachzukommen / darüber auch / so bald unterschiedliche gleichlautende Uhrkunden in Schrifften verfertigen / und einem jeden Theil mit des schwörenden / auch seines Herrn Vatters / wo der im Leben seyn würde / oder seiner Vormünder und Curatoren / und dann drey seiner Mann Hand und Insiegel bekräfftiget / aufgerichtet / und zu künfftigen Beweiß zugeschickt soll werden; Jedoch soll hiermit unbenommen seyn / damit allerseits gutem Wiß= und Willen / befundenen Dingen nach / zu des Haußes und Dero Gliedmaßen Bestes etwas zu ändern / zu verbessern / ab = oder zuzuthun.

34. Diese obgeschriebene Ordnung / Satzung und Erbeinigung oder Verbrüde= rung haben Wir / Graff **Hanß Reinhardt** / von wegen der Linie **Hanau = Lich= tenberg** / und Unsers geliebten Sohns **Philipps Wolffen** / und deren / so Uns GOtt ferner bescheren mögte / und Wir **Philipps Ludwig** von wegen des Stamms **Hanau = Müntzenberg** / auch im Nahmen Unsers Sohns / **Philipß Moritzen** / und deren / so aus GOttes Seegen Wir zu gewarten / wie auch Wir **Albrecht** / vor Uns / und im Nahmen Unsers **jungen Sohns** (III) / und deren / so GOtt fer= ner geben kann / wie auch zugleich von aller Unser Schwester und unmündigen Töch= ter wegen / mit zeitiger Berathschlagung / auch gehabtem Rath Unserer Herrn und Freunde / und beyder Stämme Hanau Mannschafften / Ritterschafften / Burg= mannen / Ständen und gemeinen Landschafften / gutem Wissen und Willen aufge= richtet / auch in allen und jeden Puncten und Articuln mit Hand gegebener Treu vor Uns / Unsere Erben / Erbnehmen / und Nachkommenden / stet / fest / ewiglich und unwiederrufflich zu halten / bey Unsern Gräfflichen wahren Worten / verspro= chen und angelobt / auch darüber leiblichen / mit Unserm selbst = Mund jeder einen Eyd zu GOtt und seinem Wort in Unsere und Unserer Erben Seelen geschworen / sollen und wollen die auch also halten / und von allen Unsern Erben / Lehensfolgern / Erbnehmern und Nachkommenden ewiglich und unwiederrufflich gehalten haben / ohne einige Einrede oder Außzug.

35. Verzeihen derohalben und begeben Uns hiermit freywillig und wohlbedächtlich / aller und jeglicher Gnaden / Privilegien / Protestation, Verdingung / Ordnung und Satzung / wie / oder von weme das geschehen wäre / oder würde / so hier= wider gesucht / erdicht / erlangt / oder vorgenommen werden mögte / gar nichts auß= genommen / wollen auch / daß solche wieder diese Unsere Verordnung so wenig gel= ten / oder Krafft haben soll / als ob sie von Worten zu Worten dieser Erbeinigung einverleibt / befunden würden / und darauff in bester und beständigster Formb Rech= tens / vermittelst eines geleisteten leiblichen Eyds außtrücklicher Verzieg geschehen wäre.

Und

(III) Die Hanau = Lichtenbergische Linie bestunde demnach tempore hujus Pacti nur in vier Augen / dahergegen die Hanau = Müntzenbergische in so viel Manns = Personen / welche sich zu dem Anfall der Graff= schafft **Hanau = Lichtenberg** ehender / als jene zur Graffschafft **Ha= nau = Müntzenberg** / Hoffnung machen konten / folglich auch bey diesem Vertrag den grössesten Vortheil gehabt haben würden / dafern die Göttliche Direction es nicht also geleitet hätte / daß der **stärckere** Manns = Stamm vor dem **schwächern** hat erlöschen müssen.

Und damit diese Erb = Verbrüderung in zutragenden Fällen desto kräfftiger und beständiger seye / wollen Wir sambtlich mit gemeinen Unkosten zum förderlichsten bey der Römisch = Kayserlichen Majestät Unserem allergnädigsten Herrn / umb Confirmation allerunterthänigst ansuchen und bitten / und gleichwohl auch an der Außbringung derselben zu Haltung derselben / vermög obangeregter Vereinigung und darauff geleisteten Eyds / vor Uns und beyder Häußer Erben / Nachkommende / ewiglich und unwiederrufflich verpflichtet seyn und bleiben ; Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkundt haben Wir / Graff Johann Reinhardt / und Wir / 37.
Graff Philipß Ludwig / und Albrecht / Gebrüder / zu Bezeigung / daß diese Erbeinigung mit Unserm einhelligen Rath / Wissen und Willen / aufgerichtet / angenommen / und unwiederrufflich zu halten / vor Uns / sambt und sonders / versprochen / auch solche Versprechung mit dem leiblich = geleisteten Eydt bekräfftiget seye worden / Uns mit eigenen Händen unterschiedlich unterschrieben / auch derselben Unsere angebohrne Insiegel anhangen lassen.

Geschehen zu Buchßweiler den Achtzehendten Julii alten Calenders / als man zahlt nach Christi Geburt Sechszehen Hundert und Zehen.

Hannß Reinhardt,
Graff zu Hanau.

Philipß Ludwig,
Graff zu Hanau.

Philipß Wolff,
Graff zu Hanau.

Lit. D.

Pactum Successorium (a) de Anno 1643.

KUnd und zu wissen : Nachdem zwischen Unsern von GOttes Gnaden Amelien Elisabethen / Landgräffin zu Hessen 2c. 2c. gebohrner Gräfin zu Hanau = Münтzenberg 2c. 2c. Gräfin zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda 2c. 2c. Wittiben / **Vormunderin** und **Regentin** (b) des Nieder = Fürstenthums Hessen / Abgesandten und Gevollmächtigten / denen Edlen und Vesten / auch Ehren = Vesten und Hochgelahrten / Unsern lieben Besondern und Getreuen **Jacob von Hoff** / *Hieronymo* **Cöttichen** / **Johann** *Vultejo* (c), Fürstlich = Uranischen und Unsern respectivè Hoffmeistern und Geheymden Räthen 2c. 2c. Und dann denen Hoch = Wohlgebohrnen Unsern freundlichen lieben Vettern / Herrn **Friederich Casimirn** / Herrn **Johann Philippsen** / und Herrn **Johann Reinharden** (d) / Gebrüdern und Graffen zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken /

(a) Die Rubric wird Casselischer Seite also formiret / gestalten es nur ein Project gewesen / welches niemahlen zu Stand gekommen.

(b) Die Frau Landgräfin hat also das Project nicht so sehr *proprio*, als vielmehr TUTORIO & ADMINISTRATORIO *nomine*, approbiret / wie solches umständlicher demonstriret ist
in Facti Specie §. *LXXVI. not.* (*x*) *pag. 115.*

(c) Eben diese drey Casselische Ministri hatten auch das sub eodem dato gefertigte Pactum unterzeichnet / in dessen §. 10. dieser Tractat ein **Begriff** und **Abrede** genennet worden.
vid. Facti Spec. §. *XXXVIII. ibique Adjunct. Num. V.*

(d) Von diesem descendiren die Durchläuchtigste Printzen und Printzessinnen zu Hessen = Darmstadt in Linea recta ; Derselbe hat aber das Project niemahlen approbiret / oder unterschrieben.

Herren zu **Müntzenberg** (e) / Liechtenberg und Ochsenstein / Erb = Marechallen und Ober = Vogten zu Straßburg ꝛc. ꝛc. mit Zuthun und Authorität Ihres Herrn Vormünders des Wohlgebohrnen Georgen **von Fleckenstein** (f) / Freyherrn zu Dachstuell ꝛc. ꝛc. wegen *Eventual-Succession* und **Beerbfallung** (g) der Grafschafft Hanau = Müntzenberg und dero Pertinentien ein gewisses Pactum und Vereinigung am Sechs und Zwantzigsten Julii des **verkittenen** (h) Ein Tausend Sechs Hundert Drey und Viertzigsten Jahrs zu Hanau uffgerichtet / auch von **beyden Theilen** (i) mit Unterschrifft und **Siegelung** (k) vollnzogen / gleichwohl aber durch Unsere Abgesandten alles auf Unsere Ratification außgesetzt worden; Inmaßen solcher Vergleich von Worten zu Worten also lautet:

IM Nahmen der Heiligen ohntheilbahren Dreyfaltigkeit / Amen! Kund und zu wissen; Nachdem durch GOttes des Allmächtigen allein weisen ohnänderlichen Rath und Willen / der gantze Manns = Stamm ꝛc. ꝛc. des uhralten Hochrühmlichen Gräflichen Hauses Hanau / Müntzenbergischer Linien / durch Hintritt des Weyland Hoch = Wohlgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn **Johann Ernstens** (l) / Graffens zu Hanau und Rhieneck / Herrn

zu

(e) Weilen die Frau Landgräfin ermelten Grafen diesen Titul, den Sie / so lange die Grafen zu Hanau = Müntzenberg gelebet / nicht geführet / zugestanden / so ist denenselben die Erb = Folge in jetztgedachter Grafschafft offenbahrlich in keine Contestation gezogen worden.

(f) Die junge Grafen zu Hanau = Lichtenberg hatten vigore Testamenti Paterni verschiedene Vormünder / welche in wichtigen Angelegenheiten die Sachen conjunctim tractiren sollen.

vid. Facti Species **in der Beylage** *Num. IV. in fine.*

Da nun in diesem höchst = importanten negotio nur ein Vormünder concurriret hat / und von den übrigen nicht einmahl relativè Meldung geschiehet / so ist auch dieses eine nota imperfectionis.

(g) Von einem **Rückfall** wird hier nichts gedacht / welche die Durchläuchtigste Frau Landgräfin gehabt / oder prætendiret haben solle / als wozu sich Dieselbe ohnediß auch nicht legitimiren können.

(h) Der Concipient hat sich hier um ein gantzes Jahr verstoßen / maßen das Project eodem Anno gemachet worden.

(i) Dieses ware in facto unrichtig / indem Graf Friederich Casimir / dessen Nahme in Subscriptione erscheinet / das Project allererst Anno 1650. unterschrieben.

vid. **die Beylage** *Num. IX.* in Facti Specie.

(k) An dem Originali haben Anno 1653. zwar 5. Capsulen / aber nur 3. Sigilla, gehangen.

vid. Facti Spec. §. *XLIX. not. o. pag. 56.*

Daß nachgehends die noch ledig gewesene 2. Capsulen mit Sigillis versehen worden / ist unbekant / und muß per Productionem Originalis bewiesen werden.

(l) Dieses ware demnach der letzte von dem Geschlecht der Hanau = **Müntzenbergischen** Manns = Linie, und *ultimus Possessor* der Grafschafft dieses Nahmens / die Frau Landgräfin aber demselben keineswegs am **nechsten** verwandt / folglich auch diejenige Tochter nicht / welche vi Pactorum de Anno 1458. & 1610. und der darin begriffenen Formul, **wozu yre ygliche Tochter Recht hette** / item, **jeden Stamms die Nechste** ꝛc. extinctis Masculis omnibus, **ein Erb = Recht** hätte prætendiren mögen / wann schon / contra literam & genuinum dictorum Pactorum sensum, statuiret werden könte / daß nach Abgang der beeden Hanauischen Manns = Linien die Hanau = Müntzenbergische Töchter das **Müntzenbergische** / und hergegen die Hanau = Lichtenbergische das **Lichtenbergische** erben und haben sollen.

zu Müntzenberg ꝛc. ꝛc. Christseeligen Andenckens / gäntzlich abgangen und erloschen / dahero zu dieser gantzen Grafschafft die Hoch- Wohlgebohrne Grafen und Herren / Herr **Friedrich Casimir** / Herr **Johann Philipps** / und Herr **Johann Reinhard** / Gebrüdere und Graffen zu Hanau / Rhineck und Zweybrücken / Herrn zu **Müntzenberg** / **Liechtenberg** und Ochsenstein / Erb- Marechallen und Ober- Vogten zu Straßburg ꝛc. ꝛc. und **in derer als nechster** *Agnaten* **und** *Successoren* (m) Nahmen / der auch Hoch- Wohlgebohrne Herr / Herr George von Fleckenstein / Freyherr zu Dagstuel ꝛc. ꝛc. als Vormund / sich genähert / Besitz und Huldigung eingenommen? Ob dann wohl die Durchläuchtig- Hochgebohrne Fürstin und Frau / Frau Amelia Elisabetha / Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. gebohrne Gräffin zu Hanau- Müntzenberg / Wittibe / Vormünderin und Regentin des Nieder- Fürstenthums Hessen ꝛc. ꝛc. „ zu *Conservation* **und Erhaltung der Grafschafft** „ **Hanau** so wohl für Sich / als auch dabevorn / mit Zuthun Dero Hertz- „ geliebten Herrn und Ehe- Gemahls / des Weyland und Durchleuchtigen „ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Willhelmen / Landraffen zu Hes- „ sen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda ꝛc. ꝛc. „ Christseeligen Hochlöblichen Andenckens / **nicht ein geringes gethan** / „ **und angewendet** (n) / darbeneben auch **als eine aus dem Gräflichen** „ **Hauß Hanau gebohrne Tochter** (o) / unterschiedene starcke **Zuspruch** „ und **Forderungen** an dasselbe gehabt / und deßwegen zeitlich zuvorgangener „ Huldigung / die Ihrige nach Hanau geschickt / Dero mit **einlauffendes** „ *Interesse* **zu verwahren** (p) / und behörende Satisfaction zu suchen / oder je „ zu billigmäßiger Abfind- und Versicherung annehmliche Vorschläge einzu- „ hohlen / solches aber wegen allerhand eingefallenen Verhinderungen eine „ Zeitlang anstehen blieben / nunmehr doch uff verschiedentlich- **gepflogene** „ **Handlungen** (q) zu fernerer nothdürfftigen Communication gelanget / die „ **hohen Gutthaten** (r) erkandt / und die Anforderungen abermahs designi-

n „ ret /

(m) Hieraus ist deutlich abzunehmen / daß Ihnen ratione der **Erb- Folge** nicht das geringste in den Weeg geleget worden.

(n) Dieses ware demnach die Ursach / warum von der Grafschafft Satisfaction gefordert worden; In dem Pro Memoria, welches die Casselische Abgesandten Anno 1642. übergeben / und in Facti Specie *sub num. VII.* angedruckt ist / wurde es ein *Recompens* genennet.

(o) Hier hätte der Frau Landgräfin angebohrnes **Erb- Recht** / oder der so genannte **Rückfall** / zum Fundament genommen werden sollen; Allein es ist davon altissimum silentium, mithin offenbahr / daß weder die Frau Landgräfin / noch die Project-Machere / an sothanes Cassel'sche **neue Recht** nicht einmahl gedacht / maßen dieselbe dessen sonsten so wenig als der angerühmten / jedoch ohnerfindlichen **hohen Gutthaten** / vergessen haben würden.

(p) Zu gutem Glück sind diese Forderungen von den Abgesandten schrifftlich verfasset / und das Originale davon / dessen Copia in dicta Facti Specie *num. VII.* integraliter beygedruckt ist / in dem Archiv zu Buchsweiler verwahret worden. Dasselbe meldet aber von einem prætendirten **Erb- Recht** nicht das geringste / sondern begreifft nur einige ex promissa dote & mutuo herrührend gewesene Geld-Forderungen.

(q) Was gehandelt ist worden / davon giebt der *sub num. VI.* in dicta Facti Specie anliegende Vergleich umständliche Nachricht.

(r) Hierunter wurde die vorgegebene Conservation der Grafschafft / insbesondere aber der Entsatz der Stadt Hanau verstanden; Jenes hatte keinen Grund / und dieses meritirte einen solchen starcken Recompens

nicht /

„ ret / **bestärckt** / *liquid* **gemacht** (s) / und so gethan zu seyn befunden / „ daß dieselbe zu **vergelten** (t) oder **baar abzustatten** (u) der Zeit fast **ohn-** „ **möglich** (x) / auch der Grafschafft und den Herren Successoren **auffs höch-** „ **ste beschwehr- und verderblich** gefallen / dahero Ihre Fürstliche Gnaden „ auff eine und andere **beweglich gethane** *Remonstrationes* (y), aus sonder- „ bahrer guter Affection und hohen Begierde dieses Hochlöbliche Hauß zu gu- „ ten Aufnehmen und Wesen befordern / und solches darbey uffs beste möglich „ manuteniren und **erhalten zu helffen** (z) / nicht allein vor sich selbsten die „ uhralte zu solchem Ende abgefaßte Pacta Familiæ und Majoratus, und in spe- „ cie die in Anno Ein Tausend Sechs Hundert und Zehen uffgerichtete Erb- „ Ver-

---

nicht / daß deßwegen denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern ihr eventuales Erb-Recht in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg hätte entzogen werden können und müssen.: Wie so eines / als das andere / in Facti Specie §. *XLIII. pag. 40. ibique notatis*, umständlicher demonstriret worden.

(s) Dieses ist überhaupt contra rei veritatem also dahin geschrieben / indem der Vertrag / welcher in Facti Specie sub *num. VI.* beygedruckt ist / deutlich zu erkennen gibt / daß auf eben den Tag / woran dieses Project datirt ist / verschiedene importante Posten zur weiteren Liquidation außgesetzet worden / folglich noch nicht liquid gewesen.

(t) Dieses ware also nahmentlich diejenige *Remuneration*, oder *Recompens*, welchen die Frau Landgräfin Amelia wegen des Entsatzes der Stadt Hanau verlanget hatte / und man von Seiten des / per calamitates bellicas äusserst ruinirten Landes abzuführen / der Zeit nicht im Stand gewesen.

(u) Hierunter wurden die Geld-Præstationes verstanden / welche von der Frau Landgräfin proprio & Matris nomine mit einem gantz besonderem Ernst und Nachtruck prætendiret worden / gleichwie solches das von Dero Gesandschafft übergebene Pro Memoria deutlich zu erkennen gibt / als worinnen man sich vernehmen lassen / daß / vor deren Abführung / denen Hanau-Lichtenbergischen Grafen die Landes-Huldigung nicht zugegeben werden könte / noch würde.

(x) Das arme Land ware der Zeit durch beede kriegende Partien / und insonderheit die Hessen-Casselische starcke Contributiones dergestalt enerviret / daß es demselben freylich **ohnmöglich** / auch der Herrschafft auf das **höchste beschwehr- und verderblich** gewesen seyn würde / wann die Unterthanen über die bereits genug excessive Forderung der Frau Landgräfin / ihrer Frau Mutter / und der übrigen annoch am Leben gewesenen Hanau-Müntzenbergischen Töchtern / welche sich auf etliche Tonnen Goldes belauffen / noch einen starcken Recompens an das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel hätten erlegen sollen und müssen.

(y) Es ware die Frau Landgräfin mit ihren Alliirten zu derselben Zeit in einer solchen Armatur, daß dieselbe den / wiewohl nullo jure und höchstunbilliger Weiße geforderten Recompens nach Belieben erhöhen / und de facto, manu militari, eintreiben können; Es ist dahero kein Wunder / daß die von Seiten Hanau beschehene Remonstrationes sehr **beweglich** gewesen seyen / welche jedoch nach dem Zusammenhang der Sache keineswegs dahin gegangen / daß die Frau Landgräfin von dem neuerlich inventirten **Erb-Recht** abgehen möchte.

(z) Diese Intention hat sich weder vor / noch nach / dem dato dieses Projects in facto **geäussert** / wovon die Proben supra in *not. 94.* zu finden sind.

„ Vereinigung / zu *confirmiren* (aa) / und hingegen was darwider hätte **kön-**
„ **nen** *moviret* **werden** (bb) / so dann verschiedene ansehnliche **Forderungen**
„ **fallen zu lassen** (cc) / sondern auch sich noch darüber gnädig erbotten / an-
„ dere **Dero liebste Angewandte zu einem gleichmäßigen** (dd) nach Ver-
„ mögen zu disponiren.

„ Daß demnach vor Hochwohlgedachte Gräfliche Herren Gebrüdere und
„ Successores, benantlich Herr Fridrich Casimir / Herr Johann Philipps /
„ und Herr Johann Reinhard / Graffen zu Hanau / **nach reifflich vorgan-**
„ **gener dessen Erwegung** (ee) / auch gepflogenem Rath / und mit Gut-
„ achten / Willen / Authorität und Belieben / Dero Herrn Vettern und
„ Vormunds / Herrn Georgens von Fleckenstein / Freyherrn zu Dachstuell /
„ so dann mit Zuthun und Bewilligung der **Ober- und Nieder-Grafschafft**
„ **Hanau-Müntzenberg** angehörigen **Städte** (ff) und Landschafft zu Be-

 „ zeu-

(aa) Diese Confirmation ware gantz ohnnöthig / und wie ex hoc ipso Projecto erscheinet / keineswegs dahin angesehen / daß dadurch denen Grafen zu Hanau-Lichtenberg die Erb-Folge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg bestättiget werden solte / als welche denenselben / vermög offt angeführten Hessen-Casselischen Pro Memoria, bereits vorhin ohne Contradiction zugestanden worden ist.

(bb) Ob und was die Frau Landgräfin gegen die Erb-Verbrüderung de Anno 1610. moviret habe / ist extra Archivum ohnbekandt. Wenigstens hat dieselbe gegen die **Erb-Folge** der Hanau-Lichtenbergischen Grafen keine Einwendung gemacht / wie so wohl aus diesem Project, als offt allegirten Pro Memoria deutlich zu erkennen ist.

(cc) Man weiß von keinen Forderungen / welche die Frau Landgräfin in Ansehung der ihr offerirten Anwartschafft habe fallen lassen / maßen dieselben deßwegen theils auf das Amt Windecken versichert / theils in die Kellerey Naumburg immittiret worden.
vid. Facti Species §. *XXXV.*

(dd) Hieraus ist klar abzunehmen / daß die Frau Landgräfin proprio jure die Erb-Folge nicht prætendiret habe / gestalten sonsten **Dero liebste Angewandte** / welche Sie zu einer **gleichmäßigen** Renunciation disponiren wollen / ein **gleiches** / wo nicht besseres / **Erb-Recht** gehabt hätten / welches aber Casselischer Seits nicht nachgegeben werden kan / noch wird. Vielmehr ist aus allem zu erkennen / daß offt gedachte Frau Landgräfin vor ihre völlige Abfindung eine gröffere Summ prætendiret habe / als ihr vermög gedachter Erb-Vereinigung gebühret hatte.

(ee) Die drey junge Grafen waren damahlen minorennes, und respectivè in ihrer zarten Kindheit / von denen also mit Grund der Wahrheit nicht gesagt werden kan / daß sie diese höchst importante Sach **reifflich erwogen haben.**

(ff) Vermög der von Grafen Philippo Ludovico, der Frau Landgräfin Herrn Vatter / selber Anno 1607. verfertigten und besiegelten Designation der **Hanau-Müntzenbergischen** Lande / welche in Facti Specie sub *num. I.* beygedruckt ist / gehöreten zu der **Unter-Grafschafft** die Aemter: **Bücherthal / Bornheimerberg / Windecken / Naumburg / Rodheim / Dorheim / Alten-Haßlau / Müntzenberg / Ortenberg / Bieberau**; zur **Oberen-Grafschafft**: **Steinau / Brandenstein / Schwartzenfelß / Rhieneck / Lorshaupten / Bartenstein / Brückenau.** Ohnerachtet nun bey der Anno 1458. vorgegangenen Landtheilung / die Stadt **Babenhaußen**

zur

„ zeugung Dero hoch-schuldigsten Danckbahrkeit / gegen das Fürstliche Hauß
„ Hessen-Casselischer Linie, zu Conservirung berührter Grafschafft und deren
„ Angehörigen / jederzeit und nach und nach biß jetzo würcklich verspürten hoch-
„ rühmlichen Gutthaten und Affection **in Mangel anderer Mittel** (gg) sich
„ dahin für Sich / Ihre Erb- und Nachkommen **gutwillig** (hh) **erbotten** (ii) /
„ verpflichtet und zugesagt; Thun auch solches nochmahlen hiermit und in
„ Krafft dieses / wie es am beständigsten geschehen könte oder möchte; Im
„ Fall es sich zutragen würde / (welches doch GOtt der Allmächtige nach sei-
„ nem gnädigen Willen noch lange Zeit verhüten wolle) daß der eheliche
„ Manns-Stamm von Hochwohlgedachten dreyen Herren Gebrüdern /
„ Graffen zu Hanau posterirend / über kurtz oder lang **mit Todt abgehen**
„ **solte** (kk) / daß alßdann die gantze Grafschafft **Hanau-Müntzen-**
„ **berg**

zur Concurrentz gezogen worden / welche auch dieselbe mitbesiegelt hat / so wird doch deren in hoc Projecto weder expresse noch implicite gedacht / maßen dieselbe weder unter der **Oberen-** noch **Unteren-Grafschafft Hanau-Müntzenberg** begriffen gewesen ist. Dieses dienet aber zu einem ohnwidersprechlichen Zeugnuß / daß die Frau Landgräfin Amelia nicht einmahl daran gedacht habe / die Stadt und das Amt **Babenhaußen** unter der Anwartschafft auf die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** mitbegreiffen zu wollen. Nicht zu gedencken / daß vorbemelte Städte der **Ober-** und **Nieder-Grafschafft** Hanau-Müntzenberg zu dieser Consultation keineswegs gezogen worden / oder / daß solches geschehen / wenigstens nicht erweißlich seye.

(gg) Man siehet hieraus / daß es hauptsächlich um **baare Geld-Mittel** zu thun gewesen / womit der verlangte *Recompens* hätte abgeführet werden können.

(hh) Diese **Gutwilligkeit** kan anders nicht / als in dem Verstand / genommen werden / wie Anno 1647. die Ordre des Casselischen General-Lieutenants de Mortaigne gelautet hat / welche nemlich dahin gienge / **daß die Hanauische wegen der** *Contribution*, **alles Einwendens ohngeacht / so lange** *exequi*ret **werden solten / biß sie sich gutwillig damit eingestelt haben würden.**

vid. supra *not. 94. Lit. C.*

Vocabulum **gutwillig** denotat aliàs *spontaneam* ac *liberam voluntatem*, quæ vulgo definitur, quando quid *cum ratione* desideratur ex altera parte, & altera consentit.

Speidel. voc. **Gutwillig.**

Wie schlecht aber von Seiten der Grafen zu Hanau-Lichtenberg der **gute Wille** gewesen seye / dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die in Projecto begriffene Anwartschafft zu gestatten / ist daraus handgreifflich abzunehmen / weilen dasselbe von dem Grafen Friedrich Casimir / (und wer weiß / was dazu vor ohnerlaubte Mittel gebraucht worden?) allererst nach 7. Jahren / nemlich Anno 1650. von dessen jüngeren Brüderen aber gar nicht unterschrieben / noch besiegelt worden / wie solches in Facti Specie §. *XLIX. in not. o. pag. 56.* bewiesen ist.

(ii) Hätte die Frau Landgräfin die eventuale Erb-Folge mit Recht zu prætendiren gehabt / so wäre dieses **Erbieten** ohnnöthig gewesen / und statt des baaren Geldes nicht angenommen worden / wie doch in hoc Projecto geschehen ist.

(kk) Auf solchen Fall hatten die **Hanau-Lichtenbergische** Töchter das Recht der **Erb-Folge** / vermög der Hanauischen Statuten und

der

„ **berg** (ll) / mit allen ihren Pertinentien / Städten / Schlöſſern / Flecken /
„ Dörffern / Land und Leuthen / eigenthum- und pfändlichen / **wie Sie** (mm)
„ und Ihre Herren **Vorfahren Grafen zu Hanau-Münzenberg** (nn) /
„ dieſelbe innengehabt und beſeſſen / ſamt allen andern Güthern und Nachlaß /
„ gar nichts außgenommen / auch allen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten /
„ Gerichten / Mann- und Lehnſchafften / Erb-Eignen / **beweg-** (oo) und un-
„ beweglichen Güthern / wie die benahmt werden mögen / auch Briefflichen
„ Documenten / Saal-Büchern / Rechnungen / Regiſtern / und was ſol-
„ chem allem weiter angehörig / dem **Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Caſ-**
„ **ſel** (pp) dergeſtalt angefallen ſeyn ſollen / daß bemelte gantze Grafſchafft **Ha-**
„ **nau-Münzenberg** mit allen ihren Zugehörungen / nichts davon außge-
„ ſchieden / wie dieſelbe von Hoch-wohlgedachten Herren **Grafen zu Ha-**
„ **nau-Münzenberg bißhero** (qq) beſeſſen / ingehabt / genutzt / gebraucht /
„ oder

der gemeinen Rechte / ohnſtrittig / welches Ihnen / nach dem eige-
nen Caſſeliſchen principio, per hocce Pactum, vel potius Projectum,
nicht entzogen werden können.

(ll) Nicht die alte Herrſchafft Hanau / ſondern die nach der Landtheilung de Anno 1458. daraus formirte Grafſchafft Hanau-Müntzenberg.

(mm) Nemlich die Grafen zu **Hanau-Lichtenberg** / denen die Graf-
ſchafft **Hanau-Müntzenberg** anderthalb Jahre zuvor angefallen ge-
weſen; Folglich konte und muſte mit Grund der Wahrheit von Ih-
nen geſagt werden / daß Sie dieſelbe tempore hujus Projecti **innen**
gehabt und **beſeſſen.** Das Amt **Babenhaußen** hatten Sie zwar
auch im Beſitz / jedoch keineswegs als ein neu ererbtes Pertinentz-
Stück der Grafſchafft **Hanau-Müntzenberg** / ſondern als einen
Theil der Grafſchafft **Hanau-Lichtenberg** / wozu daſſelbe vigore
der von der Frau Landgräfin confirmirten Erb-Verbrüderung An-
no 1610. unanimi utriusque Lineæ conſenſu, gerechnet worden.

(nn) Nemlich die kurtz vorher abgeſtorbene **Hanau-Müntzenbergiſche**
Manns-Linie, welche / NB. **nach der** *Anno 1458.* **beſchehenen**
Landtheilung / formiret worden / und wie offenkundig / das Amt
Babenhaußen niemahlen im Beſitz gehabt hatte.

(oo) Die Grafen zu Hanau-Lichtenberg hatten vigore Pacti de Anno 1610.
auch die Mobilien ererbet / welche von den Grafen zu Hanau-Mün-
tzenberg hinterlaſſen worden. Dieſe ſolten alſo pro tenore hujus Pro-
jecti, nach ihrem Abgang ohne Männliche Erben / an das Fürſtliche
Hauß Heſſen-Caſſel fallen. Daß dieſelbe von ſehr geringem Wehrt
geweſen / wird das darüber verfertigte / und in dem Hanauiſchen Ar-
chiv ſonder Zweiffel annoch befindliche / Inventarium außweiſen. Es
iſt indeſſen hieraus abzunehmen / daß der Caſſeliſche Anſpruch an die-
jenige Mobilien / welche von dem **Hanau-Lichtenbergiſchen**
Manns-Stamm angeſchaffet worden / und nach deſſen Ausgang vor-
handen geweſen / im geringſten nicht fundiret ſeye / wann ſchon dieſes
Project zu ſeiner vollſtändigen Verbindlichkeit gelanget wäre.

(pp) Mithin nicht præcisè denen Männlichen Deſcendenten der Frau Land-
gräfin Amelien / welche / ob Sie ſchon eine Hanau-Müntzenber-
giſche Tochter geweſen / dannoch vor ihre Perſon kein Erb-Recht
weiter zu prætendiren hatte; Die Remuneration und die ſtatt der-
ſelben offerirte Anwartſchafft wurde vor das **geſamte Fürſtliche Hauß**
Heſſen-Caſſel verlanget / und demſelben in hoc Projecto zugeſtan-
den. Apparet autem exinde *Titulus ſingularis*, per quem dicta Ex-
pectativa debuit acquiri; uti pluribus edoctum in Facti Specie
§. *LXXV. not.* (g) *pag. 108.*

(qq) Nemlich von der Anno 1458. beſchehenen Landtheilung an / biß ad
Annum

„ oder von Rechts- wegen hätten / können / sollen oder mögen / administrirt
„ und genutzet werden / deme **der Zeit Regierenden Fürsten zu Hessen / Cas-**
„ **selischer** *Linien* (rr) / von hochgedachter Fürstlichen Frau Wittiben gebohr-
„ ren und herkommen / und nach dessen tödlichen Hintritt Dero hinterlasse-
„ nen Söhnen und Successoren / oder nach deren unverhoffentlichen gäntzlichen
„ **Abgang** / ihren **nächsten** *Agnaten* (ss) / in selbiger Linien Landgraffen
„ zu Hessen gäntzlichen und zumahlen / in **allermaßen als ob** (tt) solche den-
„ selben von natürlicher angebohrner Erb- Gerechtigkeit / jure legitimæ Suc-
„ cessionis **gebühret hätten** / und vermöge deren beschriebenen Rechten und
„ löblichen Land- Gewohnheiten zuständig wären / ohn ihrer selbsten oder ih-
„ rer Erben und Nachkommen / oder auch anderer Erben einigen Eintrag ei-
„ nig und allein zustehen / auch von demselben / als den rechten Successorn
„ und Erben / alßbald in würcklichen Besitz genommen / und unwiederrufflich
„ gelassen / und hingegen den **nechsten Hanauischen Töchtern** (uu) über
„ die gewöhnliche in Pacto Familiæ **versehene** *Dotem* (xx) an statt aller **An-**
„ **for-**

Annum 1642. worin der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm erloschen; Dann vorhero ware keine Grafschafft / noch Grafen zu **Hanau-Müntzenberg**.

(rr) Er mag von der Frau Landgräfin descendiren / oder nicht; Wiewohlen jene denen letzteren vorgezogen worden / welches auch nach dem bey dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel eingeführt gewesenen Primogenitur-Recht / und Successione lineali, ohnediß nicht anders seyn können.

(ss) Diese konten ex Persona der Frau Landgräfin kundbarlich die Erb-Folge in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** nicht prætendiren; Da nun dieselbe gleichwohlen in den Tractat mit eingeschlossen worden / so ergibt sich auch hieraus der *Titulus*, Satisfactionis, vel Remunerationis, *singularis*, welcher ex utraque parte das alleinige objectum Tractatus gewesen.

(tt) Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel wurde demnach nicht vor den **rechten Erben** / deme / nach Abgang des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stammen / die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** ab intestato, vel ex Providentia & Pacto Majorum, anfallen sollen / gehalten / sondern es solte Hochgedachtes Fürstliche Hauß / vi hujus Formulæ, nur die rechtmäßige Erben repræsentiren.

vid. Facti Spec. §. *XLV. not. (c) & (d) pag. 50.*

Allermaßen / wie unten vorkommt / die Hanau-**Lichtenbergische** Töchter pro Hæredibus *legitimis* erkennet worden.

(uu) Dieses waren diejenige **Hanau-Lichtenbergische Töchter** / welche extinctis Masculis, dem **Stamm** / oder *ultimo Possessori* **am nechsten verwandt** seyn **würden** / anerwogen ex Pactis de An. 1458. und 1610. inter Masculos & Fœminas bey denen Successions-Fällen die sola proximitas gradus, ab ultimo Possessore computandi, pro norma gehalten worden.

vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. ibique notat.* item **die Beylage** *Lit. C. not. (y) & (z)*

(xx) Weilen die **Hanau-Lichtenbergische Töchter** / extinctis suæ Lineæ Masculis, aus der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** dotiret werden sollen / so ist denenselben eo ipso ihr **Erb-Recht** darinnen zugestanden worden. Wie dann auch aus dem Statuto de Anno 1375. erscheinet / daß die **Töchter** das Heurats-Guth **für** ihr **Erbtheil zu nehmen** / schuldig gewesen.

„ **forderung** (yy) noch Dreyßig Tausend Gulden / alßbald nach Antrettung
„ der Succession bezahlt und entrichtet werden; Nach Absterben aber des von
„ Ihrer Fürstlichen Gnaden / als aus Hanauischem Geblüt entsprossener Toch-
„ ter / wie auch den nechsten Agnaten Hessen-Casselischer Linien herrühren-
„ den Manns-Stamms / der Zutritt zu den Allodialien denen von höchstge-
„ dachter Ihrer Fürstlichen Gnaden entsprossenen Töchtern / oder Dero Er-
„ ben **zum halben Theil** / der andere halbe Theil aber den **nechsten Ha-**
„ **nauischen Töchtern** (zz) **wiederum vorbehalten seyn und verbleiben**
„ solle.

Nachdeme dann hochgedachte Fürstliche Frau Wittibe / Vormünderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen ꝛc. ꝛc. solche der Herren Graffen und Ihres Herrn Vormunds Erklärung / **wegen Ihres vielgeliebten Sohns** (aaa) / des auch Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Willhelmen des Sechsten dieses Nahmens / Landgrafens zu Hessen / Graffen zu Catzenellnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda ꝛc. ꝛc. Dessen Eheliche Mannliche Descendenten / und der gantzen Fürstlichen Heßischen **Casselischen** *Linie* (bbb) / also *acceptiret* **und angenommen** (ccc) / so haben Sie sich hingegen vor Sich und jetzthochgedachte Fürstliche Hessen-Casselische Linie verpflichtet / dem Gräflichen Hauß Hanau / uff alle begebende Fälle / gegen jedermänniglich beyräthig / beyständig und behülfflich zu seyn / auch Dero Land und Leuthe / Gerechtigkeit / Freyheit / Gewohnheiten und Herrlichkeiten / auffs beste immer müglich / **handhaben / schützen / schirmen /**

(yy) Diese Anforderung hat / ob defectum alius tituli, keinen anderen Grund / als das **Erb-Recht** gehabt / welches denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern eventualiter hat entzogen / und durch die Summ von 30000. fl. einiger maßen ersetzet werden sollen.

(zz) Daß nach Abgang des Hessen-Casselischen Manns-Stammen denen **nechsten Hanau-Lichtenbergischen Töchtern** der Zutritt zur Helffte der Hanau-**Müntzenbergischen** *Allodialien* vorbehalten seyn und verbleiben solle / ist abermahlen ein deutliches Kennzeichen / daß dieselbe eventualiter pro *Hæredibus legitimis* in der Grafschafft gehalten worden; So ist auch nebst dem hieraus abzunehmen / daß die Frau Landgräfin Amelia den angeblichen **Rückfall** vor sich und ihre Descendenten ex capite *Juris Primogenituræ* gar nicht prætendiret / indeme / nach diesem Principio, gedachte Hanau-Lichtenbergische Töchter von denen Allodialien gäntzlich hätten außgeschlossen bleiben müssen.

(aaa) Diese Acceptation geschahe demnach nicht *proprio*, sondern *tutorio*, folglich *tertii* nomine.
vid. Facti Species §. *LXXVI. not. x. pag. 115.*
Worab zu erkennen ist / daß die Frau Landgräfin vor ihre Person die Erb-Folge eventualiter nicht prætendiret hatte.

(bbb) Diese hatte kundbarlich kein Erb-Recht.
vid. supra *not.* (ss)

(ccc) Durch sothane *Acceptation* hat das Pactum *remuneratorium* seine Verbindlichkeit erlangen sollen / indeme dasselbe sonsten an sich unbindig gewesen seyn würde.
vid. Facti Spec. §. *LXXV. not.* (q) *pag. 108.*
Es begreifft aber dieses keinen titulum *universalem*, uti est e. g. Hæreditas, sondern einen bloßen titulum *singularem*, welcher sich ultra rem donatam nicht erstrecket / folglich auch dem Donatario die Befugnuß nicht beyleget / die zur **alten Herrschafft Hanau** gehörig-gewesene Stücke vindicirt zu werden / uti pluribus demonstratum est in Facti Specie *dict. loc. pag. 109.*

vertheidigen und verantworten zu helffen. (ddd) Damit aber dieser der Herren Grafen Verwilligung / Verpflichtung und Zusage uff den vorbeschriebenen über kurtz oder lang sich begebenden Fall desto gewisser nachgesetzt werden möge / so soll hinfürter / so offt von hochwohlgedachten Herren Grafen zu Hanau / oder ihren Nachkommen / die Erb-Huldigung in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg eingenommen wird / dasselbe jederzeit einem regierenden Fürsten zu Hessen / Casselischer Linien / **zeitlich kund gethan** (eee) / und die eingesessene Unterthanen / so wohl Adelich- als Unadeliche / wie auch Geist- und Weltliche / item, alle Ober- und Unter-Beamten / wie die Nahmen haben mögen / angewiesen werden / neben ihrem Erb-Herren / demselben für sich und dessen gantze Fürstlichen nachkommenden Linie Männlichen Stamms / uff obangeregten Fall **anzuloben und zu schwören** (fff) / und sich außtrücklich zu verpflichten / denselben / wo sich der Fall zutragen würde / vor ihren Erb-Herrn zu erkennen / uff- und anzunehmen / auch mit Gebotten / Verbotten / Zinsen / Renthen / und Leistung aller schuldigen Gebühr / ohne einige Einrede / gehorsam und gewärtig zu seyn / bey welchen Huldigungen dann auch obbemeldte Gräffliche Hanauische Unterthanen und Angehörige sich verpflichten sollen / da nach tödtlichem Abgang obhochwohlgedachter Graffen zu Hanau und deren Männlichen Leibs-Erben über Zuversicht / andere sich unterstehen solten / dieser Verwilligung zuwider der Succession und erledigter Land und Leuthen / und was darzu gehörig / thätlich anzumaßen / in was gesuchtem Schein solches auch unterstanden werden mögte / daß sie solche Thätlichkeiten / nach äusserstem Vermögen / hindern / auch zu Leistung einiger Pflichte / diesem zuwider / nicht verstehen / und darzu sich bewegen lassen / sondern beym Fürstlichen Hauß Hessen / Casselischer Linien / und deren jederzeit regierenden Herren nach der gethanen Eventual-Huldigung / beständig und unabsetzlich verbleiben wollen; Auff daß nun dieses / so hierin geschrieben stehet / desto beständiger gehalten werden möge; So wollen bey der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / auch bey denen Chur-Fürsten und andern Herren / welche in der Grafschafft Lehen-Stücke haben / Wir samt und sonders / uff begebende bequehme Gelegenheit / um *Confirmation* **und** *Consens* **gebührlich nachsuchen** (ggg) / da dann derselbe bey einem so wohl als dem andern zu erhalten / hat es

(ddd) Wie schlecht dieses / so gar in den ersten Jahren nach dem dato dieses Projects, præstiret worden / ist aus demjenigen / was oben in *not. 94.* angeführet worden / umständlicher zu ersehen / zugleich aber auch abzunehmen / daß ermeldtes Project nicht zu Stand gekommen.

(eee) Wann sothane Notificationes jemahlen geschehen wären / würden solche ex adverso zum Vorschein gebracht worden seyn: bey deren Ermangelung aber muß man nothwendig glauben / daß das Pactum die gantze Zeit über in Terminis Projecti geblieben / woran man vielleicht biß ad Annum 1714. weiter nicht mehr gedacht haben mag.

(fff) Dieses ist auch nicht geschehen / und dahero ein deutliches Zeugnuß / daß das Project niemahlen zu Stand gekommen.

(ggg) Von Seiten Hessen-Cassel geschahe bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Ansuchung / daß dieses angebliche Pactum dem Instrumento Pacis einverleibet und garantiret werden möchte; Allein es wurde die Gesandschafft / wie billig / an Ihro Kayserliche Majestät verwiesen.

vid. Facti Species §. *LXIII. not.* (r) *pag. 80.*

Ob nun bey Allerhöchst-Deroselben sothanes an sich ungerechtes Suchen angebracht worden / davon ist nichts / wohl aber so viel / bekandt / daß die Kayserliche Confirmation niemahlen erfolget seye. Daß auch von denen höchst- und hohen **Lehen-Herren** der Consens, wie hier gemeldet ist / **Gemeinsamlich** / das ist / nicht nur von Hessen-Cas-

sel

es dabey sein Verbleibens (hhh) / solte es aber über allen angewandten Fleiß und Verhoffen **daran ermanglen** (iii) / so solte nichts do weniger dieses alles in seinen vollkommenen Kräfften verbleiben / auch vest und unverbrüchlich gehalten / so dann uff künfftig sich begebende Fälle / nach Abgang des Hanauischen Manns-Stamms Ihre Fürstliche Gnaden und Dero Erben / das **Erb-Lehen und Eigenthum** (kkk) / oder was dieselbe **sonsten zu der gantzen Grafschafft zu** *prætendiren* **haben mögte** (lll) / jetzt als dann / und dann als jetzt / vorbehalten seyn und bleiben.

sel einseitig / sondern auch denen **dreyen Grafen zu Hanau** / gesuchet worden / dörffte ex adverso, da man doch die gantze Archiva in Händen hat / in Ewigkeit so viel weniger erwiesen werden können / als der jüngere Graf **Johann Reinhard** nicht einmahl das projectirte Pactum unterschreiben wollen.

(hhh) Daß die Frau Landgräfin den **Lehen-herrlichen** Consens zu erbitten nöthig befunden / ist ein gewisses Merckmahl / daß dieselbe in Feudis ein **Erb-Recht** zu haben selber nicht davor gehalten / ohnerachtet in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg die Lehen von solcher Beschaffenheit zu seyn geachtet werden / daß die Töchter / extinctis Masculis, darinnen succediren.

(iii) Die Frau Landgräfin stunde solchemnach in Zweiffel / ob der Lehenherrliche Consens zu erlangen seyn würde; Dieselbe hatte aber dessen / wann ihr Erb-Recht / wie vorgegeben wird / incontestable gewesen wäre / im geringsten nicht nöthig.

(kkk) Man siehet hieraus / wie sorgfältig die Frau Landgräfin gewesen von der Grafschafft **Hanau**-Müntzenberg wenigstens die **Erb-Lehen** und *Allodialien* vor Ihre Descendenten zu erhalten / im Fall es mit denen übrigen Theilen der Grafschafft / so in **Lehen** bestehen / fehl schlagen solte. In dem Projecto wurde denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern vorhin eventualiter die **Helffte der** *Allodialien* auf den Fall bestimmet / wann der Lehen-herrliche Consens zu diesem projectirten Vergleich zu erlangen seyn würde; Inverso verò casu, werden Ihnen die Allodialien nebst denen **Erb-Lehen** / quæ, in Successione, Allodialium naturam habent, völlig entzogen. Dieses involviret entweder eine offenbahre Contradiction in eodem Pacto, welches nicht zu præsumiren / oder vielmehr **eine andere Absicht** / welche lediglich darinnen bestanden haben muß / daß / deficiente consensu Domini Directi, die Hanau-Müntzenbergische Lehen / secundum ordinem succedendi consuetum, auf die Hanau-**Lichtenbergische Töchter** haben fallen sollen und müssen; Welches dann ein abermahliges Kennzeichen ist / daß die Frau Landgräfin Amelia denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern Ihr eventuales Erb-Recht an der Grafschafft Hanau-Müntzenberg in keinen Zweiffel gezogen. Dann dieses waren vigore Pacti de Anno 1610. diejenige **Lehens-fähige Erben** / denen / nach dem Manns-Stamm / die Grafschafft Hanau-Müntzenberg in suo integro statu hat anfallen sollen.

vid. supra **die Beylage** *Lit. C. not. k.*

(lll) Was die Frau Landgräfin Amelia an die Grafschafft Hanau-Müntzenberg prætendiret hatte / bestunde / wie offt allegirtes Pro Memoria bezeuget / keineswegs in dem Recht der **Erb-Folge** / wobey sich dieselbe / nach denen damahligen Zeit-Umständen / proprüs armis, gegen die schwache und unmündige Grafen zu Hanau-Lichtenberg allenfalls leichtlich hätte manuteniren können; Dieselbe würde auch wohl

Dessen zu wahrer Uhrkund haben Wir Amelia Elisabetha / Landgräffin zu Hessen / Wittib / Vormünderin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen / **für Uns** (mmm) / Unsern geliebten Sohn / Landgraff Willhelmen ꝛc. ꝛc. und die gantze Fürstliche Hessen-Casselische Linie; So dann Wir Georg von Fleckenstein Freyherr zu Dachstuel / ꝛc. ꝛc. als Vormund und Wir Friedrich Casimir Graf zu Hanau / ꝛc. ꝛc. vor Uns und Unsere respectivè Pfleg-Söhne und Gebrüdere / welche dann / so bald Sie ihre Achtzehen Jahre erreicht / **dergleichen thun sollen** (nnn) / auch Unsere und Dero Erben dieses also vestiglich und unwiederrufflich zu halten / einander an Aydts statt gelobt und zugesagt / auch mit eigenen Handen **unterschrieben** (ooo) und mit Unsern respectivè Fürst-Graff- und Vormündlichen *Secreten* (ppp) bezeichnen lassen; So geschehen den Sechs und zwantzigsten Julii im Jahr Christi Ein tausend Sechshundert vierzig und drey (qqq). Im Nahmen und

unterlassen haben / sothane Erb-Folge / loco prætensæ *Remunerationis*, anzunehmen / wann Ihr und Ihren Descendenten solche ohnediß gebühret hätte; Wie dann deren Gesandschafft in dem offt allegirten Pro Memoria mit keinem einzigen Wort einige Erwehnung davon gethan hat / vielmehr bestunde ihr Anspruch an die Grafschafft / wie jetztgedachtes Pro Memoria außweiset / in bloßen **Geld-Forderungen** / worüber dieselbe / wie der in Facti Specie *sub num. VI.* beygelegte Vertrag außweiset / noch nicht in allen Stücken befriediget gewesen; und *hoc respectu* geschahe diese Reservation an die Grafschafft.

(mmm) Die Acceptation der Erb-Folge geschahe / wie oben *not. (aaa)* angemercket worden / von der Frau Landgräfin nicht proprio, sondern *Filii & Agnatorum nomine*; Hier aber wird das Project auch in **Dero Nahmen** bestättiget / welches darum geschehen / weilen dieselbe / wie gemeldet wird / **ihre ansehnliche Forderungen habe fallen lassen.**

(nnn) Die Jüngere Grafen Johann Philipps und Johann Reinhard haben sich hierzu nicht verstanden / und ist dahero dieses projectirte Pactum zu keiner Verbindlichkeit gelanget.

(ooo) Ob die Unterschrifften in allen Stücken richtig seyen / wird ex Productione Originalis sich ergeben; Dieses aber ist aus der von dem hohen Gegentheil so vielfältig herausgegebenen Copia incontestable, daß die Unterschrifft des Grafen **Johann Reinharden** / von deme die Durchläuchtigste Printzen und Printzessinnen zu Hessen-Darmstadt descendiren / daran ermangele. Dieses ist ein Haupt-Fehler / welcher das gantze Document auf einmahl zernichtet und ohnkräfftig machet.

(ppp) An dem Originali, dessen Richtigkeit ante Productionem keinesweges nachgegeben wird / fehlet nicht nur das Sigillum erstgedachten Grafen **Johann Reinhards** / sondern auch das Sigillum seines älteren Bruders Grafen **Johann Philippsen** / wie solches das in Facti Specie §. *XLIX. not. o. pag. 56.* extrahirte Notariat-Instrument klar bezeuget. Was kan man nun aus einem solchen Document machen / wobey die Subscriptiones & Sigilla Partium abgehen?

(qqq) An eben diesem Tag ist zwischen Hessen-Cassel und Hanau ein anderer Vertrag / und zwar / wie dessen Inhalt §. 10. ausweiset / **nachdem dieses** *Project* **schon verfertiget gewesen** / gemacht worden / worinnen dasselbe NB. **der schon verfertigte Begriff und Abrede genennet ist.**

vid. in Facti Specie **die Beylage** *num. VI.* §. 10.

Daß

und von wegen hochgedächter Ihre Fürstlicher Gnaden / der Fürstlichen Frau Wittiben / Vormünderin und Regentin zu Hessen / ist bis auf gnädige *Ratification* (rrr) und fernerer Ausfertigung (sss) dieses von Uns derofelben Abgesandten unterschrieben und besiegelt worden.

(L.S.) Jacob von Hoff. (L.S.) Hieronymus Cöttich. (L.S.) Johann Bultejus.

(L.S.) George von Fleckenstein Freyherr zu Dachstuell. (L.S.) Friederich Casimir Graff zu Hanau.

Daß Wir derowegen alles dasjenige / was obgedachter masen der Hanauischen eventual-Succession halber / beyderseits abgeredt / geschlossen / unterschrieben und versiegelt worden / vor Uns und krafft tragender Vormundschafft / im Nahmen Unsers geliebten minderjährigen Sohns / des Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Willhelmen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda ꝛc. ꝛc. dessen Successoren im Regiment und der gantzen Casselischen Linien hiermit gäntzlichen und purè, wie dasselbe von Rechtens wegen am beständigsten und kräfftigsten immer geschehen soll / kan oder mag / ratificiret / genehm gehalten / auch demjenigen so **Uns** und Hochermeltem Unserm geliebten **Sohn** / wie ingleichem dessen *Successoren* **Krafft solches** *Pacti* (ttt) zu verrichten oblieget und gebühren will / nachzukommen / versprochen haben wollen; Alles treulich und ohne Gefährde:

Daß also sogar durch ein ohnverwerffliches Document erwiesen ist / daß das angebliche Pactum ein bloses Project gewesen / welches die damahlige Hanauische Bediente zu Papier bringen helffen.

(rrr) Es hat demnach dieses Project pro intentione der Fürstlichen Hessen-Casselischen Abgesandten weiter nicht gelten sollen / als so ferne es von der Frau Landgräfin wird ratificiret werden.

(sss) Weilen von denen Casselischen Deputirten die **fernere Ausfertigung** reserviret worden / so ist es ein offenbahres Zeichen / daß Sie die mit denen Hanauischen Räthen genommene und schrifftlich verfaßte Abrede selber nur vor ein Project gehalten.

(ttt) Die **Frau Landgräfin** solte vi Projecti alle ihre ansehnliche Forderungen fallen lassen / welche vermög des in dem sub eodem dato außgefertigten Vertrag / welcher in Facti Specie *sub num. VI.* anlieget / **theils** vor richtig erkannt / **theils** zu weitern Tractaten **außgestellet** worden; Deßgleichen solte Dieselbe Ihre liebste Angewandten / nemlich Dero Frau Mutter und Schwestern / zu einem gleichmäßigen Nachlaß bewegen. Beedes ist aber kundbarlich nicht geschehen / indeme der Frau Landgräfin und ihrer Frau Mutter / das Amt **Schwartzenfelß** / nebst der Kellerey **Naumburg** / antichreticè eingegeben worden / wie dann das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / hoc ipso titulo, in deren Genuß biß auf den heutigen Tag geblieben. Das **Fürstliche Hauß Hessen-Cassel** solte hingegen die Grafschafft und deren Angehörige in seinem besonderen Schutz halten; Wie schlecht aber auch dieses præstiret worden / ist ex *not. 94.* zu ersehen. So eines / als das andere / gibt zu erkennen / daß das Project nicht zur Verbindlichkeit gelanget seye. Wiewohl nun dasselbe auch seine offenbahr-in die Augen fallende defectus hat / zumahlen aber denen Hanau-Lichtenbergischen Töchtern durch dergleichen Tractat nicht præjudiciret werden können / so ist jedoch daraus gantz handgreifflich abzunehmen / daß die Frau Landgräfin Amelia zu Hessen-Cassel

Dessen zu wahrer Uhrkund haben Wir diesen Ratifications-Schein / neben obgedachten Herrn Vormund dem Wohlgebohrnen Georgen von Fleckenstein / Freyherrn zu Dachstuell ꝛc. ꝛc. gedoppelt mit eigenen Handen unterschrieben und versiegelt / auch jeder Theil ein Exemplar davon zu sich genommen.

So geschehen ist am Vierten Decembris im Jahr Christi Ein Tausend Sechs Hundert drey und Vierzig.

Amelia Elisabeth L. zu Hessen.

Friedrich Casimir, Graff zu Hanau.

George Albrecht, Graff zu Erpach.

Hans Philipps, Graff zu Hanau.

Lit. E.

Neue Vertheilung der beeden Grafschafften Hanau-Lichtenberg und Müntzenberg, wie solche zwischen den Grafen zu Hanau, Lichtenbergischer *Linie*, Anno 1680. geschehen / und Anno 1691. bestätiget worden.

Wir Philipp Reinhard, und Wir Johann Reinhard, Gebrüdere / Graffen zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Herren zu **Müntzenberg** / **Liechtenberg** und Ochsenstein / Erb-Marschälle und Ober-Vögte zu Straßburg ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach / Zeit währender Regierung des weyland Hochgebohrnen / Unsers nunmehro in GOtt ruhenden freundlich vielgeliebt- und Hochgeehrten Herrn Vettern / Herrn **Friederich Casimirn** / Graffen zu Hanau ꝛc. ꝛc. sich verschiedene von Unsern und Unsers Hauses Wiedrigen also angesponnene höchst gefährliche und solche Fälle und Begebenheiten hervor gethan / welche Uns leichtlichen / um Unser / obwohlen in Jure & Sanguine fundirtes / mithin an und vor sich selbsten allerdings undisputirliches Successions-Recht hätte bringen / oder dasselbe doch / durch die schädliche Fortsetzung der bereits starck im Schwang gewesenen Zergliederung der Grafschafften Hanau / wenigstens sehr inutil und fruchtlos machen können; Und aber diejenige treue Räthe / welche unter der hohen Authorität / ohnabläßiger treuer Sorgfalt / und hochvernünfftigen Direction der Durchleuchtigen Fürstin und Frauen / Frauen Annæ Magdalenæ, Pfaltzgräffin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräffin zu Veldentz und Sponheim / verwittibten Gräffin zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Frauen zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. ꝛc. Unserer gnädig-Hochgeehrten Frau Mutter; Sodann deßgleichen Durchleuchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Christianens / Pfaltzgraffens bey Rhein / Hertzogens in Bayern / Graffen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herrn zu Hoheneck ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigen Herrn / als

(a) Ein eyentuales **Erb-Recht** / oder den so genannten **Rückfall** der Grafschafft Hanau-Müntzenberg vor ihre Person so wenig prætendiret / daß dieselbe vielmehr

(b) Extinctis Masculis Lineæ Lichtenbergicæ, denen alßdann daraus vorhandenen nechsten Töchtern die Erb-Folge in gar keinen Zweiffel gezogen habe / am allerwenigsten aber

(c) Unter der Anwartschafft auf bemeldte Grafschafft das Amt **Babenhaußen** mitbegriffen worden seye / oder verstanden werden möge.

als damahligen Vormündern / den schädlichen Lauff solcher gefährlichen Machinationen / in alle Wege zu unterbrechen gesucht / unter andern auch die Sach bey Unser damahligen Minderjährigkeit / Uns und Unserm Hauß zu mercklicher Sicherheit und Besten / insonderheit aber zu mehrerer Bevestigung Unsers hin und her höchst-gefährlich angefochtenen Successions-Rechten / dahin disponiret / daß hochseelig gedachter Unsers Herrn Vettern Liebden durch Mit-Würckung Dero / anjetzo auch in GOtt ruhenden Fürstlichen Frauen Gemahlin / der Durchleuchtigen Fürstin und Frauen / Frauen Sybillen Christinen / gebohrner Fürstin zu Anhalt / Gräfin zu Ascanien ꝛc. ꝛc. vermählter Gräfin zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Frauen zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. ꝛc. Uns Graff Philipp Reinharden / als dem ältesten / der Graffschafft Hanau-Lichtenberg / dergestalten primariò; Uns / Graff Johann Reinharden / aber secundariò, unter gewissen Conditionen cediret / wie das allhier inserirte Statutum de Anno 1680. mit mehrerm außweiset:

Kund und zu wissen seye hiermit offentlich / demnach der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr **Friederich Casimir** (a) / Graf zu Hanau / tot. tit. samt Ihrer Hochgräfflichen Gnaden Frauen Gemahlin / der Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Sybilla Christina gebohrner Fürstin zu Anhalt / Gräffin zu Ascanien ꝛc. ꝛc. vermählter Gräffin zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Frauen zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. ꝛc. So dann Ihrer Hoch-Gräffl. Gnaden **nächste** *Agnaten* (b) / und in Dero Nahmen die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Frau Anna Magdalena / gebohrne Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräffin zu Veldentz und Sponheim ꝛc. ꝛc. verwittibte Gräfin zu Hanau / Rhineck und Zweybrücken / Frau zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. ꝛc. wie imgleichen der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Christian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herr zu Hoheneck / als verordnet- und bestättigte Vormündere des weyland Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn **Johann Reinharden** Graffen zu Hanau / tot. tit. hinterlassener Kinder und Pupillen / bey Sich / nebst Zuziehung Dero vornehmster Adelicher und Gelehrter Räthe / reifflichen erwogen und betrachtet / wie sorgfältig Dero respectivè Hoch-Gräffliche Vorfahren beyder Graffschafften Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg / nach Ausweiß der jezuweilen nach Begebenheit der Fälle und Gelegenheit der Zeiten ufgerichteter Verträge / Erb-Verein / Pactorum und Statutorum, Sich sowohl die beständige Wohlfahrt / Dero nach und nach / durch den Seegen des Höchsten angewachsener Land und Leute / als insonderheit die Fortpflantzung Ihrer nunmehro von so vielen Seculis bey dem Römischen Reich in nicht geringer Consideration gestandener / mit den mehresten Chur- und Fürstl. Häusern verwandter uhralten Hoch-Gräfflichen Familie haben angelegen seyn lassen / auch diesen Ihrer in GOtt ruhender Hoch-Gräfflicher Vor-Eltern Löbl. Exempel zufolge Dero Hauses jetzigen Zustand insgesamt etwas genauer erwogen / und nach langem überlegen / einmüthig so viel gefunden / daß nicht weniger wegen künfftiger Zeiten zu Verhütung allerhand schädlicher Trennungen / Mißverstand und innerlicher Spaltungen gnugsame Vorsehung zu thun / als auch pro præsenti, bey diesen bösen schnellen Läufften / die Lands-Regierung der Obern-Graffschafft **Hanau-Lichtenberg** (c) / **etwas anders einzurichten** (d) /

(a) Dieser ware der Zeit der allein **regierende Herr** in beeden Graffschafften.

(b) Nemlich seines verstorbenen jüngern Bruders / Grafen Johann Reinhards / Söhne / **Philipp Reinhard** und **Johann Reinhard** / welche noch minderjährig waren.

(c) Biß dahin ware derselben das Amt **Babenhaußen** incorporirt. vid. Facti Spec. §. L. & seqq.

(d) Solches stunde in dem Vermögen derer Paciscentium, ohne daß ein Tertius, worunter das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel billig zu rechnen / davon Schaden / oder Vortheil haben können und sollen.

vor allen Dingen aber die Gedancken dahin zu schlagen wären / wie bey nunmehro erlangten fast 60. jährigen Alter / des **Regierenden Herrn** Hoch-Gräflichen Gnaden und ermanglenden Dero Leibs-Erben die Sach so herzustellen und zu fassen / auff daß der **Aeltere** von beyden nunmehro auff ihren Reysen in fremden Ländern begriffenen jungen Herrn Graffen von Hanau ꝛc. ꝛc. nemlich / der auch Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Philipps Reinhard Graff zu Hanau / tot. tit. bey Ihro Gnaden wills GOtt glücklicher Zurückkunfft / sich in einem solchen Stand befinde / damit Sie vermittelst vätterlichen Seegens des Allerhöchsten / durch eine vorträgliche Vermählung / einen neuen Lustre und Splendeur in das Hoch-Gräffliche Hauß Hanau bringen / solches auf das neue / zu dessen bessern Conservation, mit einem considerablen Hauß verbinden / absonderlich aber den auff so wenigen Augen bestehenden Hoch-Gräfflichen Hanauischen Manns-Stammen in Zeiten fortpflantzen mögen; und dann hierbey des **Regierenden Herrn** Hoch-Gräffliche Gnaden insonderheit eine durchgehends wohl fundirte Vorsorge bezeuget / wie dieselbe bey Dero nunmehr mit GOtt erlangten ansehnlichen Alter / Ihrer diffeits Rheins gelegener Graffschafft ruhiglich geniessen / Sich der Beschwehrlichkeit / mit welcher die jenseitige / ohne dieses auff den äussersten Grad ruinirte / verflochten / gäntzlichen entledigen; die Regiments-Form daselbsten / nechst Abschneidung dergleichen weitläufftigen / mit denen jetzigen schnellen Läufften gantz nicht übereinkommenden uffzöglichen Communicationen / **etwas bequehmer** (e) einrichten; Insonderheit aber Ihres jungen Vettern / Herren Graff **Philipps Reinharden** Gnaden zu obigem Ende / und damit sie sich mit Reputation vermählen / und vor sich und Dero künfftige Gemahlin den Stand-mäßigen Unterhalt finden können / gnugsam versorget sehen möchten / bevorab Ihro Hoch-Gräffliche Gnaden durchgehends bekandt / was die Anno 1458. von Herrn Graff Philippsen dem jüngern / an dessen Herrn Vatters „ Bruder / Graff Philippsen, **den ältern** / zu eben dergleichen Ende beschehenen „ *Cession* (f), des dritten Theils der Graffschafft **Hanau-Müntzenberg** (g) / dem „ Gräfflichen Hauß Hanau vor sonderbahren Nutzen gebracht / und welchergestalt **ohne berührte** *Cession* (h) dieses Hauß zu der Graffschafft Hanau-Lichtenberg / (welche durch Vermählungen also angewachsen) wie dieses ohne Weitläufftigkeit / sattsam am Tage lieget / niemahlen hätten gelangen können / daß diesem allen nach / mehr-

(e) Das Amt **Babenhaußen** ist von Buchsweiler / allwo die Hanau-Lichtenbergische Regierung gestanden / mehr als 20. Meilen entlegen / mithin ware die Communication dahin sehr unbequem / auch in geschwinden Fällen nicht jedesmahl möglich.

(f) Es ware eigentlich keine Cession, sondern vielmehr eine wahrhaffte **Land-Theilung** / welche Anno 1458. zwischen Philippo Seniore & Juniore geschehen ist.
vid. supra *Lit. B.*

(g) Das objectum Divisionis hatte damahlen diesen Nahmen nicht / sondern es hiesse schlechterdings Grafschafft **Hanau** / worunter damahlen auch das Amt **Babenhaußen** begriffen gewesen. Man siehet demnach hieraus / daß die Verfassere dieses Vertrags unter dem Wort **Hanau-Müntzenberg** nicht die expost und strictè sogenannte Grafschafft dieses Nahmens / wie solche von Philippi Junioris Posterität besessen worden / sondern die alte Graf- oder Herrschafft **Hanau** verstanden haben / sintemahlen Graf Philipps der ältere / nicht von **Jener** / sondern von **Dieser** / den dritten Theil erhalten / wie solches das Instrumentum Divisionis außweiset / und an sich klar ist.

(h) Hätte Philippus Senior nicht einen Theil von der Grafschafft erhalten / so würde derselbe sich ausser Stand befunden haben / die Gräfin von Lichtenberg zu heurathen / wodurch die Herrschafft dieses Nahmens seinem Hauß angefallen.

mehr hochgedacht Ihro Hoch-Gräffliche Gnaden vor das (i) hochgedacht Dero I.
„ Herrn Vettern / Graff **Philipps Reinharden** zu Hanau / und dessen künfftigen
„ Männlichen Ehelichen Leibs-Erben / die gantze Graffschafft **Hanau-Lichten-**
„ **berg** / auch derselbe / **vollkommene Regierung** (i) und alles was davon depen-
„ diret / gar nichts davon / als allein das **Amt Babenhausen** (k) / als welches vor
„ obberührter Anno 1458. beschehener Cession zur Graffschafft **Hanau-Münzen-**
„ **berg** (l) gehöret / und dahero auch **ins künfftige** (m) dabey / jedoch in **Religions-**
„ **Sachen** (n) dem Pacto de Anno 1610. gemäß / verbleiben solle / **ausgeschieden**,
also und dergestalt *cedirt* **und überlassen** (o) / daß Ihre des Herrn Graffen Phi-
lipps Reinharden Gnaden künfftighin bey berührter Graffschafft alleiniger **Regieren-**
der Herr (p) seyn / nach erlangter Majorennität / so wie dieselbe in denen Hanaui-
schen Pactis, bey denen jeweiligen Graffen von Hanau erfordert wird / die **Regie-**
rung antretten / und sowohl von denen Räthen / Vasallen und Bedienten / als
auch denen sämtlichen Unterthanen / die Huldigung und Verpflichtung nehmen / und
mit und bey dieser Graffschafft / ohne einzige Hinderung / jedoch daß ein solches den
Pactis gemäß geschehe / und Land und Leute **ohne** *Alienation* (q) beysammen conser-

 viret

(i) Mithin keineswegs per modum *Apanagii*, oder zu dessen **Vermeh-**
rung / wie Casselischer Seits ratione der Philippo Seniori zugetheil-
ten Landes-Portion, ohne den geringsten Schein vorgegeben wer-
den will.

(k) Man siehet hieraus / daß das Amt **Babenhaußen** biß auf den Tag
dieser Cession ein Pertinentz-Stück der Graffschafft **Hanau-Lichten-**
berg gewesen.

(l) Die Concipienten haben hierunter nichts anders als die ehemahlige
Graffschafft **Hanau** / wie solche vor der Anno 1458. beschehenen Land-
theilung gewesen / verstanden.
vid. supra *not.* (g)
Die Ursach aber / warum sie Hanau-**Münzenberg** geschrieben / ist
oben in *not.* 150. angezeigt.

(m) Dieweilen / vermög dieses neuen Pacti, das Amt Babenhaußen vor
das künfftige bey der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** verbleiben
sollen / so ist daraus abzunehmen / daß dasselbe vorhin nicht dazu gehö-
rig gewesen.

(n) Was die Clausul würcken sollen / ist oben in *not.* 152. angedeutet wor-
den.

(o) Dieweilen Graf Friederich Casimir der allein regierende Herr in bee-
den Graffschafften gewesen / so kunte es in der Wahrheit eine *Cessio* ge-
nennet werden / als Er die Graffschafft Hanau-Lichtenberg an seinen
jungen Vettern überlassen; Es wurde aber zugleich eine neue Thei-
lung von beeden Graffschafften gemacht / indem das Amt **Baben-**
haußen von der Graffschafft **Hanau-Lichtenberg** abgenommen /
und hergegen der Graffschafft **Hanau-Münzenberg** zugegeben
worden.

(p) Graf Friederich Casimir hatte die Anno 1458. beschehene Landtheilung /
wodurch in dem Hauß Hanau **zwey regierende Häußer** formiret
worden / vor Augen; Wie nun vermög derselben Philippus Senior
ein **regierender** Herr wurde / also solte es hoc casu mit Grafen Phi-
lipps Reinharden auf gleiche Weiße gehalten werden.

(q) Philippus Senior kunte sowohl / als Philippus Junior, die Eigenthums-
Güther und Pfandschafften gewisser maßen noch alieniren;
vid. supra **die Beylage** *Lit. B.* §. 23.
In der Anno 1610. gemachten Erb-Verbrüderung aber wurde §. 15.
diese Facultas aufgehoben; Wobey es dann hier billig gelassen worden.

viret und gehalten werden / in allen Stücken / Ihrem Gutdüncken nach / disponiren sollen / und mögen ; Maasen dann des Regierenden Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden so wohl vor sich / als Dero Leibs-Erben / fals der allmächtige GOtt derer noch einige schicken sollte / auf alle dasjenige / was Sie bey obiger Grafschafft an Land und Leuten / Hoheiten und Regalien / Recht und Gerechtigkeiten annoch haben mögen / hiermit wissentlich / wohlbedächtlich und wie ein solches zum kräfftigsten und beständigsten geschehen kan / freywillig mit Begebung aller und jeder Beneficien / so Ihnen nach den gemeinen Rechten sowohl / als vigore *Juris Primogenituræ* (r) und übriger Hanauischer Pactorum Familiæ, zu statten kommen könten / renunciiren thun ; Alles sonder Argelist und Gefährde.

2. Damit aber vor das (z) immittelst und biß Herr Graff Philipps Reinharden Gräffliche Gnaden aus denen Ländern zurück kommen und die **Regierung** selbst antretten können / diese Graffschafft etwas besser und förmlicher / als vor einiger Zeit hero geschehen / regieret werde / zumahlen man bißhero aus der allzuweitläufftigen Communication, und derselben anhängiger schädlichen Verzögerung der Geschäfften merckliche Fehler und Defectus verspühret ; Als ist durchgehends vor rathsam befunden worden / daß es zwar / in Ansehung der annoch continuirenden Minorennität mehr hochgedachten jungen Herrn Graffens / bey demjenigen / was der angeordneten von Kayserlicher Majestät allergnädigst bestättigten Vormundschafft gemäß ist / wie in den übrigen / also auch bey der Regierung dieser Graffschafft / sein durchgehendes vestes Verbleiben haben / hingegen aber die / zu der Graffschafft Lichtenberg jedesmahl verordnete Regierungs- und andere Räthe bey jetztmahliger so weiter Zerstreuung der Vormundschafft / sich nur an diejenige hohe Person / welche von der Fürstl. Vormundschafft um dieselbe Zeit am nächsten gesessen seyn würde / jedesmahl addressiren / Deroselben die Sache cum voto unterthänigst vortragen / und das darauff ausfallende

(r) Dieses Wort wird hier nach dem Sinn der alten Hanauischen Pactorum Familiæ genommen / worin eines theils die weitere Vertheilung des Landes verbotten / andern theils verordnet worden / daß nach Abgang des regierenden Herrn dessen Sohn / *ceu gradu proximior*, die Regierung allein haben solle. Wo nun etliche Söhne vorhanden waren / hatte der **Erstgebohrne** / *qua Senior*, vor dem Jüngeren den Vorzug / daher auch Graf Friederich Casimir in der Vätterlichen Disposition Grafen Philipps Wolffgangen / wovon in Facti Specie *sub num. IV.* ein Extract angedruckt ist / zum **regierenden Herrn** in der gantzen Grafschafft ernennet / dessen beeden jüngern Brüdern hingegen gewisse Aemter zu ihrem Unterhalt assigniret worden. Es begriffe aber solches kein formales Primogenitur-Recht / und insonderheit die Successionem linealem nicht ; Wie dann in ermeldtem Testament weiter verordnet worden / daß / wann Graf Casimir ohne Männliche Erben versterben würde / demselben alßdann der **älteste Sohn** succediren solle. Wann demnach der Casus sich folgender maßen ergeben hätte :

PHILIPP WOLFGANG. †

Friedrich Casimir	Johann Philipp. †	Johann Reinhard.
† sine Liberis.	Johannes.	

Würde dem Grafen Friederich Casimir keineswegs seines Brudern Sohn *Johannes*, *licet proximior LINEA*, sondern der jüngste Bruder / *Johannes Reinhard*, als *proximior GRADU*, in der Regierung gefolget seyn ; als welches dem Pacto de Anno 1610. gemäß gewesen wäre.

vid. supra *Lit. C. §. 6. ibique notata.*

fallende Conclusum immerfort ohne Einholung fernern Befehls sogleich ad executionem bringen solle. Masen dann dasjenige/ was auf eine solche Weise geschlossen/ beständig von der gesamten Vormundschafft genehm gehalten/ und alle Hanau-Lichtenbergische Räthe/ Bediente und Unterthanen bey ihren ohne diß geleisteten Pflichten auff diese Weise angewiesen seyn/ und bis zu berührter Antrettung der Regierung verbleiben sollen. Und gleichwie sich des Regierenden Herrn Hoch-Gräffl. Gnaden vor das

(3) Guter masen erinnern/ welchergestalten von der Zeit an/ da die Graffen 3.
von Hanau/ die Graffschafft Hanau-Lichtenberg/ durch Heurath acquiriret/ immerfort biß zu Aussterbung der Hanau-Müntzenbergischen Linie/ **zween Regierende Herren**/ nemlich in jeder Graffschafft einer gewesen/ auch aus denen ante actis so viel beobachtet/ daß Dero Hoch-Gräffliche Familie, wegen weiter Entlegenheit beyder Graffschafften/ derselben ungleicher Nachbarschafft/ differenter Situation und Regierungs-Maximen/ viel besser bey solcher Division der Regierungen/ als Conjunction derselben/ conserviret und behauptet werden können; Also wollen Ihro Hoch-Gräffliche Gnaden/ daß wie Sie anjetzo aus diesen und oben angezogenen Ursachen/ von dem Jure Primogenituræ, respectivè in etwas abgehen/ und dem Aeltesten von Dero jungen Herren Vettern/ die gantze Graffschafft Lichtenberg allein überlassen/ also derselbe auf den Fall/ da des Regierenden Herrn Hochgräffliche Gnaden/ über kurtz oder lang/ ohne Männliche Leibes-Erben diese Welt/ welches der Allmächtige GOtt noch lang verhüten wolle/ segnen solten/ gegen seinen Herrn Bruder/ Herrn Graff Johann Reinhard/ auf dem Jure Primo» genituræ auch nicht beharren/ sondern sich als Primogenitus mit der Wahl aus » beyden Graffschafften Hanau-Müntzen- und Lichtenberg vor Sich und seine Er» ben/ nach Belieben und Gutfinden/ eine zu erkiesen/ contentiren; Die andere » aber seinem Herrn Bruder/ und dessen Erben/ jedoch daß das Amt Babenhau» sen jedesmahlen bey der Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ gleichwohlen in Reli» gions-Sachen dem Pacto Successorio de Anno 1610. gemäß/ verbleibe/ abtretten und überlassen/ hingegen aber in beyden Graffschafften/ von jeder Linie, das Jus Primogenituræ, absonderlichen observiret/ die Regierungen jederzeit ein- oder andern Falls/ auf die älteste Söhne devolviret/ darunter das Pactum de Anno 1375. beobachtet/ und die Apanagia vor die übrige/ wie auch Aussteurung der Fräulein/ nach Vermögen/ und wie es der Zustand ein- oder anderer Graffschafft wird leiden können/ eingerichtet werden sollen; Mit dem außtrücklichen fernern Anhang und Beding/ daß bey Außsterbung ein- oder des andern Stamms/ von diesen beyden Herren Brüdern herkommende/ bey der überbleibenden Linie der nehmliche modus succedendi beständig beobachtet/ dem ältern Sohn und dessen Erben die Wahl von beyden Graffschafften immerfort gelassen/ dem Secundogenito aber vor Sich und seine Erben/ die andere Graffschafft verbleiben/ und damit so lang das Hauß Hanau durch den Segen des Höchsten stehet/ von einem zu dem andern continuiret werden solle. Welches dann von beyder Mit-Vormündern Durchl. Durchl. nicht weniger vor raisonable, billig/ rathsam/ und dem Hauß Hanau höchstvorträglich (s) gehalten/ auch in Dero Pupillen Nahmen also und beständiger Besthaltung angenommen worden; Darmit auch

(4.) Der Zweck/ die Fortpflantzung dieser Hochgräfflichen Familie betreffend/ 4.
desto besser erreicht/ und überall in Zeiten/ so weit die menschliche Vernunfft immer reichen mag/ gnugsam Vorsehung geschehe/ so ist nicht weniger von hochgedachtem regierenden Herrn/ als der Mit-Vormundschafft/ beliebet/ daß Falls Herrn Graf Philipps Reinharden Gnaden ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-

(s) Die Vorträglichkeit bestunde hauptsächlich darin/ daß in dem Hauß Hanau beständig **zwey regierende** *Linien* fortgeführet werden solten; Als wodurch der Manns-Stamm/ menschlichen Ansehen nach/ so viel gewisser conserviret werden konte.

Erben/ über kurtz oder lang/ mit Todt abgehen sollten/ alsdann Dero Herrn Bruders Graff **Johann Reinharden** Gnaden in der **Hanau-Lichtenbergischen** Graffschafft succediren/ und dieselbe vor Sich und Dero Männliche Leibs-Erben/ auf die nemliche Conditiones, wie solche Dero Herr Bruder eingehabt/ genieſſen/ besitzen und regieren sollen; Auf daß aber auch

5. (5.) In Ansehung der auf sehr wenigen Augen stehenden Gräfflich-Hanauischen Manns-Stamm/ Herrn Graff Johann Reinharden Gnaden bey Dero Zurückkunfft/ noch bey Lebzeiten des regierenden Herrn/ mit einem solchen Apanagio versehen werden/ damit Sie ihre Gedancken gleicher gestalt auf eine Standes-mäßige Vermählung schlagen/ und Sich mit denen Ihrigen ehrlich außbringen mögen/ so solle der Herr Bruder gehalten seyn/ Sie mit einigen zulänglichen jährlichen Revenüen und Einkünfften zu versehen/ und solche entweder mit baarem Geld/ oder Anweisung eines Stück Landes/ zu entrichten; Maßen dann die gäntzliche Regulirung dieses Wercks so lang in suspenso bleibet/ biß Ihre Gn. Gn. beyderseits/ wills GOtt/ wiederum glücklichen zurück kommen/ und man auch um selbige Zeit sehen möge/ wie weit sich das Vermögen dieser Graffschafft erstrecken könne; Deßgleichen sollen

6. (6.) Der Frau Mit-Vormünderin/ verwittibten Gräffin zu Hanau ꝛc. ꝛc. Fürstl. Durchl. diejenige Gefälle an Geld/ Frucht und Wein/ welche zu Dero Witthums-Unterhalt verordnet/ aus dieser Graffschafft Hanau-Lichtenberg und zugehörigen Aemtern/ jährlich richtig abgeführet/ und damit ohne Unterlaß/ so lang der Allmächtige GOtt Ihr das Leben in Dero Wittiben-Stand fristen wird/ richtig continuiret werden/ so daß des regierenden Herrn Hochgräffliche Gnaden und dessen hiernechst etwa noch erfolgende Männliche Leibs-Erben/ weder deßfalls noch sonsten wegen dieser Graffschafft nicht das geringste onus haben. Nicht weniger solle

7. (7.) Das anjetzo an der Frau Mit-Vormünderin Fürstl. Durchl. gegen eine gewisse Summa Gelds versetzte Amt Babenhaußen/ des regierenden Herrn Hochgräffliche Gnaden so balden wiederum vollkommen abgetretten/ dasjenige aber/ was nach gepflogener ordentlichen Abrechnung/ etwa an dem Pfand-Schilling restiren mögte/ aus der Gräfflich-Lichtenbergischen Renth-Cammer forderſamst entrichtet/ und Ihro Fürstl. Durchl. immittelst biß zu völliger Ablag bey gedachter Graffschafft Lichtenberg gnugsame Versicherung gegeben werden. Dasjenige was Ihro Hochgräffliche Gnaden

8. (8.) So wohl vor Sich als Dero Fürstl. Gemahlin aus dieser Graffschafft jährlich an Geld-Gefällen/ Krafft eines kleinen Neben-Recessus, reserviret/ bleibet in seinen Kräfften/ und sollen diese Gefälle/ jährlich/ so lang Ihro Hochgräffliche Gnaden und Dero Fürstl. Frau Gemahlin bey Leben seynd/ richtig abgetragen werden/ oder Ihro Hochgräffliche Gnaden widrigen unverhofften Falls an diesen Recess keineswegs gebunden seyn; Solten aber

9. (9.) Beyde junge Herren/ welches der Allmächtige GOtt ja mild-Väterlich verhüten wolle/ ohne eheliche Männliche Leibes-Erben mit Todt abgehen/ so fället die Graffschafft Hanau-Lichtenberg wiederum an den jetzt regierenden Herrn vollkommen zurück/ und sollen die Gräffliche Fräulein Töchter darauf/ so lange keine andere Prætension, als welche wegen der Aussteurung in den Hanauischen Pactis exprimiret/ oder sonsten bey dem Hauß üblich ist/ haben/ so lang des regierenden Herrn oder dessen Männliche eheliche Leibs-Erben in dem Leben seyn werden/ massen man es dann auch mit Empfahung der Lehen so einzurichten hat/ damit Ihro Hochgräffliche Gnaden oder Dero Lehns-Erben auf solchen unverhofften Fall wieder darzu gelangen können/ und keineswegs gefährdet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Vesthaltung haben dieses nicht allein Ihro Hochgräffliche Gnaden samt Dero Fürstlichen Frau Gemahlin/ und in Dero nächsten Agnaten Nahmen/ der Frau Mit-Vormünderin und Herrn Mit-Vormunders Fürstl. Durchl. Durchl. sondern auch einige aus den Vornehmsten/ so Ha-

Hanau-Müntzenberg- als Lichtenbergischen Geheimden- und Regierungs-Räthen unterschrieben / und Dero Fürstl. und Gräffl. Secreten / auch Adelich- und angebohrne Pittschafften wissentlich hiervor gedrucket; So geschehen Hanau den 24. Tag May Anno 1680.

Friedrich Casimir,
Graff zu Hanau.
(L. S.)

Anna Magdalena, Pfaltzgräfin,
verwittibte Gräfin zu Hanau.
(L. S.)

Sybilla Christina,
Gräffin zu Hanau.
(L. S.)

Christian, Pfaltzgraf.
(L. S.)

(L. S.) D. v. Kirchheim.
(L. S.) J. G. Seyffert von Edelsheim.
(L. S.) J. C. Varenbuler.
(L. S.) Andreas Cauß.
(L. S.) Georgius Cruseman.

Und aber mehr hochseelig gedacht Unsers Herrn Vettern Liebden diese Ihre Uns / so wohl zu besserer Beförderung Unserer Education, als sonsten in viele Weege / absonderlich aber zu kräfftiger Beschützung mehr erwehnten Juris Successionis, und daran gehangener zeitlichen Wohlfahrt / vor Uns und Unsere Posterität / hauptsächlich zu statten gekommene Cession, unter andern auf diese Condition, indeme Sie ohne Exempel und Nachfolge nicht progrediren wollen / gegründet / daß Wir Graf Philipp Reinhard auf den Fall / da Ihre Seel. Liebden über kurtz oder lang dieses Zeitliche / ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Erben / seegnen würden / gegen Unsers Herrn Brudern / Graf Johann Reinharden Liebden / auf dem Jure Primogenituræ, so gar vest auch nicht beharren / sondern **Uns als** *Primogenitus* **mit dem Vorzug / aus beyden Grafschafften eine nach Unserer Gefälligkeit zu erwählen** / vergnügen lassen / **jetzt gedachten Unsers Herrn Brudern Liebden aber die andere** / auf die daselbsten mit mehreren Umständen exprimirte Weiße überlassen solten; Wobey Wir Graf Philipp Reinhard um so weniger angestanden / je ungewisser es um dieselbe Zeit ware / ob mehr hochseel. gedacht Unsers Herrn Vettern Liebden nach etwa erfolgenden tödtlichen Hintritt / Deroselben Fürstl. Frau Gemahlin / derer hochseel. Gnaden schon damahlen / das höchste von dem Menschlichen Alter erreicht / einfolglichen den einen Fuß schon im Grabe hatten / nicht etwa so gleich wiederum zur zweyten Ehe schreiten / und die Succession in beyden Grafschafften Hanau / dadurch vor Uns / um so mehr in Ungewißheit setzen würden / gestalten Wir dann auch / so wohl aus dieser / als andern sehr trifftigen Ursachen / auf beständiges Einrathen Unserer damahligen höchst-geehrten Vormundschafft / und nach Leitung gesunder Vernunfft / selbsten nicht anders thun können / „ als diese Condition, „ und mit derselben / **die Grafschafft Hanau-Lichtenberg / würcklich mit „ aller Zugehör nicht weniger anzunehmen** / mithin dem Gewissen vor dem Ungewissen den Vorzug zu geben / als auch auf den Anno 1685. den 30. Tag Martii wider alles Vermuthen erfolgten tödlichen Hintritt / offtgedacht Unsers Herrn Vettern Seel. Liebden mehrgemeltem von Uns mit leiblichen Ayden bestättigten Statuto **„ zu folge die Grafschafft Hanau-Müntzenberg zu wählen / die Graf- „ schafft Hanau-Lichtenberg aber hingegen Unsers Herrn Bruders Lieb- „ den und dessen** *Descendenten* Wir solche aus Brüderlicher auffrichtiger Affection von Hertzen gönnen / unter denen in dem Pacto oder Statuto enthaltenen Conditionibus, und dabey befindlichen auf den jetzigen Zustand in dem Elsaß zielenden hochvernünfftigen Reflexionen / um so mehr zu überlassen / je reiffer Wir auch über obiges alles bey Uns selbsten betrachtet / wie nöthig es seye / bey so bewandten Dingen /

und da Unser gantzes Hauß damahlen nur auf vier Männlichen Augen bestanden / und noch stehet / auf das nehmliche Mittel zu reflectiren / welches Anno 1458. als sich fast der nemliche Zustand in der Grafschafft **Hanau = Müntzenberg** (t) befunden / sehr vorsichtig / vernünfftig und heilsam / mit absonderlichen Seegen von oben herab ergriffen / und dadurch nicht allein der Hanauische Manns = Stamm / welcher sonsten Anno 1642. bey tödlichem Hintritt Graf Johann Ernsten zu Hanau / ꝛc. als des letztern von der Hanau = Müntzenbergischen Linie, gäntzlich ausgegangen und verloschen wäre / vermittelst der damahlen occasione solches Pacti de Anno 1458. etablirten **Hanau = Lichtenbergischen** *Linie*, erhalten / mithin **Land und Leute von aller Trenn = und Zergliederung** bey der Hanauischen Familie und Ihren daraus entsprossenen angebohrnen Erb = Herren conserviret / sondern auf dieselbe auch / noch über dieses / die in dem Elsaß gelegene ansehnliche Graf = und Herrschafft **Lichtenberg** / samt allen Zugehörungen / zu mercklicher Vermehrung dessen Vermögen / Ansehen und Splendors deriviret worden; Und Wir aber beyderseits / nach nunmehro durch GOttes Gnade erreichtem Männlichen Alter / und schon vor etlichen Jahren / nach Anleitung solches Pacti, angetrettenen Regierungen / der Sachen Zustand reifflichen erwogen / und gefunden / daß um Unsers Haußes und Unserer Posterität Bestes / mit Abschneidung aller künfftigen Differentien / zwischen Unsern Successoren und Nachkommen zu prüffen / die Nothdurfft erfordere / dasjenige was Anno 1684. bey Annehm = und Beschwöhrung mehr berührten Statuti de Anno 1680. in Unserer Minotennität passiret / nicht allein anjetzo / da Uns der Allerhöchste GOtt zu Unsern vollkommenen Männlichen Jahren gelangen lassen / zu confirmiren und zu bestättigen / sondern auch das was sonsten in solchem Pacto wegen Behauptung des Juris Primogenituræ in beyden Grafschafften / und in denen beyden Linien / Unterlassung der Alienationen / Versetz = und Verpfändungen / Regulirung der Fräulein = Steuer / künfftiger Witthums = Bestättigungen und Vergleichen / zwar berührt / aber nicht gnugsam ausgeführet / dergestalt zu erläutern / und auf einen beständigen Fuß zu setzen / damit Unser Hauß sich nicht allein bey diesen widerwärtigen Zeiten / so viel immer möglich / conserviren / sondern auch / unter dem herrlichen Kleinod der Einigkeit / die Thür zu seinem ferneren Wachsthum / zu allen Zeiten / um so viel weiter und glücklicher offen haben möge;

Als haben / diesem allem nach / Wir **Philipps Reinhard** / und Wir **Johann Reinhard** / Gebrüdere / als die anjetzo durch GOttes Güte noch allein in dem Leben übrige Grafen zu Hanau ꝛc. Uns bey jetziger Unserer Zusammenkunfft / aus wohlbedachtem Muht vor Uns / **Unsere beyderseits Erben** (u) und Nachkommen / nach Anleitung der ältern und neuen Verträgen / Statutorum und Pactorum Familiæ, dahin beständig vereinbahret und unwiederrufflich verglichen:

„ **Erstlichen** lassen Wir Graf Philipps Reinhard / als Primogenitus, es „ nochmahls dabey ohne Aenderung bewenden / daß / ohnangesehen das bey der „ Grafschafft **Hanau = Müntzenberg** (x) befindliche Statutum *Juris Primogeni-* „ *turæ* (y) de Anno 1375. nach Abgang des Hanau = Müntzenbergischen Manns = Stamms / „ auf

(t) Hierdurch wird abermahl die **alte Herrschafft Hanau** / wie solche vor der Anno 1458. beschehenen Land = Theilung gewesen / verstanden. vid. supra *not.* (g)

(u) Es gehet demnach dieser Vergleich und die darin enthaltene **neue Theilung** das Fürstliche Hauß Hessen = Cassel gar nichts an.

(x) Dieses kan kundbarlich von nichts anders / als der alten **Herrschafft Hanau** verstanden werden / maßen Anno 1375. an den Unterschied zwischen Hanau = **Müntzen** = und **Lichtenberg** noch nicht gedacht worden.

(y) Dieses verstunde sich weiter nicht / als daß dem **regierenden Herrn** jedesmahl der **älteste Sohn** / folglich / wann deren etliche vorhanden / der *Primogenitus*, succediren / und der alleinige Herr in der Grafschafft seyn solle. vid. supra *Lit. A. ibique notata.*

„ auf **beyde Grafschafften** Hanau-**Müntzenberg** und **Lichtenberg** / respectu „ Successionis, hat interpretiret werden wollen / offt hochbesagt Unsers Vettern „ Graf Friederich Casimirs zu Hanau / ꝛc. Liebden auch solche Grafschafften / als *Pri-* „ *mogenitus* (z), anfänglich auf diese Weise in Besitz bekommen / Wir Uns gleichwoh- „ len / aus obangezogenen Ursachen / vor Uns und Unsere Descendenten **mit der be-** „ **schehenen Wahl der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / nebst Einschlies-** „ **sung des vor Zeiten** (aa) **ohne dieses darzu** (bb) **gehörig gewesenen Amts** „ **Babenhaußen** / dergestalten samt allen / was an Hoheiten / Regalien / Städ- „ ten / Schlössern / Ritterschafft / Mann- und Lehen-Leuten / Flecken / Dorff- „ schafften / Saltz- und Berg-Wercken / Renthen und Gefällen / überall nichts „ ausgenommen / zu dieser Grafschafft gehöret / oder davon dependiret / **unter dem** „ **bißhero gewöhnlichen Reichs-** *Matricular-* **Anschlag / von** 240. **fl.** (cc) „ vergnügen lassen / daß Unsers Herrn Brudern Graf Johann Reinhard Liebden „ vor sich und Dero Descendenten hingegen **die Grafschafft Hanau-Lichten-** „ **berg auch / mit aller dergleichen Zugehör / nichts davon ausgenommen /** „ **unter dem alten Reichs-** *Matricular-* **Anschlag von** 160. **fl.** so lang von Dero ehelichen Manns-Stamm jemand übrig seyn wird / auf Maaß und Weiße / wie hierunter ferner folget / regieren / besitzen / genießen und behalten mögen / jedoch mit dem nochmahligen außtrücklichen Beding / daß vor-hochermelt der Durch-leuchtigsten Fürstin / Unserer gnädigen Hochgeehrten Frau Mutter / Frau Annä Magdalenä / Pfaltzgräfin bey Rhein ꝛc. der verordnete Witthums-Unterhalt / und was davon dependiret / nicht weniger als den Hochgebohrnen Unserer Fräulein Schwestern Lbd. Lbd. jährliche Deputat-Gelder und Fräulein-Steueren aus jetzt berührter Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** / ohne einzig Unser Beschwerde / rich-tig gereicht und præstiret werden sollen; Und Wir **Johann Reinhard** / Graf zu Hanau / wiederhohlen hingegen Unser schon Anno 1684. und hernach mehrmalen gethane beständige Versicherung / daß Wir solche freund-Brüderliche Affection, nicht allein je und allewege durch Unsere allzeit bereitwilligste Dienste in der That er-kennen / sondern auch wie bißhero / also ferner / alle Sorgfalt / äusserstem Unserm Vermögen nach / anwenden werden / damit offt gedachte Grafschafft Hanau-Lichtenberg / in denen jetzigen schweren Läufften / bey Unserm Hauß / Unserer gantzen Gräflichen Familie zum Besten / so viel immer thunlich / conserviret und erhalten werde.

Damit aber in beyden diesen Grafschafften Hanau-Müntzenberg und Lichten-berg der Lustre und Splendeur, auch das Vermögen und die Kräffte / um diese an-sehnliche Stücke in ihrer Integrität conserviren zu können / desto füglicher erhalten wer-den mögen; So sollen vor das

(z) Graf Friederich Casimir ware unter dreyen Brüdern der **älteste** / und extendirete das Statutum de Anno 1375. auf beede Grafschafften; Es sind aber dessen jüngere Brüder / wie hieraus erscheinet / damit nicht allerdings zufrieden gewesen.

(aa) Nemlich vor Anno 1458. worin die Landtheilung geschehen / und die beede Linien formiret worden.

(bb) Id est, zur **alten Grafschafft Hanau** / welche von den Pacisceten durch die Worte **Hanau-Müntzenberg** verstanden worden.
vid. supra *not.* (g)

(cc) Dieses Quantum matriculare wurde A. 1545. da die **Hanau-Müntzenbergische** Manns-Linie noch im Flor gewesen / und das Amt **Babenhaußen** von dem **Hanau-Lichtenbergischen** Manns-Stamm possediret worden / der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** angesetzt.
vid. **die Erläuterung der Casselischen** Spec. Fact. *not.* 100.

Andere / die alte und neuere Pacta und Statuta **Unsers Haußes** / insonderheit das von denen Römischen Kayserrn so offt confirmirte uhralte Statutum de A. 1375. **künfftighin** (dd) Uns und **Unserer Gräflichen** *Posterität* (ee) zu einer beständigen Richtschnur und Nachfolge dahin dienen / daß das Jus Primogenituræ in beyden Grafschafften / und in beyden Linien / mit allen seinen Prærogativen und Vorzügen auf Art und Weiße / wie ein solches bey der Grafschafft Hanau = Müntzenberg bereits in dem Gang ist / genau beobachtet / mithin in einer jeden von beyden Grafschafften niemahlen mehr / als **ein regierender Herr** (ff) / welcher der Grafschafft vorstehet / dieselbe allenthalben vertritt / und Land und Leute regieret / seyn und bleiben / die nachgebohrne junge Herrn und Grafen zu Hanau aber in einer Linie, wie in der andern / mit denen Regierungen / und Land und Leuten nichts zu thun haben / sondern mit gewissen Apanagiis, so wie es der Grafschafft Vermögen und Zustand um eine solche Zeit zulassen / und es der regierende Herr von ein = und dem andern Stamm / nechst Zuziehung seiner vornehmsten Räthe / disponiren wird / versorget werden sollen; gestalten dann die nachgebohrne Herren auch also mit deme / was der Aeltere und Regierende jedesmahl zu solchem End disponiren wird / content, vergnügt und zufrieden seyn / und dem Primogenito und Regenten / oder dessen Successoribus in der Regierung / keine weitere Ungelegenheit darunter zufügen sollen.

Absonderlich aber solle der Primogenitus niemahlen mehr als zum höchsten 3000. Rthlr. und zwar nur dem Aeltesten ex Secundogenitis, loco Apanagii, jährlichen verordnen / wegen Versorgung der übrigen aber jederzeit mit geringeren Summen und so disponiren / damit die Einkünffte nicht zu sehr geschwächet / sondern die Kräfften / zu besserer Conservation der gantzen Grafschafft / so viel immer möglich / beysammen erhalten werden; Und solle dieses Primogenitur-Recht / und daß die Regierung jederzeit den Aeltesten in **absteigender** *Linie* (gg) gebühret / die übrige aber mit Apanagiis auf jetztbemelte Weiße vergnügt werden / so lang in beyden / so Hanau = Müntzenberg = als Lichtenbergischen Linien / und in einer jeden absonderlich continuiren / so lang jemanden / von dem Männlichen Geschlecht / darinnen vorhanden seyn wird. Solte aber / da GOtt vor seye / einer von Uns / ohne Männliche eheliche Leibs = Erben / dieses Zeitliche seegnen / oder der Manns = Stamm sonsten bey ein = oder der andern Linie, nach GOttes ohnwandelbahrem Willen / über

(dd) Es hat demnach dieses Statutum nicht retrò gelten sollen; Wie dann dessen Verbindlichkeit so gar bey der Hanau = Müntzenbergischen Linie, welche um desselben Confirmation angesuchet / allererst Anno 1607. den Anfang genommen.
vid. supra *Lit. A. not. (dd)*

(ee) Es sind demnach alle Tertii, mithin auch das Fürstliche Hauß Hessen = Cassel / davon außgeschlossen.

(ff) Hierin bestunde die einzige und Haupt = Absicht: Damit nemlich keine weitere Theilung vorgenommen werden möchte / gleichwie solches bey der Grafschafft **Hanau = Müntzenberg** / vigore Privilegii Cæsarei de Anno 1607. bereits eingeführet gewesen; Es scheinet demnach hieraus nicht undeutlich / daß bey der Hanau = Lichtenbergischen Linie die Land = Theilung biß dahin Statt gehabt habe / oder doch kein Statutum dargegen vorhanden gewesen / welches sonsten hoc loco ohnfehlbar würde allegiret worden seyn.

(gg) Dieses ware der Anfang zur Successione *lineali*, welche jedoch blos auf die Descendenten des Primogeniti limitiret ist. Daß aber / nach Erlöschung der **ersten** / die Linea *Secundogeniti* succediren solle / davon wird nichts gedacht / dahero es deßfals bey der in Pacto de Anno 1610. begriffenen ordine succedendi, *secundum proximitatem Gradus*, gelassen worden.
vid. supra *Lit. C. §. 6.*

über kurtz oder lang ausgehen / und um eine solche Zeit ein anderer Zustand in dem Elsaß respectu der Grafschafft Hanau-Lichtenberg seyn / als derselbe anjetzo ist; So soll der andere noch übrige Manns-Stamm und zwar derjenige / welcher alsdann aus denselben in **absteigender** *Linie* der Erstgebohrne wäre / ohne einzige Wiederrede in der gantzen Verlassenschafft / an Herrschafften / Städten / Schlössern / Flecken / Dörffern / Land und Leuten / deroselben anhängigen Hoheit / Regalien / Gülten / Renthen / Gefällen / Nutzbarkeiten / überall nichts davon ausgenommen / mit Außschliessung der **Töchter** (hh) / welche gleichwohl dem Pacto successorio de Anno 1610. gemäß / bedacht und versorget werden sollen / succediren / mithin die Regierung beyder Grafschafften / wann dieselbe beysammen stehen können / und nicht mehr / wie anjetzo / und bey diesen bösen Zeiten incompatibiles seynd / auf einem allein beruhen / derselbe alsdann regierender Graf und Herr auch alles Fleißes dahin trachten / wie bey einem so ansehnlichen Fürsten-mäßigen Vermögen der Fürsten-Stand auf sein Hauß zum füglichsten zu deriviren seyn möge. Solte aber der jetzige Zustand mit dem Königlich-Frantzösischen Dominio bey einem solchen Fall nach wie vor continuiren; So bleibt es bey dem / was aus dieser Reflexion dem Statuto de Anno 1680. dahin wohlbedächtlich einverleibet ist / daß bey Aussterbung ein- oder des andern Stammes / von Uns beyden Gebrüdern Grafen zu Hanau ꝛc. herkommende / bey der überbleibenden Linie der nemliche modus succedendi, wie bey Uns und Unsern Linien beobachtet / dem ältern Sohn und dessen Männlichen Descendenten / die Wahl von beyden Grafschafften gelassen / dem Secundogenito aber die andere Grafschafft verbleiben solle. Und gleichwie

Drittens / das Jus Primogenituræ unter andern dieses hauptsächlich pro scopo hat / daß Land und Leute in guter vernünfftiger, ansehnlicher Regierung / mit Ehr / Ruhm und Reputation beysammen erhalten / und durch viele Theilungen / auch so gar unter denen nechsten Verwandten selbsten / nicht geschwächet / weniger durch übele Haußhaltung / und daher entspringende unzuläßige Versetz-Verpfänd-oder gäntzliche Verkauff-und Begebungen zergliedert und ad exteros transferiret werde / die Städte / Flecken / Dorffschafften / Renthen und Gefälle / von beyden Grafschafften / auch ohne dieses von uhralten Zeiten hero mit einem beständigen Fideicommiss verfangen seynd / und ohne Consens der nächsten Agnaten und zu Præjudiz und Nachtheil derselben / mit Bestand nicht versetzt / verpfändet / oder vergeben werden können; Also solle auch / so viel diesen Punct anlanget / alles dasjenige zwischen Uns / und Unser beyderseits Descendenten treulich beobachtet werden / was in deme sehr vernünfftig gestellten Pacto Familiæ de Anno 1610. von dem §. **Damit auch beyder Stämme** / biß ad §. **Dabeneben ist auch weiter** ꝛc. mit mehreren Umständen gar wohl / und mit guten Limitationen ausgeführet ist. Jedoch bleibt es in den übrigen in allwege dabey / was in dem nemlichen Pacto §. **Darneben ist auch** ꝛc. so wohl als in dem Bruder-Vergleich de Anno 1659. ferner dahin versehen / daß solcher auf gewisse Weiße und ohne Consens der Agnatorum verbottenen Alienationen / Versetz- und Verpfändungen ohnangesehen / keinem kein Eingriff in die Regierung geschehen / sondern in dem übrigen / und ausser solchem Fall / einem jeden mit seinen jährlichen Revenüen und Einkünfften / ordinari und extraordinari, nach Gefälligkeit zu disponiren / auch mit denen etwa bereits heimgefallenen oder noch heimfallenden Lehen einen oder den andern / der es durch reale Dienste um das Hauß verdient / zu begnadigen / wie nicht weniger durch Testamentliche oder letztere Willens-Disposition, biß auf 20000. fl. seiner guten Gelegenheit nach zu vermachen / allerdings frey stehen / und keineswegs benommen seyn / auch der An-

(hh) In dem Hauß Hanau ware die Observantz / daß / wann eine außgestattete Tochter ohne Leibs-Erben gestorben / das Heuraths-Guth wieder zurückfallen sollen / wie solches in Pacto de Anno 1610. §. 26. außtrücklich versehen ist; Wobey es dann auch in hoc Pacto gelassen worden.

no 1672. mit offt hochseelig gedachtem Unsers Herrn Vettern Grafen Friederich Casimir zu Hanau ꝛc. Liebden aufgerichtete Recels, als welcher nur auf Ihrer Liebden Persohn gerichtet gewesen / und Uns nicht bindet / weder dißfalls noch sonsten gantz keine Hinderung bringen solle; Jedoch erfordert in allewege die Billigkeit / und diciret es auch die Noth / daß uff die Vergnügung derjenigen Creditorum in Zeiten gedacht werde / so widrigen Falls durch Processus und Executiones, die Zertrenn- und Zergliederung beyder Grafschafften angehörige Land und Leute veranlaßen könten / welche man durch dieses Statutum so sorgfältig zu evitiren sucht; Maßen Wir Uns dann auch beyderseits angelegen seyn lassen wollen / daß ein jeder an seinem Ort und vor seine Grafschafft / so viel immer möglich / dißfals gehörige Vorsehung thue / und nichts / was an Ihme ist / unterlassen solle; Auf daß auch

Vierdtens / bey Aussterbung ein- oder der andern Linie, welche GOtt beyde beständig nebeneinander erhalten wolle / der Uberbleibenden in der Succession so wohl bey denen Lehen-Höffen / als sonsten keine beschwerliche Difficultäten gemacht werden / soll ein jeder regierender Herr zwar die zu seiner Grafschafft gehörige Lehen / in seinem und seiner Männlichen Descendenten Nahmen / fals derer vorhanden wären / jedesmalen primariò, secundariò aber auch vor den andern requiriren und empfangen / und die Sache dahin einzurichten suchen / daß der oder diejenige / welche von der andern Linie alsdann bey Leben wären / in denen Lehn-Brieffen mit Nahmen auf eine solche Weiße / wie bey der Hanau-Müntzenbergischen Regierung bey denen letzteren Lehens-Empfängnüßen respectu Unsers Graf Johann Reinharden bereits geschehen / gedacht / auch von denen auf solche Weiße ausgewürckten Lehn-Brieffen / beglaubte Abschrifften ertheilet werden; Die Lehens-Præstanda aber werden bey einer jeden Grafschafft à part ohne Beschwerung der andern / dem Herkommen gemäß beobachtet. Damit auch

Fünfftens / zwischen Uns und Unsern beyderseits Erben / Successoren und Nachkommen künfftige Spaltungen / Trenn-, und Uneinigkeiten / wodurch viele stattliche Geschlechter zu Grund gehen / vernünfftig abgewendet / hingegen gute Verständnüß / Brüderliches Vertrauen / und beständige Einigkeit fort und fort gehäget / cultiviret und erhalten werde / ist von Uns beyderseits vor gut angesehen / auch freywillig zugesagt / angenommen und bewilliget worden / wo hinführo aus etwa künfftigen Ursachen zwischen Unsern beyden Linien / und deren beyderseits Erben und Nachkommen Irrungen und Mißverstände vorfallen würden / daß alsdann mit unfreundlichen Schrifften / Worten und Wercken keineswegs gegeneinander verfahren / sondern eines oder des andern gefaßte Meynung und prætendirtes Recht / schrifftlich oder durch Schickung in der Güte angebracht und freundlich berichtet / auch die gütliche Composition und Schlichtung / nechst Zuziehung beyderseits qualificirter Räthe / jederzeit auf alle Weiße gesucht und gefördert werden sollen. Fals aber die durch diesen glimpfflichen Weg ins Mittel kommende gütliche Vorschläge / einem oder dem andern Theil nicht annehmlich seyn solten / kan alsdann / um desto ehender aus der Sache zu kommen / der Weg Rechtens auf eine solche Weiße an Hand genommen werden / wie ein solches in obangezogenem Pacto de Anno 1610. §. **Damit auch unter denen beyden Stämmen ꝛc.** mit mehrerm enthalten ist. Die Fräulein-Steuer

Sechstens angehend / so bleibt es zwar bey demjenigen / wohin Wir Uns beyderseits gegen Unser Frau und Fräulein Schwester / gebohrner Gräfin zu Hanau Lbd. Lbd. Lbd. schon hiebevor aus sonderbahren Considerationen erkläret haben / künfftighin aber solle es bey der alten Gewohnheit Unserer Hanau-Müntzenberg- und Lichtenbergischen Grafschafft gelassen / einfolglich einer Hanau-Müntzenbergischen Fräulein mehr nicht / als auf den Fall der Vermählung 8000. fl. zur Chesteuer / und vor Kleidung / Kleinodien und Geschmuck 2000. fl. zusammen 10000. fl. / einer Hanau-Lichtenbergischen Fräulein aber nur 6000. fl. und 2000. fl. vor Kleydung und Geschmück / zusammen 8000. fl. baar bezahlt / hingegen aber auch die Verzigk dergestalten gethan und beschworen / und wegen des **Rückfalls** disponiret werden / wie ein solches bey Unserm

ferm Hauß und in beyden Grafschafften Herkommens und die Nachricht desfalls bey Unsern Registraturen vielfältig zu finden ist ; Desgleichen werden auch

Siebendens die Ehe-Pacta und Wittums-Verschreibungen auf begebenden Fall dergestalten jedesmahl eingerichtet / wie ein solches bey Unserm Gräfl. Hauß in beyden Grafschafften in bekandter Observantz stehet / und soll sich auf dasjenige / was Wir bey höchstgedachten Unserer gnädigen hochgeehrten Frau Mutter thun / darum niemanden beziehen können / weilen wegen derselben gantz andere Considerationes mit einlauffen / und die höchste Billigkeit erfordert / daß Wir vor dasjenige / was Ihre Gnaden / in einer so langwührigen Vormundschafft / vor Uns mit grossem Unsern Nutzen gethan / und zu Behauptung Unserer Rechten / in Ertragung vieler schweren Wiederwärtigkeiten ausgestanden haben / Uns in alleweege / der bereits gethanen schrifftlichen Erklärung gemäß / danckbahr erzeigen. Und demnach

Achtens die übrigen Casus, wie es uff Begebenheit mit Bestellung der Vormundschafft / Leistung einer mutuellen Assistentz zwischen beyden Stämmen oder Linien / so dann bey Aussterbung eines oder des andern Stammes / oder gäntzlichen Ausgehung des Hanau-Männlichen Geschlechts / wovor GOtt genädiglich bewahren wolle / mit denen zurückgelassenen Töchtern gehalten werden solle / in offt angezogenem Pacto de Anno 1610. mehrentheils exprimiret seynd ; Also lassen Wir es dabey allerdings bewenden / und wollen / daß so wohl das Statutum Primogenitura de Anno 1375. als auch das vortreffliche Pactum Successorium de Anno 1610. so dann das Pactum de non alienando de Anno 1659. bey Uns und Unserer Posterität je und allezeit / so weit dieselbe diesem Unsern Pacto nicht zuwider lauffen oder abbrüchig seynd / in beständigem und solchem Valor, Krafft und Würckung seyn und bleiben sollen / als ob dieselbe von Wort zu Wort allhier eingebracht / und ausdrücklich auf Uns / Unsere Erben und Nachkommen gerichtet wären ; Maßen es dann auch nicht weniger / so viel den Statum Religionis in beyden Grafschafften angehet / bey demjenigen was das Pactum de Anno 1610. und der „ darauff erfolgte Friedens- „ Schluß de Anno 1648. respectu der Grafschafft Hanau-Lichtenberg / das Amt „ Babenhaußen **dißfals** mit eingeschlossen / disponirt / als wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg bey deme was Anno 1670. den $\frac{15}{25}$. Tag Augusti, Krafft damahls auffgerichteten Recessus geschlossen worden / sein beständiges **Verbleiben haben soll.** (ii) Und zu ewiger Bestättigung dieser auf die alte und neue Verträge / Pacta und Statuta Unsers Haußes / durchgehends gegründete Brüderliche Vereinigung und Verordnung sollen und wollen Wir obgenante Grafen zu Hanau ꝛc. verfügen / daß alle Unsere Söhne und Töchter / gebohrne Grafen und Herren / Gräfin und Fräulein zu Hanau ꝛc. welche von Uns durch den Seegen GOttes künfftighin ehelichen möchten erzeuget werden / hinführo so bald Sie das 18te Jahr Ihres Alters erreichen würden / ungesäumt öffentlich und leiblich zu GOtt und seinem heiligen Wort schwören und sich verpflichten sollen / diese Verordnung und Brüderliche Erb- und Successions-Vereinigung stet und vest zu halten / und derselben in allen und jeden Puncten treulich nachzukommen / darüber auch / so bald ein solches geschehen / unterschiedliche gleichlautende Urkunden in Schrifften verfertiget / und einem jeden Theil mit des Schwörenden / auch seines Herrn Vattern / wo der noch am Leben seyn würde / oder seiner Vormünder und Curatorn, und dann drey seiner Mann Hand und Siegel bekräfftiget / auffgerichtet / und zu künfftigem Beweiß

(ii) Es ist hieraus gantz deutlich abzunehmen / daß das **Amt Babenhausen** noch Anno 1670. da der allegirte Recess, wobey das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel die vices Mediatoris mitvertretten / errichtet worden / ein Pertinentz-Stück der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** / und keineswegs zur Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** gehörig gewesen seye.

vid. supra *not. 152.*

zugeschicket soll werden; Jedoch soll hiermit unbenommen seyn / mit allerseits guten Wissen und Willen / befindenden Dingen nach / zu des Haußes und Dero Gliedmaßen Besten / etwas zu ändern / zu verbessern / ab- oder zuzuthun.

Diese vorbeschriebene / denen alten und neuen Hanauischen Pactis und Statutis gemäße Ordnung / Satzung und Vereinigung / haben Wir Eingangs ermelte Graf **Philipp Reinhard** und Graf **Johann Reinhard** / zu Hanau / vor Uns und Unsere durch GOttes Seegen erreichende Söhne und Töchter / nebst Zuziehung Unserer vornehmsten / so Hanau-Müntzenberg- als Lichtenbergischen Räthen / und darauff vorher gepflogenen reiffen Rath und guten Vorbedacht / nach Anleitung mehrberührter alter und neuer Statutorum, und Pactorum Familiæ, um Unsers Haußes Besten willen also verfasset und auffgerichtet / auch in allen und jeden Puncten und Articuln, mit Hand gegebener Treu / vor Uns / Unsere Erben / Erbnehmer und Nachkommende / stet / fest / ewiglich und unwiederrufflich zu halten / bey Unsern Gräflichen wahren Worten / einander versprochen und angelobt / auch darüber leiblich mit Unserm selbst-Mund jeder ein Eyd zu GOtt und seinem Wort in Unsere und Unserer Erben Nachkommen Seele geschworen / sollen und wollen die auch also halten / und von allen Unsern Erb-Lehns-Folgern / Erbnehmern und Nachkommen / ewiglich und unwiederrufflich gehalten haben / ohne einige Exception und Einrede; Verzeyhen derohalben und begeben Uns hiermit freywillig und wohlbedächtlich aller und jeglicher Gnaden / Privilegien / Protestationen / Verdingung / Ordnung und Satzung / wie oder von wem das geschehen wäre / oder würde / so hierwider gesucht / erdacht / erlangt / oder vorgenommen werden möchte / gar nichts ausgenommen / wollen auch / daß solche wieder diese Unsere Verordnung so wenig gelten oder Krafft haben sollen / als ob sie von Worten zu Worten dieser Erb-Vereinigung einverleibet befunden würden / und darauff in bester und beständigster Form Rechtens / vermittelst eines leiblich geleisteten Ayds / austrücklich Verzicht geschehen wäre / und damit diese Erb- und Successions-Vereinigung / und was davon dependiret / in zutragenden Fällen desto kräfftiger und beständiger seye / wollen Wir mit gemeinen Unkosten hiernechst bey der Römisch-Kayserlichen Majestät / Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn / um Confirmation allerunterthänigst ansuchen und bitten / und gleichwohl auch / ohne deren Ausbringung / dieselbe in allen Stücken vest und steiff zu halten / vermög darauff geleisteten Ayds / vor Uns und Unsere Erben und Nachkommende ewiglich und unwiederrufflich verpflichtet seyn und bleiben. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Vesthaltung haben Wir Graf **Philipp Reinhard** und Wir Graf **Johann Reinhard** / Gebrüdere / diese Verordnung und Brüderliche Erb- und Successions-Vereinigung nicht allein eigenhändig unterschrieben / sondern auch Unsere Gräfliche Secreten wissentlich hievor trucken lassen. So geschehen Hanau den 10. Tag Martii Anno 1691.

P. R. G. z. Hanau. (L. S.)

Johann Reinhard, G. z. Hanau. (L. S.)

Lit. F.

Extract des zwischen Chur-Maynz und Hanau Anno 1685. errichteten Parifications-Recessus.

DEmnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Anselm Frantz / des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. Unser gnädigster Herr / sich mit dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Philipps Reinharden / Graf-

Graffen zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Herrn zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein / Erb = Marechallen und Ober = Vogten zu Straßburg ꝛc. Unserm auch gnädigen Herrn / vermöge eines unterm $\frac{2}{12}\frac{3}{13}$. Tag Junii 1684. aufgerichteten und hernach ratificirten Recessus sich dahin unter andern vereinbahret und vertragen / daß höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden an die Graffschafft Hanau cediren und überlassen: Erstlich die eigenthumliche Halbschied im Biebergrund; Nicht weniger Zweytens die eigenthumbliche Helffte an Lohrhaupten / Säulbacher Seiten; Sodann Drittens den eigenthumblichen dritten Theil an Dudenhoffen / und endlich deren Antheil an Müntzenberg und Heuchelheim ꝛc. Und hingegen Ihro Hochgräffliche Gnaden an das Ertz = Stifft gleichmäßig cediren und übergeben: Erstlich die von dem Ertz = Stifft zu Lehen tragende Helffte an dem gemeinschafftlichen Ambt Partenstein. Zweytens den Sechstentheil an dem ohnweit dem Ambt Dieburg gelegenen Dorff Münster. Drittens den Antheil am Dorff Oberrode. Sodann Viertens beyde zwischen Höchst und Franckfurth gelegene Dörffer Niedt und Grießheim / beyderseits mit Mannschafft / aller hohen und niedern Jurisdiction, Gütern / Renthen und Gefälle / auch anderer Zugehör / Recht und Gerechtsamen / gesucht und ungesucht / nichts ausgeschlossen / wie solches alles ein- und anderer Seits biß anhero ingehabt / possediret / gebraucht und genutzet worden / oder doch gebraucht und genutzet werden möge ꝛc.

SPECIFICATION

Derer Unterthanen, Renthen und Güther, so die Grafschafft Hanau an Chur = Maynz zu Münster / zu Niedt / Grießheim und Oberrode / und hingegen Chur = Maynz an die Grafschafft Hanau zu Lohrhaupten / Saulbacher Seiten / zu Müntzenberg / Heuchelheim und Dudenhoffen / jedoch in jetztgedachtem Dudenhoffen wegen der Lehens = Qualität alles nur zu $\frac{2}{3}$. gerechnet / cediret.

Hanau *cedirt* an Chur = Maynz.		**Chur = Maynz *cedirt* an Hanau.**	
Unterthanen		Unterthanen	
Mann mit Geschirr	$29\frac{1}{6}$	Mann mit Geschirr	$29\frac{71}{72}$
ohne Geschirr	30	ohne Geschirr	$13\frac{15}{24}$
Wittiben mit Geschirr	$2\frac{1}{2}$	Wittiben mit Geschirr	$\frac{31}{36}$
ohne Geschirr	$2\frac{2}{3}$	ohne Geschirr	$3\frac{1}{6}$
Illimitirte Fröhner.		Illimitirte Fröhner.	
Mann mit Geschirr	13	Mann mit Geschirr	$7\frac{1}{2}$
ohne Geschirr	16	ohne Geschirr	$2\frac{1}{2}$
Wittiben mit Geschirr	2	Wittiben mit Geschirr	"
ohne Geschirr	2	ohne Geschirr	$1\frac{1}{2}$
Limitirte Fröhner.		Limitirte Fröhner.	
Mann mit Geschirr	$16\frac{1}{2}$	Mann mit Geschirr	$12\frac{5}{18}$
ohne Geschirr	14	ohne Geschirr	$4\frac{2}{3}$

Hanau cedirt an Chur-Maynz.		Chur-Maynz cedirt an Hanau.	
Wittiben mit Geschirr	1/3	Wittiben mit Geschirr	4/9
ohne Geschirr	1 2/3	ohne Geschirr	5/12
Leibeigene.		**Leibeigene.**	
Mann	57	Mann	12 2/3
Weiber	38	Weiber	14 2/3
Wittiben	4	Wittiben	2 1/6

Hanau cedirt an Chur-Maynz. So Besthaupt geben.		Chur-Maynz cedirt an Hanau. So Besthaupt geben.	
Mann	57	Mann	12 2/3
Leibhüner	57. ft. ad 9. fl. 30. kr.	Leibhüner	8 2/3 ad 1. fl. 26. kr. 2 2/3 d.
Jus Patronatus	zu Oberrode.	Jus Patronatus	zu Lohrhaupten. zu Müntzenberg. zu Heuchelheim.
Jus Episcopale	zu Niedt und Grießheim nach dem Recess.	Jus Episcopale	zu Lohrhaupten. zu Müntzenberg. zu Heuchelheim.

Jus Territoriale.

Weilen dieses Jus Chur-Mayntzischer Seiten in specie zu Oberrode / Münster / und Dudenhoffen præcipuè und allein behauptet / von Hanauischer Seiten aber contradiciret wird / dasselbe auch zu Niedt und Grießheim strittig / also ist dieser Punctus ad finem ausgesetzet.

Jus Centenæ	zu Niedt zu Grießheim	Jus Centenæ	zu Lohrhaupten, Saulb. zu Müntzenberg, zu Heuchelheim, zu Dudenhofen.
Reyß, Folg, Musterung	zu Niedt zu Grießheim zu Oberrode	Reyß, Folg, Musterung	zu Lohrhaupten, Saulb, zu Müntzenberg, zu Heuchelheim, zu Dudenhoffen.
Civil-Jurisdiction		Civil-Jurisdiction	
Einzug und Nachsteuer		Einzug und Nachsteuer	
Gelaidt.		Gelaidt	
Zoll		Zoll zu Müntzenberg	4. fl. 30. kr.
Atzgeld	112. fl. 30. kr.	Atzgeld	40. fl. 50. kr.
Beedt	145. fl. 20. kr.	Beedt	42. fl. 35. kr. 1. d.
Zinßen	4. fl. 7. kr. 2. d.	Zinßen	29. fl. 16. kr. 2/3 d.

Has

Hanau cedirt an Chur-Maynz.		Chur-Maynz cedirt an Hanau.	
Rauchhühner und Sommerhahnen	5. fl. 20. kr.	Rauchhühner und Sommerhahnen	5. fl. 9. kr. $\frac{2}{3}$ D.
Beedgänse	3. fl.	Beedgänse	1. fl. 46. kr. $2\frac{2}{3}$ D.
Dienst- und andere Gelder	40. fl.	Dienst- und andere Gelder	16. fl. 24. kr. 2. D.
Leibgülden	30. fl. 30. kr.	Leibgülden	
Landsäckel-Geld	10. fl. 55. kr.	Landsäckel-Geld	
Ohmgeld und Ufschlag	106. fl.	Ohmgeld und Ufschlag	24. fl. 4. kr.
Juden-Schutz	5. fl.	Juden-Schutz	3. fl. 4. kr. 2. D.
Klein Zehend	34. fl.	Klein Zehend	21. fl. 3. kr. $1\frac{1}{3}$ D.
Accidentalia der Beamten	3. fl.	Accidentalia der Beamten	9. fl. 32. kr.
Hanau cedirt an Chur-Maynz.		Chur-Maynz cedirt an Hanau.	
Schulgeld	6. fl.	Schulgeld	
Schatzung	419. fl. 24. kr. $1\frac{1}{3}$ D.	Schatzung	359. fl. 24. kr. $1\frac{1}{3}$ D.
Summa jährlicher Geldgefällen	934. fl. 36. kr. $3\frac{1}{3}$ D.	Summa jährlicher Geldgefällen	559. fl. 6. kr. $2\frac{1}{3}$ D.

Notandum, daß von dieser Summ abzuziehen wegen der Pfarr zu Oberrode

40. fl.

Weitzen ständig		Weitzen ständ.	12. A. 1. S. 2. s. ½ gl.
Korn ständig	26 A. 3 S. 2 s. 1 gl.	Korn ständ.	79. A. 1. S. 3. s. $2\frac{11}{32}$ gl.
Gersten ständig		Gersten ständig	1. A. ½ S. 2. s. $2\frac{1}{4}$ gl.
Haber ständ.	21. A. 1. S. ½ s. $2\frac{1}{2}$ gl.	Haber ständig	
Weitzen Zehend		Weitzen Zehend	2 A. 1 S. 1. s. $\frac{1}{2}$ gl.
Korn Zehend	61. A. 3. S. 2. s.	Korn Zehend	54. A. ½ S. 2. s. $\frac{39}{32}$ gl.
Gersten Zehend		Gerst Zehend	6. A. 3. S. 3. s. $2\frac{11}{32}$ gl.
Haber Zehend		Haber Zehend	12. A. 2. S. 3. s. $3\frac{31}{32}$ gl.
Summa Weitzen		Summa Weitzen	14 A. 2 S. 3 s. $\frac{1}{2}$ gl.
Korn	62. A. 3. S. ½ s. 1. gl.	Korn	133. A. 2. S. 2. s. $1\frac{7}{16}$ gl.
Gerste		Gerste	8. A. ½ S. 2. s. $\frac{19}{32}$ gl.
Haber	21. A. 1. S. ½ s. $2\frac{1}{1}$ gl.	Haber	12. A. 2. S. 3. s. $\frac{31}{32}$ gl.

Notandum, daß von dieser Summ abzuziehen / an Korn 26. Achtel / wegen der Pfarr-Competentz zu Oberrode.

Hanau cedirt an Chur-Maynz.		Chur-Maynz cedirt an Hanau.	
An Häußern // zu Niedt //		An Häußern	
Das Herrschafftliche freye Hauß saint Scheuer und Zugehör ohne Anschlag, doch mit Reservation des Brauzeugs Hanauischer Seiten.		Das Antheil am gemeinschafftl. Herrschafftl. Hauß zu Heuchelheim, wie auch das Theil am zerfallenen Schloß zu Müntzenberg ohne Anschlag.	
Das Herrschafftliche Hauß saint Burg und Zugehörde zu Oberrode angeschlagen ad 1500. fl.			
An Güthern		An Güthern	
Zu Münster	p. 688. fl. 2. kr.	Zu Müntzenberg	p. 5552. fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
Zu Oberrode	p. 150. fl.	Zu Heuchelheim	p. 1162. fl. 30. kr.
Summa	2338. fl. 2. kr.	Summa	6714. fl. $45\frac{1}{4}$ kr.

Wann nun obbeschriebene Unterthanen / Rechte / Renthen und Güther verglichen / uffgehoben und abgezogen werden / verbleibt Chur-Maynz an Hanau / und hingegen Hanau an Chur-Maynz schuldig / wie folget:

Es bleibt schuldig Hanau.		Chur-Maynz.
Unterthanen		
Mann mit Geschirr	$\frac{59}{72}$	//
ohne Geschirr	//	$16\frac{3}{8}$
Wittiben mit Geschirr	//	$1\frac{17}{36}$
ohne Geschirr	$\frac{1}{2}$	//
Illimitirte Fröhner.		
Mann mit Geschirr	//	$7\frac{1}{2}$
ohne Geschirr	//	$13\frac{1}{2}$
Wittiben mit Geschirr	//	2
ohne Geschirr	$\frac{1}{2}$	//
Limitirte Fröhner.		
Mann mit Geschirr	//	$3\frac{8}{9}$
ohne Geschirr	//	$9\frac{1}{3}$
Wittiben mit Geschirr	$\frac{1}{9}$	//
ohne Geschirr	//	$1\frac{1}{4}$
Leibeigene.		
Mann	//	$44\frac{1}{3}$
Weiber und Wittiben	//	$25\frac{1}{2}$

Es bleibt schuldig Hanau.		Chur-Maynz.
So Besthaupt geben		
Mann	//	$44\frac{2}{3}$
An Leibhühnern	//	8. fl. 3 kr. $1\frac{1}{3}$ d.
Jus Patronatus		zu Müntzenberg, zu Oberrode
		zu Heuchelheim
Jus Episcopale		zu Lohrhaupten
		zu Dudenhoffen
Jus Centenæ		zu Lohrhaupten
		zu Dudenhoffen
Reyß, Folg, Musterung		zu Lohrhaupten
		zu Dudenhoffen
Zoll	4 fl. 30 kr.	//
Atzgeld	//	71 fl. 40 kr.
Beed	//	102 fl. 44 kr. 3 d.
Zinßen	45 fl. 8. kr. $2\frac{2}{3}$ d.	//
Rauchhühner	//	// 10 kr. $\frac{1}{3}$ d.
Beedgänße	//	1 fl 13 kr. $1\frac{1}{3}$ d.
Dienst- und andere Gelder	//	23 fl. 35 kr. 2 d.
Leibgülden	//	30 fl. 30 kr.
Landsäckel	//	10 fl. 55 kr.
Ohmgeld	//	81 fl. 56 kr.
Juden-Schutz	//	1 fl. 55. kr. 2 d.
Klein Zehend	//	12 fl. 56 kr. $2\frac{2}{3}$ d.
Accidentalien derer Beamten 6. fl. 32. kr.	//	//
Schulgeld	//	6 fl.
Schatzung	//	60 fl.

An Geld bleibt finaliter schuldig Summa 335 fl. 30 kr. 1 d.

An Früchten:

An Weitzen	14 Achtel, 2 S. 3 s. $\frac{1}{2}$ gl.	
Korn	70 Achtel, 3 S. 2 s. $\frac{7}{16}$ gl.	
Gerste	8 Achtel, // S. 2 s. $\frac{19}{32}$ gl.	
Haber	8 Achtel, 2 S. 1 s. $1\frac{17}{32}$ gl.	

Diese restirende Frucht-Gefälle zu Geld geschlagen / das Achtel Weitzen ad 3. fl. Korn ad 2. fl. Gerste ad $1\frac{1}{2}$. fl. Haber ad 1. fl. Bleibt an Geld für

Weitzen	44 fl. 5 kr.	$\frac{17}{32}$ d.
Korn	141 fl. 45 kr.	$\frac{39}{32}$ d.

Es bleibt Hanau schuldig.		Chur-Maynz.
Gerste	12 fl. 42 kr. $\frac{87}{256}$ d.	
Haber	8 fl. 35 kr. $\frac{3}{4}$ d.	

Summirt und verglichen, bleibt 189. fl. 27. kr. $3\frac{103}{256}$ d.

	Hanau.		Chur-Maynz.
Solche gegen die jährliche Geld-Reuthen verglichen, bleibt		"	146. fl. 2. kr. $1\frac{153}{256}$ d.

Und in Capitali an Häusern und Güthern 4376. fl. 43. kr. 1. d.

Jus Patronatus.

Gegen das Jus Patronatus zu Müntzenberg / Heuchelheim und Lohrhaupten / so Chur-Maynz an die Grafschafft Hanau überlässet / ist verglichen / daß hingegen Hanau überlassen solle das Jus Patronatus zu Oberrode und Meifflingen.

Jus Episcopale.

Weilen nach beschehener Vergleichung dieses Juris Hanau annoch schuldig bleibt das Jus Episcopale zu Lohrhaupten und Dudenhofen / so haben Ihre Churfürstl. Gnd. sich gnädigst erkläret / darauf in Ansehung des gantzen Parificationswercks zu verzeihen.

Jus Centenæ.

Nachdeme Hanau an mehrentheils Orten die Cent schuldig bleibt / so will man solcher Seiten die Helffte der Cent zu Vilbel an das Ertz-Stifft Maynz cediren; Weilen aber solches zuviel auswirfft / hat man Hanauischer Seiten die Cent zu Spitz-Altheim dagegen verlangt / so auch placidiret / der Computus darauf nach der Zahl der Cent-Unterthanen gemacht worden / wie folget:

Vergleichung der Cent.

Hanau gibt an Cent-Unterthanen:		Chur-Maynz gibt an Cent-Unterthanen:	
Mann und Wittiben zu Niedt	23	zu Lohrhaupten	$11\frac{1}{2}$
zu Grießheim	9	zu Müntzenberg	$8\frac{3}{4}$
zu Vilbel	$45\frac{1}{2}$	Heuchelheim	$9\frac{7}{12}$
		Dudenhoffen	24
		Spitz-Altheim	23
Summa	$77\frac{1}{2}$ Mann.	Summa	$87\frac{1}{2}$ Mann.

Solche gegen einander verglichen / bleibt Hanau zu ersetzen schuldig
10. Cent-Unterthanen.

Wann dann nach beschehener Parification derer Unterthanen / Rechten / Renthen und Güther / so Chur-Maynz in dem Städtlein Müntzenberg / auch Dörffern Heuchelheim / Lohrhaupten / Saulbacher Seiten / und Dudenhoffen / jedoch alles in diesem letztern Ort nur zu $\frac{2}{3}$ wegen obbesagter Lehns-Qualität angeschlagen / an die Grafschafft Hanau ꝛc. und hingegen die Grafschafft Hanau zu Niedt / Grießheim / Münster und Oberrode an Chur-Maynz cediret / finaliter die Grafschafft Hanau an Chur-Maynz noch schuldig bleibt / an Unterthanen Mann mit Geschirr $\frac{5}{11}$. Wittiben

tiben ohne Geschirr $\frac{1}{2}$/ illimitirten Fröhnern Wittiben ohne Geschirr $\frac{1}{9}$/ Zwey jedoch strittige Jura territorialia & armorum &c. An geschätzten Häusern und Gütern in Capitali 4376. fl. 43 $\frac{1}{4}$ kr. sodann 10. Cent-Unterthanen; Dahingegen Chur-Maynz der Graffschafft Hanau finaliter heraus bleibet: An Unterthanen Mann ohne Geschirr 16 $\frac{1}{8}$/ Wittiben mit Geschirr 11 $\frac{17}{20}$/ illimitirten Fröhnern Mann mit Geschirr 7 $\frac{1}{2}$/ ohne Geschirr 1 $\frac{1}{2}$/ Wittiben mit Geschirr 2/ limitirten Fröhnern Mann mit Geschirr 3 $\frac{8}{9}$/ ohne Geschirr 9 $\frac{1}{2}$/ Wittiben ohne Geschirr 1 $\frac{1}{4}$/ Leibeigenen Mann 44 $\frac{1}{3}$/ Weibern und Wittiben 25 $\frac{1}{2}$/ Mann so Besthaupt geben 44 $\frac{1}{9}$/ an jährlichen Geld-Renthen 146. fl. 2. kr. 1 $\frac{52}{60}$ d.

So haben Wir dafür gehalten/ wann das Ertz-Stifft Maynz annoch über die alte Prætension über Niedt und Grießheim renunciiret/ wie ingleichen die Cent in der Marckung zu Dietzenbach cediret/ daß alsdann solches alles als ein Æquivalent ufgehoben werden könne; Jedoch in einem und andern Theil uf Ziehl und Maas/ wie hierunten mit mehrerm soll erläutert werden ꝛc. Und zwaren:

1. Nachdem der sechste Theil am Flecken Münster Hanauischer Seiten für ein Allodium, Maynzischer Seiten aber für ein Reichs-Lehen gehalten wird; Immittelst aber gleichwohlen als ein Allodium in Anschlag kommen/ so ist abgeredet/ wofern über kurtz oder lang sich ergeben solte/ dieses ein Lehen zu seyn/ daß alsdann dem Ertz-Stifft deshalben annoch gebührende Satisfaction wiederfahren solle/ nach Inhalt des Recessus. Gleichfals

2. Wird das Hanauische Theil an dem Flecken Oberrode für ein Eigenthum/ Maynzischer Seiten aber für ein Lehen geachtet/ immittelst gleichwohlen aber und ebener maasen völlig in Anschlag bracht/ darauf ist/ wie hieroben abgeredet/ da es ins künfftige als ein Lehen solte erfunden werden/ daß alsdann dem Ertz-Stifft behörige Vergnügung geschehen solle.

3. Weilen in vorangezogenem Recess enthalten/ daß der dritte Theil an Dudenhoffen zusambt denen juribus præcipuis daselbsten/ so in Krafft dieses Austausches der Graffschafft Hanau abgetreten wird/ künfftig zu Mann-Lehen getragen werden sollen; So ist darbey zu erinnern fürkommen/ daß zu solchem Ende alle daselbsten cedirende Unterthanen/ Rechte/ und Rechten nur zu $\frac{2}{3}$ in Anschlag gebracht/ und also in egard der Lehens-Qualität $\frac{1}{3}$ nachgelassen worden ꝛc.

4. Reserviret sich der Ertz-Stifft Maynz/ den Zoll zu Dudenhoffen zu extinguiren und diejenige/ so etwan diese Zoll-Straffen brauchen und verzollen müssen/ mit Setzung nöthiger Wehr-Stöcke uff andere benachbahrte Maynzische Zölle zu verweisen/ welche Wehrstöck der Ertz-Stifft/ so viel als möglich/ uff sein eigen Territorium zu setzen sich erbiethet/ wo aber solches nicht thunlich/ begehrt der Ertz-Stifft solche uff das Hanauische zu setzen/ und diejenige/ so den Zoll erfahren/ durch die cedirende Cent-Territoria zu verfolgen/ jedoch daß solche Verfolgung in transitu denen Hanauischen Schultheissen angezeigt/ es auch im übrigen der Graffschafft Hanau an ihren der Ends herbrachten oder durch diesen Austausch zukommenden Gerechtsahmen im geringsten nicht nachtheilig seyn solle. Welches man auch Hanauischer Seiten/ mit dieser Clausul, wird geschehen lassen/ und daß die Unterthanen im verzollen gegen das Herkommen nicht sollen graviret werden.

5. Nachdem das Ertz-Stifft Maynz an die Graffschafft Hanau neben andern cedirt die Cent im Dorff und Gemarckung Dudenhoffen/ Spitz-Altheim/ sodann in der Gemarckung zu Dietzenbach/ so geschicht jedoch solches mit dem Vorbehalt/ dafern das Ertz-Stifft einen in Hafften habenden Delinquenten von einem andern Maynzischen Ort über gedachte Cent-Territoria führen wolte/ daß solches zugelassen/ und Maynzischer Seiten nichts zu thun wäre/ als die Durchführung in transitu bey denen nächst-gesessenen Hanauischen Bedienten blos anzuzeigen/ welchergestalt dann es auch mit dem Fürsten-Gelayt/ mit dem Kauffmanns-Gelayt aber dem Herkommen gemäs gehalten werden solle ꝛc. Welches dann Hanauischer Seiten also nachgegeben worden ꝛc.

6. Weilen auch die Graffschafft Hanau cedirt an das Ertz-Stifft die Helffte der Cent zu Vielbel / solche aber zu dem Reichs-Lehen des Bornheimerbergs nacher Bergen gehörig / also soll und will die Graffschafft Hanau nach Anleitung des im Recess enthaltenen §. Und obzwarn fünfftens ꝛc. von dem Chur-Hauß Sachsen der behörige Consens ausgewürcket / im übrigen aber ratione administrationis der Cent es bis auf anderwärte Vergleichung dergestalt gehalten werden / daß die Centbahre Fälle ein Jahr ums andere / nemlich ein Jahr zu dem Amt Königstein und das andere nacher Bergen gehörig seyn sollen.

8. Ferner ist wegen der Röder-Marck verglichen / weilen vermöge der in vorigem Seculo ufgerichteten und vest confirmirten Recess, die Bach / die Roda genant / der Terminus der Jagden seyn solle / solch Bach aber / von oben zu / sich nicht gar zu Röder-Marck hinaus erstrecket / daß von dem Ursprung der Roda / gleich ober Urberach / bis zu dem Stein / so das Mayntzische und Hanauische Eigen / sodann die Röder-Marck scheidet / eine gerade Linie gezogen und solche samt der Roda die Limites der verglichenen Jagden seyn sollen. Sodann soll die administratio Jurium in besagter Röder-Marck wie bishero gemeinschafftlich bleiben / jedoch ratione loci alternativ seyn / und das Marcker Gericht einmahl zu Oberroda und das andermahl zu Dudenhoffen gehalten werden ꝛc.

Vorstehender Parifications-Recess ist bey der Babenhäuser Specie Facti sub Lit. Q. vollständig angedruckt.

Lit. G.

Graff Johann Reinhards zu Hanau Vollmacht zu Einnehmung der Huldigung in dem Amt Babenhaußen, de Anno 1713.

WIr Johann Reinhard Graff zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Herr zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Als der Allerhöchste GOtt nach seinem ohnwandelbaren Willen Weyland den Hochgebohrnen Unsern freundlich vielgeliebten Bruder / Herrn Philipp Reinhard Graffen zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Herrn zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg ꝛc. Hochseel. Andenckens / den 4. Tag Octobris jüngsthin aus dieser zergänglichen Welt zu sich in sein ewiges Reich abgefordert / dannenhero Uns / als nächsten Agnato, die **gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg** / samt allen Pertinentien / Recht und Gerechtigkeiten Jure Successionis ex Pacto & Providentia Majorum angefallen / und Wir in dem Werck begriffen / **wie in der gantzen Graffschafft / also auch in dem Ambt Babenhaußen** / nicht nur von dem Keller und übrigen Unter-Bedienten / Schultheißen und sämbtlichen Unterthanen und Inwohnern / maßen Uns Unser dasiger Commandant, wie auch Unser Rath und Ambtmann nebens denen Pfarrern bereits gehuldiget haben / die gebührende Huldigungs-Pflichte einzunehmen / sondern auch dieselbe insgesamt der von hochgedachten Unsers Herrn Bruders Liebden hinterlassenen Frau Wittib / der Durchleuchtigen Fürstin und Frauen / Frauen Charlotta Wilhelmina / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgräffin in Thüringen / Marggräffin zu Meissen / gefürsteten Gräffin zu Henneberg / Gräffin zu der Marck und Ravensberg / Frauen zu Ravenstein / verwittibten Gräffin zu Hanau / Rhieneck und Zweybrücken / Frauen zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. Unserer hochgeehrten Frau Schwester Gnaden / weilen dieses Ambt Deroselben als Witthumb verschrieben / nach Inhalt der errichteten Eheberedung und Unserer jüngsthin aus freyem Willen gethanen weiteren Erklärung / (jedoch vorbehaltlich der hohen Obrig-

Obrigkeit / und was derselben in Geist- und Weltlichem anhängig / wie auch der Reichs-Steuer / Schatzung / Frevel / Bußen und dergleichen) zu Leistung respectivè schuldigen Respects, Gehorsams / Treu- und Diensten / auch richtigen Reichung der in obgedachter Eheberedung und weiterer Unserer schrifftlichen Erklährung Ihro Gnaden angewiesenen Renthen und Nutzungen vermittelst Abnehmung der verglichenen Eyds-Formul anzuweisen / Sie insgesambt in so weit / als ermelte Eheberedung und Unsere darauf gerichtete fernere Erklärung gehet / derjenigen Pflichten / womit Sie Uns und Unserm Gräfflichen Hauß zuzethan seyn / zu erlassen / solches aber anderer Geschäffte halber persönlich nicht verrichten können; Daß Wir denen Hochgelahrten / Unsern Regierungs-Räthen und lieben Getreuen / Lr. Johann Daniel Wolfarthen und Leopold Christian Crantzen samt und sonders Unsere vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben. Thun das auch hiermit und in Krafft dieses Briefs in allerbester Form / Weiße und Gestalt / wie das seyn und geschehen kan oder mag / daß Sie die obbeschriebene Huldigungs-Einnehmung und respectivè Witthums-Anweisung in Unserm Nahmen verrichten / und alles dasjenige thun und lassen sollen / was Wir in eigener Person zugegen thun und lassen könten und möchten. Da Sie auch eines andern Gewalts / dann hierin begriffen oder beschrieben / nothdürfftiglich wären / denenselben wollen Wir Ihnen hiermit auch geben oder gegeben haben. Und was also Unsere Abgeordnete obgemelt hierin thun und lassen werden / dasselbe wollen Wir / als wann es von Uns selbst geschehen wäre / genehm und Sie schadlos halten / alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkundt haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Gräfflich Secret zu End dieses wissentlich aufdrucken lassen. So geben auf Sambstag den 14. Tag Januarii nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert und Dreyzehen.

(L. S.) **Johann Reinhard, Graff zu Hanau.**

Lit. H.

Erneuertes (a) Pactum successorium zwischen Hessen-Cassel und Hanau de Anno 1714.

KUnd und zu wissen sey hiermit: Nachdem zwischen dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel und dem Hochgräfflichen Hauß Hanau von alten Zeiten her eine **gute Verständnüß** (b) / *Harmonie* und Verbindung gewesen / welche eines theils die aus beyden Häußern in Vorjahren beschehene eheliche Verbündnüß / andern theils die in vorigen leydigen Kriegs-Zeiten **treu-gelei-**

(a) Weilen der Vertrag de Anno 1643. wie oben ex *not. 92. seqq.* zu sehen / nicht zu Stande gekommen / auch sonsten kein Pactum vorhanden / Krafft dessen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die Succession in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** zustehen sollen / so wird dieses ex falsissimo Præsupposito ein **erneuertes** Pactum successorium genennet / wiewohlen der Hochseelige Herr Graf also beredet worden / daß es mit sothaner Erb-Folge allschon seine Richtigkeit habe.

(b) In dem 30. jährigen Krieg / worin der Gräfflich-Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm noch gelebet / ware die **gute Verständnüß** sehr schlecht / obschon die Frau Landgräfin Amelia eine **Hanau-Müntzenbergische** Tochter gewesen; Wie davon viele Particularia angeführet sind in Facti Spec. §. *XLIII. ibique notatis.* Nach Abgang besagten

leistete Hülffe (c) / der darauf im Jahr 1643. erfolgte **Erb = Vertrag** (d) und andere hinc inde erwiesene **gute Dienste und Freundschafft** (e) nicht allein gnugsam an den Tag legen | sondern auch die nahe Verwandschafft und sonstige Beschaffenheit der Sachen von selbsten erfordert / daß höchst = und hochgedachte Häußer bey diesmahliger Regierung Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau = Müntzenberg und Lichtenberg / als aus dem uralten Hochgräfflichen Hanauischen Manns = Stamm dermahlen noch allein übrigen Herrn sich zusammen thun / und ein und anders / wie es bey dem Abgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns = Stamms / (welchen doch der große GOtt noch gar lang in vollkommenem Flor und Aufnehmen in Gnaden erhalten wolle) so wohl zu allerseitiger Interessenten Vergnügung / als der Graffschafft Hanau = Müntzenberg und derer Einwohner Beruhigung / zu halten / und insonderheit einiges in berührtem Pacto de Anno 1643. **enthaltenes besser erläutert werden möchte** (f) / mit einander zu verabreden suchen ; Daß man solchem nach bey denen zwischen beyderseits **vertrauten** *Ministris* (g) deshalben gehaltenen Conferenzien / und gepflogener schrifftlichen Correspondentz darüber endlichen auf nachfolgende Art durch GOttes Gnade und Beystand einig und schlüßig worden.

1. Und zwar so viel Erstlich die Succession in der Graffschafft Hanau = Müntzenberg anlangt / fals der Hochgräffliche Hanauische Manns = Stamm über kurtz oder lang

---

sagten Manns = Stammen wurden dessen Successores , die Grafen zu Hanau = Lichtenberg und deren Unterthanen von hochbesagtem Fürstlichen Hauß noch weiters sehr incommodiret / und so gut / als feindlich / tractiret.

vid. supra *not. (95)*

(c) Das contrarium ist erwiesen in Facti Spec. *dict. §. XLIII. ibique not.* & supra *not. (95)*

(d) Daß dieser so genannte **Erb = Vertrag** (1.) nicht zu Stand gekommen / (2.) ex diversis capitibus null und nichtig / zumahlen aber (3.) dem hochseeligen Herrn Grafen und dessen Weiblichen Erben ohnpræjudicirlich gewesen seye / ist in antecedentibus überflüßig probiret.

vid. Facti Spec. *§. XLIII. seqq.*

Gleichwohlen wird derselbe h. l. als ein **richtiges** Pactum angeführet / worab dann auch zu erkennen ist / daß dem hochseeligen Herrn Grafen dasjenige / was dargegen einzuwenden gewesen / verschwiegen worden. Es kan derowegen allhier besser / und mit gutem Recht / appliciret werden / was der Verfasser dieses Casselischen Scripti *de Juribus errantium* oben in Deductione sub Lit. (a) & (b) circa finem allegiret hat.

(e) Dieses sind Generalia , wobey eines theils der Beweiß abgehen / andern theils keine solche Umstände anzutreffen seyn dörfften / daß der in errore sorgfältig unterhaltene Herr Graf seiner leiblichen Frau Tochter und deren künfftigen Erben / die gantze Grafschafft Hanau = Müntzenberg zu entziehen / sich bewegen lassen / als welches / nach denen Hessen = Casselischen eigenen Principiis ungültig gewesen wäre / nach welchen denen Töchtern / so Jure proprio succediren / das Factum Parentis zu keinem Nachtheil gereichen kan und soll.

vid. supra *Deductio in fine Lit. (d)*

(f) Das Pactum de Anno 1643. wurde demnach denuò vor richtig præsupponiret / und solte nur **erläutert** / mithin der Herr Graf in dem Ihme **ohnvermerckt** beygebrachten errore dermaßen gestärcket werden / als wann es nur um eine **Erläuterung** desselben zu thun seye.

(g) Solches waren diejenige / so der Herr Graf bey Antritt der Hanau = Müntzenbergischen Regierung allda gefunden ; Dann die **Hanau = Lichtenbergische** wurden von diesen Tractaten gäntzlich außgeschlossen.

lang aussterben würde / welches / wie Anfangs schon erwehnet / GOtt noch lange in Gnaden verhüten wolle: So behält es nach Inhalt der Hochgräfflichen Hanauischen Erb-Verträge de Annis 1458. (h) & 1610. (i) / und des **darauf gegründeten** (k) *Pacti* de Anno 1643. seine Richtigkeit dahin / daß das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel / als die allein noch übrige Descendentz der **bey Ausgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stamms allein noch vorhanden gewesenen Hanau-Müntzenbergischen Tochter in solcher Graffschafft nach Anleitung vorberührter** *Pactorum* **zu** *succedi***ren habe**; (l) Dagegen man dann

(h) Wo stehet doch im Pacto de Anno 1458. daß / nach Abgang der dadurch formirten Hanau-Müntzenbergischen Manns-Linie, dessen hinterlassene Töchtere die Erb-Folge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg haben sollen? Vielmehr wurde solche in allen Hanauischen Landen der Tochter des letztlebenden Grafens expressis verbis & exemplificè darin vorbehalten.

vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. ibique notata pag. 21. seq.*

Apparet autem exinde persuasio & error, quibus Illustrissimus Comes piè defunctus circumventus est.

(i) Hierin ist klärlich enthalten / daß nach Erlöschung des einen Manns-Stammen / qui fuit Münzenbergicus, dessen hinterbliebene Töchter weiter keine Successionem noch Erb-Recht in der Gräfschafft Hanau-Müntzenberg haben / sondern gantz und zumahlen davon abgemehret seyn sollen.

vid. supra **die Beylage** *Lit. C. §. 23. & 24. ibique notata, pag. 38. & seq.*

Wie stunde es demnach hier um die Hessen-Casselische Erb-Folge / nachdem die Durchläuchtigste Frau Landgräfin Amelia zwar eine gebohrne Hanau-Müntzenbergische Gräfin / jedoch durchaus keine **Erb-Tochter** gewesen / indem dieselbe / vigore hujus Pacti ex adverso agniti, an der Grafschafft Hanau-Müntzenberg weiter nichts zu erben gehabt? Es ist jedannoch dessen der hochseelige Herr Graf von seinen Hanau-Müntzenbergischen Ministris, uti ex hoc Pacto apparet, beredet worden.

(k) Dieses ware abermahl ein **irrig** gefaßt- oder beygebrachtes Præsuppositum. Dann das projectirte Pactum de Anno 1643. gründete sich weder auf den Vertrag de Anno 1458. noch auf die Erb-Verbrüderung de Anno 1610. als wodurch die Töchter des zuerst abgegangenen Manns-Stammen von der Erb-Folge der von ihrem Vatter hinterlassenen Lande gantz und gar und auf ewig / excludiret worden; Um jedoch den Herrn Grafen / welcher wenigstens ex inspectione Originalis wohl erkennen können / daß das Pactum de Anno 1643. zu keiner Perfection gelanget seye / zu persuadiren / „ daß es mit der „ Hessen-Casselischen Erb-Folge eine außgemachte richtige Sache „ seye / muste hoc loco inseriret werden / daß dieselbe in erwehnten „ Verträgen ihren ohnstrittigen Grund habe / folglich eine Untersuchung „ darüber vorzunehmen / gantz ohnnöthig seye.

(l) Hier möchte man wohl sagen / quot verba, tot errores & falsissima Præsuppositа! Als Anno 1642. der Hanau-Müntzenbergische Manns-Stamm / mit Grafen Johanne Ernesto, außgegangen / hinterließe derselbe 4. Schwestern / worunter aber die Frau Landgräfin Amelia nicht gewesen; Selbige ware eine Tochter Grafens Philippi Ludovici II. und hatte gleichfals 2. Schwestern; Daß also bey Ausgang ermelten Manns-Stammen noch **Sieben Hanau-Müntzenbergische Gräfinnen**

Hochfürstlicher Hessischer Seiten sich **auf das neue** hiermit **verbindet** / dem gantzen Hochgräfflichen Hauß Hanau / und so wohl dessen Manns-Stamm / als dem **Weiblichen Geschlecht** / alle Treu und Assistentz und Beystand **in** *Conformität* **des** *Pacti de Anno 1643.* (m), und zwar solche bey Vorfallenheiten in schrifft- und mündlichen Vorstellungen / wie auch mit der That / und zwar da es nöthig / und Hochgräfflich-Hanauischer Seiten verlangt werden würde / **mit Mannschafft** und nach Gestalt der Sachen deren Ubergebung in Hanauische Pflichte / doch sonderlich dieses letztere bey etwa besorgender Weiterung / nach vorhero erst beyderseits beschehenen gründlichen Uberlegung / und darauf gefasten Concert, zu leisten / und im übrigen auch alles dasjenige mit beytragen / was zum Aufnehmen der Grafschafft Ha-

nau-

finnen am Leben waren. Wie konte nun / da solches von allen Genealogischen Scriptoribus also angeführet ist / hoc loco mit Grund der Wahrheit gesetzet / und wie hieraus allerdings erscheinet / dem hochseeligen Herrn Grafen vorgespiegelt werden / daß hochgedachte Frau Landgräfin / von welcher der hohe Herr Gegentheil ein Descendent ist / und sein vermeyntes Recht zu deduciren suchet / **bey Ausgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen die allein noch vorhandene Hanau-Müntzenbergische Tochter gewesen seye?** Vor **eins. Zweytens** / ware die Frau Landgräfin Amelia, als nach Absterben Ihres Herrn Vatters und Bruders die Grafschafft Hanau-Müntzenberg auf ihren Vettern / vorgedachten Grafen Johann Ernst / gekommen / keine solche Hanau-Müntzenbergische **Tochter** mehr / welcher vi Pactorum de Annis 1458. und 1610. die Succession eventualiter gebühret hätte; Inmaßen aus diesen Pactis klar zu ersehen ist / daß deßfals nur auf die **Töchter des** *ultimi Possessoris* reflectiret worden seye.

vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. ibique notata.*

Dieweilen auch **Drittens** ermeldter Graf Johann Ernst keine Töchter / sondern / wie gedacht / vier Schwestern hinterlassen / so würden dieselbe / ceu gradu proximiores, hochgedachte Frau Landgräfin von der Erb-Folge allenfalß excludiret haben / dafern man nemlich denen Hanau-Müntzenbergischen Töchtern / nach Abgang ihres Manns-Stammen / ein weiteres Successions-Recht zugestanden hätte. Es ist aber **Viertens** aus der Erb-Verbrüderung de Anno 1610. zu ersehen / daß Sie in solchem Fall von der Grafschafft **gantz und zumahlen abgemehrt seyn** / und weiter kein Erb-Recht daran haben sollen / dahergegen selbige dem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm und dessen Lehens-fähigen / oder Weiblichen Erben **ohnwiederruffelich** angefallen seye.

vid. supra **die Beylage** *Lit. C. §. 2. 6. & 23.*

Gleichwohlen wird hier gemeldet / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / als die Descendentz der Frau Landgräfin Amelia, in solcher Grafschafft / **nach Anleitung vorberührter** *Pactorum*, **zu** *succediren habe!* Wäre der hochseelige Herr Graf dessen nicht also fälschlich beredet worden / so würde derselbe diese Tractaten nicht angetretten / vielweniger den darauf gemachten Vergleich ratificiret haben / sondern die Grafschafft Hanau-Müntzenberg vielmehr vor seine eigene Frau Tochter / als die rechtmäßige Erbin / zu conserviren / bedacht gewesen seyn.

(m) Durch diese reciproque Verbindung / welche auf das Projectum Pacti de Anno 1643. fundiret wurde / solte der hochseel. Herr Graf in der irrigen Meynung weiters unterhalten werden / daß es damit seine vollkommene Richtigkeit habe.

nau-Müntzenberg / es sey in dem Commercio, oder sonsten / gereichen kan; Über welches letztere man Hochfürstlicher Heßischer Seiten bey ereigender Gelegenheit die speciale Vorschläge gar gern vernehmen / und dasjenige / was ohne Nachtheil des Hochfürstlichen Haußes disfals immer geschehen kan / in die Würcklichkeit bringen zu helffen ohnermangeln wird.

Was nun **Zweytens** die **bewegliche Verlassenschafft** belangt / welche von 2.
Weyland Herrn Graff Philipp Reinharden / höchstseeligen Andenckens / oder auch des jetzt regierenden Herrns zu Hanau Hochgräffl. Gnaden selbsten / oder Dero hinterlassenden ehelichen **Manns-Stamm herrührig** / und hiernechst bey Ausgang des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms **vorhanden seyn wird** / es bestehe solche in Hauß-*Mobilien* oder andern / als **Frucht / Wein / baarem Geld / *Capitalien* / *Obligationen* / Gold- oder Silberwerck / rückständigen Renthen / und allem / was zur fahrenden Haab gerechnet werden mag** / deshalben ist man dahin einig worden / daß solche denen aus dem Hochgräfflichen Hauß **Hanau-Lichtenberg** (n) vorhandenen / und eines solcher gestalt **zuletzt abgelebten** Hochgräfflich-Hanauischen **Männlichen** *Successoris* **nächsten Weiblichen Erben** (o) und deren Posterität / als ein Ihnen **zustehendes Eigenthum** / doch mit dieser bey einigen Puncten angemerckten Maas / gelassen werden soll: Daß 1.) diejenige Hauß-Mobilien / welche von der Hochgräfflichen **Hanau-Müntzenbergischen** Linie herrühren / und etwa bey Abgang des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms noch vorhanden seyn möchten / dem hiernechstigen Successori aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen in die Grafschafft gelassen werden sollen. (p) Sodann haben Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau 2.) Sich von selbsten erboten / wegen der von dem Hochgräfflich-Hanau-Lichtenbergischen Stamm in denen zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehörigen Häußern / nemlich denen Schlößern zu Hanau und Steinau an der Straßen angeschafften Meubles eine solche Verzeichnüs noch vor Ihrem Tode zu verfertigen und zurück zu lassen / daß darinnen an solchen Mobilien / woran kein Gold oder Silber ist / oder welche nicht in kostbahren Tapeten und Betten bestehen / eine ziemliche Nothdurfft dem Hochfürstlichen Hauß Hessen zum Besten **zurück bleiben möge.** (q) Und zu einem gleichmäßigen soll auch / in dem Fall Sie mit Zurücklassung Männlicher Descen-

(n) Dieses begreifft eine interpretationem authenticam des / wiewohl nicht zu Stand gekommenen Pacti de Anno 1643. Krafft dessen nach Abgang des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stammen / dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel / nebst der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / auch die **bewegliche Güther** anfallen sollen; Sintemahlen dieses nur von denjenigen Mobilien verstanden worden / welche bey Erlöschung des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen in der Grafschafft dieses Nahmens vorhanden gewesen sind.
vid. supra **die Beylage** *Lit. D. not. (oo) pag. 53.*

Die von ermeldtem Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamm herrührende Mobilien solten demnach dessen Weiblichen Erben gelassen werden; Gleichwohlen hat der hohe Herr Gegentheil solche denenselben de facto zu entziehen gesucht!

(o) Hierin wurde demnach der ordo succedendi, secundum proximitatem gradus, ab ultimo Possessore computandam, agnosciret / welches auch denen Pactis Domus gemäß gewesen.
vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. & Lit. C. §. 6.*

(p) Vid. supra *not. (n)* Worin sothane Mobilien bestanden / davon gibt der folgende Vertrag de Anno 1718. §. 1. die erforderliche Nachricht.

(q) Hiervon wurde Hessen-Casselischer Seits / vermög jetztermeldten Vertrags de Anno 1718. §. 2. nachgehends abgestanden.

dentz versterben / folglich ihre über solche Meubles gemachte Disposition ohne Würckung seyn würde / der letztere aus dem Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamm verbunden seyn. So viel aber hierbey das gantze neu erbaute Herrschafftliche Hauß zu Kesselstatt die **Philippsruh** angehet / da haben Ihro Hochgräffliche Gnaden außtrücklich reservirt / daß wann Sie wegen der darin befindlichen Meubles keine Disposition machen würden / solche ohne Unterscheid / sie seyen kostbahr oder nicht / Ihren Weiblichen Erben und deren Posterität zustehen solten. 3.) Soll all dasjenige / was von denen von der Hanau-Müntzenbergischen im Jahr 1642. ausgegangenen Linie angelegten Capitalien dismahlen vorhanden / dem künfftigen Landes-Successori aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel nach Ausgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamms verbleiben / dargegen aber auch / wie billig 4.) / von selbigem die von dieser Hanau-Müntzenbergischen Linie etwa erweißlich vorhandene wenige / und sich mit allen so liquid- als illiquiden / und theils auch noch im Process verfangenen / auf keine Achtzehen Tausend Gülden belauffende Passiv-Schulden / so viel indessen noch nicht abgetragen seyn wird / mit übernommen werden. Doch will man sich Hochgräfflich-Hanauischer Seiten angelegen seyn lassen / so viel deren immittelst liquid werden / solche der Gebühr selbsten abzutragen / und die eingelößete Obligationes, oder die darüber zurückgegebene Quittungen dem künfftigen Landes-Successori zum Besten zu conserviren / und zu gehöriger Zeit zu extradiren. Doch was von diesen vorgemelten Achtzehen Tausend Gülden Schulden zur Zeit des Zurückfalls noch nicht abgetragen seyn wird / solches bleibt der Landes-Successor, weilen derselbe Land und Leute bekommt / zu bezahlen verbunden / wie bereits droben versehen ist. So viel aber 5.) das an das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel wegen Uberlassung des Schlosses / Stadt und Ambt Homburg prætendirtes Capital derer Zwölff Tausend Goldgülden anbelangt / seyn zwar Ihro Hochgräffliche Gnaden zufrieden / daß es auch mit solchem auf obberührte Weiße / auf den Fall Ihro Hochgräffliche Gnaden ohne Männliche Succession versterben würden / gehalten werde; In dem Fall aber Sie von GOtt mit Männlicher Descendentz gesegnet werden solten / reserviren Sie selbiger expresse, sich disfalß etwan auf eine andere Weiße / der Billigkeit nach / mit dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel zu vergleichen / und mag dahero dieser Punct wegen des Capitals, so lang Ihro Hochgräffliche Gnaden mit ehelichem Manns-Stamm nicht begabet seyn / wegen der Pensionen aber biß nach ihrem Todt in statu quo verbleiben / doch will man sich deshalben Hochfürstlicher Hessischer Seiten quævis competentia vorbehalten haben / und wegen dieses Postens / bevor derselbe güt- oder rechtlich ausgemacht / die Hochgräffliche Hanauische Allodial-Erben / dem Heßischen künfftigen Herrn Landes-Successori immittelst keinen Vorenthalt / noch den Zutritt zu der Grafschafft Hanau-Müntzenberg schwehr machen sollen. Aber wegen der Geld- und Frucht-Gefällen / und übrigen Renthen und Einkünfften in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg des letzten Sterb-Jahrs soll 6.) zu der Zeit des Abgangs des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms (welchen GOtt in Gnaden noch lange verhüten wolle) der gantze Jahrgang / worinnen dieser Fall geschiehet / vom ersten Januarii biß letzten Decembris zusammen gerechnet / und des letztern Regentens aus dem Hochgräfflichen Hauß Hanau Weiblichen Erben und deren Posterität so viel davon entrichtet werden / als die von selbigem Jahr bey erfolgendem Fall schon vergangene Zeit nach Proportion des gantzen Jahrs mit sich bringt / dem dann auf gleiche Weiße und in gleicher Proportion noch ein Sterb-Quartal mit beygefüget werden soll / doch dergestalt / daß dem Herrn Landes-Successori die Wahl verbleibe / dieses Sterb-Quartal entweder in natura verabfolgen / oder an dessen statt Zwantzig Tausend Gülden / Franckfurther Wehrung / denen Hanauischen Herren Allodial-Erben dafür erlegen zu lassen / dargegen aber der letztere Herr aus dem Hochgräfflichen Hauß Hanau / so viel die Grafschafft Hanau-Müntzenberg angehet / über nichts weiter / als was Ihm in diesem Recess zugestanden wird / disponiren / noch ferner über obiges noch einige besondere Disposition über Dreyßig Tausend Gülden / welche ohnedem in dem

Erb-

Erb = Vertrag de Anno 1610. nur auf beyderseits Hochgräfflichen Manns = Stamm gerichtet gewesen / prætendiren / sondern alles übrige dem Landes = Successori aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen gelassen werden solle. 7.) Die von dem letzten Regenten auf seinen Höffen ausgestellte / und noch nicht eingeerndete Früchte aber sollen nebst dem alsdann noch ohnabgeleßenen Wein sonder Abzug des auf das Bauen der Felder und Weinberge / wie auch auf den Unterhalt des Gesindes und Viehes aufgegangener Kosten zwischen dem künfftigen Heßischen Herrn Landes = Successore, und berührten Hanau = Lichtenbergischen Allodial- oder Weiblichen Erben gleich getheilet / doch hiervon der so genante Kintzigheimer Hoff / welchen des jetzo regierenden Herrn Hochgräffliche Gnaden Dero Hochfürstlichen Frau Gemahlin ad dies vitæ zu genießen übergeben / ausgenommen / und derselben so wohl / als auch fals an deren statt etwa nach Ungewißheit des Menschlichen Lebens eine andere Wittib von Ihro Hochgräfflichen Gnaden zurückgelassen werden solte / usufructuariè überlassen / folglich auch in solcher Zeit auf derselben Kosten in gutem Stand / Bau und Besserung unterhalten werden.

Was aber **Drittens** obberührten von dem letztverstorbenen Regenten / weyland Herrn Graffen Philipp Reinhard zu Hanau / hochseeligen Andenckens / zu Kesselstatt aufgeführten kostbahren Bau / die **Philippsruhe** genannt / und die davon ohngefehr à **Achtzig** biß **Ein Hundert Tausend Gülden** Franckfurther Währung / noch rückständige Schulden betrifft / so ist das jetzo regierende Hochgräffliche Hauß erbietig / solchen Bau noch weiters zu besserm Stand zu bringen / und deswegen eine Allée von dem Canal-**Thor** der **Neustadt** an / längst dem Mayn-Fluß biß dahin / wie ingleichem auch einen mit einer Mauer umgebenen **Phasanen-Garten** und darzu gehörigen Hauß verfertigen zu lassen; Dargegen aber der künfftige Herr Landes = Successor aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen = Cassel / welcher den Philippsruher Bau nach Abgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamms in ruhigen Besitz bekombt / denen Hochgräfflichen Hanauischen Weiblichen Erben die Summe von Ein Hundert Tausend Gülden / wann solche mit Urkunden beschienen werden / nicht aber darüber / wann gleich derselben noch mehrere angewendet / oder bescheiniget werden können / wegen solcher Gebäu abstatten soll / doch daß erwehnte Weibliche Erben dem Landes = Successori zu deren Erlangung in ruhigen Besitz / so viel an ihnen / beförderlich seyn / und daran keine Verhinderung verursachen. Wegen der in solchem Bau bey Abgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamms befindlicher Mobilien aber ist oben schon Versehung geschehen. 3.

Dieweilen auch **Vierdtens** die Graffschafft Hanau = Müntzenberg seiter dem im Jahr 1643. aufgerichteten Pacto successorio durch den hernach genossenen langwierigen Ruhestand / geführte gute Oeconomie und sonsten in Capitali weit über eine Million Gülden an Jährlichen Revenüen, wann man auf Fünff Gülden Jährlicher Renthen zu Ein Hundert Gülden in Capitali anschlägt / besage der von Hochgräfflich = Hanauischen Præsidenten und Cammer = Räthen unterschriebenen Attestati verbessert worden; Hat man Hochfürstlich = Hessischer Seiten zu Erhaltung guter Harmonie mit dem Hochgräfflichen Hanau = Lichtenbergischen Hauß / und Vermeydung allerhand unnöthiger Weitläufftigkeiten / in Krafft dieses sich anheischig gemacht / daß der aus solchem Hauß nach Abgang des Hochgräfflichen Haußes Hanau zu der Graffschafft Hanau = Müntzenberg gelangende Herr Successor denen Weiblichen Erben des letztern Regenten aus dem Hochgräfflichen Hauß Hanau die Summe von **Zwey Hundert und Fünffzig Tausend Gülden** Franckfurther Wehrung / den Gülden zu Fünffzehen Batzen / oder Sechszig Kreutzer / gerechnet / für obberührte Meliorationes und Ehe = Aussteuer / eins für alles sonder einige Gefährde heraus zu geben / bey Abgang aber des letztern Successoris eigenen Weiblichen Descendentz / und da es ad Lineam collateralem kommen würde / dem letztern Successori über eine Summe von **Ein Hundert und Fünffzig Tausend Gülden** zu Faveur der hinterlassenden Schwestern und derselben Posterität / oder auch gestalten Sachen nach / des Hochfürstlichen Haußes Hessen = Cassel selbsten zu disponiren / frey bleiben / 4.

und der aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen kommende Successor solche zu erfüllen schuldig seyn / solchenfalß aber / und da hierunter eine zu Faveur der Gräffinnen Schwestern und deren Posterität gereichende Disposition gemacht worden / oder da auch dieser letzte Successor aus dem Hochgräfflichen Hauß Hanau ohne dergleichen Disposition verstorben wäre / (als in welchem Fall ebenmäßig denen hinterlassenden Gräffinnen Schwestern und Ihren Erben die Hundert Tausend Thaler gebühren) alsdann alle übrige Anforderungen obbemelter Gräfflichen Hanau-Lichtenbergischen Gräffinnen wegen Ehe-Aussteuer / oder Abfindung wegen fahrender Haabe gäntzlich cessiren / und deshalben an den Heßischen Herrn Landes-Successorem keine fernere Ansprache gemacht werden solle / insonderheit da derselbe ohne das die fahrende Haabe nicht bekomt / sondern dieselbe nach Anleitung des §. 2. denen Hanauischen Allodial-Erben verbleibt.

5. **Fünfftens** / wegen der auf die hinkünfftig noch nöthige und nützliche / oder einträgliche Gebäude etwa anzuwenden stehender Meliorationen hat man sich disfalß dahin verglichen / daß (1.) der aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen folgende Landes-Successor, so weit solche Meliorationes aus denen dadurch etablirten Land-Revenüen und Gefällen vor des jetzt regierenden Herrn und Dero Manns-Stamms Abgang nicht ersetzt seyn würden / die alsdann noch restirende Summe auf deren vorgängige Bescheinigung zu ersetzen habe; Damit aber auch hierinnen aller Mißverstand zwischen beyderseits Nachkommen vermieden bleibe / soll / so viel immer thunlich / und sonderlich da die Auslage in einer considerablen Summe bestehen würde / bey Aufrichtung solcher einträglichen Gebäuen die Communication mit dem Hochfürstlichen Hauß Hessen gepflogen werden / als welche Communication auch ferner (2.) bey Aufführung anderer Gebäuen / davon zwar keine Renthen einfallen / selbige aber gleichwohlen dem Hochfürstlichen Hauß Hessen hiernächst zu einer mehrern Bequemlichkeit gereichen könten / genau beobachtet / und das hiernechst zu restituiren stehende Quantum zwischen beyden Hochfürstlichen und Hochgräfflichen Häußern denen bewandten Umbständen / und der Billigkeit nach / verglichen werden / sodann auch schließlich (3.) der Hochfürstliche Hessische Landes-Successor bey Erlangung der von Ihro Hochgräfflichen Gnaden / oder Dero Manns-Stamm bey der Grafschafft Hanau-Müntzenberg sonsten noch neu-erworbener / und vorhero darzu / oder deren bisherigen Domainen nicht gehörig gewesenen Renthen und Gefälle deren erweißlich ausgelegten billigmäßigen Preiß ersetzen solle.

6. **Sechstens** soll es mit Unterhaltung der in dem Hochgräfflichen Hauß Hanau vorhandener Wittiben folgender Gestalt gehalten werden / daß des jetzo Regierenden Herrn nach GOttes Verhängniß etwa hinterlassenden Frau Wittib aus der Hanau-Müntzenbergischen Renth-Cammer hiernächst von dem Heßischen Landes-Successore ein Quantum von Fünff Tausend Zwey Hundert und Fünffzig Gülden an Geld / nebst der Bewohnung des Schlosses zu Steinau an der Straßen / auch andern darzu gehörigen denen Wittiben des Hochgräfflichen Haußes Hanau zu reichen gewöhnlichen Nothdurfften und Ergetzlichkeiten Jährlich entrichtet / davon aber obberührter von dem jetzigen Herrn seiner etwa zurücklassender Frau Gemahlin ad dies vitæ usufructuarie zu überlassen verglichener Kintzigheimer Hoff nicht abgezogen / sondern darbey gelassen werde. Weilen aber auch zugleich des vorigen Regenten Herrn Graff Philipps Reinhardens hochseeligen Andenckens hinterlassener Frau Gemahlin allbereits ein Witthum constituiret / und zwar solcher mit guter Einwilligung des jetzt regierenden Herrn / in das zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörige Amt **Babenhausen** (r) / der daselbstigen sehr angenehmen Wohnung halber / an statt solcher / vornemlich in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg verordnet seyn solte / verleget / und noch dazu / der jetzigen Beschaffenheit nach / von Ihro Hochgräfflichen Gna-

(r) Es ist hoc loco deutlich genug exprimiret / daß das Amt **Babenhausen** zur Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** gehörig seye; welches auch der Wahrheit allerdings gemäß ist.

Gnaden auf eine Summe von Neun Tausend Gülden / (darunter doch die von dem Dote abfallende / in Ein Tausend Drey Hundert Gülden bestehende / und der Hochfürstlichen Frau Wittib angewiesene Pension, mit begriffen /) erhöhet worden; So soll auf den Fall die obberührter massen von Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau etwa zurücklassende Frau Wittib vor jener nach Babenhausen verwittibten dieses Zeitliche segnen / oder sonsten Selbiger in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg constituirte Witthum cessiren solte / alsdann die Helffte des jener in dem Amt Babenhausen constituirten und vermehrten Witthums / welche Helffte sich alsdann etwa auf Drey Tausend Acht Hundert Gülden belauffen würde / von der Hochgräfflich-Hanau-Müntzenbergischen Renth-Cammer getragen / und in so weit berührtes Ambt Babenhausen / und dadurch die Graffschafft Hanau-Lichtenberg sublevirt werden. Da aber bey des jetzigen Regenten der Graffschafft Hanau späterer Männlicher Posterität / (welche Ihrer Hochgräfflichen Gnaden von Hertzen gewünschet wird) sich erst der Heßische Successions-Fall eräugnen solte; Alsdann soll es wegen Constituirung der Witthumen bey demjenigen / was hierunter bey dem Hochgräflichen Hauß Hanau üblich / und denen errichteten nach dem Dote proportionirten Pactis dotalibus gemäß ist / sein Verbleibens haben.

Darmit nun **Siebendens** / bey hiernächstigem Successions-Fall / die hinterbleibende Hochgräffliche Hanau-Lichtenbergische Töchter / oder Allodial-Erben / und respectivè Wittiben / alles dessen / was in denen vorhergehenden Puncten zu Ihrem Besten enthalten / desto mehr gesichert seyn mögen / so wird hiermit die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg zu einer General-Hypothec Denenselben dergestalt eingesetzt / daß / wann die zu der Zeit in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg succedirende Herren Landgraffen zu Hessen die verglichene Summen in denen utrinque beliebten Jahrs-Fristen wieder Verhoffen nicht abstatten würden / die Hanau-Lichtenbergische Töchter und Wittiben / die Ihnen alsdann beliebige Pertinentz-Stücke Dero Graffschafft Hanau-Müntzenberg entweder privata authoritate in Besitz zu nehmen / die in Besitz habende zu retiniren / oder auch in solche Pertinentz-Stücke durch Kayserliche Mandata immissorialia, oder Executorialia sine Clausula sich respectivè einsetzen und manuteniren zu lassen / auch darinnen biß zu Ihrer völligen Vergnügung zu verbleiben befugt seyn / über dieses alles aber auch von dem Hochfürstlichen Landes-Successore, gleich bey Antrettung seiner Hanauischen Regierung / der Anstalt verfüget werden solle / daß die Ablage berührter Forderungen innerhalb sechs biß acht Jahren beschehen könne / daran wenigstens jeden Jahrs Dreyßig Tausend Gülden abzutragen / und obwohl wegen obbemelter Forderungen in dem ersten Jahr kein Interesse abzustatten / so soll doch das übrige nach Ablauff des Ersten Jahrs noch restirende Quantum jedesmahl mit vier pro Cento verpensioniret / auch deswegen die Hanau-Müntzenbergische Renth-Cammer zu ordentlicher Einrichtung dieser Gelder / welche aus denen paratesten Mitteln jedesmahl zu nehmen / und in derselben in specie der Rechnungs-Führer deswegen mit würcklichen Eydes-Pflichten an berührte hinterlassende Hanau-Lichtenbergische weibliche Erben / und deren Descendenten / welche auch so lang / biß solche Veranstaltung würcklich geschehen / aus denen Hanauischen Schlössern zu weichen nicht gehalten seyn sollen, angewiesen werden; Gestalten auch dasjenige / was Dieselbe in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg / nach Inhalt dieses errichteten Haubt-Recelsus, zu fordern haben / mit keinen Arresten beleget oder vorenthalten / sondern Ihnen vielmehr auf alle Weise in Ihrem Anliegen geholffen werden soll. 7.

Achtens / in Puncto Exercitii Religionis wird es bey dem in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg durch dieses Hochfürstlichen Hauses Concurrentz errichteten / und von allerhöchster Kayserlichen Majestät confirmirten Haubt-Vergleich de Anno 1670. gelassen / ingleichen auch die zwischen beyden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Consistoriis in einigen Puncten ohne Nachtheil dieses Haubt-Recelsus errichtete Vergleiche / sodann die zu denen so Lutherisch- als Reformirten Kirchen und Schulen constituirte Salarien / beschehene Stifftungen / und darunter auch in spe- 8.

cie die zu Behuff des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens von Herrn Graff Philipp Reinharden hochseeligen Andenckens beschehene Donation des heimgefallenen Dorfeldischen Lehens gleichergestalt bestätiget / dergestalt daß es hiernechst auf den Fall des Abgangs des Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamms / es erfolge nun selbiger nach GOttes Willen so spat als es immer wolle / vollenkommen gehalten / und darbey sowohl dem jetzo zu Hanau regierenden Herrn / als dessen Männlichen Successoribus frey gelassen werden solle / dem Kirchen- und Schulwesen aus seinen geniessenden Fructibus, oder auch heimfallenden Lehen / doch daß die bereits etablirte Hanauische Gefälle und Lehen von grossen Wichtigkeiten in die künfftige Stifftungen nicht gezogen werden / zu prospiciren.

9. Ingleichen werden auch **Neuntens** die Diener / welche sich bey Abgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns-Stamms und Succession des Hochfürstlichen Hauses Hessen bey der Regierung und Cammer / auch Consistoriis, und in den Städten und auf dem Land befinden / bey ihren Functionen / worinnen selbige alsdann stehen / doch daß Sie sich auch in diesen ihren Functionen gegen das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel der Gebühr nach aufrichtig und treu aufführen / gelassen / und soll es pro futuro bey ihrer weitern Bestellung beständig nach der Regul mehrangezogenen Haubt-Recessus de Anno 1670. gehalten / wobey gleichwohlen Hochfürstlicher Heßischer Seiten vorbehalten wird / daß es dem der Zeit regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen unbenommen verbleibe / wann die Hanauische Præsidenten-Stelle vacant werden würde / solche auch und mithin das Directorium nach Dero Gutfinden einem qualificirten Subjecto Reformirter Religion anzuvertrauen / doch daß solches im übrigen angeregtem Recess de Anno 1670. und der darauf sich gründenden Observantz gemäß quoad paritatem votantium geführet werde.

10. **Zehentens** sollen auch Hochfürstlicher Heßischer Seiten die Belehnungen oder Remunerationen / welche aus der Hochgräflichen Hanau-Lichtenbergischen Linie entsprossene Herren / die in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg bißhero regieret haben / in solcher Grafschafft Hanau-Müntzenberg deren treuen Dienern aus heimgefallenen oder neu constituirten Lehen bishero gethan haben / hiermit völlig bekräfftiget und bestättiget seyn; Doch träget man hinwiederum das gute Vertrauen zu Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau und Dero etwa noch folgenden Männlichen Descendenten / daß Dieselbe als gute Regenten pro futuro dergleichen Remunerationes dergestalten reguliren werden / daß Dero treuen Diener Meriten zwar nicht ohnbelohnet bleiben / hingegen aber auch keine Übermaaß darunter vorgenommen / und beneben dem die Erhaltung der Grafschafft in gutem Stand / als der vornehmste Zweck der Erb-Verträge / in guter Obacht gehalten werde.

11. Solchemnach soll **Eilfftens** sowohl das Pactum de Anno 1610. als auch **darauf gegründete** (s) Hochfürstliche Heßische Pactum successorium de Anno 1643. nach dieser in gegenwärtigem Vergleich enthaltenen Erläuterung / in Ansehung des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel / von dem Hochgräfflichen Hauß Hanau-Lichtenberg / dessen jetzo regierenden Herrn und Deroselben Posterität stet / vest und unverbrüchlich gehalten / und dem nicht zuwieder gelebt werden. Doch will man Hochgräfflicher Hanauischer Seiten denjenigen / welche an die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen / ausser obberührten darauf zum Theil mit hafftenden Meliorationen / rechtliche Ansprüche bevor dem Hochfürstlichen Hauß Hessen zu haben vermeynen / dadurch keinesweges præjudiciren / sondern jedem sein Recht / welches Demselben von Rechtswegen gebühren wird / unbenachtheiliget lassen.

Dessen zu währer Urkund haben beyde Hochfürstl. und Hochgräffl. Theile / vor sich und ihre Nachkommen und beyderseits Hochfürstl. und Hochgräffliche Häuser / dieses also vestiglich und unwiederrufflich zu halten einander an Eydes statt gelobet und zugesaget / auch mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Dero Hochfürstlichen und Hochgräff-

(s) Vid. supra *not.* (*k*)

gräflichen Secret-Insiegeln bevestigen lassen. So geschehen Cassel den 26. Tag Januarii 1714. Hanau den 20. Tag Februarii 1714.

Carl, L. z. Hessen.
(L. S. p.)

Johann Reinhard, G. z. Hanau.
(L. S. p.)

Lit. I.

Neben-Recels zwischen Hessen-Cassel und Hanau de Anno 1714.

Zu wissen sey hiermit: Nachdem zwischen denen respectivè Hochfürstlich- und Hochgräfflichen Häußern Hessen-Cassel und Hanau unter heutigem dato ein auf die Pacta de Annis 1610. & 1643. sich **gründender** (a) Haupt-Recels errichtet und zum Stand gebracht worden / welcher alles seines Inhalts anhero wiederhohlet wird; Und aber dabey noch einige Puncta, welche man nicht füglich in solchen Recels bringen können / ohnerörtert verblieben / daß man solchem nach solcher Neben-Puncten halber auf folgende Art mit einander einig worden. Und zwar

(1.) Verspricht das Hochgräffliche Hauß Hanau und der jetzo darin regierende Landes-Herr dem Hochfürstlichen Hauß Hessen allen möglichen Vorschub zu thun / daß selbiges zu gütlicher Einhandlung der Churfürstlich-Sächsischen Expectantz auf die Hanauische Reichs-Lehen / oder auch anderer bey die Grafschafft Müntzenberg gehöriger Lehen / worinnen das Hauß Hessen in Investitura simultanea noch nicht begriffen / gelangen möge / gestalten man sich auch Hochfürstlich-Hessischer Seiten solches Geschäfft auf die füglichste Art / als solches immer geschehen kan / bestens und um so mehr angelegen seyn lassen will / je nöthiger es zu seyn scheinet / dem Chur-Sächsischen Hof / oder sonsten von dem Hochfürstlich-Hessischen an die Grafschafft Hanau-Müntzenberg habenden Successions-Recht / und wie solches **nicht erst** durch das Pactum de Anno 1643. **erlangt worden** / sondern in den **älteren** *Pactis* fundirt (b) / auch schon lang vor der Chur-Sächsischen

(a) Der Haupt-Vergleich solte / wie dem hochseeligen Herrn Grafen vorgespiegelt worden / sich in dem Vertrag de Anno 1610. fundiren. Es ware aber dieses Præsuppositum **irrig**.
vid. **die Beylage** *Lit. H. not. (i)*
Das Pactum de Anno 1643. ware hergegen nicht zu Stand gekommen: wie zu sehen ex not. **zur Beylage** *Lit. D.*

(b) Gleichwie der hochseelige Herr Graf sich bereden lassen / daß die vermeynte Hessen-Casselische Erb-Folge nicht erst ex Projecto Pacti de Anno 1643. herrühre / sondern in Pactis anterioribus fundiret seye / also wolten dessen Ministri und Räthe sothanes principium auch anderer Orten gelten machen / womit aber dieselbe so wenig zum Zweck gelanget sind / daß / obgleich mit Chur-Sachsen wegen der Reichs-Lehen Anno 1724. ein Vergleich errichtet worden / dannoch von Ihro Kayserlichen Majestät dessen Confirmation ehender nicht erlanget werden können / bevor des Herrn Erb-Printzens zu Hessen-Darmstadt und Dero Frau Gemahlin Hochfürstl. Durchl. Durchl. Dero Einwilligung dazu gegeben haben.
vid. Facti Spec. §. *LIX. pag. 74.*

Expectantz auf die Reichs-Lehen vorhanden gewesen sey / eine gantz gegründete Information zu geben / dazu man Hochgräfflich-Hanauischer Seiten alle **dienliche** *Argumenta bona fide* **zu** *communici*ren **und an Hand zu geben / erbietig** (c); Und obwohlen das Hochfürstliche Hauß Hessen keineswegs zu verdencken / seine Jura wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg best möglichst zu beobachten / und so viel immer thunlich / in Friede und Ruhe zur Richtigkeit zu bringen / so wird man doch das Hochgräffliche Hauß Hanau dabey **gebührend** *menagi*ren / um dessen Regiment **nicht schwehr** zu machen (d) / zu dem Ende auch mit demselben insonderheit in wichtigen Puncten vertraulich communiciren. Dannenhero man

(2.) An Hochgräfflich-Hanauischer Seiten die Documenta über die Pertinentz-Stücke der Grafschafft Hanau-Müntzenberg aus der Hanauischen Registratur dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel in Copiis nicht allein zu communiciren / als auch die Originalia in solcher guter Verwahrung / damit sie in keine fremde Hände kommen / sondern bey sich ereignendem Fall / welchen GOtt in Gnaden lang verhüten wolle / so bald dem Hessischen Herrn Landes-Successori in seine sichere Gewahrsam gelieffert werden mögen / zu behalten / alle mögliche Vorsorge zu tragen / sich anheischig macht / dabeneben auch auf Verlangen deren Inspection einem vertrauten Hochfürstlich-Hessischen Ministro gern verstatten; Dargegen man aber Hochfürstlich-Hessischer Seiten hiemit ausdrücklich zusaget / daß mit sothaner Communication behutsam umgegangen und solche bestens secretiret werden soll. Wegen der Hochfürstlich-Hessischer Seiten aber verlangten vidimirten Copien wird man Hochgräfflich-Hanauischer Seiten mit ehestem ein solch Expediens vorschlagen / daß man damit wohl zufrieden seyn könne. Es wird auch

(3.) Dem Hochfürstlichen Hauß Hessen frey gelassen / und anheim gestellt / einen vertrauten Ministrum zu benennen / dem zu Hanau ein solcher Accels, jedoch ohne éclat, verstattet werden soll / als die bey denen Begebenheiten untereinander nöthige vertrauliche Communication und Zusammensetzung erfordert. (e) Im übrigen aber wird

(4.) Die

(c) In dem Haupt-Vertrag wurde §. 1. positivè gemeldet / daß die Hessen-Casselische Erb-Folge in Pactis de Annis 1458. und 1610. fundiret seye. Hoc loco heisset es / daß dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die zu Behauptung dieser Erb-Folge dienliche Argumenta *bona fide communici*ret / und **an Hand gegeben werden** sollen. Es wurde demnach das Hessen-Casselische Successions-Recht noch nicht vor gantz richtig gehalten / wiewohlen man den hochseeligen Herrn Grafen dessen nicht gewahr werden lassen; Gestalten dann dasselbe / wie ex antecedentibus erhellet / in denen älteren Pactis Domus gar nicht fundiret ist.

(d) Dem seeligen Herrn Grafen wurde / wie bewiesen werden kan / die Beysorge beygebracht / daß Chur-Sachsen das aus der Kayserlichen Expectantz erlangte Recht noch bey seinem Leben zu manuteniren suchen / folglich Ihme in der Regierung noch viele Beschwehrlichkeiten gemacht werden dörfften. Dieses ware demnach eine Ursach mit / warum derselbe den Haupt-Vergleich so viel lieber eingegangen / dabey aber in diesem Neben-Recels ausbedungen hat / daß Seiner / bey der / ex parte sui Ministerii versprochenen / Communication der Argumentorum, menagiret werden möchte / um sich dadurch keine Ungelegenheit zuzuziehen. Man siehet demnach hieraus / wie sorgfältig dieser Herr in dem Ihm so glücklich beygebrachten errore unterhalten worden.

(e) Der Fürstlich-Hessen-Casselische Geheimde Rath Rau von und zu Holtzhausen / welcher diesen Vergleich zu Stand bringen helffen / wür-

(4.) Die in dem Pacto de Anno 1643. sonsten beliebte Eventual-Huldigung in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg noch zur Zeit aus bryderseits bewegenden Ursachen zwar ausgesetzt / doch aber soll deßhalber vorhero mit erwehntem Hessischen Ministro vertrauliche Unterredung gepflogen / und dißfals auf ein zulängliches *Expediens* (f) gedacht werden. Und gleichwie man

(5.) Hochgräfflich-Hanauischer Seiten das Hochfürstliche Heßische Interesse bey sich über kurtz oder lang zutragenden Fall sich bester maßen wird lassen angelegen / und demselben in allewege beförderlich seyn / damit hochgedachtes Hauß solchenfals zur Possession der Grafschafft Hanau-Müntzenberg für andern denen Hanauischen und Heßischen **Verträgen gemäß** (g) gelangen möge / als hat man auch hinwiederum Hochfürstlich-Heßischer Seiten verbindlich zugesagt / hiernächst / nach Ausgang des Hochgräfflich-Hanauischen Mannes-Stamms / sich der hinterlassenden Weiblichen Erben auf ihr Verlangen auf alle nachdrückliche Weiße / und da es nöthig / auch mit Uberlassung einiger Mannschafft / nach vorgängiger Concertirung gegen ihre Wiedrige mit Rath und That **anzunehmen.** (h) Gleichwie nun schließlich und

(6.) Die Haupt-Absicht bey diesen Tractaten Hochfürstlich-Heßisch- und Hochgräfflich-Hanauischer Seiten zugleich dahin mitgerichtet ist / daß einem jeden zwar **das Seinige** (i) gelassen / doch dabey die Grafschafft Hanau-Müntzenberg / so viel immer möglich / in integro statu dem Publico zum Besten erhalten / alle Zerrüttungen darinnen vermieden werden / folglich dadurch ein jeder Eingesessener das

wurde zu dem Ende an dem Gräfflichen Hanauischen Hoff beständig unterhalten.

(f) Dieses solte / wie der folgende Vergleich de Anno 1718. ausweiset / in der von Seiten Hessen-Cassel verlangten *Traditione Symbolica totius Comitatus* bestehen / wodurch des Herrn Grafen Frau Erb-Tochter aus der Possession der Grafschafft eventualiter, **ohnvermerckt** / gesetzet werden sollen; Es hat aber derselbe / ausser / was die Reichs-Lehen betrifft / sich dazu nicht bereden lassen / obwohlen das Erb-Recht der Hanauischen Töchter von dem Hanauischen Ministerio, in vielgedachter **Lands-Beschreibung** / zu Faveur des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel / mit vieler Solidität auf das sorgfältigste deduciret worden. Anno 1730. wurde von vorgedachtem Ministro ein ander Expediens, zu einer dazu schicklich gewesenen Zeit / in Vorschlag gebracht / daß nemlich der Herr Graf sein zu Hanau in Garnison gestandenes Crayß-Contingent in die Stadt Babenhausen verlegen / und dessen Abgang durch ein Hessen-Casselisches Regiment ersetzen lassen möchte. Derselbe ware auch so glücklich / daß Er / oder vielmehr das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / darin Gehör gefunden / und seinen Zweck erreichet hat / welcher / wie der Ausgang gelehret / dahin abgeziehlet hatte / des Herrn Grafen Fürstlichen Erben nicht nur die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / dafern Sie etwan ihres daran habenden Rechtens gewahr werden würden / de facto zu entziehen / sondern auch dieselbe des durch die neuere Vergleiche erhaltenen geringen Vortheils / manu violenta, zu priviren.

(g) Dergleichen Verträge sind nicht vorhanden / als was Anno 1643. projectiret worden.

(h) Wie wenig dieses præstiret worden / bezeuget der leydige Erfolg.

(i) Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel hatte an die Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** gar nichts zu prætendiren. Es muste aber der Herr Graf in dem Præsupposito gestärcket werden / daß es mit der Eventual-Erb-Folge in Pactis Domus eine ausgemachte richtige Sache seye.

Seinige in Friede und Ruhe genießen möge / also wird man auch beyderseits nicht ermanglen / zu Beförderung dieses heylsamen Zwecks einander alle Facilität zu erweisen / und die solcher gestalt zwischen beyden Häußern établirte Freundschafft und Vertraulichkeit nach und nach bey denen sich eräugnenden Gelegenheiten je mehr und mehr zu erkennen zu geben. Zu dessen Urkund haben auch diesen Neben-Recels, welcher von gleichen Kräfften mit dem Haupt-Recels geschätzt / dessen Jnhalt aber andern nicht propaliret / sondern geheim gehalten werden soll / beyde respectivè Hochfürstliche und Hochgräffliche compaciscirende Theile zu dessen stetiger Vesthaltung mit Dero eigenen Händen unterschrieben / und mit Dero Secret-Jnsiegeln bevestigen lassen; Welches geschehen zu Cassel den 26. Tag Januarii 1714. Zu Hanau den 20. Tag Februarii 1714.

Carl, L. zu Hessen. Johann Reinhard, G. zu Hanau.

Lit. K.

Pactum zwischen Hessen-Cassel / Darmstadt und Hanau de Anno 1718.

KUnd und zu wissen sey hiermit: Nachdem von Seiten derer beyden Hochfürstlich-Heßischen Häußer Cassel und Darmstadt / occasione der ohnlängst in dieses letztere Hauß beschehenen Vermählung der Hochgräfflich-Hanauischen einzigen Tochter / als nunmehriger Gemahlin des Durchläuchtigsten Erb-Printzens zu Hessen-Darmstadt / wie auch von Seiten des Hochgräfflichen Hauses Hanau selbst / vor nützlich und zu Erhaltung allerseitigen guten Vernehmens sehr verträglich gehalten worden / eine Conferentz zwischen allerseitigen hiezu bevollmächtigten vertrauten Ministris und Räthen in Friedberg zu veranlassen / um einige Puncte, welche in denen zwischen dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel und dem Hochgräfflichen Hauß Hanau / wegen hiernächstiger *Succession* **in die Hochgräfflich-Hanau-Müntzenbergische Lande** (a) / wie auch respectivè derer

(a) Ehe und bevor diese Tractaten angetretten wurden / verlangte man Hessen-Darmstädtischer Seits von dem Recht der Durchläuchtigsten Frau Erb-Printzeßin / in specie ratione der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / und der darin prætendirten Hessen-Casselischen Erb-Folge / besser informiret zu seyn. Wie sorgfältig aber die Hanauische Ministri solches decliniret / und sowohl den Herrn Grafen / als das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt / in dem einmahl feliciter beygebrachten Jrrthum / daß es mit besagter Erb-Folge seine Richtigkeit habe / zu unterhalten gewust / bezeuget die von denselben am 24. Julii 1717. darüber an den Herrn Grafen erstattete Relation, in folgenden Terminis: „ Angehend die hierbey Darmstädtischer Seiten / „ **nach dem Hessen-Casselischen** *Exempel*, verlangende Communication der / der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin zu Stabilirung „ **ihrer Befugnüß** / noch etwa abgehender Documenten / hat es diß„ falls nicht die geringste Bedencklichkeit; Wir wissen aber noch zur „ Zeit dermahlen nichts / was auffer denen Hanauischen Erb-Verträgen von denen Jahren 1458. und 1610. sodann denen darauf „ gerichteten ferneren Heßischen Vergleichen de Annis 1643. und 1714. „ davon die meiste allschon in Hessen-Darmstädtischen Händen seyn „ werden / deßhalben *ratione* **Hessen-Cassel** / nützlich seyn / und zu „ dem

rer Hochgräfflich = Hanauischen Weiblicher Erb = Forderungen im Jahr 1714. errichteten zweyen Recessen enthalten/ theils mehrers zu erläutern/ theils in ihre Würcklichkeit zu bringen; Daß man solchemnach hierüber folgende Abrede miteinander genommen habe. Und zwar weilen

Erstlich in dem 2ten §. des Recessus vom Jahr 1714. num. 1. verglichen 1.
worden / daß diejenige **Hauß = *Mobilien* / welche von der Hochgräfflichen Hanau-Müntzenbergischen** *Linie* herrühren / und etwa bey Abgang des Hochgräfflichen Hanauischen Manns = Stamms noch vorhanden seyn möchten / dem hiernächstigen Successori aus dem Hochfürstlichen Hauß Hessen = Cassel in die Grafschafft Hanau-Müntzenberg gelassen werden sollen / die Hochgräfflich = Hanauische Herren Bevollmächtigte aber sowohl bey Errichtung des Recessus de Anno 1714. als dißmahlen beständig versichert / daß an solchen Mobilien nichts weiter / dann **ein mit kleinen Perlen gestickter schwartz sammeter alter** *Dais*; **oder Himmel** / so dann **eine alte verblichene** *Tapete* **vorhanden sey** / gleich solches dann auch von wegen Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau selbst in derjenigen Antwort / welche Sie unterm 19. Maji 1717. auf die von dem einen Hochfürstlich = Hessen = Casselischen Herrn Bevollmächtigten / nemlich dem Herrn Ober = Amtmann von Rau zu Hanau übergebene Anfrags = Puncte ertheilen lassen / eben so erkläret wird / so hätte solchen Umständen nach dieser Punct in so weit damit **seine Richtigkeit** / daß / **ausser diesen** *specificirten* ***Mobilien*** / hiernächst bey erfolgendem Absterben Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau/ ohne Männliche Descendentz/ welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle / **keine** *Mobilien* weiter / unter dem Vorwand / als seyen selbige **Hanau-Müntzenbergische**/ angesprochen werden sollen. (b) Nächstdem und

Zweytens ist der in dem Recess de Anno 1714. §. 2. num. 2. enthaltene 2.
Punct, wegen der in denen beyden Hanau-Müntzenbergischen Schlössern zu Hanau und Steinau an der Straßen hiernächst bey Ausgang des Hochgräfflich = Hanauischen Manns = Stamms zurücklassender Mobilien / und der deßwegen zu verfertigenden Specification, so dann der in eben diesem §. 2. num. 5. desselben Recessus verfaste Punct, wegen der Pension des von Homburg her schuldigen Capitals derer 12000. Goldgulden / zusammen genommen worden; Weilen nun Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau nicht gern mit einer Specification solcher Mobilien beschwehret seyn / anbey auch man / so wohl Hochfürstlich = Hessen = Darmstädtals Hochgräfflich = Hanauischer Seiten / gern sehen mögen / daß die Sache wegen der Pension noch bey Lebzeiten Ihrer Hochgräfflichen Gnaden / um hiernächst dißfals keine Strittigkeit übrig zu lassen / in der Güte verglichen würde; So ist man darüber nach langem tractiren dahin einig worden / daß man Hochfürstlich = Hessen=

„ dem abgesehenen Zweck dienen könte ꝛc. Hätte man dem Fürstlichen Hauß Hessen = Darmstadt dasjenige / was zur Verständnüß der ersteren drey Documenten nöthig / ex Archivo, bona fide communiciret / so würde dasselbe / wie es nunmehro am Tage / gar bald gewahr worden seyn / daß die Hessen = Casselische Erb = Folge so wenig in Pactis de Annis 1458. und 1610. fundiret seye / so wenig der Vertrag de Anno 1643. zu einiger Verbindlichkeit gelanget ist; Dahero auch das Pactum novum Anni 1714. zumahlen in præjudicium der Durchläuchtigsten Frau Erb = Printzeßin / auf keine Weiße bestehen könne.

(b) Die von dem Anno 1642. ausgestorbenen Hanau = Müntzenbergischen Manns = Stamm hinterlassene Mobilien werden demnach hier nochmahlen von denjenigen separiret / welche von dem Grafen zu Hanau-Lichtenberg angeschaffet worden. Dieses ware auch dem Projecto Pacti de Anno 1643. allerdings gemäß.

conf. supra **die Beylage** *Lit. H. not. (n)*

Casselischer Seiten von der Forderung der in die Schlösser zu **Hanau** und **Steinau** von Ihrer Hochgräfflichen Gnaden destinirt-gewesenen *Mobilien* / anbey auch von den Forderungen / welche wegen Abgang des in der Schwartzenfelsischen von Anno 1642. biß 1650. gepflogenen Handlung mit versetzt gewesenen Hanauischen Antheils an **Brückenau** und **Schildeck** / wie auch wegen der von der Frau Landgräfin *Amelia Elisabeth* an Herrn Graf **Friederich Casimir zu Hanau** im Jahr 1649. & 1650. ausgezahlter / und dem Angeben nach / ohnrestituirt gebliebener 5100 **Gulden** (c) / nunmehro von denen Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Herren Bevollmächtigten vorgebracht worden / **gäntzlich abzustehen** / und darüber noch eine Summe von 15000. Gulden / dißmahliger Franckfurther Wehrung / den Gulden zu 30. Alb. oder 60. Kr. gerechnet / nach dem ohne Männliche Descendentz erfolgenden Todes-Fall Ihrer Hochgräfflichen Gnaden / und zwar gleich es mit denen übrigen im Recess de Anno 1714. enthaltenen Geld-Summen verglichen ist / an Dero alsdann vorhandene nächste Weibliche Erben / nemlich an die Durchläuchtigste Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt und deren Kinder beyderley Geschlechts / oder / so selbige ohne Hinterlassung Kinder / da GOtt vor sey / versterben solte / entweder an Ihrer Hochgräfflichen Gnaden alsdann noch vorhandene Gräfinnen Schwestern und Schwester Kinder / oder in wessen Faveur Ihro Hochgräffliche Gnaden auf solchen Fall des Abgangs der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin zu Darmstadt ohne Kinder / entweder inter vivos, oder mortis causa zu disponiren gutfinden möchten / auszuzahlen haben; Womit dann diese zwey Puncte, ohne daß deßwegen von einer / noch der andern / Seiten etwas weiters hiernächst gereget / oder auch einiger Vorwand zur Schmählerung dieser versprochenen Summe ausgedacht / oder angezogen werden möchte / ihre Erledigung haben.

Doch wird Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seiten dieses eintzige noch hierbey reservirt / daß / wann innerhalb 3. Monathen aus denen alten Acten auf eine zu Recht beständige Weiße gezeiget werden könte / daß ausser denen oben berührten 5100. Goldgülden / wie auch denen im Jahr 1653. an den Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Geheimbden Rath / Herrn Fabricium, auf Hochgräfflich-Hanauische Anweisung auf das Capital derer 12000. Goldgulden ausgezahlter 1000. Gulden / als welche allhier ratione der nunmehro verglichenen Pensions-Summe der 15000. Gulden keine Schmälerung bringen sollen / noch etwas ansehnliches in Abschlag derer 12000. Goldgulden / oder dieses Capital wohl völlig gezahlt seyn solte / alsdann dem Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Hauße solches güt- oder rechtlicher Weiße zu suchen / und hiernach das Pensions-Quantum reguliren zu lassen / ohnbenommen seyn solle / welches man dann auch Hochgräfflich-Hanauischer Seiten / doch mit gleichmäßiger Reservation seiner Befugnüß / vor billig gefunden hat. Gleichwohlen ist bey allem diesem allerseits verabredet und verglichen worden / daß nicht allein / wann man Hochfürstlich-Heßischer Seiten innerhalb der drey Monath-Zeit mit Erweisung der berührten Zahlung nicht aufkommen / oder solche Zeit mit Stillschweigen vorbeygegangen werden solte / diese nunmehro verglichene Pensions-Summe alsdann nimmer weiter angefochten / sondern auch / es gehe gleich damit / wie es wolle / dannoch der hierbey mit verglichene Punct derer Mobilien in denen Häußern zu Hanau und Steinau gäntzlich gehoben verbleiben / und deßwegen nichts weiters gefordert werden solle; Bey welchem allem man gleichwohlen die wegen Brückenau und Schildeck an Sachsen habende Forderung sich vorbehalten haben will.

Drit-

(c) Diese geringe Hessen-Casselische Forderung gibt so viel zu erkennen / daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel deren keine mehr gehabt habe / folglich die Geld-Prætensiones, welche Nahmens der Durchläuchtigsten Frau Landgräfin Amelien Anno 1642. nach Abgang des Hanau-Müntzenbergischen Manns-Stammen formiret worden / bereits getilget gewesen seyen.

Drittens ist man wegen Liquidirung der in dem Recess de Anno 1714. §. 3. 3.
von dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel vor den **Philippsruher Bau** versprochener Summe der 100000. Gulden / in Conformität der dißfals schon im Julio vorigen 1717ten Jahrs ertheilten Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Resolution, dahin miteinander einig worden / daß ein Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Bau-Verständiger fordersambst / und zwar innerhalb 4. Wochen à dato anzurechnen / nach Hanau / zu Einnehmung des Augenscheins der Philippsruher Gebäuen / und der von dem jetzt regierenden Herrn darbey so wohl gemachten Verbesserung / als angelegten Weegs von Philippsruhe biß nahe an die Stadt Hanau / wie auch verfertigten Fasanen-Gartens und darin befindlichen Haußes / abzuschicken sey / dem dann die Rechnung über die Philippsruher Bau-Kosten zu Hanau vorgeleget / und wann sich deren Quantum so hoch erstrecket / gleich dann die Hochgräffliche Hanauische Herren Gevollmächtigte solches beständig / mit dem Anhang / behaupten / daß vielleicht mehr / als das Duplum dieser Summe gezeiget werden könte / alsdann damit diese Summe der 100000. Gulden vor gebührend liquidirt gehalten werden soll. Und nachdem

Vierdtens Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau bereits im Julio vorigen 4.
Jahrs zu Cassel / vermittelst einer eigenen dahin gethanen Schickung / anzeigen lassen / was maßen Sie genöthiget worden / um das Schloß zu Hanau nur in etwas vor eine Herrschafft wohnbar zu machen / den einen alten Bau / welcher von Herrn Graf Philipps Ludwig / dem Herrn Vatter / der in das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel verheuratheten Hanau-Müntzenbergischen Tochter / Amelia Elisabeth, höchstseeligen Andenckens / angefangen worden / weiter fortlauffen zu lassen / folglich einen neuen Bau daran zu führen / so dann auch den von ihrem Herrn Bruder angefangenen Stall-Bau zu vergrößern und auszuführen / wie ingleichen auch noch einige Scheuren in dem Schloß-Hoff zu Hanau so wohl / als sonst an ein paar Orten erbauen zu lassen / mit fernerm Beyfügen / daß weilen zumalen nicht allein obiger Schloß- und Stall-Bau noch nicht völlig fertig / sondern auch eine Remise de Carosses / und noch ein anderer / zu Logirung der Hoff-Bedienten und Domestiquen / zulänglicher Bau nothwendig auffzuführen sey / diese Kosten / deren Refusion in dem Recess de Anno 1714. §. 5. num. 2. nach Anleitung der von solchen Gebäuen / von welchen zwar keine jährliche Renthen fallen / die aber gleichwohl dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel hiernächst zu einer mehrern Bequemlichkeit gereichen könten / daselbst gesetzten Regul gegründet sey / dermahlen noch nicht alle specificirt werden könten; Dem dann nunmehro ferner von denen Hochgräfflich-Hanauischen bevollmächtigten Herren Ministris, Nahmens ihrer gnädigsten Herrschafft / beygefüget worden / was gestalten Ihro Hochgräffliche Gnaden über das bereits zu Philippsruhe nach Inhalt des §. 3. des Recessus de Anno 1714. erbauete / noch einige nöthige und nützliche Gebäue / worauff man zur Zeit des Anno 1714. errichteten Recessus keine Gedancken geschlagen / und zwar insbesondere eine Orangerie, wie auch einige zur Haußhaltung sehr bequeme / und in einem Vorhoff zusammen kommende / und nach Beschaffenheit des Platzes und der Symmetrie entweder unter ein- oder mehrere Tächer zu bringen stehende Gebäue / als Wascherey / Backerey / Sattlerey ꝛc. über dieses alles auch auf der Hanauischen Saltz-Sode zu Nauheim / aus Veranlassung der sich daselbst neuerlich hervorthuenden stärckeren Saltz-Quellen / zur geschwinderen und leichtern Gradirung des Wassers / und dadurch erfolgenden mehrern Menagirung des Holtzes / mithin zu gar mercklicher Auffnahm des gantzen Saltzwercks / die Aufführung einiger Gebäue nöthig und nützlich zu seyn erachten / welcher Kosten Ersetzung dann / so viel die oben berührte zu Philippsruhe noch auffzuführende / und in dem Recess de Anno 1714. nicht enthaltene Gebäue angehet / gleichfals in der in dem §. 5. num. 2. des Recessus de Anno 1714. ausgedruckten Regul begriffen zu seyn Hochgräfflich-Hanauischer Seiten davor gehalten / und dabey mit vorgestellet worden / daß obwolen / ratione der auf der Nauheimer Saltz-Soden zu errichtenden nützlichen und einträglichen Gebäue /

die in dem Recess de Anno 1714. §. 5. num. 1. gesetzte Restitutions-Regul eigentlich auf dasjenige / was bey Ausgang des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms / vermittelst der durch solche Gebäue etablirten Renthen und Einkünffte an dem angewendeten Capital und davon gebührenden Interesse noch nicht wieder eingegangen und erhoben worden wäre / gerichtet sey / gleichwohl die Billigkeit so wohl / als das Hochfürstlich-Hessen-Casselische selbst eigene Interesse, erfordern / daß Ihrer Hochgräfflichen Gnaden die Versicherung der völligen Zahlung der anzuwendenden Kosten gethan / und Sie durch Betrachtung der Kürtze der Zeit / in welcher Sie etwa selbst noch den Genuß dieser Melioration haben könten / und in der Unsicherheit / in welcher ihre Erben hiernächst vermittelst einer beschwerlichen und mühsamen Abrechnung gesetzt werden würden / von einer solchen Melioration, welche dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel vor das künfftige weit mehr / als Ihrer Hochgräfflichen Gnaden selbst / zu Nutzen gereichen müste / nicht abgehalten werden möge: So hat man / obschon Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seiten dabey auch vorgestellt worden / wie sonderlich gegen das noch weitere vorhabende Bau-Wesen zu Philippsruhe und sonst aus dem Recess de Anno 1714. und des §. 3. & 5. selbst noch ein und anders mit gutem Grund einzuwenden stünde / sich wegen dieser Bau-Kosten dahin verglichen / daß zuvorderst zwar / weil die Hochfürstlich-Hessen-Casselische Herren Abgesandte darauff vest bestanden / nach Anleitung der in dem Recess de Anno 1714. und bey Abwendung solcher Kosten abgeredeten Communication, auch der darauff zu Cassel im vorigen Jahr gethanen Declaration, ein Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Bau-Verständiger fördersambst / und so bald man es zu Hanau verlangen würde / abgeschickt / von demselben der Augenschein eingenommen / und mit ihm das Benöthigte concertiret / von ihm auch darauff die Relation zu Cassel erstattet / und demnach die schlüßige Casselische Resolution, wobey kein unnöthiger Anstand genommen werden wird / schleunig in Schrifften übersendet werden solle. Wann man aber solcher gestalt ratione der zuführenden Gebäue an sich zusammen einig seyn wird; So sollen die darauff respectivè verwendete und noch zu verwendende Kosten hiernächst / auf den Fall Ihro Hochgräffliche Gnaden ohne Männliche Erben versterben würden / nach dem Fundament des würcklich an baarem Geld, oder Früchten und Getränck Angewandten Ihrer Hochgräfflichen Gnaden jedesmahligen nächsten Erben nach der oben §. 2. bemerckten Ordnung **vergütet** (d) / und deßwegen alsdann die darüber verfertigende Bau-Rechnungen zu dieser Kosten Liquidirung vor sufficient angenommen werden. Solten aber Ihro Hochgräffliche Gnaden Männliche Erben zurück lassen / folglich sich der Fall des Hessen-Casselischen Anfalls erst in denen spaten künfftigen Zeiten eräugnen; So ist auf solchen Fall vor gut gefunden worden / daß diese vorberührte von des jetzt regierenden Herrn zu Hanau Hochgräfflichen Gnaden an und zu dem Schloß zu Hanau auffgeführte und auffzuführende / ingleichem die bey dem Schloß Philippsruhe ferner auffzuführende in vorigen Vergleichen nicht begriffene Gebäue / nach dem Stand ihrer hiernächstigen Beschaffenheit denen zurück lassenden Weiblichen Erben **vergütet** werden sollen. Belangend aber die auf der Saltz-Soden zu **Nauheim** zu führen vorhabende einträgliche Gebäue / da haben die Hochfürstlich-Hessen-Casselische Herren Gevollmächtigte sub spe rati vorgeschlagen / daß / um dißfals ein allerseits acceptables Fundament zu setzen / die Sache darauff zu richten sey / daß in dem Fall Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau / oder einer derselben Männlichen Nachkom-

(d) In der ohngezweiffelten Hoffnung / daß sothane **Vergütung** hiernächst geschehen würde / hat der hochseelige Herr Graf an das theils nöthig / theils nützlich / gewesene Bauwesen viele 1000. Gulden verwendet / weßhalben auch mit dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel nachgehends eine Berechnung und Liquidation zu dem Ende vorgenommen worden / damit nach des Herrn Grafen Ableben alles so viel gewisser in Richtigkeit seyn möge.

kommen die durch das Gebäu gemachte Einträglichkeit von der Zeit dessen Verfertigung zehen oder mehr Jahre besitzen / folglich in solcher geraumen Zeit schon einen Nutzen daraus ziehen würde / alsdann bey erfolgendem Successions-Fall das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel die bey dem / oder denen auffgeführten Gebäuen angewandte Kosten / nach dem Stand der vorhandenen Beschaffenheit der nützlichen und einträglichen Gebäuen / welche dahero alsdann durch beyderseits darzu erwählende Bau-Verständige zu schätzen seyn / zu vergüten habe. Wann aber der Fall des Ausgangs des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms sich vor Ablauff derer zehen Jahre nach geführten obberührten Gebäu eräugnen solte: So wäre so dann von dem Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Landes-Successore die Wiedererfetzung der Kosten nach dem Fuß der würcklich angewendeten Kosten / welche dahero mit denen Bau-Rechnungen zu bescheinigen / zu bewerckstelligen; Welchen Vorschlag dann die Hochgräfflich-Hanauische Herren Bevollmächtigte ad referendum angenommen.

Fünfftens ist man zu allerseitiger mehrern Sicherheit des in den Verträgen enthaltenen / und zu möglichster Abwendung aller Ungelegenheiten und Beschwerden dahin einig worden / daß des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. in die würckliche Possession der **Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen** / und der damit vermischten Allodialien / um sich gestalten Dingen nach / des *Juris Retentionis* (e), ratione der bey solchen Lehen angewendeten / und von Ihro und Ihren Nachkommen / denen Hochgräfflich-Hanauischen Weiblichen Erben zu vergüten versprochenen Meliorationen bedienen / als auch alle andere Gerechtigkeiten / und zugleich die mit vermischte Allodialia conserviren zu können / vermittelst einer Traditionis *Possessionis Symbolicæ*, um die Sache in möglichster Geheim zu halten / zu setzen / zu welchem Ende dann ein gewisses Project, auf Art / wie diesem Vergleich sub num. 1. & 2. angefügte zwey Beylagen mehrers melden / concertiret / und um eines besondern Reverses überhoben zu seyn / darinnen zugleich die von Ihro Hochgräfflichen Gnaden darbey ausbedungene Conditiones dahin ausgedrucket worden / daß diese Possessions-Ubergabe **erstlich** Allerhöchster Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich so wohl / als dem darauff expectivirten Durchl. Chur-Hauß Sachsen an Dero Rechten (wobey man doch auch Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seiten sich seiner eigenen in den alten **Lehen-Briefen** und **Erb-***Statutis* gegründeten Befugnüß und habenden Anspruchs an die Hanau-Müntzenbergische **Reichs-Lehen** (f) nicht begeben / sondern sich dißfalls alle und jede Gerechtsame außdrücklich vorbehalten haben will) allenfalls ohnabbrüchig / und so viel die Reichs-Lehen selbsten angehet / zu Behauptung obberührter Befugnüß und Juris Retentionis, biß des Herrn Landgrafen Durchl. oder Dero Fürstl. Herren Erben und Nachkommen im Regiment / wegen der respective Ihrer Hochgräfflichen Gnaden Durchlauchtigster Frau Tochter / und in gehöriger Ordnung denen übrigen Collateral-Erben zu bezahlen versprochener Meliorationen behörige Wiederstattung und Vergnügung / auch die Separation der bey denen Reichs-Lehen mit untermengter Allodialien geschehen seyn wird / angesehen seyn / anbey auch **Zweytens** / so lang Ihro Hochgräffliche Gnaden noch im Leben seyn werden / gegen Sie auf keine Weiße exer- §.

(e) Dieses ware zwar der Vorwand; Die eigentliche Absicht aber ware / die Durchläuchtigste Frau Erb-Printzeßin eventualiter aus der Possession zu setzen / wann dieselbe etwa ihres Rechtens gewahr würde.

(f) Hierdurch wurde der hochseelige Herr Graf / nebst dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt / in den irrigen Gedancken **ohnvermerckt** unterhalten / daß dessen Durchläuchtigste Frau Erb-Tochter an den Hanau-Müntzenbergischen **Reichs-** und **andern Lehen** die Erb-Folge nicht / sondern solche dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel / gebühre.

exerciret werden / sodann **Drittens** / wann Ihro Hochgräffliche Gnaden nach der unverkürtzten Güte GOttes noch Männliche Stamms-Erben überkommen solten / eo ipso erloschen und todt seyn solle. Und damit gegen diese Possessions-Ubergabe hiernächst desto weniger etwas eingewendet werden könne / und alles desto mehr bevestiget seyn möge; Hat man dabey verabredet / daß solche wenigstens durch einen specialiter hiezu bevollmächtigten Ministre in der Burg zu Hanau / sodann in dem Amthauß zu Bergen / und dann endlich auch auf der Saltz-Sode zu Nauheim / als denen vornehmsten Reichs-Lehenbahren Stücken / wobey sich die Meliorationes und mituntermischte Allodialia befinden / und zwar gantz in der Stille / und deßwegen nicht auf einen Tag / vorgenommen / und zwar damit gleich nach der Ratification dieses Vergleichs / der Anfang gemacht werden solle. Ob man nun wohl Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seits gern gesehen / und darauff bestanden / daß auf obige Art die Traditio symbolica Possessionis über die gantze **Grafschafft Hanau-Müntzenberg** *universaliter* verstattet und bewerckstelliget worden wäre / indem solche dem Hochgräfflichen Hauß Hanau unschädlich / und nur contra Tertium und dessen Eingriffe gültig seyn sollen; Nachdem aber die Hochgräfflich-Hanauische Herren Bevollmächtigte darin / wegen dero habender Instruction, nicht gehehlen / noch condescendiren wollen: So behält man sich Nahmens des Hochfürstlichen Haußes Hessen-Cassel bevor / wegen angeführter symbolischer Tradition *Possessionis universalis* dergestalt / daß solche dem Hauß Hanau im geringsten nicht nachtheilig / noch schädlich sey / bey Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau noch eine besondere Vorstellung zu thun / dergleichen dann auch wegen ebenmäßig symbolischer Tradition des Amts **Babenhaußen** / oder wo es sonst **ferner** in der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** nöthig / bey ersthochgedacht Ihro Hochgräfflichen Gnaden vorzustellen / ex parte der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Herren Bevollmächtigten (g) gleichfals reserviret worden. Allermaßen dann auch die Hochgräfflich-Hanauische Weibliche Erben bey hiernächst erfolgendem Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Successions-Fall nicht nur keine **Verhinderung machen** (h) / sondern vielmehr alle Beförderung / wie allbereits in dem Recess de Anno 1714. enthalten / beytragen werden / daß der Hochfürstlich-Hessen-Casselische Landes-Successor in den würcklichen Besitz der gantzen Grafschafft gelangen möge. Weilen auch

6. **Sechstens** des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchl. Sich bereits im Julio vorigen Jahrs gnädigst erkläret haben / auf alle Weiß und Wege bedacht zu seyn / denen Hochgräfflich-Hanauischen Weiblichen Erben / wegen Ihrer habenden Recess-mäßigen Forderungen / alle hinlängliche Sicherheit zu verschaffen / und zu solchem Ende selbsten gnädigst vorgeschlagen haben / daß zu denen bereits in dem Vergleich de Anno 1714. enthaltenen Rechts-Remediis und Beneficiis noch eine Special-Hypothec auf zwey Hanau-Müntzenbergische Allodial-Aemter constituirt werde; So ist man auch wegen dieser Hypothec dahin einig worden / daß hierzu zuvorderst die zwey Aemter **Bucherthal** und **Dorheim** / samt allen ihren Inn- und Zugehörungen / hiermit benennet seyn / und nächstdem der Durch-

(g) Diese prætendirten / in Ansehung der Grafschafft **Hanau-Lichtenberg** / und des dazu gehörigen Amts **Babenhaußen** / mehr nicht / als die Hessen-Casselische / respectu der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / verlangt hatten; Gleichwohlen will jenen ungütiger Weiß aufgebürdet werden / daß Sie deßfals eine Gefährde intendiret haben.

(h) Weilen man Casselischer Seits in der gantz wohlgegründeten Beysorge gestanden / daß des Herrn Grafen Weibliche Erben Ihres Rechts an der Grafschafft Hanau-Müntzenberg gewahr werden dörfften / so wurde diese Clausul zu inseriren dienlich befunden / deren man sonsten nicht nöthig gehabt hätte.

Durchläuchtigsten Erb = Printzeßin zu Hessen = Darmstadt / oder Ihrem Mandatario, dieser Aemter Possession, in vim Hypothecæ specialis, auf eine gleichmäßige Art / als oben von der symbolischen Possessions - Ubergab der Reichs = Lehen an das Hochfürstliche Hauß Hessen = Cassel / gemeldet worden / und dahero pari passu mit selbiger von Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau übergeben / anbey auch Ihrer Hochgräfflichen Gnaden frey gestellt seyn solle / solche Possession auch eventualiter und in obgedachter Ordnung an Ihre gnädige Gräfinnen Schwestern / oder Schwester = Kinder / und zwar / an welche Ihro Hochgräffliche Gnaden es wollen / symbolicè zu übergeben / welche Possession Sie Erben dann auch / bey dem sich ergebenden Fall des Ausgangs des Hochgräfflich = Hanauischen Manns = Stammes / zu desto mehrerer Bevestigung Ihres Rechtens / ipso corpore, gleich dann auch alsdann die zurückbleibende Wittib in Ihrem assignirten Witthum zu thun vermag / nach Belieben / ohne einige von Hochfürstlich = Hessen = Casselischer Seiten beschehene Hinderung / apprehendiren können / doch daß im übrigen solches des Hochfürstlichen Haußes Hessen = Cassel Landesherrlicher Huldigung und Juribus keine Hinderung bringe / sonsten auch allen andern dessen Rechten / tam Possessorii, quàm Petitorii, so lang ohnabbrüchig seyn / als selbiges / denen Verträgen gemäß / denen Hochgräfflich = Hanauischen Weiblichen Erben Præstanda præstiren / und verglichener maßen abstatten wird; Wobey man dann auch Hochfürstlich = Hessen = Casselischer Seiten / zu desto mehrerer Bezeugung ihrer / auf gantz genaue Beobachtung des verglichenen / gerichteten auffrichtigen Intention, noch weiter verspricht / die beyde Hanau = Müntzenbergische Regierungs = und Cammer = Collegia hiernächst bey erfolgendem Successions - Fall / und alsdann vornehmenden Hessen = Casselischen Pflichtleistung / auch auf Besorgung alles dessen / was zum Besten der Hochgräfflich = Hanauischen Weiblichen Erben / wie auch der etwa zurückbleibenden Wittwen in denen Vergleichen enthalten / mit verpflichten und beendigen zu lassen / beneben dem / daß man auch Hochfürstlich = Hessen = Casselischer Seiten gantz wohl zufrieden ist / daß man von Seiten derer Hanauischen Weiblichen Erben bey / oder vor dem sich ereignenden Successions - Fall / jemand / es seye von der Hanauischen Regierung oder Renth = Cammer / oder wer es sonsten seyn möge / Commission, solche auch von jetzo an schon / eventualiter gebe / alsdann vor die Zusammenhalt = Herbeybring = Inventir = Obsignir = und Administrirung der in denen Hanauischen Schlößern / wie auch sonsten hin und wieder auf dem Land befindlicher / Ihnen Weiblichen Erben in Ihrer gehörigen Successions - Ordnung zuständigen / Baarschafften / Silberwercks / Mobilien / Renthen / Gefällen / und wie das Nahmen haben mag / gebührend zu sorgen / als dem auch von denen Regierungs = und Cammer = Collegiis auf alle behörende Weiße an Hand gegangen werden soll. So viel dann auch die Ordnung / welche bey dieser specialen Hypothec zu beobachten ist / belanget / ist derentwegen dieses abgeredet / daß zuvorderst die denen Hanauischen Weiblichen Erben / nemlich der Durchlauchtigsten Erb = Printzeßin zu Hessen = Darmstadt / und bey deren / ohne Leibes = Erben / da GOtt vor sey / erfolgenden Todesfall / denen Hochgräfflich = Hanauischen Schwestern und Schwester = Kindern / schuldige Zahlung der verglichenen Summen von der Hanau = Müntzenbergischen Renth = Cammer geschehen / und hierbey die Termine / welche in dem Recels de Anno 1714. enthalten / beobachtet / auch obschon aus Veranlassung der von Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau zum theil bereits auffgeführten / zum theil noch auffzuführenden Gebäue / das Meliorations - Quantum vergrößert wird / folglich die Zahlung über acht Jahre sich erstrecken könte / dennoch alles so eingerichtet werden solle / daß wenigstens alle Jahr eine Summe von 30000. fl. nach Inhalt des Recessus de Anno 1714. in Abschlag Interesse und Capitals, abgeführet werden möge. Geschiehet solches aber nicht / sondern es wird dißfals / oder sonsten / denen Recessen contravenirt; So stehet es in der Hochgräfflich = Hanauischen Weiblichen Erben Willkühr / die Administration der in denen zwey specialiter verhypothecirten Aemtern befindlichen Renthen / Gefällen und Erträgnüßen selbsten zu sich zu ziehen / und darinnen /

biß zu erfolgender zulänglicher Satisfaction, zu continuiren. Und damit man diejenige Posten / um welcher willen diese Special-Hypothec constituiret wird / eigentlich wissen möge / so bestehen selbige / wie sie in dem Recels de Anno 1714. und zum theil auch in gegenwärtigem verfasset sind / in folgendem:

1. Dem in dem §. 2. num. 6. des Recessus de Anno 1714. bemerckten Antheil an Renthen und Einkünfften des letztern Jahrgangs / in welchem der Ausgang des Hochgräfflich-Hanauischen Manns-Stamms sich ereignet / beneben dem daselbsten mit benahmten / und allenfals auf 20000. Gulden determinirten / Sterb-Quartal.

2. Der in selbigem §. num. 7. ausgedruckten Helffte der Jährlichen Erträgnuß der Meyer-Höffe / Aecker und Weinberge.

3. Den in dem §. 3. wegen des Philippsruher Baues versprochenen 100000. Gulden.

4. Dem in dem §. 4. auf respectivè 250000. Gulden / ratione der in Linea recta descendirenden / und 150000. Gulden / ratione der Collateral-Weiblichen Erben / determinirten Meliorations-Quanto.

5. Dem in jetzigem Recels §. 2. auf 15000. Gulden verglichenen Pensions-Quanto von dem Homburgischen Capital derer 12000. Gulden. So dann

6. Demjenigen / was nunmehro noch wegen der von Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau respectivè schon **angewandter** und noch **anzuwendender Bau-Kosten** / nach Anleitung des §. 4. dieses Recessus, respectivè bescheiniget und determiniret werden wird. Schließlichen auch

7. Der hinkünfftigen billigen Ersetzung desjenigen / was von Ihro Hochgräfflichen Gnaden noch etwan nach Inhalt des §. 5. des Recessus de Anno 1714. an Renthen und Gefällen / welche zu der Grafschafft Hanau-Müntzenberg und deren Domainen bißhero nicht gehörig gewesen / neuerlich erworben / und davor erweißlich ausgelegt werden möchte; Allermaßen dann die hierbey allerseits führende Intention dahin gehet / daß diese Special-Hypothec auf alles dasjenige gerichtet seyn solle / was nach Ihrer Hochgräfflichen Gnaden / ohne Männliche Erben / erfolgenden Todes-Fall / zuvorderst Ihrer Erb-Tochter / der Durchlauchtigsten Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt / und nach deren ohne Erben beyderley Geschlechts erfolgendem Todes-Fall / Ihrer Hochgräfflichen Gnaden gnädigen Gräfinnen Schwestern und Schwester-Kindern / oder wem es auf solchen Fall Ihro Hochgräffliche Gnaden vermachen werden / von dem Hochfürstlichen Herrn Landes-Successore, nach Inhalt des Recessus de Anno 1714. zu præstiren ist. Und gleichwie

7. **Siebentens** eine der vornehmsten Absichten dieser Conferentz ist / daß zwischen sämtlichen Hochfürstlichen Häußern / wie auch dem Hochgräfflichen Hauß Hanau ein vollkommenes / gantz unanstößiges gutes Vernehmen / und eine treue Zusammensetzung gestifftet werde; Also wird auch allerseits einander reciprocè zugesagt / daß / wie es ohnedem der wahre Verstand der errichteten Recessen schon in sich hält / keiner den andern an demjenigen / was Ihm krafft der Verträge zukommt / hindern / sondern vielmehr ein jeder dem andern dazu beförderlich / mithin man insbesondere darauff bedacht seyn solle / wie die Einhandlung der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen vor das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel am füglichsten geschehen / und das Churfürstlich-Sächsische Hauß von dem an die Hanau-Lichtenbergische / obschon fast gäntzlich in dem Elsaß unter dem Königlich-Frantzösischen supremo Dominio gelegene Reichs-Lehen machenden / aber in der That ungegründetem / Anspruch / mit guter Manier abgebracht / und dagegen die Hochgräfflich-Hanauische / respectivè in gerader Linie descendirende und Collateral-Erben dißfalls ausser aller Anfechtung und Unruhe gesetzt werden möge; Zu welchem Ende man auch Hochfürstlich-Heßischer Casselischer Seiten sich angelegen seyn lassen wird / wann es mit Chur-Sachsen zur ferneren Handlung wegen der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen kommt / dahin zu trachten / daß / wo möglich / bey

bey dem Haupt-Handel über die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen das Chur-Hauß mit einer leydentlichen Geld-Summe, oder sonst auf eine andere leydentliche Weiße / von seinem Anspruch auf die Hanau-Lichtenbergische Reichs-Lehen abgebracht werden möge; Worüber man gleichwolen vor dem Schluß mit Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau vertrauliche Communication pflegen / und ohne Dero Einwilligung in nichts verbindliches eingehen wird. Beneben dem verspricht man auch so wohl Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seiten dasjenige / was man zu Beförderung der Einhandlung der Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen vor das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel nur immer thun kan / es sey mit Cessionen oder in andere Wege ins Werck zu setzen / als man auch Hochgräfflich-Hanauischer Seiten alle dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel / so wohl wegen der Lehen / als der Allodial-Stücker der Grafschafft Hanau-Müntzenberg nöthige und nützliche Documenta in Copiis zu communiciren / gantz keinen Anstand hat / darbeneben auch die dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel nützliche Originalia in Zeiten an einen solchen Ort / wovon vorhero die Eröffnung gethan werden soll / bringen wird / in welchem selbige gantz sicher seyn / und sogleich nach erfolgendem Fall in Hochfürstlich-Hessen-Casselische Hände gebracht werden können. Allermaßen man dann auch Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seiten nichts dargegen hat / daß der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstadt die zu der Grafschafft Hanau-Lichtenberg und deren Pertinentien gehörige Documenta respectivè communicirt und extradirt werden.

Achtens hat man von Seiten der Hochfürstlichen Herren Gevollmächtigten 8.
zu vernehmen gegeben / ob es nicht zu Conservation des Orts **Dornigheim** / und damit daselbst nicht von dem sich vor einen Lehn-Herrn des gantzen Orts ausgebenden Prælaten zu St. Jacobsberg zu Mayntz / bey sich ergebendem Fall / die Possession vorzüglich durch seinen auf seinem daselbstigen Hoff-Guth habenden Hoffmann genommen werden möge / höchstnöthig seyn wolle / auch die Possession solchen Orts hiernechst nach Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau Gutfinden symbolicè an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. zu übergeben. Weilen man aber von Seiten der Hochgräfflich-Hanauischen Herren Bevollmächtigten auf diesen Punct nicht instruiret seyn können / ist dieses ausgesetzet worden.

Neuntens hat man Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seiten ver- 9.
sprochen / die über diesen Vergleich erfolgende Ratification Ihrer gnädigsten Herrschafft / nicht weniger von Ihrer Hochfürstlichen Durchläucht dem regierenden Herrn Landgrafen / als Dero Durchläuchtigsten Erb-Printzen und der Durchläuchtigsten Erb-Printzeßin unterschreiben und besiegeln zu lassen / als auch dieser Ratification zugleich noch in specie eine *Clausulam ratificatoriam* wegen der Anno 1714. errichteten Vergleiche mit **zu** *inseriren* (i) / wie man dann so wohl Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Darmstädtischer / als auch Hochgräfflich-Hanauischer Seiten / falls diese Handlung von allerseitigen gnädigsten Herrn Principalen genehm gehalten wird / zu welchem Ende dieselbe ad referendum genommen worden / deren Ratification innerhalb 6. Wochen beyzuschaffen / erbietig ist.

Zu Urkund dessen ist dieser Recess in triplo ausgefertiget / und von allerseits Hochfürstlichen und Hochgräfflichen Herren Abgesandten und Gevollmächtigten

(i) Dafern dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel die Erb-Folge / vigore Pactorum anteriorum, ohnstrittig gebühret / so hätte es dieser Clausulæ Ratificatoriæ nicht bedörfft. Man hat sich aber gegen das in dictis Pactis gegründete ohndisputirliche Recht der Tochter des letzteren Grafen zu Hanau auf allerley Weiße zu verwahren / Sich **ohnvermerckt listiglich** angelegen seyn lassen.

unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Friedberg den 18. Mertz 1718.

Wegen Hessen-Cassel.

(L. S.) Johann Adolph Rau, von und zu Holtzhausen.

(L. S.) Moritz Christian Arnhold.

Wegen Hessen-Darmstadt.

(L. S.) Christian Eberhard von Kameytsky.

(L. S.) Wilhelm Ludwig von Maskowsky.

Wegen Hanau.

(L. S.) J. G. Freyherr von Edelsheim.

(L. S.) Joh. Hier. Fel. Crantz.

Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hanau / nebst der Königlich-Schwedischen Ratification und Revers, Krafft dessen die Adimplirung der beeden vorherstehenden Verträge / und anbey das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt bey dem Besitz des Amts Babenhaußen manuteniren zu helffen / versprochen worden / de Anno 1730.

VOn GOttes Gnaden / Wir Carl / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit **vor Uns und Unsere Fürstliche Erben** / was maßen wegen der von dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt / und des Hochgebohrnen / Unsers freundlichen geliebten Herrn Vettern / Grafen Johann Reinhards zu Hanau Lbd. zu nothwendiger Bedeckung des **Hanau-Lichtenbergischen Amts Babenhaußen und darzu gehörigen Fleckens Schaffheim** / von Uns verlangten Vertrags-mäßigen Assistentz bey einer zwischen Unserm Geheimbden Legations-Rath und Ober-Amtmann / Johann Adolph Rau / von und zu Holtzhaußen / und denen Gräfflich-Hanauischen Geheimden Rath / sodann Cantzley-Director und Amtmann ermelten Amts Babenhaußen / Philipp Reinhard Gayling von Altheim / und Lt. Johann Sebastian Otto / gepflogener Unterredung / biß auf Unsere und wohlgedachten Herrn Grafens Lbd. erfolgende Ratification, sub acto Buchsweiler den 28ten Februarii dieses Jahrs nachstehende Punctation getroffen worden.

Actum Buchsweiler den 28ten Februarii 1730.

In præsentia
Ex parte **Hessen-Cassel.**
Herrn Geheimbden Legations-Raths und Ober-Amtmanns von Rau zu Holtzhaußen.
Ex parte **Hanau.**
Herrn Geheimden Raths Gayling von Altheim / und Herrn Cantzley-Directoris Otto.

Nachdeme des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchläucht wegen der ab Seiten des Hochfürstlichen Haußes Hessen-Darmstadt und Ihro Hochgräffl. Gnd. zu Hanau / **zu nothwendiger Bedeckung des Amts Babenhaußen** / und in specie **des Fleckens Schaffheim** / gesuchten Vertragsmäßigen Hülffs-Leistung durch neben bemelten Dero Geheimden Legations-Rath und Ober-Amtmann / Herrn von Rau zu Holtzhaußen / gewisse Propositiones thun lassen; Als ist man deßwegen anheute zusammen getretten / und hat allerseits sub spe Ratificationis sich folgender maßen verglichen.

1. Wollen Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau / aus Dero Garnison **zu Hanau / Drey Hundert Mann** / nebst darzu gehörigen Ober- und Unter-Officiers, ziehen / und nacher **Babenhausen** verlegen / dahingegen

2. ge-

2. geschehen lassen / daß deren Stelle durch **Vier Hundert Mann** Hessen-Casselischer Trouppen ersetzet / wie nicht weniger

3. in das Dorff **Rumpenheim** und andere Orthe des Amts Bücherthal noch weiters **Zwey Hundert Mann** von besagten Trouppen verleget werden / und diese sowohl / als die Vier Hundert Mann / in Hanau so lange daselbst verbleiben sollen / biß man Fürstlich-Heßischer und Gräfflich-Hanauischer Seiten sich eines andern vereinigen wird / wobey jedoch

4. ab Seiten Ihro Hochfürstlichen Durchläucht zu Cassel die Verfügung geschehen wird / daß sothane Mannschafft nicht nur / sobald Sie in das Hanauische Territorium einrucken wird / ihrer bißheriger Pflichten erlassen / sondern auch von wegen Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau **in besondere und alleinige Pflichten** / jedoch mit der ausdrücklichen der Eydes-Formul zu inserirenden Declaration, genommen werden solle / daß sothane Mannschafft sogleich nach Ihro Hochgräfflichen Gnaden in GOttes Handen stehenden Ableben ipso Jure wieder in vorigen Pflichten stehen / vermög deren dieselbe

5. Ihro Hochgräfflichen Gnaden / so lange Dieselbe im Leben seyn / und nicht nach Beschaffenheit der Zeit Ihro Hochfürstliche Durchläucht zu Hessen-Cassel / und Ihro Hochgräffliche Gnaden zu Hanau ein anderes verordnen werden / wie auch Dero nachgesetzten Landes-Regierung / treu und gehorsam zu seyn / mithin unter Ihro Hochgräfflichen Gnaden / und was den Dienst in der Garnison angehet / nach Kriegs-Gebrauch unter derer Hochgräfflich-Hanauischen Garnisons-Staabs-Officiers Commando zu stehen / auch sich zu Ihro Hochgräfflichen Gnaden Diensten / als Ehrliebenden Kriegs-Leuthen geziemet / in allen Vorfallenheiten defensivè gebrauchen zu lassen / eydlich versprechen müssen / wie man dann auch an Hochgräfflich-Hanauischer Seiten geschehen lassen will / daß die commandirende Officiers, und sogar der Commendant zu Hanau selbst / in dictum Casum mit gewissen Hessen-Casselischen Ordres versehen werden mögen.

6. Sind Ihro Hochfürstliche Durchläucht zu Hessen-Cassel erbietig / besagte Mannschafft / und so viel Sie deren / jedoch anderst nicht / als mit Ihro Hochgräfflichen Gnaden zu Hanau Vorwissen und auf Derselben Gutbefinden / etwa hiernächst noch weiter in das Hanauische verlegen werden / mit Sold / Montur, Munition und Proviant zu versehen / einfolglich ausser dem Obdach und Lagerstatt / welches frey gegeben wird / auf ihre alleinige Kosten zu halten / und Ihro Hochgräfflichen Gnaden weder jetzo / noch inskünfftige Dero Fürstlichen Descendentz **das geringste nicht** / es mag Nahmen haben wie es wolle / **deswegen anzufordern / oder auch an denen verglichenen** *Meliorations*-**Kosten und andern in dem Friedberger Vertrag** *stipulirten* **Geldern** abziehen / am allerwenigsten aber geschehen zu lassen / daß höchst ermelten Dero Fürstlichen Erben / unter dem Vorwand / daß die nacher Babenhausen verlegte Hanauische Garnison immittelst aus der **Hanau-Münzenbergischen Kriegs- und Land-***Cassa* unterhalten worden / **etwas deswegen angerechnet werde.**

7. Will man Hochfürstlich-Hessen-Casselischer Seits diejenige Mannschafft / welche nach Innhalt §. 1. jetzo zugleich in das Amt Babenhausen verlegt wird / so lange die etwa erfolgende Gefahr währet / nicht allein absque ulla limitatione allda lassen / sondern verspricht auch / im Fall dieselbe und die mit zugezogene Hessen-Darmstädtische Militz **zu Bedeckung des gantzen Amts** nicht anreichend seyn solte / Sie / da nöthig / mit **Ein Hundert Mann** / aus der Hanauischen Garnison zu verstärcken / welche Seiner Hochgräfflichen Gnaden Fürstlichen Erben / **in Behaubtung ermelten Amts Babenhausen**, und des Fleckens **Schaffheim**, mit- und beneben der Darmstädtischen Militz alle hülffliche Hand leisten / und sich auch hierinnen demjenigen nachachten sollen / was zu dem Ende vor gut befunden- und Ihnen an Seiten des Hochfürstlichen Haußes **Hessen-Darmstadt** anbefohlen werden wird; Gestalten auch

8. Ihro Hochfürstliche Durchläucht zu Hessen-Cassel weitere Verfügung thun werden / um allezeit in dem Stand zu seyn / das in das Amt Babenhaußen abgehende Commando, so viel nächst conservation derer sämbtlichen Hanau-Müntzenbergischen Pertinentz-Stücke thunlich seyn wird / benöthigten Falls verstärcken zu können / allermaßen Höchst-ermelt Ihro Hochfürstliche Durchläucht sich Recessenmäßig angelegen seyn lassen werden / damit **Seiner Hochgräfflichen Gnaden Erben in dem Besitz des Amts Babenhausen und des Fleckens Schaffheim** auf alle mögliche Weiße manuteniret werden mögen / gleichwie Ihro Hochgräffliche Gnaden und Deroselben Fürstliche Erben / in Gefolg derer Compactaten / nicht weniger allen Vorschub und Beförderung thun werden / damit das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel **den ruhigen Besitz der *universalen* Erb-Folge sicher erlangen und erhalten könne.**

9. Ferner ist auch abgeredet worden / daß die geringere Excesse, so von der Fürstlichen Hessen-Casselischen Militz begangen werden solten / und sonsten von denen Obristen eines jeden Regiments ohne weitere Anfrage bestrafft zu werden pflegen / von diesem Regiment / der Observantz nach / zu bestraffen seyen / wie nicht weniger auch / was dessen Oeconomie angehet / die Direction und Disposition dem Obristen / oder an dessen Statt commandirenden Officier privativè und alleinig gelassen wird / was aber schwere Verbrechen betrifft / worüber eine förmliche Untersuchung oder Kriegs-Verhör angeordnet werden muß / darüber hat man sich dergestalt vereinbahret / daß solches zwar auch nach der Heßischen Observantz angestellet / im Fall aber die Sache capital, oder die Straffe der infamie nach sich zöge / die Acten mit denen vom Kriegs-Gericht ertheilten Votis und nach denen Majoribus begriffener Sententz an Ihro Hochgräffliche Gnaden ad confir- oder reformandum eingeschickt / und was dieselbe darauf erkennen / von dem Regiment exequiret werden solle; Endlich

10. Hat man Hochgräfflich-Hanauischer Seits ausbedungen / daß / wann bey vielermelten Trouppen einige Recroutirung nöthig seyn wird / keine eingebohrne Hanauische Landes-Kinder und Unterthanen / wann sie auch schon freywillige Dienste anzunehmen willens wären / angenommen werden sollen; Actum loco, Anno & die, ut supra.

Nachdeme nun wohlermeldten Herrn Grafens Liebden sothane Punctation ihres Orts allschon ratificiret haben; Wir auch dabey nichts zu erinnern finden / sondern **alles dasjenige / was auf angeregte Weiße abgeredet worden / so viel Uns betrifft / in allen Stücken auf das genaueste befolgen zu lassen / gemeynet sind**; Als haben Wir solches hiermit declariren / anbey auch Seiner Lbd. krafft dieses die weitere Versicherung geben wollen / daß die Einnahme Unserer Trouppen in Dero Stadt und Vestung Hanau / auch andere Deroselben Dörffschafften Ihro an Ihrer Regierung und sonsten im geringsten nicht nachtheilig / oder auf einige Weiße beschwerlich / sondern allerdings ohnschädlich seyn solle; Und gleichwie dieselbe durch die würckliche Einnehmung erwehnter Mannschafft demjenigen zum theil ein Genügen geleistet haben / auch selbst sowohl als Dero Fürstliche Erben ferner leisten werden / worzu Sie sich in denen zu Friedberg in Annis 1714. & 1718. wegen möglichster Unterstütz- und Sicherstellung der Unserm Fürstlichen Hauß nach Abgang des Gräfflich-Hanauischen Manns-Stamms in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg zustehender Erb-Folge verbunden; Also thun Wir **vor Uns und Unsere Fürstliche Erben hinwiederum die verbindlichste Zusage krafft dieses wiederhohlen / daß dar entgegen allem demjenigen / worzu Wir Uns und Unser Fürstliches Hauß in erwehnten Verträgen *obligirt* gemacht / zu seiner Zeit auf das genaueste nachgelebet / mithin obwohlgedachten Herrn Grafens Fürstlichen Erben die verglichene *Summen* und andere *Præstanda* ohne den geringsten ohnstatthafften Einwand / er mag Nahmen haben / wie er wolle** / gelieffert und *præstiret* **werden sollen.** Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel den

Daß

Daß vorstehender Revers, und die demselben inserirte Punctation nach vorhero über den ersten mit Lit. A. bezeichneten = und allhier angehefften Aufsatz gemachten Remarquen, und die sub Numeris 1. & 2. gleichfals beygefügte Gegen-Remarque, Erinnerungen und Erklärungen / auch eingeholten Consens des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt / mit Vorbehalt Ihro Königlichen Majestät in Schweden allergnädigsten Ratification also verbindlich abgeredet / und beschlossen worden / ein solches wird durch Unsern / der zu diesem Geschäffte gevollmächtigten Räthe / eigenhändige Unterschrifft und Besiegelung beurkundet; So geschehen Buchsweiler den 17ten Aprilis 1730.

Ex parte **Hessen-Cassel.**

(L. S.) Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen.

Ex parte **Hanau.**

(L. S.) Philipp Reinhard Gayling von Altheim.

(L. S.) Joh. Sebastian Otto.

WIr Friederich / von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit / welcher gestalt, da bey noch währender löblichen Regierung weyland des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl / Landgrafens zu Hessen / Fürstens zu Herßfeld / Grafens zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda und Schaumburg ꝛc. Unsers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vattern Durchl. und Gnd. zwischen Dero damahligem und Unserm nunmehrigen Geheimden Legations-Rath und Ober-Amtmann zu Schwartzenfels / Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen / und denen Gräfflich-Hanauischen Geheimden Räthen / auch respective Cantzley-Directore und Amtmann zu Babenhausen / Philipp Reinhard Gayling von Altheim / und Johann Sebastian Otto / wegen Einnehmung einig Fürstlich-Heßischer Trouppen in des Herrn Grafen von Hanau Stadt und Vestung Hanau / wie auch andere Orthe des Amts Bücherthal / sodann **wegen nöthiger Bedeckung des Amts Babenhausen** gewisse Tractaten angefangen / und nach weyland Ihro Durchl. und Gnd. seeligem Ableben biß auf Unsere / als dermahligen regierenden Landgrafens zu Hessen-Cassel / allergnädigste Ratification, vorstehender maßen zum Schluß gebracht worden / Wir sothane *Convention* und *REVERS*, nach deren **reifflichen Erwegung** / **Unsers** Orts krafft dieses genehm gehalten und ratificiret haben; Thun solchem nach auch **vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen die verbindlichste Zusage** annoch anfügen / daß denenselben / nach erfolgter Auslieferung der von dem Herrn Grafen bereits geschehenen und vollzogenen Ratification solcher Convention, in allen Uns betreffenden Puncten **auf das genaueste** nachgelebet werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Königlich- und Fürstlichen Insiegels. So geschehen Stockholm den $\frac{20}{9}$ten $\frac{\text{April}}{\text{May}}$ 1730.

Friedrich R. (L. S.)

Lit. L.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. auch Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, ꝛc. ꝛc.

URkunden und bekennen hiermit: Als Wir in genaue Uberlegung gezogen / was die von weyland Unserer Uhr-Groß-Frau Mutter der Frau Landgräfin Amelia Elisabeth, krafft der von Ihro Kayserlichen Majestät confirmirten **Erb-Verträge** (a) / auf Unser Fürstliches Hauß devolvirte Hanauische **Erb-Folge** (b) vor großen **Schwürigkeiten** (c) unterworffen sey / und

(a) Von Kayserlicher Majestät sind folgende Erb-Verträge confirmiret worden:

(1.) Das Statutum de Anno 1375. welches aber erst à dato Confirmationis, quod erat 19. Decembris 1607. gelten sollen. vid. supra *Lit. A. not. (dd) pag. 8.*

(2.) Die Erb-Verbrüderung de Anno 1610. worinnen zugleich die Anno 1458. geschehene Landtheilung ratihabiret worden. Die Formula dieser Kayserlichen Confirmation ist zu finden in Diario Europæo *Part. 20. in Appendice pag. 12.* Dahergegen ist

(3.) Das Projectum Pacti de Anno 1643. niemahlen confirmiret worden. Dann / was deßfalls zwischen Ihro Glorwürdigst-regierenden Kayserlichen / und des Königs in Schweden Majestät Majestät Anno 1733. verglichen worden / kan deswegen davor nicht passiren / weilen Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät Dero Oberst-Richterliches Amt dabey expresse reserviret / folglich keinem Tertio dadurch sein Recht benehmen wollen.

vid. **die Erläuterung der Hessen-Casselischen** Spec. Fact. *not. (33.)*

(b) Das Statutum de Anno 1375. meldet von der **Erb-Folge der Töchter** gar nichts; Vielmehr sind dieselbe / *pro ejusdem tenore*, per Masculos davon auf **ewig** ausgeschlossen / indem denenselben das Heuraths-Guth **vor Ihr Erbtheil** angewiesen worden.

vid. supra **die Beylage** *Lit. A. §.* **Wäre es auch Sach** ꝛc. *pag. 6.*

2.) Das Pactum de Anno 1458. meldet gantz deutlich / daß die Töchter des *ultimi Possidentis* die Fœminas *remotiores* von der Erb-Folge excludiren sollen.

vid. supra **die Beylage** *Lit. B. §. 20. pag. 21.*

Vermög der Erb-Verbrüderung de Anno 1610. solten die Töchter des zuerst abgehenden Mannes-Stammen / qui fuit Müntzenbergicus, von der Grafschafft gantz und zumahlen **abgemehret** seyn / und weiter **kein Erb-Recht** daran haben / sondern dem überbleibenden Manns-Stammen und dessen Weiblichen Erben **ohnwiederrufflich** anfallen.

vid. **die Beylage** *Lit. C. §. 2. pag. 29. §. 23. seq. pag. 39. seqq. §. 28. pag. 42.*

Wannenhero das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / vermög dieser Verträge / weder in der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** / noch in dem Amt **Babenhaußen** eine **Erb-Folge** prætendiren kan.

3.) Das

und wie wenig Nutzen / in Betracht derer allenthalben dabey obwaltenden besondern Umstände / Uns vor Unsere Persohn dadurch zuwachsen würde ; Daß Wir demnach aus diesen trifftigen Beweg-Ursachen Uns sothaner **Erb-Folge** (d) völlig **abgethan** und **begeben** (e) / mithin dieselbe Unserm Fürstlichen Hauß / als wohin solche ex Pacto & Providentia Majorum gehöret / gäntzlich und ohne einzige Ausnahm **überlassen haben.** (f) Thun das auch hiermit also und dergestalt / daß uff den in GOttes Händen stehenden Fall des letztern seines Stamms Grafen zu Hanau vorbesagten Unsers Fürstlichen Haußes alsdann der Aelteste / nach dem Recht der darin eingeführten Erstgebuhrt / so bald **statt Unser** (g) succediren / und sich ohne Unsere oder sonst Jemands Einrede oder Hinderung in allen Stücken seines Erb-Rechts zu gebrauchen guten Fug und Macht haben soll / nicht anders / als ob dieselbe gleich Anfangs ohne Mittel auf Ihn wäre gebracht und vererbfället worden ; Inmaßen Wir Krafft dieses in der besten Form und Maaß nochmalen declariren und bestättigen / daß Wir Uns Eingangs bemelter Erb-Folge in denen Hanauischen Landen / und was davon abhängt / wie vorstehet / gäntzlich abgethan und begeben haben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Verzicht eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen und Fürstlichen Insiegel bekräfftiget ; So geschehen zu Stockholm den $\frac{7}{17}$ Tag April 1735.

Friedrich. (L. S.)

3.) Das Pactum de Anno 1643. ist nicht zu Stand gekommen / und concerniret zumahlen das Amt **Babenhaußen** im geringsten nicht.

vid. **die Beylage** *Lit. D. not. (mm) seqq. pag. 53.*

(c) Wegen der Hessen-Casselischen Erb-Folge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg ware / obschon ex erroneis Præsuppositis, alles vergliechen / und weiter keine Schwürigkeit vorhanden / als was / ratione des Frey-Gerichts / mit Chur-Maynt̃z noch zu reguliren gewesen.

(d) Die Hessen-Casselische Erb-Folge ware in Pactis Majorum nicht gegründet / sondern allererst durch den Anno 1714. gemachten Vertrag erroneè agnosciret ; Da nun dieser infringiret worden / so cessiret auch gedachte Erb-Folge / welche dahero / als ein *Non-Ens*, weder abdiciret / noch cediret werden können.

(e) Dieses soll nach der Hessen-Casselischen neuen Lehre eine *Abdication* heissen ; Allein / die immediatè folgende Worte geben deutlich zu erkennen / daß es eine formale *Cession* seyn sollen. Es ist nebst deme bekandten Rechtens / quod nec Abdicationes in præjudicium Tertii fieri possint.

Mev. *part. 7. decis. 364. num. 2.*

(f) Dieses gibt deutlich zu erkennen / daß eine Cession fürgegangen seye / welche den Cessionarium zu Adimplirung dessen / was der Cedens versprochen / ohne die geringste Ausnahm verbindet.

vid. supra *not. (278.)*

(g) Id est, *vice nostra, authoritate nostra.*

Wehner. *Observat. Pract. voc.* **An unser statt.**

Worab denn abzunehmen / daß in der That nichts anders / als eine Cession vorgegangen / und die Seine Königliche Majestät / als Regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel / secundum Pacta noviora obgelegene Verbindlichkeit keineswegs auffgehoben worden seye / welches auch / denen bekandten Rechten nach / ohne diß nicht hat geschehen können.

Tot. tit. Cod. inter alios acta &c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Untersuchung der von ... Hessen-Cassel ... formirten Frage

S.l. 1736

2 Ded. 351
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324165-7
VD18 1475939X-001